9 K 4

BIBLIOTECA PUBLICA DEL ESTADO

Vollständige Samlung von ACTIS PUBLICIS und Staats-Schriften

zum Behuf
Der neuesten Welt- und Teutschen Reichs-Geschichten,
unter
Kayser Franz.

Vom XIII. bis XVII. Stück.

Frankfurt am Mayn.
bey Franz Varrentrapp.
MDCCXXXXIX.

Staats-Schrifften
unter
Kayser Franz.
FEBRUARIUS MDCCXXXXVI.

***

fürstl. Durchl. und dem Ritterlichen Teutschen Orden dießfals zustehende Jura, auf das feyerlichste reserviret, annebst des Directorii erlauchten Einsicht, und mit gesamten Reichs-Fürstl. Collegio etwa beliebig vorzunehmender Uberlegung anheimstellen wolte, durch was zureichende Mittel dem hierab befahrenden Nachtheil gesteuert werden möchte.

Wir können bey dieser Gelegenheit, in transitu zu bemerken nicht umhin, wie bereits auf dem Reichs-Tag 1653. der damalige Hochmeister Leopold Wilhelm von Oesterreich durch seinen Gesandten seine Mit-Stände ermahnen liesse, dahin bedacht zu seyn, daß Preussen zum Römischen Reich, und dem Teutschen Orden wiedergebracht werden mögte.

Pfanner Histor. Comit. L. V. §. 33.

Solches mag nun auch dazu Anlaß gegeben haben, daß, als die Capitulations-Materie 1663. auf dem Reichs-Tag wieder in Beweg- und Berathschlagung kam, die Geistl. Fürsten zum erstenmal ad Art. X. des Churfürstl. Aufsatzes Capitulationis perpetuæ, post verba: Da auch der Ritterl., das Wort Teutsche, beyzusetzen erinnerten. Es gab aber dieses Monitum zu verschiedenen Erklär- und Gegen-Erklärungen Anlaß, indeme man ex parte derer weltlichen Fürsten in Erwegung zoge, wie hac occasione der Kayser mehrmalen das Reich in Weitläuffigkeit impliciren, und mit denen benachbarten in Widerwillen gerathen dürffte, wie denn insonderheit denen A. C. Verwandten so-

sothaner Passus, verschiedener Ursachen willen, bedencklich seyn wolte;
vid. Aut. Medit. ad J. P. O. Mantiss. II. p. 1059. 1079.
Moser. Anmerckungen ad art. X. §. 7. Cap. Caroli VII. p. 360.
Doch wurde endlich von dem Fürstl. Collegio sothanes Monitum beliebet,
vid. dessen Concluss. vom 7. Febr. 1671.
Moser. loc. cit. p. 53.
auch von dem Churfürstl. Collegio in seiner darüber abgegebenen Erklärung nichts dagegen erinnert,
vid. Mantiss. XIII. p. 1121.
und somit in das Capitulations-Project mit dem Zusatz gebracht; jedoch dem Westphälischen Friedens-Schluß unabbrüchig, und einem jeden an seinem Recht unpræjudicirlich.

Auf dem Wahl-Tag 1689. suchte Chur-Pfaltz, als damaliger Hoch- und Teutschmeister, in seinem Voto vorstehendes Monitum wieder hervor, es stimmeten auch mit selben Maynz, Trier, Cölln und Bayern hierunter ein; Sachsen und Brandenburg hingegen hielten davor, daferne man bey sothaner Addition auf das den Regard nehmen würde, was von denen, dem Orden entzogenen Gütern hin- und wieder im Reich besessen würde, die hierbey interressirte sämtliche Protestanten dahin nicht einwilligen könnten. Obwohlen nun Chur-Pfaltz erklärte, beschehenes Begehren ohne Præjudiz einiges

Standes gemeinet zu haben, so bliebe doch auf weitere Instanz des Chur-Brandenburgischen Gesandtens sothaner Passus aus der Capitulation gäntzlich weg; wobey sich Chur-Pfaltz wegen des Teutschen Ordens quævis competentia reservirte und Jura ordinis aufs feyerlichste verwahrte.

vid. Mosers Anmerckungen. ad Art. X. Capit. Caroli VII. p. 361. seqq.

Bey dem Wahl-Convent anno 1711. reservirte sich der Chur-Brandenburgische Gesandte, da man das Project Perpetuæ zum Grund der zu errichtenden Capitulation legte, gleich Anfangs bey dem X. Articul Perpetuæ wegen des den Teutschen Orden betreffenden Passus, daferne per Majora, selben beyzubehalten beliebet werden solte, ulteriora; es wurde auch auf weitere Chur-Brandenburgische Instanz beschlossen, statt des X. Articuls Perpetuæ, den 12. Articulum Josephinæ der neuen Wahl-Capitulation zu inseriren.

vid. Art. X. §. 8. Capit. Carol. VI. Moser. c. l. p. 373. seqq.

Als 1712. die Capitulations-Angelegenheit in Comitiis in Deliberation kam, declarirte Magdeburg ad Protocollum Principum; wie Ihro Königl. Majestät in Preussen nimmer zugeben könnten, daß ein Römischer Kayser, wegen dessen, so in dem X. Articul des Projects der beständigen Wahl-Capitulation von der Schweitz und dem Teutschen Orden enthalten, vinculiret oder obligiret werden solte. Zumalen

len Ihro wegen ihrer Preußischen Cron, und des Fürstenthums Neuf-Chatel und Valangin eine continuirliche Disputе zuwachsen, somit Ihr deshalben habendes Recht, zu ewigen Zeiten impugniret werden könnte. Weßhalben Ihro Königl. Majestät den gantzen Reichs-Convent ersuchten, daß in dem Project der beständigen Wahl-Capitulation solcher Passus, wie schon in jüngern Kayserlichen Wahl-Capitulationen geschehen, ausgelassen werden mögte.

Hoch- und Teutschmeister versetzte dagegen, daß das Projectum Perpetuæ mit Einverständnüß beyder höherer Collegiorum, nemine contradicente, sodann auch mit Chur-Brandenburgisch. Genehmhaltung verglichen, und pro norma & basi Capitulationis Cæsareæ angenommen, auch als eine ausgemachte Sache ad Re- und Correlationem verwiesen worden; dahero hätе, es bey demjenigen bewenden zu lassen, was beyde höhere Collegia auf das Verbindlichste verabredet und beschlossen. Status Evangelici declarirten darauf, von diesem Verlauff an ihre Principales zu referiren, und Instructiones hierüber zu erwarten.

Conf. Extractus Fürsten-Raths-Protocolli vom 12. Decembr. 1712.
Staats-Cantzley. Tom. XXIV. p. 157.

Das Fürstl. Collegium insinuirte ferner dem Magdeburgischen Gesandten eine, verstandene 2. Passus des X. Art. betreffende Vorstellung.

Staats-Cantzley. c. l. p. 159.

Die Sache kam bey dem Corpore Evangelico ebenfals in Bewegung; und wiederholte der Chur-Brandenburgische Gesandte in seinem in Conferentia Evangel. abgelegten weitläuftigen Voto

Staats-Cantzley. c. l. p. 178.

das Ansuchen, welches er bereits den 4. May. dieses Jahrs bey diesem Löbl. Corpore gethan, nemlich daß Status Evangelici sich unter einander, und mit Sr. Königl. Majestät dahin verbinden möchten, daß, wenn die Materia von der perpetuirlichen Capitulation vorkäme, man einmüthig dahin antragen und darauf bestehen wolte, daß die Worte, von dem Teutschen Orden und der Schweitz, ausgelassen, und der X. Articul nach der letztern Kayserl. Capitulation eingerichtet werden mögte. Was nun damalen weiters hierinnenfalls vorgegangen, erscheinet aus dem 6. Capit. des XXIV. Tom. der Staats-Cantzley.

Conf. Moser. c. l. §. 5. p. 375.

Auf dem Wahl-Tag 1741. kam ab Seiten Chur-Cölln ein P. M. die dießfalsige Gerechtsamen des Teutschen Ordens enthaltend, zum Vorschein, worinnen in Fine geäusert wird, wie des Herrn Hoch- und Teutsch-Meisters Churfürstl. Durchl. sich die billige Hofnung machten, man werde bey der gegenwärtig zu errichten seyenden Kayserl. Wahl-Capitulation, gegen solche offenbare, dem Teutschen Ritterlichen Orden zukommende Gerecht- und Befugsame nichts widriges verhängen, sondern so viel den

Rit-

Ritterl. Orden belanget, es bey deme, so ad Art. X. perpetuæ Capit. von allen Churfürsten und Ständen des Reichs einmüthig ehedessen schon beliebet, und zum öffentlichen Druck gebracht worden, ein vor allemal und lediglich lassen.

vid. MOSER. c. l. p. 53.

Es brachte auch der Chur-Cöllnische Gesandte verstandenen Passum wiederum votando aufs Tapis, und verlangte solchen, der neuen Capitulation, nach Innhalt Perpetuæ, zu inseriren. Es hielten aber die übrigen Membra Collegii dafür, es bey denen dermalen vorwaltenden Umständen lediglich bey dem Text der letztern Wahl-Capitulation, somit bemerckten Passum gäntzlich auszulassen, wobey sich ersagte Gesandtschafft in Ansehung dieses vor dießmal nicht begnehmigten Moniti Namens Sr. Churfürstl. Durchl. und des Ritterlichen Teutschen Ordens quævis competentia juris reservirte, gleiches auch von dem Chur-Brandenburgischen Gesandten geschahe; wobey man es jedoch ab Seiten des Ordens nicht bewenden liesse, sondern es mußte der Teutschmeisterliche Gesandte, Chur-Mayntz eine förmliche Protestation überreichen, welcher man ab Seiten Chur-Brandenburg eine Contradiction und Reprotestation entgegen setzte.

Conf. MOSER. c. l. p. 4. seqq. & p. 376.

Tempore interregni novissimi wurden zwar der Wahl-Capitulations-Angelegenheit hal-

halber verschiedene Conferenzen zu Frankfurt gehalten,

Conf. Acta Comit. 1745. Num. v.

dazu aber der Hoch- und Teutschmeisterische Gesandte nicht gezogen, auch in denen Gravaminibus Collegii Principum gegen die Wahl-Capitulation Caroli VII. ohngeachtet man ad Art. X. verschiedenes erinnerte, von dem Teutschen Ritter-Orden nichts erwehnet; Es suchte auch der Chur-Cöllnische Gesandte, Herr Graf von Satzenhofen, das Interesse des Teutschen Ordens bey dem jüngstigen Wahl-Convent hierunter wahrzunehmen, übergab auch nachmals dem Churfürstl. Wahl-Collegio ein Pro Memoria, Innhalts dessen, wegen Ubergehung dessen, was dem X. Capitul Capitulationis novissimæ, nach dem Project Perpetuæ, zu inseriren gewesen wäre, um eine behuffige Resolution und Urkunde bey dem Hochlöbl. Wahl-Collegio nachgesuchet wurde; welches denn auch diese Würckung hatte, daß gedachtes Collegium ein Decretum Salvatorium, Innhalts der Beylag zu gedachtem Pro-Memoria, ausfertigen, und besagtem Herrn Grafen behändigen liesse. Wie denn auch der Teutsche Orden von dem Reichs-Hofrath ein Decretum Salvatorium dieserhalben erhalten.

vid. Cap. V. p. 1055. Mens. Jan. 1746.

Ob und was nun Chur-Brandenburg seiner Zeit dagegen einwenden, und ob die ehemalige 1712. in Comitiis über den punctum quæstionis, bey vorgewesenen Berathschlagungen

über

über die Wahl-Capitulations-Materie zwischen denen Chur-Brandenburgischen und Hoch- und Teutschmeisterischen Gesandten, ereignete Differenzen bey künftiger Reassumirung sothanen Geschäfts sich wieder erneuern werden, stehet zu erwarten.

Lit. A.

Dictatum Ratisbonæ, d. 1. Febr. 1746. *Privatim p.* Saltzburg.

PRO-MEMORIA.

EInem Hochlöbl. Saltzburgischen Directorio ist aus denen seit 80. Jahren abgehandelten Reichs Actis gutermasen bekannt und erinnerlich, welchergestalten bey denen verschiedenen, über das perpetuirliche Wahl-Capitulations-Geschäfft vorgewesenen Handlungen, gleich anfänglich in dem Reichs-Fürsten-Collegio der erste Schluß gefasset worden, daß Art. X. Capitulationis perpetuæ, post verba: Da auch der Ritterliche ꝛc. beyzusetzen seye: Teutsche Orden; Und obschon bey denen Anno 1689. und 1690. vorgegangenen Wahl-Capitulationen, in dem Churfürstlichen Collegio selbsten viele Disceptationes sich geäusert, und wegen ein- und anderer, auf die Zertrennung selbigen gantzen Wahl-Geschäffts abzielender Votorum, sich die Majora eminenter in Hochbesagtem Churfürstlichen Collegio gleichwohlen gefallen lassen müssen, davon zu abstrahiren; So ist jedoch das Reichs-Fürstliche Collegium auf seinem darüber einmal gefaßten Schluß ohnbeweglich geblieben, hat auch durch sothane seine Standhaftigkeit so viel bewürcket, daß erwehnte Worte: Teutsche Orden, dem Anno 1711. zwischen beeden höhern Collegiis verglichenen Projecto Capitulationis perpetuæ beygerucket worden seynd. Nun haben zwar vorberührte, in dem Churfürstl. Collegio ad Protocollum gegebene

Protestationes die unverhofte Würckung gehabt, daß mehrbesagte Worte in denen Capitulationibus Caroli VI. & Caroli VII. ausgelassen worden; Man hätte sich jedoch ab Seiten des hohen Teutschen Ritter-Ordens, bey vorgewesenen nunmehro glücklichst zu Ende gegangenen Interregno um da mehr die Hofnung gemacht, ein hohes Fürstliches Collegium würde sich desselben hierinfals um da mehr nachdrucksamst annehmen, als dasselbe sich dahin verstanden, für diesesmal keine neue Monita oder desideria conficienda novæ Capitulationi inserenda bey dem Churfürstlichen Wahl-Collegio zu übergeben, sondern lediglich die gegen die letztere Kayserl. Wahl-Capitulation habende Fürstliche Beschwerden zusammen zu tragen, um deren Remedur behörend anzulangen und auf dem Buchstablichen Inhalt mehrerwehnten Projecti Capitulationis perpetuæ zu bestehen; So hat man nichts desto weniger aus dem unter der Hand bekannt gewordenen Gravamine Communi Collegii Principum contra Capitulationem Caroli VII. empfindlichst wahrnehmen müssen, welchergestalten man des Herrn Hoch- und Teutschmeisters Churfürstl. Durchl. und Dero hohen Teutschen Ritter-Orden, als eines deren ersten und vornehmsten Gliedern des Reichs-Fürstlichen Collegii sogar vergessen, daß man nicht einmal auf die Ergäntzung des Textus Capitulationis perpetuæ den Antrag gemacht. Man lässet untereinstens dasjenige Bedencken an seinen Ort gestellet seyn, aus welchem Endes unterschriebener Hoch- und Teutschmeisterischer Gesandter zu denen über dieses Capitulations-Werck in dem Hochfürstl. Saltzburgischen Gesandtschaffts-Quartier vorgewesenen Fürstlichen Conferenzien überhaupt nicht gezogen werden wollen; Allein hätte jedoch denen hohen Reichs-Fürstlichen Gerechtsamen im geringsten nicht nachtheilig seyn können, wann erwehnter Hoch- und Teutschmeister. Gesandter über diese und andere, oft hochernannten Teutschen Ritter-Orden specialiter betreffende Vorfallenheiten dahin admittiret, oder wenigstens mit demselben eine ausserordentliche Verabredung hätte gepflo-

pflogen werden wollen, worzu derselbe um so minder, wie sonsten wohl geschehen wäre, den Anlaß geben können, als vor ihme alle diese Handlungen, sorgsamst verheelet worden, auch davon nicht ehender etwas zu erfahren gewesen, als bis alles beschlossen ware.

Da aber gleichwohlen dem sämtlichen Reichs-Fürstlichen Collegio sowohl, als dem Ritterlichen Teutschen Orden insbesondere sehr vieles daran gelegen, daß der in diesem Stück, durch so schwere Negotiationes einmal beliebte Textus Capitulationis perpetuæ unveränderl bleibet; So hat man sich von offtberührten hohen Teutschen Ordens wegen nicht allein quævis Competentia bestens vorbehalten und verwahren, sondern des Hochlöbl. Saltzburgischen Directorii erleuchteter Einsicht, und mit gesamten Reichs-Fürstlichen Collegio etwa beliebig vornehmender Uberlegung anheim stellen wollen, durch was vor ein fügliches Mittel dem hierab befahrenden Nachtheil gesteuert werden möge?

Franckfurt, den 16. Octobr. 1745.

Friederich Carl, Freyherr
Karg von Bebenburg.

Beylag.

COPIA.

Extractus Churfürstlichen Wahl-Protocolli sub dato 20. Sept. 1745.

Auf das von wegen Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Cölln, als Herrn Hoch- und Teutschmeistern und Orden durch Dero Seits anhero abgesandten Grafen von Satzenhoffen übergebenes Pro-Memoria und Inhaltliches Suchen wegen Ubergehung dessen, was Art. X. Capitulationis nach dem Project der Perpetuæ zu inseriren gewesen wäre, mit einer behuffigen Resolution und Urkund von wegen dieses hohen Collegii zu statten zu kommen,

CONCLUSUM.

Daß die Ubergehung dessen, was das Project der Per-

Perpetuæ ad Art. X. Capitulationis dem hohen Teutschen Ritter-Orden zum guten ertheilet, demselben allerdings ohnnachtheilig seye, und gedachter Innhalt des Projects Perpetuæ zu einigem Abbruch nicht gereichen, sondern derselbe allerdings verwahret seyn solle, worüber gegenwärtiger Collegial-Entschluß mitzutheilen wäre.

Daß gegenwärtiger Extract Churfürstl. Wahl-Protocolli dem Original gleichlautend, wird hiermit attestiret. Franckfurth den 22ten Sept. 1745.

In Fidem.

(L. S.) Churfürstl. Maynzische geheimde Canzley.

§. 2. Bey der am 4. Febr. vorgewesenen Fürsten-Raths-Versammlung wurden besage Protocolli Lit. A. auffer verschiedenen Legitimations-Anzeigen in der Securitæts-Materie noch verschiedene Vota nachgeholet, auch von der Brandenburg-Culmbachischen Gesandtschafft ad notitiam, und zumahlen in Zukunfft den Aufruf darnach einzurichten angezeiget, wie nach abgelauffenen Brandenburg-Onolsbachischen Triennio der Vergleichsmässige Turnus des Fränckischen Mit-Creyß-Ausschreib-Amts nebst dem Vorsitz mit Anfang dieses 1746. Jahres auf Brandenburg-Culmbach gewechselt hätte;

Conf. Tom. I. actor. Comit. de Anno 1743. N. XVII. p. 617.

dann alternando in Directorio von Salzburg die Wahl-Capitulations-Materie nach Anleitung des Kayserlichen Commissions-Decreti

creti vom 18. Octobr. 1745. in Vortrag gebracht, vorbereitlich aber ein Pro Memoria die von dem Churfürstl. Collegio hierüber zu vernehmende vorläuffige Meinung betreffend Lit. B. ajustiret und von denen beyden Fürstlichen Directoriis dem Chur-Mayntzischen ausgehändiget; worüber nunmehro des Chur-Fürstlichen Collegii Erklärung zu erwarten. Bey welcher Gelegenheit der Hoch- und Teutschmeisterische Herr Gesandte den Innhalt des dem Saltzburgischen Directorio übergebenen Pro Memoria

vid. §. præced. 1.

erinnerlich machte.

Ubrigens unterließ vorbesagtes Directorium bey der den 7. d. m. abermahlen vorgewesenen Raths-Versammlung nicht, die von dem Chur-Mayntzischen Directorio in der Capitulations-Angelegenheit jenem beschehene Anzeige zu eröffnen, mehrern Innhalts Lit. C.

Lit. A.

Reichs-Fürsten-Raths-Protocoll.

Freytags den 4. Februarii 1746.

Zeigte im Fürstl. Collegio in Circulo an:

Oesterreich: Vor allem hätte man hiemit zu eröffnen, was massen Ihro Kayserl. Majestät zu dem, Allerhöchst deroselben in dem hohen Reichs-Fürsten-Rath zustehenden Nomenyischen Voto, Ihne Freyherrn von Buchenberg, allergnädigst zu bevollmächtigen geruhet, er auch hierzu bereits bey dem hochlöblichen Chur-Mayntzischen Reichs-Directorio sich dem

Herkom-

Herkommen nach, legitimiret habe; wobey er dann die Gelegenheit nähme, allerseits vortreffliche Gesandtschafften bey gleichen Anlaß die längst versicherte Hochachtung und Ergebenheit aufs neue zu bestättigen, dargegen auch dieselbe mehrmalen um dero fortzusetzende beliebende schätzbahreste Gewogenheit, Freundschafft und vertrauliches Collegial-Vernehmen geziemend zu ersuchen. Ingleichen hätten sich bey ersagten hochlöblichen Reichs-Directorio, Herr von Berckmeyer zu dem Fürstlich-Schwerinischen, und Herr Baron von Oexel zu denen Fürstlich-Auersbergischen-Schwarzenbergisch-und Lichtensteinischen, dann deren Schwäbisch- und Rheinischen Prælaten Sitz und Stimme behörig legitimiret:

Diesem vorgängig wäre anzuzeigen, wie erwehntes Chur-Maynzisches dem dissеitigen Directorio zu vernehmen gegeben, daß jenes, zu Folge des unterm 17. Dec. vorigen Jahrs, sub reservatione solita beliebten Schlusses und Ersuchens, das sub eodem in puncto Securitatis publicæ ausgefallene Reichs-Gutachten, Tages darauf an den höchstansehnlichen Kayserlichen Herrn Principal-Commissarium gewöhnlicher massen ausgehändiget, zugleich auch die in Franckfurth vorbehaltene Beglückwünschung zu der angetrettenen höchstansehnlichen Stelle eines Kayserlichen Principal Commissarii, wie nicht minder den 31. Dec. hinnach den herkommlichen Neu-Jahrs-Wunsch in Reichs-Nahmen abgeleget, seine Hochfürstliche Gnaden aber für beyde diese Wünsche mit Erbiethung aller angenehmen Gefälligkeiten sich höfflichst bedancket, und in Ansehung des Reichs-Gutachtens die ohnverweilte Einsendung an Kayserliche Majest. gestalten den Erfolg, das immittelst ad dictaturam gelangte allergnädigste Ratifications-Decret von selbsten bewährte; zugesaget hätten: Sodann würde dem Verlaut nach von mehrern vortrefflichen Gesandtschafften Verlangen getragen, einiges ad Protocollum zu äussern, welches,

worinn

worinn es bestehen solle, man nunmehro zu vernehmen erbiethig seye.

Freysingen, Regenspurg und Lüttich; suo loco & ordine: Ob zwar in obwaltenden puncto Securitatis publicæ das Reichs-Gutachten nach dem, in denen Reichs-Collegiis unterm 17. Dec. letztverwichenen Jahrs abgefaßten Schluß an Se. Römisch-Kayserliche Majest. geziemend abgestattet, und hierüber seithero das Allerhöchste Kayserliche Ratificatorium ad dictaturam gebracht, wegen Freysingen, Regenspurg und Lüttich aber, der fernen Entlegenheit halber, die besondere Instruction auf die erstattete Relation damalen nicht eingelauffen, deswegen auch nicht votiret worden ist; So wird dieses nunmehro, nach jederzeit erwiesenen patriotischen Eyfer und zu des Römischen Reichs Wohlfarth wahrer abzielender Gesinnung nachgetragen, mit diesem folgenden Anfug: Ihrer Kayserlichen Majest. seye forderist für die preißwürdigste Vorsorge, so gleich bey Eingang allerhöchst Dero glorreichen Regierung pro Securitate publica durch ein höchst zu verehrendes Kayserliches Commissions-Decret Reichs-Vätterlich dargeleget werden wollen, die obliegende Erkänntnüß mittelst Erstattung schuldigen Dancks geziemend zu äussern, Ihre Hochfürstliche Durchl. lassen ihres Orts versichern, daß, gleichwie Höchstdieselbe sich immer als einen Patriotischen Reichs-Stand zu bezeigen beflissen wären; Also auch Sie von solch vestem Vorsatz niemalen abgehen, sondern zu Folge dessen forthin alljenes zu erweisen beeifert seyn würden, was immer, salva neutralitate, und ohne jemand zu beleidigen, die Sicherheit, Ruhe und wahre Wohlstand des Römischen Reichs, dann die Gestalt der weitern Umstände erfordern, und Ihnen, mehrentheils entkräfteten Reichs-Hochstifftern möglich seyn mag. Ult. reserv.

Brandenburg-Culmbach: Da nach abgelauffenen Hochfürstl. Brandenburg-Onolzbachischen Trien-

nio

nio der Vergleichsmäßige Turnus des Fränckischen Mit- Creyß- Ausschreib- Amts nebst dem Vorsitz, mit Anfang dieses 1746ten Jahrs, auf Ihre Hochfürstliche Durchl. zu Brandenburg- Culmbach gewechselt; Als hat man solches bey dieser ersten Gelegenheit zum Reichs-Fürstlichen Protocoll ad notitiam, und zumalen den Aufruff darnach einzurichten, behörig anzeigen sollen.

Als man auch bey dem Schluß des letztern Protocolls in puncto Securitatis publicæ nicht anwesend seyn mögen, so habe man Ihrer Hochfürstlichen Durchl. hiebey führenden gnädigsten Willen und Meinung hiemit nachholen wollen: Gleichwie das völlige Fränckische Creyß- Contingent ad triplum nicht nur in Marschfertigen Stand hergestellet, sondern auch an die eigene Creyß-Gräntzen nunmehro ausgerucket seye; Also wäre von denen übrigen Reichs-Creisen und Ständen forderſamſt ein gleiches zu bewerckstelligen, und durch einen gemeinbündigen Reichs-Schluß zugleich vest zu setzen, daß sobald ein oder anderer neutraler Reichs-Stand durch auswärtige Mächte feindlich angegriffen, oder durch eigenmächtig- und unverwilligte Durchzüge, Stillager, Einquartierungen, Proviant- Fourage- oder Contributions-Ausschreib- und Lieferungen oder sonsten beläſtiget würde, die werckthätige Rettungs- Mittel augenblicklich zur Hand genommen, und annebst alles dasjenige, was zur Handhabung gemeiner Sicherheit, der Reichs- Verfassung, Bedeckung derer Reichs- Lande, und hinlänglicher Unterstützung der beschlossenen- auch ferner beyzubehaltenden Neutralitæt dienlich seyn kan, nach äusserſten Kräfften unitis Consiliis ac viribus vorgekehret, immittelst aber alle hierzu erforderliche Requisita in beständiger Bereitschafft gehalten werden sollten.

Auersberg suo loco & ordine: Einem hochlöblichen Directorio wäre er Gesandter, für die beliebte Anzeige

zeige seiner dißeitiger Legitimation mit allgeziemenden Danck verbunden; Und gleichwie Se Hochfürstliche Durchl. zu Auersberg durch die schleunigste Wiederer-Besetzung Ihres in diesem hohen Reichs-Fürsten-Rath habenden Sitz und Stimm-Rechts Dero ohnehin Reichs-bekannten rühmlichsten Eyfer bestätigen wollen, mit welchem Sie alle dasjenige, was zu Beförderung Ihro Kayserlichen Majest. allerhöchsten Intention und des H. Römischen Reichs Wohlfarth und Besten immer gereichen möchte, fernershin patriotisch mit anzugehen bereit, er, Gesandter, auch hierzu gnädigst angewiesen wäre, und solches jedesmalen zu befolgen sich angelegen seyn lassen würde; Also hätte er sich von sämtlichen vortrefflichen Gesandtschafften die Continuation derenselben, ihme bishero Danckbehmigst zugewendeten höchstschätzbahren Propension und vertraulichen Vernehmen bey dieser Gelegenheit aufs neue hiemit geziemend ausbitten, und dargegen seine denenselben zutragende vollkommenste Hochachtung und Ergebenheit zu wiederholen ohnermangeln sollen.

Schwartzenberg: Nachdeme einem hochlöblichen Directorio zugleich beliebet, die dißeitig vollzogene Legitimation zu dem ihme, Gesandten, anädigst anvertrauten Hochfürstl. Schwartzenbergischen Comitial-Voto ad Protocollum anzuzeigen; So hätte man demselben hievor ebenmäßig die besondere und verbindlichste Danckbehmigkeit contestiren, und die übrige gewöhnliche Curialien, wegen dieser zu vertretten habenden Hochfürstl. Gesandtschafft in bester Form hiemit beobachten wollen; Mit der angehängten Versicherung, daß, gleichwie Ihro Hochfürstliche Durchl. zu Schwartzenberg nach Dero in allen Gelegenheiten bishero rühmlichst bestättigten teutsch-patriotischen Gesinnung die an das Reich gelangende Kayserliche allergnädigste Intentiones, und was zu Deroselben allerhöchsten Ehren und Dienst, wie auch zu des Reichs Nutzen, Wohlfarth

und Besten gereichen könne, fernerhin möglichst mit zu befördern nicht entstehen würden; Also er, Gesandter, seines Orts an genauest- und treu-gehorsamster Vollziehung deren ihme zu solchem Ende zukommenden gnädigsten Instructionen einigen Mangel niemalen erscheinen lassen wollte.

Lichtenstein: in simili.

Schwäbische Prælaten: Man hätte auch die beliebig beschehene Legitimations-Anzeige zu dissеitigem Voto gegen ein Hochlöbl. Directorium mit allschuldigsten Danck hiemit zu erkennen, und all weitere übliche Curialien anhero zu wiederholen, anbey zu versichern, daß das hohe Schwäbische Reichs-Prælaten-Collegium seine allerunterthänigste Devotion für Ihre Kayserliche Majest. und treu-patriotischen Eyfer vor des Heil. Römischen Reichs Ehre und Wohlfarth, wie bishero, also noch ferners allergehorsamst und mit allen möglichsten Kräfften fortzusetzen nicht ermangeln werden, wie dann dissеitige Gesandtschafft über das höchst-venerirliche Kayserliche Commissions-Decret in puncto Securitatis publicæ dahin expresse instruiret worden, dem abgelegt Hochfürstl. Costanzischen vortrefflichen Voto mit dem Anhang beyzutretten, daß, gleichwie ab Seiten dieses hochlöblichen Collegii gleich bey ausgebrochenen Unruhen im Reich nicht allein das betroffene Kriegs-Mannschaffts-Contingent nach dem beliebten Triplo in dienstbahrem Stande aufgestellet, sondern auch über das zu einem, von dem Hochlöbl. Schwäbischen Creyß aufgerichteten weitern Regiment zu Fuß pro sua parte concurriret worden; Also man auch, obschon verschiedene Hochlöbl. Reichs-Gottes-Häuser und Mitel eder dieses hohen Collegii durch die letztjährige allzuhart überlegte Frantzösische Winter-Quartiere dergestalten ausgesauget und entkräfftet, daß sie zu Unterhaltung ihrer Mannschaffts-Contingentien auffer Stand gesetzet worden; gleichwohlen amore Imperii ejusque majoris Securitatis

publi-

pnblicæ; zu Niemands Beleidigung das fernere, was zu Aufrechthaltung des Reichs-Systematis annoch erforderlich seyn mögte, nach Kräfften beyzutragen, erbiethig seye; Welches man hiemit annoch ad Protocollum nachzutragen ohnermangeln wollen.

Rheinische Prælaten: Nebst præmittirender Erstattung geziemenden Dancks vor die, von einem Hochfürstlichen Hochlöbl. Directorio anjetzo beschehene Anzeige seiner dißseitigen Legitimation hätte man unter Beobachtung aller sonst gewöhnlichen Curialien, so viel zu contestiren, daß ein hohes Rheinisches Prælaten-Collegium zu all demjenigen, was Ihro Kayserliche Majest. allerhöchster Dienst und des Heil. Römischen Reichs Wohlfarth erfordern mögte, allerunterthänigst und treu-patriotisch jedesmahl zu concurriren sich angelegen seyn lassen wollte.

Baaden-Durlach und Hochberg: suo loco & ordine: Des Herrn Marggrafen und Administratoris von Baaden-Durlach Hochfürstliche Durchl. hätten in Betreff der schon verschiedentlich in Vortrag gestellten, und zum Theil erörterten Securitæts-Materie, mittelst vorläuffiger allerunterthänigster Danck-Verbundenheit für die von Kayserlicher Majest. deßfalls zu Tage gelegte preißwurdigste Sorgfalt, ohnangeführt nicht lassen wollen, wie daß der Löbl. Schwäbische Creyß schon vom Anfang deren bisherigen Kriegs-Unruhen, seine Militar-Verfassung nicht nur auf das Triplum bereits gesetzet, sondern auch seit einem Jahre solche, mittelst Uebernehmung eines Fürstl. Würtembergischen Infanterie-Regiments in des Creyses Sold und Dienst, noch mit einem weitern Simplo vermehret habe, und sich demnach in der Verfassung des Quadrupli würcklich befinde: Gleichwie nun vorgedacht Ihre Hochfürstliche Durchl. dasjenige, was es an diesen von dem gesammten Löbl. Creyß geschehenden Anordnungen Dero Fürstl. Haus sowohl mit Mannschafts-Aufstellung, als übrigen Erfordernüssen betrifft, zu allen Zeiten rich-

tig und in gehöriger Ordnung præstiret ; Also würden Höchstdieselbe sich auch fernerhin beeifern, alles, was zu Erhalt- und Handhabung der von dem Reich und dem Löbl. Schwäbischen Creyß ins besondere angenommenen Neutralitæt, der allgemeinen Sicherheit, Ruhe und wahren Wohlfarth des werthen teutschen Vatterlandes, ohne jemands Offension, zuträglich seyn möge, bey dem Reich sowohl, als dem Creyß, forthin mit anzugehen, und die zu diesem Endzweck ersprießliche Mittel nebst ihren Hoch- und Löbl. Mit-Ständen mit Rath und That nach Möglichkeit jederzeit befördern zu helffen. Ult. reserv.

Mecklenburg-Schwerin: Einem Hochlöbl. Directorio bleibet für die hochgeneigte Legitimations-Anzeige die verpflichteste Danck-Erkänntlichkeit cum cæteris Curialibus consuetis gantz bekannt voraus gesetzet.

So viel hiernächst den punctum Securitatis publicæ anlanget, inhæriret Gesandter den von ihme medio Dec. a. p. ratione des Hertzogthums Mecklenburg-Schwerin und Güstrau abgestatteten Votis, Ult. reservando.

Oesterreich: Die anjetzo zu thun beliebte Aeusserungen wären ein vergnügliches Anzeigen der hier und dar vorwaltenden Patriotischen Gesinnungen.

Alternando in Directorio proponirte.

Saltzburg: Es wäre allerseits vortrefflichen Gesandtschafften aus dem noch in Franckfurth am 18ten Octobris letzthin dictirten Kayserl. allergnädigsten Commissions-Decret guter massen bekannt, welchergestalten Ihre Kayserliche Majest. nicht allein vor fürtraglich, sondern auch nöthig erachteten, daß man sich von gesamten Reichs wegen über das von geraumer Zeit her in motu stehende Geschäffte einer perpetuirlichen Wahl-Capitulation besprechen, und dermahleinst eines gemeinsamen Schlusses sich vergleichen

gleichen mögte. Man wollte dahero von Directorii wegen vernehmen, ob man sich über diese Materie heraus zu lassen belieben würde? Directorium hätte zu solchem Ende ein Pro Memoria, so dem Churfürstlichen Collegio zu übergeben seyn dörffte, verfaßt, so man auch anjetzo zu verlesen erbiethig wäre, und zugleich vernehmen wollte, ob und was dabey zu erinnern seyn mögte.

Legebat Pro Memoria.

Status: Danckten vor die Verlesung und hätten nichts dabey zu erinnern.

Hoch- und Teutschmeister: Wollte bey dieser Gelegenheit den Innhalt des dem fürtrefflich Saltzburgischen Directorio bereits zu Franckfurth übergebenen und am 1ten dieses Monaths per Dictaturam privatam communicirten Pro Memoria zu gütiger Beförderung bestens recommendiret haben.

Saltzburg: Es würde solchemnach an deme seyn, daß ab Seiten der Fürstlichen Directoriorum dem Hochlöblichen Chur-Maynzischen von dem Vorgang der Sache Nachricht ertheilet, und demselben das nun verlesene Pro Memoria behändiget würde.

Status: Wollten das Hochlöbl. Directorium ersuchet haben, diese Behändigung zu bewerckstelligen.

Post discessum & reditum.

Saltzburg: Zeigte an: daß die Extradirung des Pro Memoria von denen beyden Fürstlichen Directoriis an das Hochlöbl. Chur-Maynzische würcklich beschehen seye.

Quibus discessum.

Lit. B.

PRO-MEMORIA.

Welchergestalten Ihre Römisch-Kayserliche Majestät nach deutlicher Anleitung des Instrumenti Pa-

ti Pacis Art. 8. §. 3. sowohl, als der Ihro von dem Churfürstl. Collegio selbst vorgelegt- und von allerhöchst Deroselben in soweit zugesagten Wahl-Capitulation zu Erhalt- und Bevestigung guter Verständnüß und Einigkeit im Reich fürträglich und nöthig erachten, daß das perpetuirliche Capitulations-Geschäfft, worüber man bereits in denen vorig- und neuern Zeiten mit so vieler Mühe gearbeitet, endlich aber 1711. zwischen beyden höhern Collegiis, bis zur Re- und Correlation mit dem Reichs-Städtischen zum Schluß kommen ist, in guter Eintracht und vertraulichen Vernehmen reassumirt, und zu allerseits Vergnügen dermaleinst zum Ende gebracht werden mögte, wäre dem Churfürstl. Collegio aus dem am 18ten Octobr. lezthabgewichenen Jahrs noch in Franckfurth dictirten Kayserlichen Commissions-Decret vorhin zur Gnüge bekannt. Da nun in Conformität desselben das Fürstliche Collegium erbiethig ist, an dieses heilsame Werck, ohne jedoch andere Materien dadurch aufzuhalten, noch weniger aber solche gar hindanzusetzen, gemeinschafftliche Hand anzulegen; So wollte man des Churfürstl. Collegii hierüber führende Meynung vorläuffig vernehmen, und sich zu dem Ende einer beliebigen Antwort und Erklährung versehen.

Lit. C.

Montags den 7. Febr. 1746.

Meldete im Fürstl. Collegio in Circulo.

Salzburg: Es hätte das Hochlöbl. Chur-Mayntzische Directorium dem dissеitigen zu vernehmen gegeben, wie dasselbe das ihme lezthin eingehändigte Pro-Memoria in der beständigen Wahl-Capitulations-Sache dem Churfürstl. Collegio vorgetragen, und dieses darüber sich besprochen und geschlossen hätte, solches an allerseits höchste Principal-

schafften

schafften geziemend einzuschicken, und hiernächst diesem Hochlöbl. Collegio die weitere Anzeige hievon zu thun.

Status: Wolten das weitere seiner Zeit abwarten, und sich bis dahin versehen, daß die Antwort nicht gar lange zurück bleiben mögte.

Quibus discessum.

§. 3. Da der Chur-Bayrische Interims-Gesandte Herr Baron von Karg, jun. denen übrigen Comitial-Gesandten eben keine allzuvergnügliche Churfürstl. Entschliessung in der beruffenen Sperr-Sache eröffnet haben mag; so hat man ex parte beyder höhern Reichs-Collegiorum dafür gehalten und beschlossen, Eingangs erwehnten Herrn Baron von Karg um nochmahlige Anwendung seiner Officiorum, zu Bewürckung einer baldigen Churfürstl. vergnüglichen Resolution in bemerckter Angelegenheit, anzugehen, zugleich aber auch durch die Kayserl. Ministres zu Regenspurg den zu München dermahlen anwesenden Herrn Grafen von Codeck, um gedeyhlige Anwendung seiner Officiorum zu bemeldtem Endzweck ersuchen zu lassen.

Cap. II.

Reichs- und Creyß-Acta enthaltend.

§. 1.

Von deren Reichs-Stände Concurrenz-Recht bey Verfaß- oder Verbesserung der Reichs-Hofraths-Ordnung, und deren-

derenselben dagegen führenden Beschwerden hier umständlich zu handeln, ist wider den Zweck unsers Vorhabens, zumahlen man anderwerts hievon zulängliche Auskunfft findet.

Conf. MOSER Staats-Recht T. I. Lib. I. C. II.

Vermischte Schrifften aus dem Teutschen Staats-Recht P. II. p. 239.

Anmerckungen ad Capit. Caroli VII. T. II. ad §. 4. & 5.

Des Churfürstl. Collegii Schreiben an den Kayser vom 14. Febr. 1742. cum adjunctis.

Wahl-Capit. Caroli VII. Art. 24. §. 5. & 8.

Francisci I. §. 5. & 8.

Wir bemercken hier nur die, aus Antrieb jetzt regierender Kayserl. Majest. Höchstpreißwürdigsten Justiz-Eyfers herrührende, den Reichs-Hoffrath, insonderheit dessen Agenten und Procuratores betreffende Verordnung, so unterm 7. Febr. in forma Decreti communis kund gemacht worden, und also abgefaßt ist.

Lit. A.

Decretum commune an die sammentliche Reichs-Hofraths-Agenten, und Procuratoren, wie sie wegen ihrer Legitimation, durch Beybringung der Vollmachten: in Ansuchen der Lehn, und deren Empfängnuß ꝛc.: wegen der in ihren Schrifften allegirten Beylagen: in Beylegung der Reichs-Hofraths-Conclusorum: in Begehren der Fristen, und deren Beobachtung: wegen der Præoccupations-Memorialien: we-

gen

gen richtiger Einliefferung der Exemplarien von denen Impressoriis ꝛc. sich verhalten sollen.

Von der Röm. Kayserl. Majestät Francisci I. Unsers Allergnädigsten Herrns wegen denen gesammten bey dem Kayserlichen Reichs-Hofrath aufgenommenen Agenten und Procuratoren hiermit anzuzeigen.

Es seye Ihro Kayserl. Majestät des mehrern Allerunterthänigst hinterbracht worden, was massen von einigen, die bey Dero Kayserl. Reichs-Hofrath herkommliche gerichtliche Observantz in vielen Stücken gäntzlich auffer acht gelassen worden, und statt dessen, verschiedene Mißbräuche, Mängel und Gebrechen, sowohl überhaupt, wider die kundbahre Reichs-Satzungen, als auch besonders, gegen die von Dero glorwürdigsten Vorfahrern am Reich, von Zeit zu Zeit an Sie erlassene, und zum Theil mehrmalen wiederholte Kayserliche Decreta eingeschlichen seyen.

Gleichwie nun Ihro Kayserliche Majestät diesem eingerissenen Ubel länger nachzusehen nicht gemeinet, sondern vielmehr Allergnädigst gesinnet seyn, allen ferneren zu besorgen-stehenden Unordnungen in Zeiten auf das kräfftigste vorzubiegen.

Als haben allerhöchst Dieselbe zu Beförderung der heilsamen Justiz in diesem Dero allerhöchsten Reichs-Gericht, für nöthig ermessen, denen sammentlichen dahin gehörigen Agenten, und Procuratorn, vermittelst gegenwärtiger Deroselben allerhöchsten Kayserlichen Verordnung, zu ihrer allerseits schuldigsten allerunterthänigsten Nachgelebung folgendes allergnädigst anzubefehlen, und zwar

Erstens: Solle künfftig keiner aus ihnen (er seye dem Kläger, oder Beklagtem bedienet) einige neue Sachen in dem Kayserlichen Reichs-Hofrath überreichen, er habe dann sich zugleich vermittelst einer bey sothanen höchsten Reichs-Gericht gewöhnlichen, und gedruckten Mandati procuratorii, Nahmens seiner Principalen, genuasam ad Acta legitimiret, oder, da er solches alsogleich zu thun nicht vermögte, dem Herkom-

men gemäß, Cautionem de rato präſtiret, und daraufhin längſtens in Termino zweyer Monaten à Dato der gerichtlich-beſchehenen Uberreichung ſeiner Nothdurfft, beſagten Gewalt ſelbſten in Originali würcklich übergeben.

Zweytens: wird in Anſehung derer alten Sachen, welche ſie Agenten ohne vorherige Legitimation bey dem Kayſerlichen Reichs-Hofrath anhängig gemacht, verordnet, daß ſie nicht minder die abgängige Vollmachten innerhalb zwey Monathen zu Handen bringen, und übergeben ſollen. Nachdeme auch

Drittens: öffters bemerckt worden, daß ſie Agenten, wann ſie ſich in einer Sache einmahl legitimirt, ſolches bey andern zu thun unterlaſſen (da doch bey einer jedwedern der punctus Legitimationis vor allen Dingen in behörige Richtigkeit zu ſtellen iſt) als wird ihnen hiermit ernſtlich anbefohlen, in allen ihren andern nachfolgenden Cauſis (welche ſub diversâ Rubricâ, & ſeparatô Proceſſu eingeführet, und abgehandelt werden) entweder eine neue Original-Vollmacht, oder eine von dem Reichs-Hof-Cantzley-Regiſtratorn, und ſonſten niemand, authentiſirte Abſchrifft ihres zuvor ad omnes Caſus übergebenen Original-Gewalts, alſogleich bey Uberreichung der erſten Schrifft jederzeit beyzulegen.

Viertens, wird in Anſehung deren, gegen den ausdrücklichen Buchſtaben der Reichs-Hofraths-Ordnung, und anderer dißfalls erlaſſenen Kayſerl. Verordnungen, in Lehens-Sachen neuerlich eingeriſſenen häuffigen Gebrechen, hiermit verordnet, daß ſie Agenten binnen der in denen gemeinen Lehens-Rechten fürgeſchriebenen Friſt (dafern ihnen der ſich ergebende Fall von ihren Principalen zu rechter Zeit angezeiget wird) die von ihnen beſitzende Reichs-Lehen jedesmahlen geziemend requiriren, ſodann die zur anſuchenden Erneuerung der Inveſtitur erforderliche ſammentliche Requiſita zu gleicher Zeit vollſtändig ihrer Bittſchrifft beylegen, die Lehens-Brief in keiner andern,

als von der Kayserlichen Reichs-Hof- oder Chur-Maynzischen Cantzley vidimirten Abschrifft produciren, keine andere Vollmachten, als worinnen die gewöhnliche Clausula jurandi ad animam (und zwar ohne selbst eigenen Zusatz des Agenten, wie es bishero einigemahl beschehen) ausdrücklich enthalten, übergeben; desgleichen wann ein- oder mehrere Agnati mit zu convestiren, oder auch Minderjährige zu belehnen, oder dabey interessiret wären, von denen Agnaten, dergleichen Special-Gewalt, von denen bestellten Vormündern aber, nebst diesen; noch ferners das Tutorium, vel Curatorium in Originali, und respective unter obiger Clausul beyliegen; die Lehen-Requisitiones künfftig jedesmahlen Innhalts deren vorigen Lehens-Acten rubriciren; endlich auch jene Lehen, worüber besondere Lehen-Briefe vorhanden, nicht weiters untereinander vermischen, sondern wegen eines jedwedern besonders anruffen sollen. Und weilen

Fünfftens: nach einmahl erfolgter Zulassung zu dem gewöhnlichen Lehens-Eyd, die Schuldigkeit deren Lehen-Leuten, Agenten, oder ihrer Gewalt-Träger allerdings erfordert, die Lehen selbsten innerhalb Monaths-Frist mit Erlegung der Cantzley-Tax, und gewöhnlicher Pflichts-Leistung zu empfangen;

Als befehlen Ihro Kayserl. Majestät denenselben hiermit alles Ernsts, die würckliche Belehnung über jene Reichs-Lehen, worzu selbige bey dem Kayserlichen Reichs-Hofrath bereits zugelassen worden, längstens in Zeit eines Monaths, von dem Tag gegenwärtiger Kayserl. Verordnung an zu rechnen; über diejenige aber, zu welchen sie künfftighin annoch zugelassen werden, binnen gleichmäßiger monathlicher Frist, à die emanati Concluſi computandô, ohnfehlbar zu empfangen, von würcklicher Abschwöhrung des Lehen-Eydes aber, bey dem Kayserlichen Reichs-Hofrath wegen erlegten Cantzley-Gebührnissen jedesmahlen die erforderliche Bescheinigung aus dem daselbstigen Taxt-Amt

in

in Originali so gewiß ad Acta zu überreichen, als im widrigen bey dessen Unterbleibung die verwilligte Zulassung ad consuetum Juramentum fidelitatis eo ipso wieder aufgehoben, und als nicht beschehen angesehen, zugleich auch gegen die schuldig befundene mit willkührlicher Strafe verfahren werden soll.

Sechstens: haben sie Agenten künftig in allen ihren bey dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath einreichenden schriftlichen Nothdürften jedesmalen das letztere Conclusum und zwar dem Original conform, integraliter beyzulegen, es wäre dann Sache, daß selbiges nach dessen Erlassung bereits einem andern nachhero übergebenen, jedoch ohnerledigt gebliebenen Exhibito vollständig schon beygefüget worden, und von solcher Weitläuftigkeit wäre, daß die Reproduction forthanen letztern Concluſi denen Partheyen selbsten schwere Kosten verursachen würde; Weilen auch

Siebendens: verschiedentlich wahr genommen worden, daß gegen die so heilsam erlassene Reichs-Satzungen, und sonderlich den jüngern Reichs-Abschied viele zu mercklicher Verzögerung deren Processen, und Hemmung der Justitz gereichende Mißbräuche dadurch eingeschlichen, daß die Agenten und Procuratoren bisher in dem irrigen Wahn gestanden, ob müsten ihnen nach beschehener Communication deren eingekommenen Schriften sub certo Termino noch mehrere Fristen, ohne alle Rucksicht auf die nur im Fall einer rechtlichen Behinderniß Platz-greiffende Erstreckung, und daß jedweder Terminus an sich selbsten præjudicialis seye, zu statten kommen; Als wird denenselben hiermit bedeutet, daß künftighin keine neue Fristen, oder deren Prorogationes mehr ertheilet, sondern vielmehr die angesetzte Termini pro purificatis angesehen werden sollen, es seyen dann von ihnen erhebliche Ursachen jederzeit beygebracht, und selbige glaublich bescheiniget.

Achtens: ist öfters beschehen, daß sie Agenten (wann sie um Prorogation deren ihnen angesetzten Terminen auf eine gewisse Zeit gebeten) gleichwohlen dieselbe nicht beob-

beobachtet, sondern mit ihrer Nothdurft so lang an sich und zuruck gehalten haben, bis darüber ein Interlocut, oder Bescheid ergangen.

Damit aber auch diesem schädlichen, und zu Verlängerung deren Processen lediglich abzielenden Mißbrauch zulänglich gesteuert werden möge, so verordnen Ihro Kayserl. Majestät hiermit ferners, daß künftig, wann eine Parthey, oder derselben Agent eine gewisse Zeit pro Termino, oder einer bereits angesetzten Prorogation begehret, sie solchen Falls (obgleich auf sothanes Begehren kein Bescheid erfolgen würde) nichts desto weniger schuldig seyn sollen, binnen der von ihnen gebetenen Frist ihre etwann habende schriftliche Nothdurft zu übergeben, widrigen Falls sie mit derselben nicht weiters zugelassen, sondern darmit präcludiret werden sollen.

Neuntens: wiederholen Ihro Kayserl. Majestät dasjenige, was bereits ehemalen in Puncto deren Præoccupations-Memorialien allergnädigst verordnet worden, und befehlen in Verfolg dessen allen und jeden Agenten und Procuratoren, sich derenselben in allen Sachen so gewiß zu enthalten, als widrigen Falls das übergebene Præoccupations-Memorial ihnen durch den Reichs-Hofraths-Thürhüter hinwieder hinausgegeben werden soll.

Zehendens: hat sich ein und anderer Agenten Nachläßigkeit in Herbeyschaffung deren von denen Kayserl. Privilegiis Impressoriis zu erlegen habenden gewöhnlichen Exemplarien merklich geäussert; deme gebührend zu begegnen, Ihro Kayserl. Majestät allergerechtest verordnen, daß künfftighin sie Agenten ihrer obliegenden Schuldigkeit ein bessers Genügen leisten, oder dafern es an ihnen nicht haffet, ihren zu derenselben Herbeyschaffung angewendeten Fleiß von Zeit zu Zeit allerunterthänigst anzeigen, ratione præteriti aber die bishero zurück gebliebene Exemplaria von denenjenigen Büchern (worüber sie die Privilegia impressoria vormahlen gesuchet und erhalten) allhier innerhalb Zeit

zwey

zwey Monathen zu Handen des Kayserlichen Reichs-Hofraths-Thürhüters liefern sollen, mit der angehängten Verwahrung, damit bey dessen Entstehung nicht nöthig seyn möge, in Verfolg ihrer geleisten Caution wider dieselbe executivè, oder auch befundenen Umständen nach, gegen ihre Principalen selbsten mit würcklicher Caßirung des erhaltenen Privilegii Impressorii zu verfahren.

Was nun ihnen Agenten hierinnfalls gemessen anbefohlen worden ist, solches ist auch in Ansehung jener Bücher zu beobachten, welche in verschiedenen Tomis, die nach und nach an das Licht tretten, bestehen, und haben solchemnach in Verfolg dessen sie Agenten unter obigen anhero wiederholten Bedrohungen davor zu sorgen, daß, so offt von dieser letztern Gattung Bücher ein neuer Theil aus der Presse kommt, alsogleich die schuldige Exemplarien gehöriger Orten überliefert werden.

Eilfftens: können Ihro Kayserl. Majestät den bishero verspührten Mißbrauch (da nehmlich mehrere an sich gantz unterschiedene Sachen in einem Exhibito öffters untereinander vermischet worden) länger nicht nachsehen, und befehlen dahero, daß künfftighin zu Verhütung aller hierdurch nothwendig entstehenden Unordnung sie Agenten in einer jedwedern besonders anruffen sollen. Zum

Zwölfften: haben sie Agenten und Procuratoren in Revidirung ihrer bey dem Kayserl. Reichs-Hofrath übergebenden Exhibitorum mehrern Fleiß anzuwenden, nachdem man verschiedentlich verspüren müssen, daß darinnen ein und andere Beylag zwar angeführet, denen Exhibitis selbsten aber aus Verläßigkeit nicht beygeleget worden.

Schlüßlichen: werden sie Agenten und Procuratoren hiemit sammentlich erinnert, diesem Kayserl. allerhöchsten Befehl künftighin auf das genaueste nachzuleben, selbigen sowohl, als die kundbare Reichs-Satzungen und vorhergehende ältere Decreta communia,

als eine unfehlbare Richtschnur in ihren Amts-Verrichtungen beständig vor Augen zu haben, und darwider zu keiner Zeit zu handeln, damit nicht nöthig seyn möge, gegen die schuldig befundene mit einer Geld-Straf von ein oder mehr Marck Silber zu verfahren, auch nach Beschaffenheit deren Umständen, und zumalen verspührenden Incorrigibilität eine schärffere Ahndung cum suspensione, vel remotione ab Officio vorzukehren.

Wornach sie sich zu richten und vor Schaden zu hüten wissen werden. Signatum zu Wien unter Ihrer Kayserl. Majestät hervor gedruckten Kayserl. Secret-Insiegel, den 7. Febr. 1746.

R. Graf von Colloredo.

A. H. von Glandorff.

§. 2. Da Ihro Majestät die Kayserin und Königin zu Ungarn und Böhmen, Dero für des Reichs Wohl- und Ruhestand vorzüglichst hegende preißwürdigste Sorgfalt, durch so vielfältige ausnehmende Proben bewerckthätiget, auch in dieser großmüthigen Gesinnung noch immer beharren, und zu solchem Ende zu Bedeckung und Beschützung derer Reichs-Landen, dahin ein Corpo Trouppen, statt derer Ausweise Lit. A. theils nach Italien, theils nach denen Niederlanden marschirenden Regimenter gehen und stehen zu lassen entschlossen; Als haben Ihro Majestät der Kayser den Durchzug für sothane Völcker, und daß man selben allen behuffigen Vorschub angedeyhen lassen möge, von dem Fränckischen Creyß nach Lit. B. allergnädigst verlanget.

Lit. A.
March-Route.

Wohin die Kayserl. Königl. Regimenter vom Reich aus zumarschiren, als:

Infanterie.

1. Regiment Königsegg.
1. - - Schulenburg.
1. - - Bernclau.
1. - - Stahrenberg.
1. - - Mercy.
1. - - Duvang.

} In Italien.

Cavallerie.

1. Regiment Ballayra.
1. - - Holli.
1. - - Portugall.
1. - - Lobkowitz.
1. Husarn. Trips.
1. - - Baronay.

Infanterie.

1. Regiment Forgatsch.
1. - - Hildburghaus.
nebst 2. Grenadier-Comp.
2000. Sclavonier.
1. Regiment D'ollon
1. - - Cordua.

} in Breißgau.

Infanterie.

2. Bataillons Ahrenberg.
2. - - Los Rios.
2. - - Wolffenbüttel.
1. - - Salm.
1. - - Gaisrugg.
2. - - Heister.

Nota daß jedes Bataillon 2. Gren. Comp.

Cavallerie.

1. Regiment Styrum.
1. - - de Ligne.
1. - - Caroli Husarn.
1. - Bellesnay Husarn.
aus dem Breißgau.

} in die Niederlande.

Niederländische Artillerie und Pontons.

Lit. B.

Lit. B.

COPIA.

Kayserl. Requisitorialium an das Fränckische Creyß-Ausschreib-Amt. Wien, den 23. Febr. 1746.

FRANZ, von Gottes Gnaden, erwählter Römischer Kayser 2c. 2c.

Ehrwürdiger und Hochgebohrner lieber Oheim Fürst und Andächtiger!

Nachdeme Ihro Majestät die Kayserin, zu Ungarn und Böhmen Königin, Unser hertzlich geliebteste Gemahlin Majestät und Lbd. bey denen noch führwährenden Kriegs-Läuften, zur Sicherheit, Bedeck- und Beschützung wider feindliche Eindring- Überschwemmung und Verhörungen deren gesamten Reichs-Landen und besonders derer vorgelegenen Creyßen sich fürtershin mit anzuwenden gnädigst geneigt seyn, und zu solchem Ende ein Corpo Trouppen und einige Generalen, statt deren aus dem Römischen Reich, theils nach Italien, theils nach denen Niederlanden abmarschirenden Regimentern in jetztgedachte Reichs-Lande forderlamst sich zu begeben, und allda stehen zu lassen, anbefohlen: Als ersuchen wir Ew. 2c. 2c. gnädigst, Dieselbe belieben, deren Conservation und Unterkommen sowohl in Marschen als sonsten Ihro in alle Weg wohl befohlen und angelegen seyn zu lassen. Unsere Sorgfalt ist bereits dahin gericht, und eine dergestaltige Anordnung gemacht worden, damit durchgehends eine beständige gute Ordnung, mithin auch gutes Vernehmen, Ruhe und Einigkeit mit denenjenigen Ständen und Landes-Einwohnern, wo ersagt diese Trouppen etwa inzwischen in die Cantonirung kommen, beybehalten und allen ungebührlichen Beträng- oder Bedruckungen vorgebogen werden möge.

Wir haben an Unsern General-Feld-Zeugmeister

von Geißruck, und über dieses an unsern Cämmerer, Grafen von Codeck, hierüber die behörige Befehle ertheilet, wornach sich dieselbe, sowohl bey denen Ihrigen, als bey ihren Creyß-Mit-Ständen unter allen und jeden versehen werden.

Wir versehen Uns dahero zu Ew. ꝛc. ꝛc. dessen um so viel mehr, als Sie neben dem darunter dem wertheste n Teutschen Vaterland leistenden Dienst uns zugleich einen angenehmen Gefallen erweisen, so wir in andern Gelegenheiten gnädigst zu erkennen, nicht ermangeln werden. Verbleiben ꝛc. ꝛc.

Geben zu Wien den 23. Febr. 1746.

Unsrer Reiche im Ersten.

FRANZ.

Vt. Graf Collowrad.

Ad Mandat. sacr. Cæs. Majest. propr.

Andreas Mohr.

§. 3. Die in einem unterm 20. Octobr. 1745. zu Franckfurt zum Vorschein gekommenen Scripto sub Lit. A. enthaltene Nachricht, von der bey der letztern Kayser-Crönung in Ansehung derer Reichs-Fürsten beobachteten Rang und Ceremoniel-Neuerung, und Vorgeben, ob sowohl des Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstatt Durchl., als des Herrn Abbt zu Fulda Fürstl. Gnaden, auf von Kayserl. Majestät beschehene Verweigerung der mit dem dießfals sonst üblichen Ceremoniel nachgesuchten solennen Visite, nachgegeben, und somit einen dem Fürsten-Stand præjudicirlichen Pas und Eingang hierunter gemacht hätten, hat zu nachstehendem an die Hessen-Darmstättische Comitial-Ge-

Gesandtschafft unterm 22. Febr. h. a. erlassenen Rescripto sub Lit. B. Anlaß gegeben, worinnen der Ungrund sothanen Vorgebens, und zugleich auch die wahre der Sachen Bewandnüß, zu des Publici Vernachrichtigung, und Benehmung aller hierunter etwa schöpffenden ungleichen Gedancken, zu erkennen gegeben wird.

Lit. A.

Franckfurt, den 20. Octobr. 1745.

Bey dem Crönungs-Actu sind die Fürsten-Bäncke abermals an den præjudicirlichen Ort, wo sie Anno 1711. und 1742. gestanden, und nicht so, wie bey der Crönung Ferdinandi IV. dem beständigen Herkommen zufolge, zum letztenmal geschehen, an ihren behörigen Ort gesetzet worden. Die Acta publica und alle Authores, die von Crönungs-, Reichs- und andern solennen Zusammenkünften des Kaysers und der Stände handeln, weisens einmüthig aus, und sind 20. und mehr Casus darzulegen, daß die Fürsten sowohl bey denen Processionen, eben so gut als die Churfürsten mit bedecktem Haupt geritten, und dabey kein Unterschied gewesen, als daß die Churfürsten, die in Person anwesend gewesen, sich durch den Chur-Habit distinguiret, und deren abwesenden Gesandten, in der Stelle ihrer hohen Reichs-Principalen geritten, und folglich über die Fürsten in Person bey diesem Actu das Præ gehabt, und daß in der Kirche die Fürstliche Subsellia mit denen Churfürsten in einer Reihe gestanden, und kein anderer Unterschied gewesen, als daß zwischen denen Chur- und Fürstlichen, eines Stuhls breiter Platz zu einem Gang gelassen worden, über welchen geringen Unterschied es auch noch bey der Crönung Ferdinandi IV. und der Kayserin Eleonoræ Theresiæ zu Regenspurg harte Disputen gesetzet, und solcher mit Mühe von denen Fürsten eingeräumet worden. Diesem

entgegen aber wird nun denen Fürsten zugemuthet, statt des Reitens, mit entblößtem Haupt denen mit bedeckten reitenden Churfürstlichen Gesandten vorzutretten. Wie dann bey dem jetzigen Crönungs-Actu solches an dreyen Fürsten, die regierende Herrn sind und Votum & Sessionem in Comitiis haben, nemlich denen von Auersberg, Schwartzenberg und Lichtenstein zu sehen; und in der Kirche wurden die Churfürstliche Subsellia auf beeden Seiten zwey Stuffen erhöhet, die Fürstliche aber in das Parpet quer über gesetzet, denen Fürsten-Bäncken noch darzu diejenige, die für die fremde Bottschafter gemachet werden, vorgestellet, und um die Sache complet zu machen, sogar denen Fürsten der rothe Sammet disputiret, und nur derer Churfürstlichen und der fremden Bottschafter Sitz hiermit, denen Fürstlichen aber, um den Unterschied und die Herunterseтzung, die dadurch affectiret wird, zu zeigen, mit einem schlechten Teppich bedecket.

Das Præjudicium ist Manifest und diesmal doppelt schädlich, weil sich die Crönung in loco Comitiorum zugetragen, wo sich die Fürsten am wenigsten dasjenige, was ihnen zukommt, können bestreiten und entziehen lassen.

Der zweyte præjudicirliche Passus, der dem alten Fürstlichen Stande begegnet, bestehet in dem, daß der Kayser refusiret, von denen anwesenden alten Fürsten die solenne Visite anzunehmen, und ihnen das Auffahren mit sechs Pferden und bewehrter Garde, wie auch das Einfahren in den Höfen, und die Bedeckung, zu gestatten. So lang das Reich stehet, ist denen alten Fürsten dergleichen nicht verwehret worden. Hertzog Eberhard von Würtemberg hat 1663. bey Kayser Leopold zu Regenspurg und noch vor ohngefehr 1 und einem halben Jahr der Bischof von Bamberg und die Aebbte von Fulda und Kempten bey dem Höchstseeligen Kayser hier auf diesen Fuß Audienz gehabt: Deme ohngeachtet aber, ist es diesesmal haut à la main versaget worden. Des Bischofs von Bamberg Hochfürstliche

Gna-

Gnaden, haben dabey die Jura des Fürsten-Standes wohl souteniret, indeme Sie, so sehr Sie auch von Seiner Kayserlichen Majestät gebäten worden, herzukommen, es doch ausdrücklich refusiret und darauf beharret, daß Sie anderst nicht kämen, als unter der Bedingung, daß man die solenne Visite von ihnen annähme und alles übliche accordire. Des Herrn Landgrafen von Darmstadt Durchlaucht und des Herrn Abbtens von Fulda Hochfürstliche Gnaden aber, haben leider nachgegeben und sind für dem Hof auf der Strassen abgestiegen, dahingegen die Churfürstlichen Gesandten ihren Besuch mit sechs Pferden abgeleget, in den Hof hineingefahren, sich auch bedecket haben.

Wann man überleget, daß die Churfürsten schon die grosse Distinction haben, daß ihnen der Kayser die Visiten wieder giebt, die die Fürsten nicht bekommen, und daß ihre Gesandten in eben dem Train zum Kayser fahren, dessen sich die Chur- und Fürsten in Person bedienen, und sich also wohl damit begnügen lassen können, so kan man leicht finden, wohin es abgezwecket ist, daß man die so wohl gegründete Parität der Chur- und Fürstlichen Gesandten in Zweiffel gestellet, und daß denen Fürsten aus dem, daß dieser Passus nicht hinlänglich soutenirt worden, nichts anders erwächset, als das per gradus & beneficium ordinis von ihren Gesandten auf ihre selbst eigene hohe Personen zurückgesprungen, und getrachtet wird, Sie aus aller publiquen Figur gantz und gar heraus zu setzen.

Lit. B.

Copia Hochfürstlich-Darmstädtischen Rescripti an Dero Comitial-Gesandten Herrn von Schwartzenau.

Von Gottes Gnaden, Ludwig Landgraf zu Hessen 2c. 2c.

UNs ist ein gewisses aus Franckfurt unterm 20. Octobr. des nechst vorigen Jahres emanirtes Scriptum

jüngst zu Gesichte gekommen, worinnen der ungenannte Verfasser desselben nicht nur angeführet, daß bey dem letzten Kayserlichen Crönungs-Actu daselbst, denen Reichs-Fürsten, in Placirung deren Fürsten-Bäncke in der Kirche und sonsten im Rang und Ceremoniel Höchstpræjudicirliche Neuerungen zugefüget worden, sondern auch sich nicht entblödet hat, des Herrn Fürsten zu Fulda Liebden und Uns mit Namen zu nennen, und Uns beederseits den Vorwurf zu machen, als ob wir einen von Kayserlichen Majestät erhaltenen ausdrücklichen Abschlag die von Uns begehrte solenne Visite anzunehmen und das Auffahren mit sechs Pferden und bewehrter Garde, wie auch das Einfahren in den Hof des Kayserlichen Quartiers und die Bedeckung zu gestatten, darinnen nachgegeben und vor dem Hof auf der Strasse abgestiegen wären, dahingegen die Churfürstliche Gesandten ihren Besuch mit sechs Pferden abgeleget, in den Hof hineingefahren und sich bedecket hätten. Wir haben anfänglich bey Uns angestanden, ob es der Mühe werth, auf dieses Scriptum, so viel insonderheit den Uns darinnen vorgeworffenen Passum betrifft, auch nur die allergeringste Attention zu machen, viel weniger einige Empfindungen darüber zu bezeigen, indeme wir in der vesten Persuasion gestanden, daß solches an sich ungegründete Imputatum theils durch die Consideration, daß Ihro Kayserl. Majestät viel zu gerecht und großmüthig sind, als daß Sie in Dero Kayserlichen Regierung einen getreuen Reichs-Fürsten, welcher von beyden Kayserlichen Majestäten sonsten viele Gnade genossen, durch Versagung der Audienz mit dem dabey üblichen Ceremoniel disconsoliren solten; theils durch unser bisheriges Betragen, da wir vielmehr vor die Aufrechthaltung des alten Reichs-Fürsten-Standes Vorrechten und Prærogativen jederzeit einen besondern Eifer bezeiget, als demselben etwas darunter vergeben haben, leicht destruirt werden und von selbsten hinweg fallen würde: Nachdeme wir aber benachrichtiget worden, daß diese Piece an verschiedenen

nen Orten rouilliret, auch hin und wieder, sonderlich unter denen Alt-Fürstlichen Häusern ein Aufsehen erwecket, und sogar bey einigen Höfen eine förmliche Correspondenz veranlasset haben solle; So haben wir vor nöthig erachtet, der Wahrheit zu steuer und zur künftigen Nachricht, den eigentlichen Verlauf der Sachen und wie es mit unserer Audienz bey Kayserlicher Majestät gehalten worden, Euch bekannt zu machen.

Es ist grundfalsch, daß Ihro Kayserliche Majestät Uns die Privat-Audienz jemals versaget haben, vielmehr haben Allerhöchst-Dieselbe durch Dero Obrist-Cämmerern, Herrn Grafen von Kevenhüller, uns declariren lassen, daß, wann wir eine Audienz en Amy mit Hindansetzung des Ceremoniels begehrten, Uns jederzeit Thür und Thor offen stehen solte, es möchte auch seyn, wann und zu welcher Stunde es wolte, wann wir aber auch eine publique Audienz verlangten, Wir ohne den geringsten Anstand in den Hof fahren und an der Treppe absteigen könnten. Wir haben eine publique Audienz selbsten nicht verlanget, sondern vor eine grössere Ehre und Distinction gehalten, von Ihro Kayserlichen Majestät als ein Freund und Verwandter tractiret zu werden.

In solcher Absicht haben wir von allem Ceremoniel freywillig abstrahiret und sind in einer Caroße nur mit zwey Pferden zur Audienz gefahren, haben auch kein Bedencken getragen, zumalen wegen des Raums vor dem Thor, wie von mehr andern Chur- und Reichs-Fürsten bey dergleichen Visitirung sans Ceremoniel geschehen, abzusteigen, es hat Uns auch kein Cammer-Herr an dem Wagen noch auf der Treppen empfangen, sondern vorgedachter Obrist-Cämmerer, Herr Graf von Kevenhüller, ist Uns in der Helfte der Antichambre entgegen gegangen und hat Uns zur Kayserlichen Audienz geführet. Wir vermeynen nicht, durch diese von uns selbst beliebte Sorglassung alles Ceremoniels, denen alten Reichs-Fürsten den allerminvesten nachtheiligen Eingang gemacht oder Uns selbst darunter etwas

vergeben zu haben, mithin hätte der so verwegene als übel belehrte Author vorermeldten Scripti die Mühe, Unser darinnen Namentlich auf eine besonders in die Augen leuchtende Weise zu gedencken, wohl ersparen können.

Ihr habt demnach den Innhalt dieses Rescripts denen zu Regenspurg befindlichen Alt-Fürstlichen Ministris und Gesandtschaften bey Gelegenheit zu eröfnen, und sonsten davon zu Desabousirung des Publici die weiters nöthig findende Usage zu machen, und wir sind Euch ꝛc. ꝛc. Darmstadt, den 22. Febr. 1746.

Cap. III.

§. 1. Franckreich.

Daß die Crone Franckreich Ihro Römisch-Kayserl. Majestät in solcher Qualitæt zu erkennen Anstand nehme, ist so bekannt, als unbegreifflich es ist, wie eine auswärtige Potenz sich in Domestiques die Grund-Verfassung des Reichs betreffende Sachen, unter unstatthafftem Vorwand gleichsam zum Richter aufzuwerffen, und eine nach denen Reichs-Grund-Gesetzen abgemessene Kayser-Wahl zu critisiren, und ex Capite nullitatis anzufechten, zumahlen auch, eine andere mit dem Haus Oesterreich in Freundschafft und Bündniß stehende Macht, diesem unartigen Vorgang, gleichsam als einer infaliblen Richtschnur zu folgen, zu bewegen, sich beygehen lassen könne; inzwischen giebet das von dem Frantzösischen Gesandten, Grafen von Castellane, bey der Pforte unterm 10. Febr. übergebene

bene Pro - Memoria hievon einen klaren Beweiß, und die deme beygefügte Anmerckungen können zu einem vollständigen Commentario hierüber dienen.

Lit A.

Memoire Préſenté par le Comte de *Caſtellane* Ambaſſadeur de France à la Porte Ottomanne le 10. Fevrier 1746.

LE Comte de Caſtellane Ambaſſadeur de France eſt perſuadé, que la double paix du Roi de Pruſſe avec le Roi de Pologne & la Reine d'Hongrie doit avoir parû un événement bien extraordinaire à la Sublime Porte, après la Victoire ſignalée, que ce Prince avoit remportée ſur les Saxons & les Autrichiens près de Dresde.

Remarques ſur le Memoire de l'Ambaſſadeur de France.

L'idée, qu'on s'efforce de donner à la Porte de la double Paix du Roi de Pruſſe avec l'Imperatrice Reine, & le Roi de Pologne, Electeur de Saxe, ne ſauroit etre du gout de ce Prince. Et il eſt à preſumer, que le Marquis de Valory n'a eu garde, de s'expliquer ainſi à Berlin. Ce qui ne peut, ni doit ſurprendre perſonne, puisqu'on ne doit pas compter entre des événemens bien extraordinaires, *que les Miniſtres de France, employés en di-*

verſes Cours, y tiennent en même tems un langage tout opposé.

On ne peut eviter de réconnoitre, que ce qui a obligé le Roi de Pruſſe à prendre ce parti, a êté la marche des Moſcovites, qui êtoient déja dans la Courlande, & ménaçoient d'envahir ſes Etàts.

Si la France, ſans aucun egard au Chriſtianisme, n'epargne ni ſoins, ni peines, ni artifices, pour animer la Porte Ottomanne contre la Maiſon d'Autriche, elle n'eſt pas moins attentive, à la ſoulever contre la Ruſſie. Tout lui paroit permis, quand il ſert à avancer le but, qu'elle pourſuit avec tant de conſtance, à ſavoir de bien etablir & affermir ſon despotisme en Europe. Mais ceci même doit faire comprendre *à toutes les Puiſſances, qui ont ces artifices, ce despotisme, le plus à craindre, qu'il eſt non ſeulement de leur interet, mais meme de leur ſûreté tres eſſentielle, de s'unir le plus etroitement enſemble, pour faire échoüer des deſſeins ſi injuſtes, pendant qu'il eſt encore tems.*

Ceci doit faire comprendre à la ſublime Porte, de quel importance il auroit êté pour Elle, de ſuivre le Conſeil, que la France a fait donner par ſon Ambaſſadeur, de faire quelques démonſtrations ſur les frontières de l'Allemagne; Tout comme les

mouvemens des Moſcovites ont determiné le Roi de Pruſſe à donner ſon ſuffrage au Grand Duc de Toſcane, les mouvemens des Troupes Ottomannes auroient empêché, qu'aucun Electeur n'eut donné ſa Voix au grand Duc de Toſcane, & auroit en même têms obligé ce Prince, de ſe déſiſter de cette prétenſion: Ceci regarde le paſſé, qui n'eſt pas ſans réméde, ſi la Porte veut montrer a l'avenir la fermeté, qui eſt convenable à ſes veritables interêts.

Rare moyen, pour maintenir la liberté de l'Election Imperiale, les prérogatives des Etâts de l'Empire, ſa Conſtitution, ſon bonheur, ſon repos, le tout conformement à la garantie de la Paix de Weſtphalie. La France la cite à tout moment, & ne rougit pas de le faire, lors meme qu'elle voudroit engager la ſublime Porte, à envahir les frontières de l'Allemagne. Voilà donc ce, qui s'appelle remplir bien dignement les devoirs d'un garant, d'un conſtant & ſincère ami du Corps Germanique. Et c'eſt à des telles enſeignes, qu'on ne ſauroit ſe diſpenſer de le reconnoitre.

Enfin toutes les raiſons, que la France a fait valoir pour prouver, que l'Election du Grand Duc eſt illégale, ſubſiſtent; les raiſons ſont fondées ſur les loix de l'Empire d'Allemagne; Les Electeurs ne pouvoient,

ient, ni changer ſes loix, ni s'en écarter, & l'Empereur de France, comme Garant du Traité de Weſtphalie, a droit pour lui même, de s'oppoſer à tout ce, qui eſt entrepris contre la liberté, & les loix du Corps Germanique.

Les Electeurs de l'Empire doivent ſçavoir grand gré à l'Ambaſſadeur de France à Conſtantinople de l'honneur, qu'il leur fait. C'eſt d'une ſource ſi pure, qu'ils doivent puiſer la connoiſſance des loix de leur patrie, & c'eſt à l'Empereur de France à decider, quand ils s'en écartent, *pour les remettre dans le bon chemin, meme avec l'aſſiſtence de la Porte, puisque* comme Garant du Traité de Weſtphalie il a un droit pour lui même de s'oppoſer à tout ce, *qu'il trouve* illégal, *c'eſt à dire, contraire à ſes viües.*

L'Empereur de France a entrepris la guerre, pour empêcher, qu'au mépris de ces loix, l'Empire d'Allemagne ne dévienne une ſeconde fois héréditaire dans la Maiſon d'Autriche, S. M a fait déclarer à la Porte, qu'elle s'oppoſeroit avec toutes ſes forces à l'Election du Grand Duc, elle ſuit conſtamment ſon projêt, elle ne s'en eſt pas departie après la première paix du Roi de Pruſſe en 1742. lors même que les troupes Francoiſes êtoient les plus affoiblies, & les plus reſſerrées en Bohéme.

Les

Les raiſonnemens de l'Ambaſſadeur de France ſont parfaitement bien liés enſemble. Les Loix de l'Empire d'Allemagne *exclüent ſelon lui* le Grand Duc *de la Couronne Imperiale, & par le moyen de Son Election* ce même Empire dévient une ſeconde fois héréditaire dans la Maiſon d'Antriche au mépris de ces mêmes loix. *Ne doit on pas être frappé de la force d'un ſi ſolide raiſonnement? Mais tel qu'il puiſſe être, l'aveu eſt du moins ſincère. Au commencement de la guerre, les prétentions de la Maiſon de Bavière ont ſervi de prétexte pour colorer la rupture d'une Paix jurée peu d'années auparavant. Et comme on l'avoit entrepris longtêms avant que de la déclarer, on a fondé enſuite cette déclaration ſur le même motif. Mais aujourd'hui le public eſt rédevable au Comte de Caſtellane, d'en ſavoir la vraïe cauſe. Il l'avoit* déclarée *d'avance à la Porte, quoique Sa Cour l'eut ſoigneuſement cachée dans l'Empire. Et peut-il être permis aux Electeurs de choiſir un Chef, contre l'Election duquel* la France déclare de vouloir s'oppoſer avec toutes ſes forces? *Ou, n'eſt-il pas plus juſte, que du moins par réconnoiſſance pour le grand ſoin, que cette Couronne a, de maintenir leur liberté, ils le récoivent des mains toûjours ſecourables du Garant de la Paix de Weſtphalie.*

S'en

S'en desisteroit-elle aujourd'hui? que les armées de la France, & ses Alliés ont eu les heureux succes en Flandre & en Italie, & tandis que les troubles d'Ecosse, & la prise d'Ostende ont deconcerté toutes les mesures de ses aggresseurs?

Apparemment le Comte de Castellane prétend dénoter ici par le mot d'aggresseurs *l'Impératrice Reine & ses alliés. Or tout le monde sçait, si la France a eu la moindre ombre de sujet, de sé plaindre d'aucune aggression dans le tems, qu'elle a trouvé à propos d'inonder les Etâts de cette Princesse par des armées nombreuses, au mépris des garanties & Traités les plus solennels. Il avoit dit peu auparavant*, que l'Empereur de France avoit entrepris la guerre pour s'opposer à l'election du grand Duc. *Comment donc la Reine son Epouse pouvoit-elle étre* l'aggresseur *dans une guerre commencée en* 1741. *où Elle n'étoit que trop occupée à se defendre contre ceux, que le Comte de Castellane nomme peu après* ses aggresseurs en Allemagne, *soutenûs, comme il est notoire, par toutes les forces de la France.*

On ignore, en vertu de quelle garantie, ou de quelles loix, les troubles d'Ecosse, *que cet Ambassadeur fait tant valoir, sont fomentés par sa Cour. Mais peut-il paroitre étrange, que par le même droit*

qui

qui l'authorise, à préscrire au Collège Electoral ce qu'il a à faire, elle veüille encore disposer du sort du Trône de la Grande Brétagne? sans cela sa préeminence sur toutes les autres Têtes Couronnées *ne seroit pas suffisamment averée & reconnüe: à la verité* ces troubles, & les heureux succés en Italie, *qu'on y joint, ne se presentent plus aujourd'hui d'une face si riante*, pour déconcerter toutes les mesures, *de ses pretendûs* aggresseurs. *Mais comme ce sont encore* des événemens bién extraordinaires, *l'Ambassadeur de France n'étoit pas obligé de les prevoir.*

En echange il seroit bon, qu'il voulût bien eclaircir certain doute, qui pourroit embarasser des personnes moins clairvoyantes que lui.

L'Empereur de France *dit-il*, a fait déclarer à la Porte, qu'il s'opposeroit avec toutes ses forces à l'élection du grand Duc. Il suit constamment son projêt. Il ne s'en est pas departi après la prémiere Paix du Roi de Prusse en 1742. lors même, que les troupes Francoises êtoient les plus affoiblies, & les plus resserrées en Bohéme. S'en desisteroit il aujourd'hui.

La declaration est des plus positives. Les Ministres de France en Allemagne ne s'expliquent pas tout-à fait de la même façon.

La

La reconnoiſſance de ſa Majeſté Imperiale *diſent - ils*, ſeroit la moindre difficulté d'un accommodement. Le réfus d'àpréſent n'eſt que la ſuite d'une guerre avec ſon Auguſte Epouſe, & ce n'eſt, que le manque du nom, puisque Sa Majeſté très Chrêtienne ne fait rien de tout ce qu'elle devroit faire en conſéquence d'un tel réfus, ſi l'on avoit envie, d'y perſiſter, & de le pouſſer plus loin.

Telles ſont les propres paroles du memoire de la Cour de Wirtemberg, que cette Cour prétend abſolument conformes aux aſſûrances *reiterées des Miniſtres de France. Comme les Allemands, imbûs des principes de la bonne foi, ne pouſſent pas la ſubtilité & la fineſſe auſſi loin, qu'un Ambaſſadeur de France à Conſtantinople; Il eſt à preſumer, que dans une matiere ſi grave, la dite Cour ſera à même de prouver ce qu'elle a avancé par écrit. Et cette ſuppoſition paroit d'autant plus vraiſemblable, que les autres Cours des Cercles anterieurs de l'Empire atteſtent la même vérité. Mais que dire en ce cas du mémoire du Comte de Caſtellane? En ſeroit - il une preuve, ou ne ſeroit - il peut étre pas impoſſible, que puiſque* les troubles d'Ecoſſe, les heureux ſuccés en Italie *ne ropondent pas tout à fait à l'attente de la France, elle pourroit*

trouver

trouver plus convenable à ſes viües, de diſſimuler pour le preſent, & de ne pas ſuivre ſi conſtamment ſon projêt, *quoique trés poſitivement*, & *trés ſolennellement declaré à la Porte. Mais qu'en réſulteroit-il de tout ceçi, ſi non que tant en Allemagne, qu'à Conſtantinople & ailleurs on ne ſauroit faire fond ſur les aſſûrances de ſes Miniſtres. Y-a-t-il jamais eu une conſequence & plus ſimple & plus naturelle?*

Si la France ſuit avec tant de conſtance ſon ſiſtéme, pourquoi la ſublime Porte ſe démentiroit-elle du Plan qu'elle a ſuivi jusqu'à préſent par rapport à la réconnoiſſance du Grand Duc? N'a-t-elle pas le principal interêt d'empécher, que la Dignité Imperiale ne ſe perpetüe dans la Maiſon d'Autriche? Qu'on ſe déſabuſe. La Cour de Vienne ſera toûjours l'aggreſſeur Naturel de l'Empire Ottoman, & la Dignité Imperiale étant dans cette Maiſon, Elle employera toutes les forces de l'Allemagne, pour récouvrir ſon ancienne Puiſſance, & la fera valoir avec ſes Alliés, qui par leur concours ne l'ont aidée à ſe tirer du mauvais pas où Elle ſe trouvoit, que pour s'en ſervir à l'execution de leurs deſſeins contre cet Empire.

La Cour de Vienne n'a qu'à ſe loüer de la fidelité de la ſublime Porte. Plût au Ciel, que la France eut gardé auſſi religieuſe-

ligieuſement la paix de 1735. & 1738. *que la Porte a obſervée celle de* 1739. *non obſtant toutes les inſtances, toutes les ſollicitations, qui lui ont été faites pour l'engager à des demarches contraires! L'Empire Ottoman n'a aucune aggreſſion à craindre ni de la part de l'Imperatrice Reine ni de la part de ſes Alliés; mais il a lieu de ſe défier plus que jamais des conſeils d'une Couronne, qui ne ſe laſſe jamais, de faire joüer une infinité de reſſorts, pour* faire ſervir *cet Empire comme tant d'autres Cours,* à l'execution *de ſes deſſeins ambitieux.*

Du veſte on ne conçoit pas ce que veut dire l'Ambaſſadeur de France, quand il prétend de lui rendre odieux les Alliés de l'Impératrice Reine, en leur prétant des viües aux qu'elles ils n'ont aſſûrement pas penſé. Ni les Puiſſances Maritimes, ni le Roi de Sardaigne n'ont jamais vien eu à déméler avec la ſublime Porte.

Cependant à l'en croire, ces alliés de l'Imperatrice Reine ne l'ont aidé à ſe tirer du mauvais pas, où Elle ſe trouvoit, que pour s'en ſervir à l'execution de leurs deſſeins contre l'Empire Ottoman.

Quels peuvent donc étre ces deſſeins? Le Public auroit grande obligation à l'Ambaſſadeur de France, s'il vouloit ſe donner la peine de les mieux devélopper.

Car

Car la penſée eſt tout-à fait nouvelle. Et ſi elle eſt judicieuſe, elle paroit du moins être un peu recherchée.

La Sublime Porte connoit à cet égard ſes véritables interêts, puisqu'elle a elle même exhorté par écrit l'Empereur de France à perſiſter dans ſon ſiſtéme, & qu'elle a commencé d'y concourir en réfuſant de réconnoitre le Grand Duc.

Il y a longtems, qu'il ne manque à la réconnoiſſance de S. M. Imple. par la ſublime Porte, que la ſeule Cèrémonie. Ainſi l'Ambaſſadeur de France ſe trompe encore en ceci dans ſon attente.

Le Roi de Pruſſe depuis lors a fait la paix, il eſt vrai, mais c'eſt une raiſon de plus à la Porte, pour reſter unië a la France, & ſe conformer au Plan, qu'elle ſuivra. Cette paix n'eſt peut-être, qu'une Tréve forcée d'auſſi peu de durée que le Traité de 1742. Mais quand il ſeroit vrai, que la Maiſon d'Autriche par ſon accommodement, avec la Maiſon de Bavière & avec celle de Brandenbourg ſe vît delivrée des aggreſſeurs, qu'elle avoit dans l'Allemagne, il s'en ſuivroit, que les Puiſſances, qui à l'Orient & à l'Occident peuvent borner l'Ambition demeſûrée de cette Maiſon, ont plus d'interêt que jamais de s'entendre & d'agir avec uniformité.

Le Roi de Pruſſe & l'Electeur de Bavière ne ſont pas plus menagés par ce Miniſtre,

que ne le ſont tout le Collége Electoral en Corps, les Puiſſances Maritimes, l'Impératrice de toutes les Ruſſies, la Maiſon d'Autriche. La paix de Dresde lui paroit une Tréve forcée d'auſſi peu de durée, que le Traité de 1742. *Et c'eſt de la, comme auſſi* de l'Ambition demesûrée de la Maiſon d'Autriche, *qu'il tire cette merveilleuſe conſéquence,* que les Puiſſances, qui à l'Orient, & à l'Occident la peuvent borner, ont plus d'interêt, que jamais, de s'entendre & d'agir avec uniformité. *Tantôt il doute, ſi la Maiſon d'Autriche eſt délivrée, de ceux, qu'il nomme* ſes Aggreſſeurs en Allemagne, *tantôt Elle eſt formidable aux Puiſſances de l'Orient & de l'Occident, & tantôt Elle eſt elle-même* l'Aggreſſeur. *Que de Galimatias! Pour parler plus intelligiblement, il veut faire accroire à la Porte, que c'eſt l'agneau, qui a troublé l'eau.*

Un Ambaſſadeur de France peut il avoir bonne grace de fonder ſes inſtances ſur la neceſſité, où ſont d'autres Puiſſances, de ſe garantir contre les ſuites d'une Ambition démésûrée? *Et après tout ce qui s'eſt paſſé, ne ſeroit-il pas plus ſimple & plus naturel d'en inferer,* que toutes les Puiſſances, qui peuvent borner l'Ambition démésûrée de la Maiſon de Bourbon, ont plus d'interêt, que

que jamais de s'entendre, & d'agir avec uniformité?

Voilà la Paix de Perſe ou conclüe, ou à la veille de l'être. Le têms approche, ou l'on pourra prendre des méſures efficaces & ſolides, pour renverſer les projêts ambitieux des Autrichiens. La ſublime Porte rénoncroit d'avance à tout avantage de ces méſures, & ſe dementiroit des régles de la ſaine politique, ſi elle ſe lioit les mains, & rénonçoit volontairement, & hors de propos, au droit, qu'elle a d'agir, ou de ménacer toutes les fois, que le cas pourra l'exiger.

Belle leçon & tres ſéante à la bouche de l'Ambaſſadeur du Roi Très Chrêtien! Mais comme la ſublime Porte eſt ſcrupuleuſe à remplir ſes engagemens, elle n'y a fait nulle impreſſion, ni produit aucun effet, au grand regret de celui, qui n'a diſcontinué de la prêcher.

L'Ambaſſadeur de France eſt perſuadé, que ſi la ſublime Porte daigne porter quelque attention à ce mémoire, Elle différera la réconnoiſſance du Grand Duc de Toſcane, tout au moins jusqu'à ce qu'on ait vû les prémiers ſuccés de la prochaine Campagne dont les préparatifs ſont immenſes de la part de la France & que ſon Ambaſſadeur ſoit en étât de lui en faire part, ainſi que les réflexions des vües de ſa Cour depuis la Paix du Roi de Pruſſe.

En attendant la ſublime Porte ne risque rien de différer la réconnoiſſance du Grand Duc, quand ce ne ſeroit même, que parce que ce Prince ſe trouve actuellement Aggreſſeur de cet Empire par la poſſeſſion de l'Etât de Toſcane. Et comment la Cour de Vienne pourroit - Elle le trouver mauvais, Elle qui a différé la réconnoiſſance de l'Empereur Charles VII. pendant trois années, & ne l'a réconnû, qu'après ſa mort, quoique ſon Election eut êté légitime, & que ſes propres Aggreſſeurs y euſſent concourû.

Autre nouvelle eſpece d'Aggreſſion. *L'Empereur eſt* Aggreſſeur de l'Empire Ottoman par la poſſeſſion de la Toſcane *qu'il a récuë en échange des Duchés de Lorraine & de Bar, tout comme l'Imperatrice Reine eſt* Aggreſſeur de la France *par l'Election de ſon Auguſte Epoux, qui s'eſt faite le* 13. *Sept.* 1745. *après que cette Couronne a entrepris la guerre en* 1741. *& qu'elle la declarée ſolemnellement en* 1744.

Si la Voix de Bohéme n'avoit pas été excluë à l'Acte de la pénultième Election, l'Imperatrice Reine n'auroit pas tardé un moment, à reconnoitre feu l'Empereur Charles VII. non obſtant la guerre, qui ſubſiſtoit entre Elle & ce Prince. Tous les ecrits publics en ſon nom en font foi.

Auſſi la ſublime Porte n'a pas daigné

porter

porter grande attention à ce Mémoire. *Mais il merite assûrement toute celle du Public. Jamais la Cour de Vienne n'auroit osé imputer à celle de France tout ce qui se découvre aujourd'hui par son contenû. Elle s'est toûjours gardée, & se garde encore, de blesser ce que des Têtes Couronnées se doivent reciproquement, au milieu même de la guerre. Les presentes rémarques ne s'addressent, qu'au Comte de Castellane. Et peut-on y trouver à rédire après tout ce, qu'il a insinué d'indécent à la Porte, contre les* Autrichiens, la Russie, les Puissances Maritimes, le Collège Electoral, le Roi de Prusse, *enfin contre presque tous les Princes de l'Europe.*

Qu'on juge maintenant, si c'est animosité, rancune, ou esprit de vengeance, qui anime l'Imperatrice Reine. Elle ne connoit pas ces passions. Les declarations pacifiques, tant de fois réiterées en son nom, en sont une preuve complete. L'Europe jouiroit depuis long-tems d'un Calme profond, si les engagemens les plus sacrés avoient pû contrebalancer les vûes d'agrandissement de la Maison de Bourbon.

L'Imperatrice Reine est inseparable de ses Alliés. Mais ni Elle, ni Eux n'ont d'autre but, que de se voir delivrés de l'Aggression la plus injuste & la plus ob-

ſtinée, qui fut jamais, & d'être ſuffiſamment raſſurés contre des pareilles entrepriſes â l'avenir. Un Memoire tel que celui du Comte de Caſtellane, ne ſuffiroit-il pas, pour fonder une ſi juſte demande? Et quelques immenſes, *qu'aïent été les* préparatifs de la France pour la préſente Campagne, *la confiance de l'Imperatrice Reine dans l'aſſiſtence du Tout Puiſſant ne peut manquer d'accrôitre, à meſure qu'il ſe manifeſte de plus en plus, que ſes Ennemis ont conjuré ſa perte, & qu'ils prétendent elever leur domination ſur la ruine de ſon Auguſte Maiſon.*

§. 2. Engelland.

Da Ihro Groß-Britanniſche Majeſt. oben Cap. 3. §. 3. p. 957. berührter maſſen, eine die gemeinſam Angelegenheiten betreffende Declaration an Dero hohe Bundsgenoſſen thun laſſen: ſo hat der Kayſerl. und Königl. Ungariſche, Geſandte Baron von Waſſner, unterm 26. Febr. eine Gegen-Declaration Lit. A. übergeben; und die darauf erfolgte Antwort ware der Erwartung Ihro Majeſt. der Kayſerin beſage Lit. B. gantz gleichförmig. Ubrigens können wir nicht umhin, zur Erläuterung der Schottländiſchen Begebenheiten nachſtehendes von dem Herzog von Cumberland an den Ober-Richter der Stadt Edimburg erlaſſene beträchtliche Schreiben, Lit. C. nebſt dem von dieſem an den Engliſchen Staats-Secretarium dieſerhalben

ferhalben übersendten Brief sub Lit. D. beyzufügen.

Lit. A.

Sa-Majeste Imperiale a appris, avec une satisfaction infinie, la bonne volonté que S. M. le Roi de la *Grande - Bretagne* continuë de faire paroître pour la Cause Commune, & dont Elle reçoit une nouvelle preuve par la continuation du subside ordinaire de 300. mille liv. st. qui lui a été assigné précédemment. Elle y est trop sensible pour ne pas s'efforcer d'y repondre dans toutes les occasions. Elle reconnoit la nécessité de faire un effort extraordinaire dans cette conjoncture: Mais quelque disposée qu'Elle soit à y contribuër de tout son pouvoir, Elle se voit arrêtée par la situation où Elle se trouve, & par l'épuisement qu'ont causées à ses sujets, les pertes qu'ils ont déjà souffertes. Elle se flatte donc, que S. M. le Roi de la *Grande - Bretagne* considérant la nature de ces circonstances, sera disposée à continuër ses efforts généreux, par quelque addition au subside ordinaire pour S. M. Imp. &c.

Lit. B.

L'Intérêt que S. M. Brit. *prend au soûtien de la Cause-Commune, s'est fait connoître sensiblement par les grosses sommes qu'Elle y a sacrifiées. Déterminée néanmoins à continuër de faire tout ce qui dépend d'Elle pour le bien & l'avanta-*

l'avantage de cette Cauſe, Elle conſent à une addition de cent - mille liv. ſt. au ſubſide pour S. M. Imp. Et en accordant cette augmentation, Elle compte, qu'outre le nombre de troupes Impériales deſtinées déjà pour les Païs-Bas, *l'Impératrice y en fera marcher un Corps plus nombreux, à ſes dépens, &c.*

Lit. C.

Mylord Ober-Richter!

Ich habe dienlich erachtet, Euch von demjenigen zu benachrichtigen, was ſeit meinem Aufbruch aus Edimburg vorgangen iſt. Geſtern Morgen brache Ich mit der Armee in zwey Colonnen, beſtehend in vierzehen Bataillons regulirter Trouppen, der Militz aus der Grafſchaft Argile und den beyden Dragoner-Regimentern, Cobham und Mark-Keer, von Edimburg auf. Ich nahme das Haupt-Quartier mit acht Bataillons zu Linlithgow; und der Brigadier Mordaunt nahm das ſeinige mit ſechs Bataillons zu Burrow-Stoneneß. Die Dragoner logirten ſich in die nächſten Dörfer: und der Obriſt Campbell ſtellete ſich mit bemeldter Militz in Fronte bey Avoni. Bey Meiner Ankunft ſtund noch ein ſtarcker Trupp Rebellen bey Falkirch: und ein anderer lieſſe ſich auf der Höhe zwiſchen da und Linlithgow ſehen; und die Kundſchafter brachten Nachricht, daß ſie ſich verlauten lieſſen, eine Schlacht mit der Königl. Armee zu wagen. Allein man ſahe auch, daß ſie wegen ihrer Bagage gar unruhig waren, und ſich beſchäftigten, ſolche über den Forth in Sicherheit zu bringen. Die tapffere Gegenwehr des Generals Blackeney zu Sterling, hatte ihnen das Spiel verrücket, und ſie hatten keine Hofnung mehr, ſelbiges Caſtell zu erobern. So ſtunden die Sachen Geſtern, aber Heut Morgen erfuhr Ich, daß ſie ſich nach Torwood zurück gezogen, um ſich mit dem vor Sterling geſtan-

denen

denen Corpo zu vereinigen. Ehe Ich nun diesen Morgen wiederum aufbrach, musterte Ich Meine Trouppen, und fande sie voller Muth. Als Ich sodann fortrückte, machten sich die Vor-Posten der Rebellen aus dem Staub, und einige derselbigen, welche sich verspätet, und Meinen ausgeschickten leichten Trouppen in die Hände fielen, sagten aus, daß die Rebellen in gröster Confusion über den Forth setzten, aus Furcht, sie mögten mit Meiner sehr verstärckten Armee in ein Treffen gerathen, und geschlagen werden, da hingegen von ihnen gantze Gemeinden davon lieffen, und sie sehr dadurch geschwächet wären. Bey unserm Fortrücken hörten wir zwey gewaltige Schläge oder Erschütterungen, und vernahmen bald darauf, daß die Rebellen bey ihrer Flucht ihr grosses Pulver-Magazin in der Kirche von St. Niniens in die Lufft gesprenget. Bey Meiner erfolgten Anlangung allhier, fande Ich alle unsere Verwundete, welche in der vorigen Action von denen Rebellen gefangen worden, und sie bey der Flucht zurück zu lassen, gezwungen gewesen. Ich bekam auch die Botschaft, daß die Rebellen ihre gantze schwehre Artillerie vor Sterling vernagelt, und im Stich gelassen: gleich nach Meiner Ankunft allhier, detachirte Ich den Brigadier Mordaunt mit der Argilischen Militz und allen Dragonern, um denen Rebellen zu folgen, Ich glaube aber, man werde sie nicht mehr sogleich einholen können, weil sie mit der gröstẽ Eilfertigkeit durch den nicht gar zu tieffen Forth gewadet und geschwommen. Sie haben vor Sterling vieles Volck verlohren, und die einkommende Gefangene und Deserteurs sagen aus, daß, weil sie es vor unmöglich hielten, sich zu setzen, sie sämmtlich auf Montroß zu fliehen. Ein besonderer Umstand, den Ich hiernächst sicher vernehme, ist dieser, daß Miladi Kilmarnoch (NB. den Namen und die Umstände dieses Frauenzimmers wird sich der Leser aus andern ehemaligen besondern Erzehlungen erinnern) welche sich bishero auf dem Schloß Calendan aufgehalten,

mit

mit denen Rebellen fortgangen ist. Morgen bin Ich entschlossen, auf Sterling zu marschiren, und Ich werde allda die fernern Maaß-Reguln nehmen, diese Lande des Königs, meines Herrn Vaters, wiederum in Ruhe zu setzen. Ich bin ꝛc. Falkirch, den 12. Februarii 1746.

Lit. D.

Mylord Hertzog!

DJe glückliche Ankunft Ihrer Königl. Hoheit des Hertzogs von Cumberland, hat denen Sachen den Ausschlag gegeben. Die gantze Armee des Königs, ist in grossen Muth dadurch gekommen, und die Rebellen hingegen, sind in gäntzlichen Schrecken und Confusion gerathen. Dieser Printz hat keinen Augenblick Zeit versäumet, des erlangten Vortheils sich zu gebrauchen. Gestern rückte er mit der Armee nach Linlithgow und dasigen Gegenden, und Heute hat er den Marsch bis Falkirch forgesetzet, und die Rebellen fliehen allenthalben vor ihm. Heute Morgens hatten die Rebellen annoch auf das Schloß Sterling mit ihrer Artillerie von zwey achtzehn pfündigen, zwey sechzehn pfündigen, und drey zwölf pfündigen Canonen ein grosses Feuer ohne Würckung gemachet, und weil der General Blackeney, wie bishero, sich tapffer gewehret, haben sie die Belagerung eilig aufgehoben, die Canonen vernagelt, und das Pulver-Magazin mit allem übrigen Vorrath in die Lufft gesprenget, sich eiligst auf die Flucht begeben, und durch den Forth gewadet oder geschwommen. Ihro Königl. Hoheit hingegen, haben die Dragoner und Militz von Araile voraus gesendet, die Stadt Sterling wieder in Besitz zu nehmen, und die Rebellen zu verfolgen. Ich gratulire Ew. Hertzogl. Gnaden zu dieser glücklichen Botschaft ꝛc. Edinburg, den 12. Febr. 1746.

§. 3. Genua.

Die Republic Genua ist bemühet, das cap.

3. §. 7.

3. §. 7. Mens. Jan. 1746. p. 965. angezogene Königl. Sardinische, die Protection der Corsen betreffende Patent, als erdichtet und unrichtig nach Lit. A. anzugeben, und ihre Unterthanen zur unverbrüchlichen Treu und Gehorsam, und daß sie solches für falsch und von denen Feinden ihrer Ruhe und Glückseeligkeit abgefasset, ansehen solten, zu ermahnen; zweifels ohne in Rücksicht auf die von weyl. Kayser Carl den VI. Glorwürdigster Gedächtniß mit und nebst der Cron Franckreich über den ruhigen Besitz der Insul Corsica geleisten feyerlichen Garantie, deren Substantial-Inhalt sub Lit. B. ersichtlich.

Lit. A.

Doge, Governatori, e Procuratori Della Sereniſſima. Repubblica di Genova.

SOno ſtate ultimamente diſſeminate nel noſtro Regno di Corſica, ed in molte parti d'Italia le copie di certe preteſe Lettere Patenti; le prime in data de' 2. Ottobre 1745. pubblicateſi ſotto il nome di S. M. il Rè di Sardegna; ſottoſcritte *Carlo Emmanuele*, e controſcritte *Carretto di Gorzegno*; Le ſeconde de' 3. Gennajo 1746., attribuite a S. M. l'Imperatrice d'Romani Regina d'Ungheria, ſegnate *Maria Tereſa*, e controſegnate *Chriſtofaro Barteſteim.*

L'une, e le altre contengono una ſerie d'inſuſſiſtenti aſſertive, dirette ad ingannare i Popoli del predetto noſtro Regno, e ſedurli

ſedurli dalla ubbidienza, e fedeltà a Noi dovuta; propongono loro l'artificioſa luſinga di Protezioni, ed aſſiſtenze per inſtigarli alla rivolta; aggiungono invettive indecenti contro il Supremo noſtro Governo, e ſimulando un' inſidioſo compatimento a i preteſi gravami della Corſica, tendono in fatti à ſconvolgere nuovamente la quiete, e tranquillità, che per le inceſſanti Paterne noſtre Cure, eraſi finalmente tra i mentovati Popoli riſtabilita anco in ſeguito delle ultime grazie ad eſſi concedute dalla Sovrana noſtra Clemenza.

Sono tanto inuſitati i termini, che in dette Carte s'adoperano, ed è coſi ſcandaloſo l'oggetto, a cui ſi rivolgono, che non avendo Noi ſaputo riconoſcere in eſſe lo ſtilo di veruna Corte d'Europa, ſiccome ſiamo rimaſti nell' aſpettativa, che quella di Torino averebbe per ſe medeſima ſupplito al ſilenzio da Noi finora ſtudioſamente oſſervato, così dobbiamo pure perſuaderci, che quella di Vienna, non laſcierà ſenza l'opportuna diſaprovazione l'abuſo, che ſi è fatto della ſua autorità, ambe procurando di riparare il torto, che ad eſſe riſulta da ſimili Fogli, altrettanto pregiudiziali all' onor loro, quanto diformi dalle decoroſe miſure, e da i riguardi, che ſogliono conſtumarſi anco fra gli attuali Nemici.

Abbia-

Abbiamo benſi con non mediocre noſtra ſorpreſa dovuto oſſervare, che il ribelle Domenico Rivarola ammeſſo nell' anno 1744. à formare un Regimento di noſtri Sudditi al ſoldo del Re di Sardegna, eraſi aſſai preſto, e in varii modi adoperato per tentare in fin d'allora la fedeltà de noſtri Popoli, e ricondottoſi poi egli medeſimo in Corſica nel meſe di Ottobre ora ſcorſo, con alcuni ſuoi Aderenti ardivano apertamente, e tuttavia ardiſcono d'intereſſare negli enormi loro delitti il conſenſo e l'approvazione di S. M. Sarda, e de' ſuoi Alleati; ma non potendo dal canto noſtro immaginarſi, che da Principi così riguardevoli ſianſi in alcun modo addottati ſiſtemi tanto oppoſti a i diritti più Sacri fra le Nazioni; ſiamo quindi egualmente alieni dal ſoſpettare, ch' eſſi abbiano mai voluto interporre i Regj loro Nomi a promulgare editti non più inteſi, e proteggere incidenti d'eſempio così pernicioſo.

Molto meno devono attribuirſi alle anzidette due Corti i mendicati preteſti, che nelle ſteſſe lettere vengono addotti, o cercandoſi d'intaccare l'onoratezza del noſtro procedere riſpetto alla neutralità da Noi tanto religioſamente profeſſata, e ſoſtenuta; o fingendoſi nel noſtro Governo ſentimenti d'avverſione, ed invidia del tutto alieni dalla notoria noſtra moderazione;

zione; o finiſtramente interpretando il giuſto, e neceſſario partito, a cui ci fiamo appigliati di unire un Corpo delle noſtre Truppe, ed un Treno delle noſtre Artiglierie a quelle delle Corone di Spagna, Francia, e Napoli: mentre per una parte ſono troppo inconteſtabili, e paleſi ad ognuno le prove, che abbiamo date dell' imparziale noſtro Contegno nel corſo della preſente Guerra, e ſpecialmente a riguardo di S. M. Sarda, e de' ſuoi Alleati; ſia ne' replicati paſſaggi conceſſi alle loro Truppe; ſia ne' comodi, e facilità ricavate da i noſtri Porti, e da tutto il noſtro Dominio; ſia nel tranſito ottenuto ad ogni ſorte di viveri, e di munizioni; ſia finalmente in qualunque riſcontro di loro vantaggio. E per l'altra parte non è credibile, che dopo la coſtante eſperienza delle continue attenzioni ſempre dimoſtrate dalla noſtra Repubblica verſo le mentovate Corti, abbian' eſſe potuto riguardare adeſſo, come un effetto di preteſo odio, ed animoſi à i doveroſi concerti da Noi intrapreſi colle prefate tre Corone: eſſendo queſto noſtro conſiglio più del biſogno giuſtificato preſſo il Mondo tutto per l'obbligo indiſpenſabile, che ci correva di difendere la noſtra Libertà, ed i noſtri Stati da i Torti, e pregiudizj graviſſimi, a cui ci vedevamo eſpoſti, non meno per la memoria

delle

delle cinque Terre rapiteci ne' Preliminari di Vienna, che per il recente ingiuſto ſpoglio contro di Noi ſtabilito nel Trattato di Worms.

I ſenſi pieni di paterna amorevolezza, che ſi ſono ſempre da Noi dimoſtrati verſo i noſtri Popoli della Corſica, la buona fede, con cui abbiamo loro inviolabilmente oſſervate le noſtre promeſſe, e la particolare benignità, di cui abbiamo ad eſſi dati i più certi contraſegni ci rendono aſſai buon teſtimonio dinanzi a Dio, e dinanzi a Noi medeſimi ſulla rettitudine delle noſtre intenzioni, e ſull' equità della noſtra condotta, e potreſſimo quindi non ſolo addurre i pubblici Documenti delle ultime conceſſioni da Noi generoſamente accordate ai detti Popoli nel 1742., e 1744., dalle quali ad evidenza riſulta, quanto per parte noſtra ſianſi, e fedelmente mantenute, e notabilmente ampliate le grazie, che altre volte avevamo ad eſſi conceſſe coll' interpoſizione della Garanzia del fu Imperator Carlo VI., e del Rè Criſtianiſſimo; ma ci ſarebbe inoltre troppo facile il riferire un lungo dettaglio di fatti inconteſtabili per dimoſtrare tutta l'inſuſſiſtenza delle calunnie, che nelle dette lettere anche in queſta parte s'avanzano contro il noſtro Governo, ſe non apprendeſſimo tanto meno neceſſario l'entrare per ora in ſomiglianti diſcuſſioni; Quanto

meno appartiene all' Autore di tali editti il farsi Giudice di queste Cause.

Essendo però Noi troppo giustamente commossi dalla considerazione de' gravi danni, e pericoli, ne' quali l' altrui malizia tenta di far ricadere i nostri Popoli della Corsica; e ragionevolmente persuasi che le sopraddette due Lettere Patenti non siano in alcun modo emanate ne dalla Corte di Vienna, ne da quella di Torino, ma considerandole anzi, come una mera invenzione di spiriti torbidi, e mal intenzionati, i quali hanno ardito di abusare in esse del nome rispettabile di S. M. l'Imperatrice de' Romani, e di S. M. Sarda, vogliamo quindi in primo luogo, ed in virtù delle presenti nostre ordiniamo, che debbano riguardarsi, come palesemente dirette ad eccitare nel suddetto nostro Regno nuovi torbidi, e tumulti, le più volte nominate lettere de' 2. Ottobre 1745., e de' 3. Gennajo 1746., ne ad esse, e al loro contenuto si presti alcun credito, o fede; proibiamo a tutti, e ciascuno de' nostri Sudditi sotto le pene a Noi arbitrarie il ritenerne presso di se, o comunicarne ad altri le copie stampate, o manuscritte, e mandiamo a' rispettivi nostri Giusdicenti di ritirarle: Incarichiamo quindi i nostri Popoli della Corsica, per quanto hanno caro il loro dovere, il loro onore, ed il riposo della loro Patria, e' mante-

mantenersi esattamente nella ubbidienza, e fedeltà, che ci devono; Li esortiamo a riflettere quanto alla fine dovranno riuscir fallaci le supposte promesse, ed assistenze, che ad essi vengono offerte in confronto de' meritati effetti del giusto nostro risentimento, e di quello delle Potenze, che generosamente s'interessano alla conservazione de' nostri Stati; e seriamente li amoniamo a considerare le gravissime conseguenze, a cui si esporranno, se mancando all' obbligo di buoni, e fedeli Sudditi, verranno a demeritarsi un' altra volta i frutti delle passate nostre condiscendenze. Assicuriamo per ultimo della particolare nostra Protezione, e promettiamo gli efficaci nostri ajuti a quelli de' predetti nostri Popoli, che nelle attuali congiunture ci hanno di già date, e ci daranno le sincere reali testimonianze del loro affetto, e del loro zelo, opponendosi vigorosamente agl' iniqui disegni de' perturbatori della pubblica quiete: e siccome dal canto nostro non mancheremo certamente di contribuire con tutt' i mezzi, che da Noi dipendono, alla felicità, e sicurezza del predetto nostro Regno, così confidiamo, che verrà generalmente seguitato da quei nostri Sudditi un' impegno di tanta Giustizia, e di tanto loro interesse. Ed acciò questi nostri sensi pervengano alla certa cogni-

zione de' Popoli ſopraddetti abbiamo ordinato, che ſi ſpediſcano, e ſi pubblichino le preſenti munite del ſolito noſtro ſigillo, e ſottoſcritte dal Segretario noſtro di Stato.

Date dal noſtro Real Palazzo
20. Febbrajo 1746.

Gio: Battiſta Piccaluga
Segretario di Stato.

Lit. B.

SA Majeſté Imperiale & Sa Majeſté tres-Chretienne declarent & ſe promettent reciproquement, qu'Elles ne ſouffriront point, que l'Ile de Corſe ſorte de la domination Genoiſe, ſous quelque pretexte, ou pour quelque cauſe, que ce puiſſe être: Q'Elles concerteront & prendront les meſures qu' Elles jugeront les plus convenables & les plus efficaces, pour empecher, que cette Isle ne paſſe ſous la domination de quelque autre Puiſſance que ce ſoit, ou par un effet du deſeſpoir des rebelles, ou de quelque autre maniere que ce puiſſe étre: Q'Elles offriront leur ſecours à la Republique, avec la garantie contre toute voye de fait, par rapport à ſes Etats de Terre-Ferme, pendant le tems que durera la rebellion des Corſes, & jusqu'à ce que cette Isle ſoit reduite: Et que même, faute par elle d'accepter ces offres, on ne laiſſera pas, ſoit conjointement,

ment, soit seperement, d'employer les moyens, qui seront necessaires, pour dompter au plutôt cette rebellion, suivant les principes fixez entre les deux Cours, & énoncez ci dessus; dans la vüe, comme il a été dit, d'assurer, à perpetuité, la Corse à la Republique de Genes.

§. 4. Es hat der Oesterreichische Directorial-Gesandte, Herr Baron von Buchenberg, zu Vorbereitung derer bevorstehenden Deliberationen über das Kayserl. Commissions-Decret vom 17. Jan. nuperi einige Puncta Deliberanda Lit. A. communiciret, welche von denen übrigen Comitial-Gesandtschaften an ihre Höfe, um hierüber Instruction einzuholen, gesendet worden, nach deren Einlangung, und erfolgten glücklichen Ausschlag derer von Kayserl. Majestät dieserhalben bey denen vornehmsten Reichs-Ständischen Höfen præparatorie veranlasten Negotiationen die Securitäts-Materie nach Allerhöchst Dero Intention vollends in Comitiis erörtert werden dürfte.

Lit. A.

Puncta deliberanda, so den 11. Febr. 1746. von Oesterreich communiciret worden.

1) WAs forderſamſt zu Erhaltung und Bedeckung der innerlichen Ruhe, heylsam oder nöthig zu seyn ermessen? Wie auf alle sich ergebende Fälle, die goldene Bull, der Land-Frieden, der

Westphälische Friedens-Schluß, die Executions-Ordnung und mehr andere so vorsichtig, als teutsch-patriotisch gefaßte Satzungen, zu mehrerer Beobachtung gebracht? Wie benöthigten Falls Kayserl. Majestät, als die best darob zu halten, vermöge beschworner Wahl-Capitulation sich verbunden erachteten, von Reichs-wegen an Handen gegangen, und Dero Väterliche Sorgfalt werckthätig unterstützet, folglich, daß von niemanden gegen des Reichs-Grund-Verfassung etwas angemasset, noch mit Gewolt fürgegangen werde, verhütet, und sich zulänglicher Mitteln und Maaß-Rechnungen halber, gegen jene, welche darwider handeln würden, um sie zur Beobachtung ihrer Schuldigkeit anzuhalten, mittelst eines standhaften Reichs-Schlusses, noch genauer und auf das bündigste vereiniget werden möge. Wie mithin

2) Ein Creyß dem andern gegen etwelche, entweder noch vor der Zusammenrückung der Armee, sich ergebende feindliche Anfälle, oder auch, bey nach der Hand in Betreffung der innerlichen oder äusserlichen Ruhe entstehenden Gefährlichkeiten, am schleunigsten zu Hülfe zu eilen haben mögte?

3) Ob nicht, und auf was für eine mit der Würde des Reichs übereinkommende Art, in Ansehung der Ruhe von aussen, nach dem fernern allergnädigsten Fingerzeig, die Crone Franckreich nebst deren Bunds-Genossen und Helffern, worunter einige, Reichs- und Welt-kündiger massen, ansehnliche von Kayserl. Majestät und dem Reich abhangende Länder besitzeten, von gesamten Reichs-wegen anzugehen seyn mögte, um fürs erste alles auf den Fuß des beschworenen jüngern Friedens-Tractats vom Jahr 1738. und zwar ohngesäumt wieder herzustellen; Fürs zweyte wenigstens denen im Krieg nicht verwickelten Reichs-Ständen den zugefügten Schaden zu ersetzen; und fürs dritte, Kayserl. Majestät als das rechtmäßige erwählte höchste Reichs-Oberhaupt, in

der

der Würde eines Römischen Kayſers gebührend zu erkennen? Unerwogen ſämtliche drey Stück ſogar auch independenter von all jenen, was der Reichs-Schluß vom 11. Januar. 1732. zum Behuf Ihro Majeſtät der regierenden Kayſerin, Königin von Hungarn und Böhmen, Ertz-Hertzogin zu Oeſterreich ꝛc. vermögete, und ſich von Allerhöchſt-Deroſelben beſtändig vorbehalten worden, aus dem geheiligten Band, ſo theils zwiſchen Haupt und Gliedern, und theils zwiſchen Gliedern unter ſich, fürwaltete, ohnwiderſprechlich und nach der Sachen ſelbſt redenden Natur flieſſete: Und wie zumalen die wenigſtens ad Triplum allerſeits zu vermehren beſchloſſene Mannſchaft ohngeſäumt her- und in Marſchfertigen und dienſtbaren Stand zu ſtellen, und mit all-erforderlichen Requiſitis zu verſehen, auch zu Bedeckung deren, der Gefahr unterworffenen und ausgeſetzten Reichs-Landen anzuwenden, überhaupt vermög des von Kayſerl. Majeſtät allergnädigſt beangnehmten Reichs-Gutachtens vom 17. Decembr. abgewichenen Jahrs bereits beſchloſſen worden, mithin ſich deme niemanden ohne das wird entziehen können, oder wollen. Wie all ſolches

4) Auf das forderſamſte zu bewerckſtelligen, und die alſo an denen Gräntzen verſammlete Völcker zu ſothaner Schütz- oder Bedeckung, auch zum Beſten des Vaterlandes und Erhaltung allgemeiner Ruhe, am füglichſten anzuwenden? Dann deren Requiſiten halber, als worunter nach der Sachen ſelbſt redender Natur, Artillerie, Ammunition, Proviant, Fourage und andere Nothwendigkeiten verſtanden, zu verſehen wären? Und da

5) Leicht zu ermeſſen ſtünde, daß, obgleich die ſämmentliche Contingenter von Ihren Hoch- und Löblichen Ständen zu verpflegen, auch die Zuſammenrückung und mutuelle Unterſtützung, als ohne welche die Reichs-Gräntzen, nach der Sachen gantz offenbaren Natur, ſich ohnmöglich verwahren lieſ-

sen, zu Niemands Beleidigung angesehen wäre, die Nothwendigkeit nichts destoweniger verschiedene allgemeine Auslagen, ohnentbehrlich erfordern würde, ob nicht darzu, und zugleich zu der, bey denen dermahligen mißlichen Umständen höchst-nöthigen Versorgung derer, in dem kundbaren Zustand sich befindender Reichs-Gräntz-Vestungen höchsterforderlich seyn dörffte, auf eine hinlängliche gemeinsame Reichs-Operations-Cassam, auch solchen Falls, auf wie viele Römer-Monathe, den Bedacht zu nehmen.

6) Was wegen deß Commando der Armee, nachdeme zur Abwendung der Kriegs-Gefahr das nehmliche, wie in einem Reichs-Krieg selbsten, nach der Sachen so offt erwehnten Natur, erfordert würde, für Vorsehungen zu beschehen hätten? Wormit

7) die Ersetzung der abgehenden Reichs-Kriegs-Chargen, und bevorab der, durch die glücklich erfolgte Kayser-Wahl in Erledigung gediehenen ersteren Reichs-Feld-Marschall-Stelle, eine nothwendige Verknüpfung hätte.

§. 5. Da in die Raths-Ansage vom 13. huj. laut Lit. A. der verwittibten Obristin von Kästner, des Auditeur Wurfbein, und der in Vorschuß stehenden Philippsburger Handwercks-Leute Memorialien

vid. Cap. I. §. 5. Mens. Jan. 1746.

gebracht worden, so erfolgte auch hierauf den 18. dieses eine Interims-Resolution Lit. B.

Mittlerweile machte auch das Chur-Mayntzische Reichs-Directorium 2. Schreiben Lit. C. & D. durch die Reichs-Dictatur bekannt, betreffende das Ansuchen des Herrn Marggrafens Carl August zu Baaden-Durlach, und Herrn Marggrafens, August Georg zu Baaden-

den-Baaden, um Conferirung einer Reichs-General-Feld-Marschall-Lieutenants-Stelle; welche sothanes ihr Desiderium auch dem Reichs-Städtischen Collegio besage Lit. E. & F. recommendiret hatten.

Lit. A.

Reichs-Raths-Ansage-Zettul.

Des Heil. Römischen Reichs Erb-Marschall solle auf Morgen Vormittag um 8. Uhr allen 3. Reichs-Collegiis zu denen am 18. und 19. Octobr. anni præt. die respective Visitation und Sustentation des Kayserl. und Reichs-Cammer-Gerichts, die perpetuirliche Wahl-Capitulation und das Müntz-Wesen betreffenden Kayserlichen Commissions-Decretis; dann dem unterm 17. Jan. a. c. per Dictaturam publicam bekannt gemachten anderweiten Kayserlichen Commissions-Decret puncto Securitatis publicæ; Ferner zu dem den 4. Octobr. 1744. dictirten Memorial, des Kayserl. und Reichs-Cammer-Gerichts Præsidenten, Herrn Grafen von Wied, betreffend, nicht minder zu der Reichs-Vestungs-Materie, und insonderheit zu denen das Ansuchen der verwittibten Obristin von Kästner, des Auditeur Wurfbein, und deren in Vorschuß stehenden Philippsburgischen Handwercks-Leuten betreffenden Memorialien zu Rath ansagen. Signatum Regenspurg den 13 Febr. 1746.

(L. S.) Churfürstl. Mayntzische Cantzley.

Lit. B.

Veneris den 18. Februarii 1746.

Zeigte im Fürstlichen Collegio an.

Salzburg: Man hätte sich in allen dreyen Reichs-Collegiis über die eine Zeither vorgekommene der

verwittibten Obrist Kästnerin Memorialia, eine an die Philippsburger Cassa machende Prætension per 1000. fl. betreffend, dann über das den 25. Jenner letzthin dictirte Memoriale einiger Handwercks Leute zu Philippsburg wegen ihres noch zu fordern habenden Arbeits-Lohn à 853. fl. 15 kr. und des Lieutenant Wursbein wegen der 1743. zur Reparation selbiger Vestung übermachten Bau-Gelder à 5000. fl. geführter Rechnung, und derentwillen, gehabter Mühe übermachte Bittschrifft besprochen, und

ad 1) dafür gehalten und geschlossen, daß, weilen aus des General von Wütgenau als damaligen Commendanten An. 1734. eingeschickter Rechnung erhellet, wie diese 1000. fl. Quæstionis, Zeit währender Belagerung von dem aufgestellten Rechnungs-Führer, Bachofer, insbesondere verrechnet worden seyn sollen; dem hiesigen Stadt-Cämmerer und Cassier von Selpert zu committiren wäre, diesem Bachofer zuzuschreiben, und von ihme zu vernehmen, ob er nicht den in Actis angezogenen, daselbst aber sich nicht findenden Num. 28. zu mehrerer Auskunfft der Sache beyschaffen, oder in andere Wege eine mehrere Erläuterung geben könnte? wohingegen

ad 2) denen Arbeits-Leuten zu mehrgedachten Philippsburg ihr verdienter Arbeits-Lohn jedoch gegen Aushändigung ihrer in Händen habenden Original attestirten Conti abfolgen zu lassen, und zu dem Ende die 853. fl. 15. kr. dem Lieutenant Wursbein aus allhiesiger Operations-Cassa ad interim zu überwechseln wären, da alsdann

ad 3) ihme Lieutenant Wursbein wegen dieser und vorhin gehabter Bemühung nach richtigem Befund seiner Rechnung das Absolutorium ertheilet, und demselben eine Recompense ad 100. fl. abgefolget werden würde.

Lit. C.

Dictatum Ratisbonæ, d. 17. Febr. 1746. *Per Moguntinum.*

Carl August von Gottes Gnaden, Marggraf zu Baaden und Hochberg, Landgraf zu Sausenberg, Graf zu Sponheim und Elberstein, Herr zu Rödeln, Baadenweiler, Baar, und Mallberg, des Löbl. Schwäbischen Creyses General-Feld-Marschall-Lieutenant, und Obrister über 1. Regiment zu Fuß ꝛc. Vormünder und Administrator.

Unsern freundlich und günstigen Gruß zuvor, Hoch- und Wohlwürdige, Hoch- und Wohlgebohrne, Hoch-Edle, Veste und Hochgelehrte,

Hoch- und Vielgeehrte Herren und Freunde.

Euer Euer Excellentzien und Unseren Hoch- und Vielgeehrten Herren geben wir hierdurch zu vernehmen, welchergestalten wir uns bekannter massen von unserer Jugend an denen Kriegs-Diensten gewidmet, und in solcher Absicht sowohl denen nunmehro in GOtt ruhenden beeden letzteren Kayserlichen Majest. glorwürdigsten Andenckens, als auch dem Löbl. Schwäbischen Creyß, unsere respective allerunterthänigst und gehorsamste Dienste anerbothen haben. Gleichwie nun weyland höchst-ersagt beede Kayserliche Majest. uns nicht nur mit dem Characteur eines General-Majors zu beehren geruhet, sondern auch der Löbl. Schwäbische Creyß uns auser dem aufgetragenen Infanterie-Regiment die Charge eines General-Feld-Marschall-Lieutenant conferiret, und wir im letzterm Reichs-Krieg die Campagne als General-Major mit gemachet, auch vermalen die zu veranstalten nöthig befun-

dene

dene Postirung derer Schwäbischen Creyß-Trouppen, als General-Feld-Marschall-Lieutenant zu commandiren die Ehre haben, anbey aber auch nach dem rühmlichen Vorgang derer, aus unserm Fürstlichen Haus entsprossenen Printzen entschlossen seynd, dem gesamten Teutschen Vatterland bey allen vorfallenden Gelegenheiten Guth und Blut zu sacrificiren: Also finden wir uns auch veranlasset, um eine Feld-Marschall-Lieutenant-Stelle bey dem Heil. Römischen Reich geziemend anzuhalten, und Euer Euer Excellentzien und unsere Hoch- und vielgeehrte Herren dienstfreundlich und geneigtwillig zu ersuchen, in dieser Angelegenheit an Dero hohe Principalen, Obere und Committenten, favorable Berichte einzusenden, und daß dieselbe mit geneigten und günstigen Instructionen versehen werden mögten, sich zu bemühen. Solches werden wir nicht nur gegen Dero hohe Principalen, Obere und Committenten mit respective unterthänig gehorsamster und dienstfreundlicher Danckbegierigkeit erkennen, sondern auch Euer Euer Excellentzien und unsern Hoch- und vielgeehrten Herren vor diese übernehmende Bemühung mit allen ersinnlichen Dienst-Gefälligkeiten verbunden verbleiben.

Euer Euer Excellenzien und Unsern
Hoch- und vielgeehrten Herren

Carlsruh, den 17. Januar.
1746.

Dienstfreund und geneigtwilliger
Carl August, Marggraf
zu Baaden.

Inscriptio.

Denen Hoch- und Wohlwürdigen, Hoch- und Wohlgebohrnen, Hoch-Edlen, Vesten und Hochgelehrten, des Heil. Röm. Reichs Chur-Fürsten und Ständen zu

der

der allgemeinen Reichs-Versammlung zu Regenspurg verordneten Hochansehnlichen Räthen, Botschaften und Gesandten. Meinen Hoch- und vielgeehrten Herren und Freunden

Regenspurg.

Lit. D.

Dictatum Ratisbonæ, d. 17. Febr. 1746. *Per Moguntinum.*

August Georg von Gottes Gnaden, Marggraf zu Baaden und Hochberg, Landgraf zu Sausenberg, Graf zu Sponheim und Eberstein, Herr zu Rödeln, Baadenweiler, Baar, Mahlberg, der Landvogtey Ortenau und Kehl ꝛc. des hohen Ordens St. Michaelis Commandeur, wie auch des Löbl. Schwäbischen Creyßes General-Feld-Marschall-Lieutenant und Obrister über ein Regiment zu Fuß ꝛc.

Unsern freundlich und günstigen Gruß zuvor, Hochwürdig-Hoch-Wohl-auch Wohl- und Edelgebohrne, Edle und Hochgelehrte,

Hoch- und vielgeehrte Herrn und Freunde.

Euer Euer Excellentzien und Unsern Hoch- und vielgeehrten Herren und Freunden, ist allerseits in gutem Andencken, was für nützlich und hochwichtige Dienste weyl. Unsers in Gott ruhenden Herrn Vatters Gnaden, dem gesamten Heil. Röm. Reich und Teutschen werthen Vatterland vielfältig erwiesen. Wie wir uns nun die Vätterliche Fuß-Stapffen einzutretten bey jeder vorkommender Gelegenheit bestreben, und bey dem

dem Löbl. Schwäbischen Creyß, nebst einem unterhabenden Infanterie-Regiment; als General-Feld-Marschall-Lieutenant zu stehen, die Ehre haben: Dermalen aber dem Vernehmen nach bey der hohen Reichs-Generalität ein so andere Aenderung und Promotion fürgehen solle; So nehmen die Freyheit um eine Catholische Feld-Marschall-Lieutenant-Stelle im Heil. Römischen Reich hiemit anzustehen, und Euer Euer Excellenzien und Unsere Hoch- und vielgeehrte Herren und Freunde Dienstangelegentlich zu belangen, dieses Unser Ansuchen bey Dero Höchst- und hohen Herren Principalen, auch Obern und Committenten zu baldig beyfälligen Instructionen fräftigst zu recommendiren, worgegen wir uns in allgeziemender Danckbahrkeit die treu eifrigste Dienste zu bezeugen immer äusserst angelegen seyn lassen werden. In ausnehmender Aufsicht und Geflissenheit allstets beharrende. Baaden, den 20. Januar. 1746.

Euer Euer Excellenzien und Unserer Hoch- und vielgeehrter Herren und Freunden

Dienstfreund- und geneigtwilliger

August, Marggraf zu Baaden.

Lit. E.

Dictatum Ratisbonæ, d. 12. Febr. 1746. *Inter Civitatenses.*

Carl August von Gottes Gnaden, Marggraf zu Baaden und Hochberg, Landgraf zu Sausenberg, Graf zu Sponheim und Elberstein, Herr zu Rödeln, Baadenweiler, Baar und Mallberg ꝛc. ꝛc. des Löbl. Schwäbischen Creyßes General-Feld-Marschall-Lieutenant, und Obrister über ein

Creyß-

Creyß-Regiment zu Fuß ꝛc. Vormunder und Administrator.

Unsern freundlichen und gnädigen Gruß zuvor, Edle, Fürsichtige, Ehrsame und Weise, liebe Besondere.

DEmnach zu vermuthen, daß bey der Reichs-Generalität ein und andere Veränderung vorgenommen werden dörfte; Als haben wir uns veranlasset gefunden, bey der Löbl. Reichs-Versammlung um eine General-Feld-Marschall-Lieutenant-Stelle einzukommen: Gleichwie wir nun zu denen Herren das zuversichtliche Vertrauen hegen, Dieselbe uns die Erlangung unsers Ansuchens nicht mißgönnen werden; Also nehmen wir auch Gelegenheit, die Herren freundlich zu ersuchen, Dieselbe sich gefallen lassen mögten, Dero Reichs-Städtische Directorial-Gesandtschaft zu kräftiger Unterstützung unsers fürgetragenen Ansuchens anzuweisen. Als welche uns erzeigende besondere Gefälligkeit wir mit allsteter Verbündlichkeit erkennen werden, die wir in dessen Anhofnung denenselben mit freundlichen Willen wohl beygethan verbleiben.

Carlsruh, den 17. Januar. 1746.

Derer Herren

wohl affectionirter

Carl August, Marggraf zu Baaden.

Inscriptio.

Dem Löbl. Reichs-Städtischen *Directorio* zu behändigen.

Lit. F.

Dictatum Ratisbonæ, d. 14. Martii 1746. *inter Civitatenses.*

August Georg von Gottes Gnaden, Marggraf zu Baaden und Hochberg, Landgraf

graf zu Sausenberg, Graf zu Sponheim und Eberstein, Herr zu Rötteln, Baaden-weiler, Bahr, Mahlberg, der Landvogtey Ortenau und Kehl, des hohen Ordens St. Michael Commandeur, wie auch des Löbl. Schwäbischen Creyses General-Feld-Marschall-Lieutenant und Obrister über 1. Regiment zu Fuß ꝛc.

Unsern freundlichen und gnädigen Gruß zuvor, Edle, Fürsichtige, Ehrsame und Weise, Liebe besondere.

Da dem Vernehmen nach bey der hohen Reichs-Generalität ein so andere Aenderung und Promotion vorgehen solle; So haben wir den Anlaß genommen, bey dem Löblichen Reichs-Convent um eine Catholische General-Feld-Marschall-Lieutenants-Stelle im Heil. Röm. Reich anzustehen; Immassen wir nun zu denen Herren das gute Vertrauen setzen, dieselbe uns die Erreichung unsers Desiderii und Absicht gerne gönnen werden; So haben wir nicht umgehen wollen, die Herren hiermit gantz freund- und angelegentlich zu ersuchen, dieselbe belieben mögten, Dero Reichs-Städtische Directorial-Gesandschafft dahin geneigtest zu instruiren, damit dieselbe sothanes unser angebrachtes Gesuch kräfftigst unterstützen möge und solle. Wir werden die uns hierdurch erweisende besondere Gefälligkeit jederzeit mit besonderer Danck-nehmung erkennen, und verbleiben unter anhoffender Willfährigkeit denenselben mit freundlichen Willen stets-hin wohl beygethan. Baaden den 14. Febr. 1746.

Derer Herren

wohl affectionirter

August Marggraf zu Baaden.

Cap. IV.

Miscellanea

enthaltend.

* * * \

Römischen Reich und dessen Boden verhandlen, von was Nation sie immer seyn mögen, Unsere Kayserliche Gnad, und fügen hiemit zu wissen, wasgestalten Wir bey Antretung Unserer Regierung mit sonderbahrer Befremdung und grössesten Mißfallen vernommen, daß verschiedene Buchhändler, Kupffer- und Buchführer, denen Reichs-Friedens-Schlüssen, heilsamsten Satzungen, Policey-Ordnung, Profan- und Glaubens-Sachen, zuwider handlende ärgerliche Bücher, Theses, Disputationes, famose Schrifften, Tractaten, Pasquillen, Bilder, ja verdammliche Trennung und Unruhe, so viel an ihnen ist, zum Zweck habende Chartequen und Kupffer anzunehmen, zu drucken, heimlich oder offentlich, durch sich oder abgeordnete Mackler und Winckelträger, zu verkauffen, höchst-straffbahrer Weis, und der ansonst nutzlichen Druckerey selbst zur Schand, sich unterfangen, nicht weniger, daß ein und andere Buch- und Kupffer-Drucker, Händler und Verleger, sich auf eine gantz frevelhaffte Art unterstehen, fälschlicher Dingen, als ob sie Kayserlichen Brief und Freyheit hätten, mit Vor- oder Aufdruckung per apertum falsum gekünstleter Privilegien, Bücher, Tractaten und Bilder, dem Publico feil zu bieten, ferner, mittelst eines höchst-verpœnisirten Nachdrucks, nicht entfärben, zum grossen und manchmahl unwiederbringlichen Schaden ihrer Handelsgenossenen, und offenbahrer Verachtung derer Kayserlichen Privilegien, ihnen Bücher und andere Stück nachzudrucken, denenselben in Veränderung der Inscription, oder hier und dort in der Setzung, einen anderen Schein anzustreichen, sofort nur suchen und trachten, wie sie diese ihre unerlaubte Gewinnsucht bemänteln; daher solche Stück dem gewöhnlichen Meß-Catalogo vorenthalten, oder damit sich, gegen besseres Wissen, beschönigen wollen, daß ihnen von denen erlangten Privilegien nichts bekannt gemacht worden, andere aber eben so straffbahr, wann schon die in denen Freyheits-Briefen enthaltene Jahr abgeloffen, fortfahren, ohne angesuchte

neue

neue Freyheit oder Extension, die an ihrer Freyheit erloschene Bücher, mit Vorspieglung eines anderweitigen falsch erdachten Privilegii, zu drucken, welches dann hauptsächlich zur Schmählerung Unsers habenden Bücher-Regalis abzielet, damit sie sich nehmlich derer abzugebender Exemplarien entschütten mögen, davon dann sich die anwärtig in Reichs-Städten wohnende Buchführer, Drucker und dergleichen, so in die Franckfurter Meß ihre Commissionairs absenden, und nur, ihrem Vorgeben nach, etliche Stuck zum Verhandthieren zu denen Messen bringen, und in hohen Werth daselbst versilbern, unter deren Zahl auch die von Geistlichen Orden, GOttes-Häuser, Hospitalen, und so weiter, die mit Privilegiis universalibus begnädiget seynd, hinwieder special privilegirte Drucker, mehristen Theil sich befinden wollen.

Endlich ist Uns auch glaubhafft zu vernehmen gegeben worden, daß verschiedene Buchdrucker, zur Verachtung und Verringerung der im Heil. Römischen Reich so empor gestiegener Druckerey, zum Abdruck eines gar schlechten Papiers und Litern, zum gemeinschädlichen Nachklang, bedienen, und andurch sich selbst, und durch einen üblen Nachruff, gesammter Bücherhandlung, einen übergrossen Verlust und Schaden zuziehen.

Gleichwie Wir nun Unseres höchsten Orts diesen ärgerlichen, unerlaubt-gewinnsüchtigen und gemeinschädlichen, auch Unserem habenden Kayserlichen Regali zu nahe tretenden Betragen ferner nachzusehen nicht gemeynet seyn können; so wiederholen Wir anhero alle und jede von Unsern Vorfahren am Reich ergangene Patentes, Mandata und Rescripten, alles Ernstes befehlende, daß

Primo, und sofern sich ein Buchdrucker, Händler, Mackler, Winckelträger, und dergleichen, würde betreten lassen, Läster- oder gegen die Reichs-Grund-

Gesetze in Glaubens- oder Staats-Sachen lauffende Lehren, Schmäh-Schrifften, Bücher, Kupffer, und dergleichen, in das Publicum zu bringen, solche alsofort ohne eintzige Nachsicht durch jedes Orts Obrigkeit, oder Unsere Kayserliche Bücher-Commissarios, auch deren Substitutos, confisciret, der Urheber, Schreiber, Drucker, und auch diejenige, welche sie zum Verkauff herum tragen und ausbreiten, nach Beschaffenheit der Sachen und deren Umständen, an Guth, Leib, Ehr und Blut, unnachläßlich bestraffet werden sollen. Nicht weniger ist

Secundo Unser gemessene Meynung, im Fall sich erfinden läßt, daß ein Buch- Land- Charten- oder Kupffer-Drucker und Händler so weit vergehe, und seinem ausgebenden Werck, es bestehe worin es wolle, eines fälschlich erdichteten Privilegii gebrauchete, daß, nebst Confiscirung solches Wercks, und Schliessung dessen Gewölbs, Laden und Officin, gegen den, oder diejenige, wie sich in solchem Crimine gebühret, mit scharffer Ahndung verfahren werden solle. Dahingegen

Tertio solche gewinnsüchtige Buchhändler, Führer, und so weiter, die da von Uns oder Unseren Vorfahren am Reich privilegirte Bücher und Stück nachdrucken, und denenjenigen, so mit Mühe und Kosten, und manchmahlen mit Schmählerung ihres gantzen Vermögens, ein Werck an sich erhandelt, und darüber ein Kayserliches Privilegium erhalten, einen grossen-ja offt unersetzlichen Schaden zuwenden, sogleich, mittelst Schliessung ihrer Bücher-Läden, Confiscirung des nachgedruckten Stucks, und der in dem Kayserlichen Privilegio entworffenen Pœn, bestraffet, und zu Ersetzung des dem unschuldigen Theil zugefügten Schadens ohnnachläßig angehalten werden sollen, wann gleichwohl die Inscription oder hier und da zum Schein etwas verändert worden wäre. Um diesem desto besser vorzukommen, so wollen Wir

Quarto gnädigst, daß alle Kayserliche Privilegis, wie und wo sie immer erlanget werden, jederzeit in

Zeit

Zeit sechs Wochen, à dato dasselbe ausgefertiget ist, Unserm Bücher-Commissario in glaubhaffter Gestalt eingeschicket, von diesem aber veranstaltet werden, daß solche zu Meß-Zeiten, nach Beschaffenheit des privilegirten Wercks, gegen billig-mäßige Gebühr, allen mit solcher privilegirten Gattung Handlenden behörig kund gethan und insinuiret, auch besonders denen zu ertheilenden Privilegiis einverleibt werden: Daß in nächster Messe à die Impetrati das erhaltene Privilegium unser Bücher-Commission vorgezeiget, darauf-hin durch dieselbe, anderen zur Nachricht und Warnung, die Insinuation beschehen, und die Drucker und Verleger sich eines guten weissen Papiers und Buchstaben zum vorhabenden Werck gebrauchen, und dieses alles bey Verlust des Privilegii nicht unterlassen werden solle. Betraget sich aber, daß die, so Privilegia universalia oder specialia ausgewürcket, sothane nicht behörend insinuiren, oder gar ihrem befreyten Werck nicht vordrucken, in dem Fall, an statt zu hoffen habender Satisfaction, sothanes Werck Unserm Fisco verfallen, und der- oder diejenige ihres Privilegii ipso facto verlustigt hiemit erklärt werden.

Quinto: Wir erklären auch hiemit weiter, daß diejenige ehemahls privilegirte, nach Ablauff deren in dem Privilegio enthaltenen Jahren aber mit Vordruckung des alten, oder eines neu fälschlich vorgesetzten Privilegii ausgehende Bücher nicht nur Unserm Fisco verfallen, sondern auch gegen die Ausleger, Drucker, Bücherhändler und dergleichen, als Schuldige des Crimnis falsi, dieses Unternehmen geahndet werden solle. Allem diesem desto besser aufsehen zu können, Unser ernstlicher Entschluß nach dem Beyspiel Unser Vorfahrer am Reich hiemit ergehet.

Sexto: Bey Confiscation aller Bücher und Sperrung des Gewölbs oder Buchladens, kein Buchhändler und Drucker sich gelüsten lasse, einiges Buch oder Tractat, es sey groß oder klein, auch in was Sprach es immer abgefasset; dem gewöhnlichen Catalogo nundinali vorzuenthalte-

zuenthalten und zu verschweigen, dahingegen sich auch nicht unterstehen, sothanem Catalogo derley einschreiben zu lassen, es sey dann, daß er sich dazu mit Nahmen und Zunahmen bekenne. Wir wollen über das gnädigst, daß ein jedweder Buchführer, Buchhändler und Drucker, jedesmahl eine aufrichtige und vollkommene Designation seiner zum Verkauf habender Bücher und Tractaten Unserm Bücher-Commissariat in der ersten Meß-Wochen einlieffern solle, und dieses um so mehr, da Wir auch vermög habenden Unseren von Anbeginn der Buch- und Druckerey abstammenden Kayserlichen Regalis gesichert seyn wollen, allermassen Wir nicht zugeben können, daß, zu Unser und Unser Nachkommen am Heil. Reich, viele im Reich säßige und in diesen Boden handlende Buchführer und Drucker sich der Liefferung deren schuldigen Exemplarien und Stuck, es bestehen dieselbe in gantzen Theilen, Disputationen, Bildern, Land-Charten, oder sonst worinn sie immer mögen, fernerhin sträfflich entziehen. Befehlen dahero

Septimo, dem bisherigen Herkommen gemäß, von denen privilegirten oder neu aufgelegten, auch mittelst erlangter Extension nach Ablauff deren in dem Privilegio Cæsareo enthaltenen Jahren fort verhandlet werdenden Büchern, Tractaten und dergleichen, fünff Exemplaria zur Reichs-Hofraths-Cantzley, sodann eines für des Churfürsten zu Maynz Liebden, als Ertz-Cantzlern, und eines dem zeitlichen Bücher-Commissario, vor dessen mit denen Buchführern, Händlern und Druckern, habende Bemühung, welches ebenfalls von denen durch die geistliche Ordens-Ständ, oder sonst universal privilegirten Corporibus anwiederum special privilegirten Büchern und Werckern, zu verstehen ist, richtig und unweigerlich, auf Kosten des Buchführers, an denen unprivilegirten aber eines Unserer Bibliothec, eines des Churfürsten zu Maynz Liebden, und eines dem Bücher-Commissario, einzelieffert werden sollen, dermassen, daß

Octavo

Octavo vor Verkauffung derer Bücher die Liefferung in erster Meß-Woche geschehen, und die Saumselige gleich Anfangs der zweyten Wochen mittelst Execution dazu angestrenget werden sollen. Diejenige Bücher aber, welche entweder in dem gewöhnlichen Catalogo ausgelassen, oder wovon allschon vor der Liefferung verhandelt worden, seynd im ersten Betretungs-Fall, es sey gleich in erster, zweyten oder dritten Wochen, Unserm Fisco hiemit heimgewiesen, welchen Pœn-Fall auch, nach habender höchster Befugnüs und dem Vorgang Unser Lobseeligster Vorfahrer, dahin versetzen, daß

Nono von denen zum Verkauff in Commission gegebenen und zu Franckfurt feil stehenden Büchern, es habe der Innhaber sothaner seinem Angeben nach viel oder wenig Exemplaria zur Versilberung in Händen oder übermacht bekommen, fürohin genauest zu beobachten ist, es thäten dann solche Commissionairs urkundlich beybringen, daß die schuldige Exemplarien-Liefferung allschon von seinem Principali, oder von dem, davon er solche erhandelt, geschehen sey.

Da Wir nun endlich, wie zu Anfang gemeldet, mißfälligst vernommen, daß, zur grösten Beschreyung deren Teutschen Buch- und Druckereyen, auch Beschwehrnuß der Rei Literariæ, viele Buchdrucker und Verleger sich allzu schlechten Papiers und schwer zu lesenden Buchstaben bedienen, dieses aber auch allschon von Unseren Vorfahren, als ein höchst-schädliches Wesen, abzuändern befohlen, aber bisher schlecht befolget worden;

So wollen Wir gnädigst, und zwar bey Vermeidung der Cassation über ein solch schlecht gedrucktes Buch erhaltenen Privilegii, daß jedweder Verleger und Drucker sich eines guten weissen Papiers und lesbaren Buchsatz fürohin bedienen solle.

Damit aber diese Unsere so Reichs-Väterliche Absicht auf allthunlichste Weis befördert, und genauest darauf, und alles, was zum Besten des Bücher-Wesens

sens eingerichtet werden kan, gehalten werden möge; So ergehet Unsere gnädigste Meynung, Will und Befehl an Unsere Bücher-Commissarios, die Ehrsame, Andächtige und Gelehrte Liebe Getreue, Frantz Anton Xaver von Scheben, Edlen von Cronfeld, Churfürstlich-Maynzischen Geistlichen Rath und deren Stiffteren zu St. Peter, St. Victor, und ad St. Crucem zu Maynz Dechanten, und respectivè Canonicum Capitularem, auch Protonotarium Apostolicum, sodann Unsern Kayserlichen Rath und Procuratorn Fiscal Unsers Kayserlichen Cammer-Gerichts, Johann Conrad von Birckenstock, sie hätten, Krafft ihrer obhabenden Commission, auf alle hierinn verschriebene Weisungen, und was sonst mehr nützlich und verträglich ist, genauest zu sehen, durch sich und ihre Substitutos, denen Wir dieselbe Gewalt und Macht, gleich wie ihnen, hiermit authoritate Cæsarea zudencken und geben, in- und auser Reß-Zeiten aller Orten darauf invigiliren, darob halten, handlen, ersuchen, und Uns nöthigen Falls unterthänigst berichten sollen.

Entbieten darauf hin allen und jeden Unseren und des Heil. Römischen Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen, Geist- und Weltlichen, und sonst allen anderen Unseren und des Reichs Unterthanen und Getreuen, und was Würden, Stand oder Wesens sie seynd, besonders aber allen und jeden Buchdruckern und Händlern, wo und welcher Orten die im Heil. Reich gesessen, handthieren, feil haben und tragen, und dahin handlen, dem diese Kayserliche Patentes und Commission, oder glaubwürdige Abschrifft davon, vorkommet, oder deswegen ersuchet werden, daß sie Unsere obgenannte Deputirte von Scheben und Cammer-Gerichts-Fiscaln von Birckenstock für Unsere Kayserliche Bücher-Commissarios halten, respectiren und erkennen, und sie zu Vollziehung alles diesen, so durch Uns ihnen anbefohlen, oder der Sachen vorfallende Beschaffenheit erforderen und mit sich bringen möchte, beyde zugleich, oder jeden ins besondere, wie auch nicht weniger derselben

Adjun-

Adjunctos und Subſtitutos, die ſich hierzu auch, zu welcher Zeit, Ort und Enden, legitimiren würden, keineswegs behindern, noch im geringſten ſich darwider ſetzen, ſondern vielmehr jedes Orts Obrigkeit, vorgenannten Unſeren Kayſerlichen Commiſſarien, oder dero Subſtituirten, auf ihr Begehren, all erſprießliche Beyhülffe und Vorſchub (deſſen Wir Uns ſonderbar zu dem Magiſtrat der Stadt Franckfurt verſehen) erweiſen und wiederfahren zu laſſen, diejenige, ſo ſich der Ubertrettung theilhaftig gemacht zu haben denunciiret würden, zu Leiſtung der Gebühr und Schuldigkeit bringen helffen, auch, wo nöthig, die Denuncirte, ſamt denen in Inquiſitione ſträflich befundenen Büchern, Stücken und Bildern, bis zu fernerer Unſerer Reſolution anhalten und arretiren, und dagegen nicht zu handeln, als lieb einem jeden Unſere und des Reichs ſchwere Ungnad zu vermeiden.

Daran geſchiehet was Rechts-billigen Herkommens, auch Unſer Will und Meynung iſt. Geben zu Wien den zehenden Februarii, Anno Siebenzehen hundert Sechs und vierzig, Unſers Reichs im Erſten.

FRANZ.

(L. S.) Vt. R. Graf Colloredo.

Ad Mandat. ſacr. Cæſ. Majeſt. popr.
A. H. von Glandorff.

Num. II.

Verordnung wie es bey denen öffentlichen Auctionen auf der Hochfürſtl. Brandenb. Culmbachl. Friedrichs-*Univerſität* ſolle gehalten werden.

WIr *Prorector*, *Procancellarius* und übrige *Profeſſores* der Hochfürſtl. Brandenburgl. Culm-

bachl. Friedrichs *Universität* fügen hiemit zu wissen:

Demnach Wir bis anhero mißfällig wahrnehmen müssen, daß bey denen gehaltenen öffentlichen Bücher-Auctionen verschiedene Unordnungen und Mißbräuche einschleichen und überhaupt denen gewöhnlichen und Unserm Auctionator besonders vorgeschriebenen Auctions-Gesetzen nicht nachgelebet werden wollen, wodurch aber sowohl denen Käuffern ein præjudiz, als auch denen Interessenten ein nicht geringer Nachtheil und Gefahr zuwachsen könte, und folglich die zum gemeinen Besten so nützlich angeordnete Auctiones gehemmet werden würden; Als sind wir bewogen worden, folgendes nach der Unserm Auctionatori besonders ertheilten Instruction öffentlich bekannt zu machen. Ordnen und setzen derohalben:

1.) Soll der Auctionator jedes Buch oder Stück deutlich und mit seinem wahren Namen und Nummern proclamiren.

2.) Den letzten Schlag nicht übereilen, auch wenn etwann zweene oder mehrere zugleich geboten, und er solches verhöret, das Buch zu Vermeidung alles Streits mit dem vorigen Gebot nochmals proclamiren.

3.) Würde jemand noch unter dem Schlag bieten, so soll der Auctionator das Buch mit dem Gebot von neuem dreymal ausruffen.

4.) Soll er die Defecte in dem Catalogo anzeigen, oder widrigenfalls die erstandene Bücher zurück nehmen.

5.) Soll der Auctionator nicht gehalten seyn, das auszuruffende Buch aus der Hand zu geben, sondern solches aufmachen und öffentlich zeigen.

6.) Soll er nicht schuldig seyn, ein erstandenes Buch vor jemand, es sey auch wer es wolle, zurück zu legen, woferne derjenige, so es erstanden, nicht etwas zum Unterpfande giebet, daß er solches alsbald wolle abholen lassen.

7.) Soll

7.) Soll er kein Stück, ohne das Geld davor zu empfangen, verabfolgen lassen, widrigenfals er davor zu stehen hat.

8.) Wer die erstandene und zurückgelegte Bücher nach Endigung der Auction in 4. Wochen nicht einlöset, der verlieret sein Eigenthum, und kan solche der Auctionator von neuem ausruffen und verkauffen.

9.) Käme aber bey dem andern Ausruf weniger heraus, als das erste mal, so soll der erste Käuffer das Residuum nebst denen nochmaligen Auctions-Gebühren zu bezahlen schuldig seyn, oder sein Unterpfand verlieren.

10.) Ist der Auctionator nicht schuldig, die erstandene Bücher auf eines andern als des Bietenden Namen aufzuschreiben, sondern kan sich schlechterdings an diesen, wann er sich auch mit gehabter Commission entschuldigen solte, halten; es wäre denn, daß der Commissarius vorher mit ihm darüber einig worden und sich legitimirt.

11.) Soll der Auctionator bey der Proclamirung das Pretium, wann er dessen kundig wäre, nicht sagen, sich auch alles Durchziehens und Spottens über die Licitanten enthalten.

12.) Solle der Auctionator für sich selbst nicht bieten, noch einige darzu heimlich bestellen; doch steht ihm frey, von einem einigen Commissiones anzunehmen, und in dessen Namen allein zu bieten.

13.) Keinem Intereſſenten soll erlaubet seyn, auf seine eigene Bücher selbst zu licitiren, oder durch andere bieten zu lassen, bey Verlust des halben Pretii.

14.) Von jeden 100. fl. gelößten Gelde, hat der Auctionator 2. fl. zur Universitäts-Bibliotheck zu liefern.

15.) Von jedem Thaler bekommt der Auctionator einen guten Batzen Proclamations-Gebühren.

16.) Vor den Catalogum zu fertigen, ingleichen wegen der Stube und deren Heitzung aber, hat er sich mit den Intereſſenten a part abzufinden.

17.) Steht

17.) Steht denen Interessenten frey, einen Gegenschreiber in die Auctionen zu setzen, welcher auch das Geld in Empfang nehmen kan.

18.) Hat der Auctionator dahin zu sehen, daß die Namen der Käufer nebst dem Pretio richtig und ordentlich nach den Nummern der Bücher aufgeschrieben werden, und zu dem Ende eine verpflichtete Person mit Genehmhaltung der Universität anzunehmen.

19.) Der Auctionator soll wegen der auswärtigen Interessenten gut Geld und keine Schillinger für die erstandene Bücher annehmen, im Fall aber Jemand an Schillingern die Zahlung leisten wolte, sollen dieselben nicht höher, dann wie sie der Hochlöbl. Fränckische Creyß angesetzt, nemlich 28. für einen guten Gulden, passiren.

20.) Solle sich jederman in der Auctions-Stube stille und sittsam bezeugen, kein Gezänck und Händel anfangen, auch überhaupt den Wohlstand nicht aus den Augen setzen.

Und wie Wir diesen zur Aufnahme der Auctionen abzielenden Verordnungen in alle Wege auf das erstreckt-lichste nachgelebet wissen wollen; Also werden Wir gegentheils die Ubertretter mit nachdrücklicher und willkührlicher Strafe nach Befinden belegen. Wornach sich zu achten. Signat. Erlangen, den 10. Februar. 1746. (L. S.)

CAP.

CAP. V.

Des Höchst-Preißlichen Kayserlichen Reichs-Hof-Raths Auserlesene CONCLUSA.

* * * \

tario der Ordnung gemäß sich in primo termino mittelst einer beybringend-gedruckten Vollmacht gebührend ad acta zu legitimiren, zu gleicher Zeit auch das Tutorium oder Curatorium seiner Principalschaft in beglaubter Form beyzubringen.

CONCLUSUM II.

zu Löwenstein-Wertheim, Grafen Johann Ludwig Vollrath, Friederich Ludwig, und Johann Philipp, contra Carl Ludwig, und Wilhelm Heinrich als Dero Gebrüdere, Grafen zu Löwenstein-Wertheim, puncto turbationis, & violentiarum in juribus condominii, sive Implorant. de rato & Mandato cavirender Anwaldt von Vischer, sub præsent. 27. Januar. a. c. übergiebt allerunterthänigste Additional-Anzeige, ad Exhibitum de 8. hujus ex parte Implorata continuirender gewaltsamer Turbationen, in juribus condominii, mit Bitte, pro clementissime non attentis attestationibus partis adversæ retro humillime petitis ordinationibus Cæsareis deferendo in primis vero receptorem communem, a parte Impetrata dimissum in officium plenarie cum refusione damnorum & expensarum, atque satisfactione, restituendo, eidemque protectorium Cæsareum concedendo. appon. num. 120. usque 135. inclusive in duplo.

Idem von Vischer, sub præsent. 28. Januar.

nuar. a. c. übergiebt allerunterthänigste Additional-Anzeige, ad Exhibitum de præsent. 8. hujus juncto petito humillimo pro clementissime decernenda Extensione petiti Mandati pœnalis inhibitorii S. C. in specie de deferendo partes Implorati fratris Guilielmi Henrici, ejusdem facta non amplius defendendo, sed fructus restituendo, atque parificationem, & divisionem domuum, aliorumque bonorum immobilium communium promovendo, denique omnia, quæ introductum condominium territoriale requirit sine mora, coexpediendo. appon. Lit. A. B. C D. & E. in duplo.

1mo. Ponatur Exhibitum de 27. Januar. nup. ad acta.

2do. Hat die gebettene Extensio Mandati nicht statt.

3tio. Cum inclusione Exhibiti de 28. Januar. nup. rescribatur dem mitbeklagten Graf Carl Ludwig zu Löwenstein-Wertheim des Inhalts: Er werde ab dem Inhalt des mehrern ersehen, wessen seine ältere Brüdere sich gegen ihn beschwehrt: Gleichwie nun die den 26. elapsi ergangene Kayserl. Verordnung klare Ziel und Maaß gebe, wie es in allen Gemeinschaftlichen Angelegenheiten, besonders aber mit Einnahm deren gemeinschaftlichen Einkünften, und Bestellung deren Bedienten gehalten werden solle; als verseheten Ihro Kayserl. Majestät sich allergnädigst,

Er

Er werde sich diesem in allem fügen, und seines Orts zu weiteren Klagen keinen Anlaß geben, auch, wie er solchem allem nachgekommen seye, Zeit zwey Monaten sich erklären.

CONCLUSUM III.

Sachsen-Hildburghaußische Vormundschaft betreffend, sive Herzog Sachsen-Hildburghaußischer Anwaldt von Fabrice, sub præsent. 13. Januar. a. c. exhibendo die sammentlich zu dem unterm heuntigen præsent. eingegebenen allerdemüthigsten Bitt-Schreiben der verwittibten Frau Hertzogin zu Sachsen-Hildburghausen gehörige Beylagen, wie auch das erforderliche Mandatum ad præstandum Juramentum tutelæ, petit humillime, pro clementissime deferendo petito Serenissimæ Supplicantis, nec non admittendo Mandatario ad præstandum prædictum Juramentum cum adjunct. sub N. I. N. XIV. item d. mand. sub Num. XV.

In eadem die verwittibte Frau Hertzogin zu Sachsen-Hildburghausen, Carolina, in literis, ad Imperat. sub dato 20. Decembr. 1745. & præsent. 13. Januar. a. c. per a Fabrice exhibitis zeigt allerunterthänigst an und bittet, pro clementissime admittendo Mandatarium ad præstationem Juramenti tutelæ, seque tanquam curatricem confirmando, ac desuper expeditionem curatorii gratiosissima demandando. Adjuncta continet exhibitum sub hodierno hic annexum.

Wür-

Würde Implorirende Frau Hertzogin ein Documentum Certiorationis ihrer weiblichen Rechten intra terminum duorum Mensium ad acta bringen, ergehet so fort ratione petitæ confirmationis Administrationis fernere Kayserl. Verordnung.

zu Bentheim-Steinfurth, Grafen, in puncto Investituræ, sive Implorantischer Anwaldt von Harpprecht, sub præsent. 13. April. 1744. exhibendo allerunterthänigste Folgleistung, ad Conclusum de 21. Febr. a. c. mit Bitte, pro clementissime eandem pro sufficienti acceptando, & nunc admittendo ad Juramentum fidelitatis impertiendaque Investitura. appon. num. 1. usque 12. inclus. & ult. conclus.

In eadem Graf Statius Philipp zu Bentheim für sich, und als Vormund des minderjährigen Grafens Carl Paul Ernst zu Bentheim-Steinfurth in lit. ad Imperat. sub dato 20. Febr. & præsent. 13. April. 1744. exhibitis per ab Harpprecht, bittet allerunterthänigst pro clementissime impertienda Investitura, dispensando a personali comparitione, & admittendo Mandatario ad vasalagii Jusjurandum.

Idem von Harpprecht, sub præsent. 20. Januar. a. c. überreichet allerunterthänigste abermalige Lehens-Muthung über der Reichs-Grafschaft Bentheim-Steinfurth Regalien und Behörungen ad normam transactionis, nec non juxta antiquam observantiam cum

pacto confraternitatis, & simultanea Investitura, wegen der Grafschaft Bentheim, mit Bitte, pro clementissime impertienda nova Investitura. appon. requisitionem feudi in lit. ad Augustissimum.

Referuntur Exhibita.

Sabbathi, d. 5. Februarii 1746.

zu Bentheim-Steinfurth Gräfin, in puncto Investiturae.

Continuatur relatio.

Lunae, d. 7. Februarii 1746.

Bentheim-Steinfurth Grafen, puncto Investiturae.

Absolvitur relatio & Conclusum.

1mo. Würde Supplicant den Bielefeldischen Vergleich von 1691. sowohl, als das Laudum von 1701. den 11. Novembr. und zwar letzteres in dem Original-Holländischen Text, mit einer a latere stehenden reinen hochteutschen Uebersetzung, sodann den mit Münster eingegangenen, allschon unter dortigem Cantzley-Vidimus apud acta liegenden Vergleich, samt dieser sammentlichen Stücke Kayserl. confirmationibus in originali, oder der Reichs-allenfals auch der Chur-Maynzischen Cantzley Vidimus, intra terminum duorum Mensium ad acta bringen, anbey sich mit gewöhnlichen auf jetzt glorwürdigst regierende Kayserl. Majestät ausge-

gestellten, statt derer unschicklicher Weise in actis neuangezogenen, allschon erloschenen alten Vollmachten legitimiren, ergehet puncto admissionis fernere Verordnung. Interim.

2do. Ponantur die Gräflich-Bentheim-Steinfurthische allerunterthänigste Requisition, samt der Folgleistung de præsent. 12. April. 1744. wie auch die letzte Lehens-Muthung in literis ad Imperatorem de præsent. 20. Januarii a. c. ad acta und kan sowohl dem Chur-Cöllnisch-Fürstlich-Münsterischen, als auch dem Gräflich-Bentheim-Bentheimischen Anwaldt auf Anmelden, aus dem Exhibito de præsent. 18. April. 1744. die Num. 12. adjungirte Copia Projects des neuen Lehens-Briefs ex Cancellaria pro Notitia verabfolget werden, mit dem Anhang, daß woferne einer oder der andere, innerhalb zwey Monaten, nichts erhebliches annoch beyzubringen fänden, alsdann die Belehnung keines Weegs aufgehalten werden solle.

SABBATHI, d. 5. Februarii 1746.

Löffelholtz von Colberg, in puncto Investituræ über inbemelte Reichs-Lehen, sive von Gay, sub præsent. 20. Januar. a. c. supplicat pro clementissima renovatione Investituræ. appon. lit. A. B. C.

Würde suppliciender Anwaldt zuforderist

den in seinem Exhibito sub lit. A. zwar allegirten, nicht aber beygelegten Lehen-Brief in beglaubter Abschrift aus der Kayserl. Reichs-Hof- oder Chur-Mayntzischen Cantzley, zusamt einer glaubwürdigen Genealogischen Tabelle deren im Jahr 1723. mit gegenwärtigen Lehen Investirten von Löffelholtz (und zwar mit deutlicher Anmerckung derenjenigen, so sich aus ihnen annoch im Leben befinden, und etwa nachhero mit oder ohne Männliche Erben verstorben) allerunterthänigst überreichen, so ergehet ferner, was rechtens.

MARTIS, d. 8. Februarii 1746.

Sachsen-Coburg-Eisenberg, und Römhildische Succession, in specie Sachsen-Meinungen, contra Sachsen-Hildburghausen, die Ubermaas des Amts Sonnefeld betreffend, nunc vice versa petitæ revisionis, sive Sachsen-Hildburghausischer Anwaldt von Fabrice, sub præsent 13. Januar. a. c. supplicat humillime pro clementissime ob allegatas rationes concedendo spatio unius saltem mensis ad decopiandum, & exhibendum libellum revisorium. appon. num. CXXI.

Idem von Fabrice, sub præsent. 28. Januar. a. c. exhibet allerunterthänigst Libellum supplicationis seu revisionis, super denegata restitutione in integrum, cum deductione gravaminum, & petit pro clementissima admissione ad beneficium supplicationis,

nis, pro reviſione actorum reſtitutionis in integrum, admittendisque exceptionibus, & reformando Concluſo Vicariatus Saxoni-ci reſtitutionis denegatorio de 19. Julii 1745. cum adjunct. ſub CXXII. usque CXXV. incluſ. in duplo.

Idem ſub præſent. 1. Febr. a. c. exhibet allerunterthänigſte zwey Deductiones, auf welche man ſich in dem Libello Reviſorio hin- und wieder bezogen, juncta petitione humillima, pro clementiſſime deſuper in referendo, & judicando, reflectendo, ac etiam decernenda earundem communicatione cum adjunct. ſub num. CXXVI. & CXXVII. in duplo.

In eadem deren Herrn Hertzogen zu Sachſen-Coburg-Meinungen, Anwaldt, Harpprecht und Neukirchen, ſub præſent. 31. Januar. a. c. übergeben allerunterthänigſte Vorſtellung ad Concluſum de 29. Novembr. a. p. juncto humillimo petito, pro clementiſſime denegata jam reſtitutione in integrum non admittendo ad beneficium reviſionis, contra tot judicata, conventiones, & proprias declarationes, in ipſa executione non admiſſibile, ſed potius deno renovandam Commiſſionem ad exequendum. appon. lit. Kkk. Lll. Mmm. Nnn. in duplo.

1mo. Ponantur Exhibita hinc inde de 28. 31. Januarii nup. & 1. hujus ad interim ad acta.

2do. Werden beyde Theil lediglich ad ulti-

mum Conclusum de 26. Novembr. a. p. verwiesen.

CONCLUSUM IV.

Marxheim, contra den Magistrat zu Worms rescripti puncto receptionis in civem, sive Impetrantischer Anwaldt von Bree, sub præsent. 21. Januar. a. c. übergiebt allerunterthänigste Gegen-Vernehmlassung auf des Magistrats zu Worms eingereichten Bericht, mit Bitte, pro clementissime nunc demum rejectis hisce informatorialibus per Rescriptum paritorium fato Magistratui, receptionem Impetrantis in civem, & tribum, non ulterius differendam, injungendo. appon. num. 7. & 8. in duplo.

Cum inclusione Exhibiti de 21. Januarii nup. rescribatur an den Magistrat zu Worms des Inhalts, beklagter Magistrat würde aus dem Inhalt ersehen, wie der supplicirende Peter Marxheim auf desselben anhero erstatteten Bericht sich habe vernehmen lassen; Gleichwie nun sein des Magistrats gegen des Supplicantens Reception zur Burgerschaft beschehene Einwendungen allerdings ohnstatthaft, und ohnerheblich seyen; Als befehleten Ihro Kayserl. Majestät allergnädigst, der Magistrat hätte den mehrgedachten Peter Marxheim ohne längern Anstand præstitis præstandis zum dasigen Burger auf- und anzunehmen, auch wie solches geschehen, Zeit zwey Monaten ohnfehlbar zu berichten.

CON-

CONCLUSUM V.

von Mandelslohe Gebrüdere, contra Sachsen-Weymar puncto turbationis, in jure venandi, sive Impetrantischer Anwaldt von Middelburg sub præsent. 17. Jan. a. c. exhibendo allerunterthänigste Anzeige rite factæ insinuationis concluſi de 2. Decembris 1744. lapsumque termini ex officio ad informandum præfixi cum petito humillimo pro clementissime eventualiter communicandis literis informatorialibus, his vero deficientibus, nunc comminato modo, decernendo retro petito Mandato cassatorio, restitutorio, & inhibitorio una cum protectorio, & conservatorio, in regem Poloniæ, qua Electorem Saxoniæ, & Circuli Saxonici Directorem. appon. Lit. M. & N.

1mo. Fiat nunc petitum Mandatum cassatorium, restitutorium, & inhibitorium de non amplius turbando in quasi possessione juris venandi, nec via facti, sed juris procedendo, desuperque cavendo S. C. sub pœna 10. Marcarum auri puri, annexa citatione solita, & termino duorum Mensium.

2do. Rescribatur dem Herrn Herzogen zu Sachsen-Weymar, derselbe werde aus dem Anschluß des anheunt auf allerunterthänigst ferneres Anlangen deren von Mandelslohe erkannten Mandati S. C. des mehrern zu entnehmen haben, welcher Gestalt sie Imploranten unter einstens

stens auch pro Protectorio, & Conservatorio auf den König in Pohlen als Churfürsten zu Sachsen, und ausschreibenden Herrn Fürsten des Ober-Sächsischen Creyses allergehorsamst gebetten; Ob nun wohl Kayserl. Majestät hierinfalls zu gewilligen, der Zeit nach, Anstand genommen hätten; So verseheten sich doch Allerhöchst-Dieselbe, es würde der Herr Herzog ihnen denen von Mandelslohe den hieher genommenen Recursum in keine Wege entgelten lassen; damit in widrigen mit dem gebettenen Protectorio, und Conservatorio fürzugehen, sie nicht bemüßiget seyn möchten.

CONCLUSUM VI.

zu Baaden, und Hochberg ꝛc. ꝛc. Marggrafen in puncto Investituræ über die Marggrafschaft Baaden, und Hochberg, sive Herrn Carl August Marggrafen zu Baaden als Vormünder des minderjährigen Marggrafen Herrn Carl Friederich in lit. ad Imperatorem sub dato 24. Decembris a. p. & præsent. 13. Januarii a. c. per à Fabrice Exhibitis, supplicat zur würcklichen Lehens-Empfängniß Zeit und Mahlstatt allermildest anzuberaumen, juncta excusatione propter non personalem comparitionem, & oblatione ad præstandum reliqua, mit einem Postscripto, und der demselben angefügten Vollmacht des Fürstlichen Herrn Coadministratoris. Item num. 1. 2. 3. 4. & 5.

Idem

Idem Herr Marggraf in puncto der neu acquirirten Helffte der Grafschafft Eberstein in lit. ad Imperatorem sub dato 24. Decembris a. p. & præsent. 13. Januarii currentis, per à Fabrice exhibitis, bittet allersubmissest, zu solcher Lehens-Empfängniß Zeit, und Ort zu bestimmen, auch inzwischen gegenwärtiger Requisition halber gewöhnlichen Schein zuzustellen. Cum adj. sub num. 1. 2. 3. & 4.

In eadem Fürstl. Baadischer Mandatarius von fabrice sub præsent. 13. Januarii a. c. exhibendo Mandatum, supplicat humillime pro ejusdem positione ad acta. app. Lit. A.

Fiat votum ad Imperatorem.

CONCLUSUM VII.

Sachsen-Weymar, und Eisenach in puncto Investituræ, sive Herr Ernst Herzog zu Sachsen-Weymar und Eisenach sub dato 3. & præsent. 27. Januarii a. c. übergibt allerunterthänigste Lehens-Muthung über die von Kayserlicher Majest. und dem Römischen Reich zu Lehen gehende gesammte Sächsische Fürstenthümer, und Lande, Weymar, und Eisenach, wie auch gesammte Hand, mit Bitte, darüber einen Mutschein allergnädigst zu ertheilen.

Fiat votum ad Imperatorem.

CONCLUSUM VIII.

Lunæ, d. 14. Februarii 1746.

zu Baaden, und Hochberg, Marggrafen, in puncto Investituræ über die Marggrafschafft

Baaden, und Hochberg, wie auch die Helffte der Grafschafft Eberstein.

Legitur nuper Decretum votum ad Imperatorem, & approbatur.

CONCLUSUM IX.

Sachsen-Weymar, und Eisenach, in puncto Investituræ über die gesammte Sächsische Fürstenthümer, und Lande, Weymar, und Eisenach.

Legitur nuper Decretum votum ad Imperatorem, & approbatur.

CONCLUSUM X.

Schad von Mittel-Biberach als Lehen-Träger seiner Tochter, & consortes, in puncto Investituræ über den dritten Theil an der Mühl zu Ulm in Wörth, sive besagter Schad in lit. ad Imperatorem sub dato 5. & præsent. 24. Januarii a. c. per Korneffer exhibitis bittet allerunterthänigst pro clementissime præstitis per Mandatarium solennibus, impertienda nova Investitura. appon. num. 1. 2. & 3.

Würde Supplicant den letzten Lehen-Brief bey der Kayserlichen Reichs-Hof- oder Churfürstlichen Mayntzischen Cantzley vidimirter, ingleichen die Curatoria, und Vollmachten derjenigen, so sich in der Beylag sub num 2. in Vormundschaffts, oder anderer abwesender Coinvestiendorum Nahmen unterschrieben, behörig beybringen, anbey

quo

quo titulo die in der gleich gemelten Vollmacht sub num. 2. unterzeichnete Vettern, und Baasen dermahlen wiederum Investiret zu werden ansuchen, wo doch in dem beygelegten letzten Lehen-Brief des Rheinischen Vicariats keine Meldung mehr von ihnen zu finden, und daselbst die Maria Justina Besserin von Thalfingen über diesen dritten Theil mit dem ausdrücklichen Anhang investiret worden, daß derselbe auf sie allein erblich gekommen seye, gebührend anzeigen, nicht minder eine förmliche Genealogische Tabell aller Coinvestiendorum beybringen, zu welchem allen ihme hiemit Zeit zweyer Monathen angesetzet wird; folgt alsdann fernerer Bescheid.

CONCLUSUM XI.

Schad von Mittel-Bieberach in puncto Investiturae über den dritten Theil an der Mühl, die Roth-Mühl genannt in der Stadt Ulm im Wörth, sive gemelter Hanß Jacob Schad proprio, & agnatorum nomine in lit. ad Imperatorem sub dato 29. Decembris 1745. & præsent. 26. Januarii a. c. per Korneffer exhibitis, supplicat humillime pro clementissime, admisso & præstito per mentionatum Mandatarium Juramento fidelitatis, renovanda Investitura cum adj. sub Lit. A. B. C.

Wann Supplicant den letzten Lehen-Brief gewöhnlicher massen bey der Kayserl. Reichs-Hof-

Hof- oder Churfürstl. Maynzischer Cantzley vidimirter, wie ingleichen, das Tutorium, oder Curatorium der in der Vollmacht sub num. 2. unterschriebenen Vormündern gebührend, und zwar sub termino duorum Mensium beybringen wird, folgt sodann weiterer Bescheid.

CONCLUSUM XII.

Schad von Mittel-Bieberach proprio, & cointeressentium nomine in puncto Investituræ über den Blut-Bann in denen Dörffern Ober- und Unter-Baltzheim, auch Sinningen sammt zugehör, sive Implorantischer Anwaldt Korneffer sub præsent. 24. Januar. a. c. supplicat humillime pro gratiosissima renovatione Investituræ. appon. Lit. A. & B.

Wann Supplicant eine in der Kayserlichen Reichs-Hof- oder Churfürstlich-Maynzischer Cantzley vidimirte Abschrifft des letzten Lehen-Briefs, wie ingleichen eine von denen sammentlichen Lehens-Interessenten auf ihne als Lehens-Trägern gefertigte Vollmacht, und mit derselben die etwa dahin einschlagende Tutoria, oder Curatoria in beglaubter Form beygebracht, auch quo titulo die von Palm zu der Mit-Belehnung gekommen, glaubwürdig angezeiget, zuforderist aber die in denen Kayserlichen Verordnungen vom 14. Aug. 1739. und 7. Januarii 1740. ihme auferlegte præstanda præstirt, und diesem allen in dem hiemit anberaumten

Termi-

Termino bimestri gehorsamste Folge geleistet haben wird, ergehet sodann fernerer Bescheid.

CONCLUSUM XIII.

Schönthal Gottes-Haus, contra Würtenberg Rescripti, de non turbando S. C. das Catholische Kirchlein zu Wimmenthal betreffend, sive Impetrantischer Anwaldt Bree, sub præsent. 10. Januarii nup. übergibt allerunterthänigst wiederholte in Jure, & facto bestens gegründete Abfertigung der Fürstlich-Würtenbergischen Gegen-Information, annexo petito humillimo pro clementissime nunc demum rejectis exceptionibus decernendo rescripto paritorio. appon. Lit. B. b. in duplo.

1mo. Communicetur Parti Impetratæ die sogenannte wiederholte rechtliche Abfertigung de præsent. 10. Januar. nuperi um sich darauf jedoch super solis novis sub termino duorum Mensium vernehmen zu lassen.

2do. Injungatur beeder Theilen Mandatariis sich in termino duorum Mensium sub pœna decretis Cæsareis inserta gebührend ad Acta zu legitimiren.

3tio. Moneatur Agens seinen Exhibitis das letzte Conclusum künfftighin sub eadem pœna beyzulegen.

CONCLUSUM XIV.

zu Kempten sämmtliche Bierbräuer-Handwerck,

werck, contra den Magistrat daselbst Rescripti, puncto onerum, & hospitationum militarium, sive Impetrantischer Anwaldt Joannelli sub præsent. 13. hujus übergibt allerunterthänigst beschwehrende Anzeige des, Abseiten des Magistrats zu Kempten mit straffbahrer Violirung des an ihn ergangenen allergerechtesten Kayserlichen Rescripti, de dato 18. May 1744. denen dasigen Bier-Würthen neuerdings privative überbürdenden Hospitations-Lasts, annexo humillimo petito pro eidem omnia ejusmodi attentata, donec in causa finaliter justissime cognitum, clementissime inhibendo. apponit Lit. A. & ult. Concluſum in duplo.

E contra Impetrantischer Anwaldt von Fabrice sub præsent. 31. Januar. a. c. docendo insinuationem Exhibiti de præsent. 18. Novembris a. p. lapsumque termini ad respondendum præfixi, supplicat humillime pro clementissime nunc absque ulteriori dilatione petito modo querulantes remittendo. apponit num. 1. & 2.

Idem sub præsent. 11. hujus supplicat humillime pro clementissime ob summum in mora periculum maturanda resolutione Cæsarea ad exhibitum de 31. Januarii nup. deferendoque inibi contento. Cum concluso.

Hat das in Exhibito sub præsent. 14. hujus, Impetrantischer Seits gebettene Rescriptum inhibitorium noch zur Zeit nicht statt, sed detur terminus ad replicandum

auf

auf den sub præsent. vom 18. Novembris 1745. übergebenen allerunterthänigsten Bericht sub termino duorum Mensium.

CONCLUSUM XV.

Schönthal Gottes-Haus, contra den Hrn. Fürsten von Hohenlohe Schillings-Fürst, in puncto violati territorii in Rechbach, sive Impetrantischer Anwaldt Bree sub præsent. 24. Julii 1744. documentando rite peractam insinuationem Rescripti de 4. Aprilis 1744. & demonstrando loco paritionis novis attentatis denuo violati territorii in Rechbach, supplicat humillime pro clementissime decernendo Rescripto arctiori, & pœnali cum extensione ad nova attentata ad satisfaciendum dicto rescripto. appon. num. 1. & 2.

Idem sub præsent. 12. Novembris 1744. übergibt allerunterthänigst den ad Exhibitum de 24. Julii nup. abgängigen authentischen Beweiß beschehener neuer Beeinträchtigungen mit Bitte, pro clementissime nunc decernendo retro petito rescripto arctiori, & pœnali cum extensione ad nova attentata. appon. num. 3. in duplo.

Idem sub præsent. 10. Januarii a. c. supplicat humillime pro clementissime in conformitate Exhibitorum de 24. Julii, & 12. Novembris 1744. decernendo rescripto arctiori, & pœnali cum extensione ad nova attentata. appon. num. 4.

1mo. Detur adhuc parti Impetratæ ex officio terminus bimestris ad satisfaciendum Rescripto Cæsareo de 16. April. 1744. damit im widrigen nicht nöthig seye, schärffere Verordnung ergehen zu lassen.

2do. Wenn das angebrachte Factum der von Gegen-Seits neuerlich beschehen seyn sollender Ausmessung gebührend bescheiniget seyn wird, folgt auch dißfalls Bescheid.

CONCLUSUM XVI.

Martis, d. 15. Februarii 1746.

zu Söfflingen Gottes-Haus, contra den Teutsch-Ordens-Land-Commendeur zu Altschhausen als Innhabern der Herrschafft Arnegg, Mandati & Paritoriæ in puncto Juris pincernandi, in specie restituendorum, sive Impetrantischer Anwaldt de'Leau sub præsent. 18. Novembris 1745. übergibt allerunterthänigste Anzeige ad membrum 3tium & 4tum concluſi clementissimi de 3. Aug. 1740. mit angefügt allergehorsamster Bitte, pro clementissime nunc simpliciter desuper humillime retro petito modo, decisive pronuntiando. appon. ult. concluſ.

Idem sub præsent. 5. hujus übergibt allerunterthänigst inhærirliche Vorstellung ad concluſum de 3. Aug. 1740. und wiederholte Bitte, pro clementissime nunc super puncto restituen-

restituendorum simpliciter decisive, in actis petito modo decernendo, cum concluso.

E contra Impetrantischer Anwaldt von Heunisch sub præsent. 7. Octobr. 1740. supplicat pro clementissime concedendo adhuc termino bimestri zu Beybringung der Special-Vollmacht ad transigendum. appon. Lit. A.

1mo. Wird nunmehr die unter dem 3. Aug. 1740. zur Güte erkannte Kayserliche Hof-Commission hiemit aufgehoben.

2do. In puncto restituendorum auf die von beyden Theilen darüber gepflogene Handlung zu Recht erkannt, daß Impetratischer Theil dem Impetrantischen keine andere Posten, als nur jene, welche in das Factum (so ehmalen in Exhibito de præsent. 21. Januarii 1735. eingeklaget worden) einschlagen, zu restituiren verbunden, und in Verfolg dessen mehr nicht denn 8. fl. 48. kr. vor das dem Thomas Holtzschue abgenommene Faß Bier zu ersetzen, diesemnach aber super facta paritione bey Ihro Kayserl. Majestät in termino duorum Mensium die allerunterthänigste Parition zu thuen schuldig seye.

CONCLUSUM XVII.

zu Söfflingen Gottes-Haus, contra den Teutsch-Ordens-Commendeur zu Altschhausen, als Innhabern der Herrschafft Arnegg

Rescripti, puncto Juris pincernandi, in specie transactionis, sive Impetrantischer Anwaldt de'Leau, sub præsent. 18. Novembris a. p. bittet allerunterthänigst pro clementissime parti adversæ injungenda legitimatione, insimulque ad inrotulandum acta, benevisum terminum, etiam in contumaciam non comparentis statuendo, & hoc facto relationem actorum demandando. appon. ult. Concluss. A. B. & C.

Idem sub præsent. 5. hujus übergibt allerunterthänigst wiederholtes Anlangen, pro clementissime nunc ad inrotulandum acta, diem, & horam, etiam in contumaciam ex adverso non comparentis denominando. appon. Lit. D. & E.

Injungatur parti Impetratæ innerhalb zwey Monathen einen Mandatarium ad acta in forma consueta zu legitimiren, quo peracto sequetur in puncto petitæ inrotulationis ulterior resolutio.

CONCLUSUM XVIII.

zu Kempten, gefürsteter Abt, contra die Westernachische Vormundschafft zu Cronburg Mandati, sive Implorantischer Anwaldt von Gay sub præsent. 22. Decembris a. p. supplicat humillime pro ob summum in mora periculum, & damnum successivum, clementissime decernendo Mandato pœnali S. C. de demoliendo, ac tollendo, die Intus angezeigte Wasser-Wuehr, atque posthac non amplius

amplius turbando, annexa citatione solita. appon. Lit. A. & B. in duplo.

Fiat Mandatum inhibitorium de non amplius turbando Impetrantem in possessione vel quasi jurium suorum, extructione molis in fluvio Illerano prope molam Hengen nuncuparam, & dejectione pali publicæ navigationi deservientis, sed alium in locum pristinum propriis sumptibus reponendo, neque amplius via facti removendo, desuperque cavendo S. C. sub pæna 5. Marcarum auri, annexa citatione solita & Termino duorum Mensium.

CONCLUSUM XIX.

Reichs-Ritterschafft in Francken Orts Gebürg, contra den Herrn Marggrafen zu Culmbach, Dero Fürstl. Regierung zu Bareuth, und die Freyherrlich-Auffessische rebellische Unterthanen zu Truppach ꝛc. ꝛc. & consortes puncto executionis steurarum, reniten-tiæ, & præstiti Patrocinii, sive ermelte Reichs-Ritterschafft sub præsent. 10. Decembris 1745. exhibet per à Middelburg allerunterthänigste Beschwehrungs-Anzeige, und Imploration, pro clementissime condemnando in pœnam Privilegiis Cæsareis insertam, & excitando Fiscali, insuperque decernendo Mandato attentatorum cassatorio, revocatorio, damna & expensas restitutorio, & inhibitorio, de non amplius turbando, in

poſſeſsione, vel quaſi juris collectandi, deſuperque idonee cavendo S. C. ſub pæna dupli, & cum citatione ſolita, juncto ulteriori petito, pro clementisſime ferendis ordinationibus congruis, ad ſubditos refractarios coercendos & concedendis militibus ad eorum coercitionem neceſſariis. Cum adj. à num. 1. usque 20. incluſ. in duplo.

Fiat contra moroſos ſubditos in Truppach, Mengersdorff, und andere dahin incorporirte Orte, Mandatum de ſolvendo ſteuras hucusque reſtantes, nec amplius impediendo partem Impetrantem in earum exactione, ſed debitam obedientiam præſtando, & reſarciendo damna, & expenſas cum omni cauſa S. C. ſub pœna 10. Marcarum auri puri, annexa citatione ſolita, & Termino duorum Menſium.

CONCLUSUM XX.

Bücher-Commiſſariat zu Franckfurth, in puncto der von dem Buchführer Andreæ zu Franckfurth verlegenden ſogenannten neueſten Reichs-Handlungen und Staats-Geſchichten, ſive der Kayſerliche Bücher-Commiſſarius von Scheben ſub præſent. 8. hujus, zeiget allerunterthänigſt an, einiger von dem Profeſſore Juris publici zu Marburg, Nahmens Könnig, erdichtet- und von beſagten Andreæ zum Druck beförderten anzüglichen Piecen mit angefügten allerunterthänigſten Gutachten, daß gegen ermelten König der Kayſerliche Fiſcal zu

exciti-

excitiren, als worüber, und sonsten den Kayserl. allergnädigsten Verhaltungs-Befehl sich ausbittet. appon. Lit. A. & B.

1mo. Rescribatur dem Bücher-Commissario zu Franckfurth, Ihro Kayserliche Majest. hätten aus seinem Bericht de præsent. 8. Febr. a. c. ersehen, was gegen den Professorem Juris publici ordinarium zu Marburg, Johann Carl König, wegen falscher, und untergeschobener Schreiben, die in das 11. Stück seiner sogenannten neuesten Reichs-Handlungen, und Staats-Geschichten, eingedrucket worden seyen, vorgekommen sey. Wann nun die Sache von der Beschaffenheit, wegen des, aus solchen unterschobenen Schrifften zu befahren stehenden Schadens, befunden worden, daß der Fiscal unter heuntigen dato gegen diesen Professorem excitirt werden müssen; Also fänden Ihro Kayserliche Majest. allerdings vor gut, daß er Bücher-Commissarius auch untersuche, ob nicht eben solche unterschobene Stücke von gedachtem Professore in die sogenannte Fabrische Staats-Cantzley, und seine Selecta Juris publici mit eingeflossen seyen. Es werde also ihme Bücher-Commissario hierdurch aufgegeben, auch diese beyde Sammlungen förderlichst zu untersuchen, und wie er solche befunden, gehorsamst anzuzeigen, und zu berichten.

2do. Excitetur Fiscalis gegen den Marburgischen Professorem Juris publici, Johann Carl König, um sein Amt, wegen der unterschobenen, und seiner Sammlung einverleibten Schrifften zu beobachten, zu welchem Ende ihme Fiscali des Kayserlichen Bücher-Commissarii Bericht sub præsent. den 8. Febr. a. c. zu communiciren ist.

CONCLUSUM XXI.

Franckfurth, contra Franckfurth Commissionis, in specie die Forst-Ordnung betreffend, sive das 13. und 14te Quartier zu Sachsenhausen sub præsent. 12. Octobris a. c. übergibt allerunterthänigste Anzeige, und Bitte pro clementissime committendo Magistratui Francofurtano cassationem ordinationis sylvestris, ac forestalis, nuper emanatæ pœnalis, quatenus pactis Magistratum inter & cives initis contrariatur, uti & abolitione cæterorum excessuum ab officialibus commissorum. in duplo.

Wann Supplicantes ihre angebliche Beschwehrden, und insonderheit, daß der Magistrat zu Franckfurth sie auf ihre angebrachte Klagen ohne alle Resolution gelassen, darthun, auch durch einen Agenten ihr Exhibitum der Ordnung nach eingeben werden, so erfolget fernerer Bescheid.

CONCLUSUM XXII.

VENERIS, d. 18. Februarii 1746.

Wagner, contra den Magistrat zu Worms, Manda-

Mandati, & paritoriæ, nunc executionis, ſive Churfürſtl. Trieriſcher, und Biſchofflich-Wormſiſcher Anwaldt von Bree, ſub præſent. 11. Decembris 1744. übergibt allerunterthänigſte Anzeige ad concluſum de 19. Octobr. 1744. mit Bitte, pro clementiſſime prævia caſſatione altefati concluſi in ſummum præjudicium Dominorum Directorum Circuli Rhenani ſuperioris lati, D. Electorem Trevirenſem in demandata ſemel, conſtitutionibus tam Imperii, quam circuli conformi commiſſione ad exequendum relinquendo, aut ad ſummum in conformitate hic adjacentis præjudicii eandem in D. Electorem Palatinum privative tranſcribendo. appon. ult. concluſ. & Sig. ⊙.

Idem ſub præſent. 11. Januarii a. c. übergibt allerunterthänigſt kurtze Widerholung, der von dem Magiſtrat zu Worms beſchehener Aufzüglichkeiten, mit inſtändigſten Bitten, pro clementiſſime renovanda commiſſione ad exequendum in conformitate commiſſorii à Vicariatu 4. Junii a. p. in D. Electorem Palatinum, qua condirectorem Circuli Rhenani ſuperioris decreti, nec non ob ſummam Impetrantis Egeſtatem, cæteraque allegata motiva, non expectatis actis Vicariatus maturanda reſolutione Cæſarea. appon. num. 1. & 2. in duplo.

Econtra Stadt Wormſiſcher Anwaldt von Fabrice, ſub præſent. 1. Decembris 1744. übergibt allerunterthänigſte bemüßigte Beſchwehrden

schwehrden wider des ernannt-gewesenen Bischöfflich-Wormsischen subdelegati beharrliche Eindringung, bey der Executions-Commission, nebst Anzeige ad conclusum de 19. Octobris 1744. und bescheinigter weiteren Repræsentation cum petito humillimo, pro clementissime nunc ex ulterioribus causis tollendo Executionis commissionem, & mediante resolutione normativa demandando Magistratui Wormatiensi, an & quatenus executionem sententiarum judicii Episcopalis aulici peragere debeat. appon. num. 19. usque 33. inclus. in duplo.

Idem sub præsent. 11. Decembris 1744. zeiget allerunterthänigst an factam at non acceptatam insinuationem Rescripti Cæsarei de 19. Octobris 1744. juncta petitione humillima pro clementissime injungenda Agenti Bree ejusdem acceptatione sub pœna Decretis Cæsareis inserta, cum adj. sub num. 1. & 2.

Referuntur Exhibita & conclusum.

Rescribatur dem Magistrat zu Worms des Innhalts, daß obwohl Ihro Kayserliche Majestät billige Ursach gehabt hätten, mit der allschon so offt comminirten auch würcklichen erkannten Executions-Commission fürzufahren, Allerhöchst-Dieselbe jedoch annoch einen Terminum duorum Mensium, sed ultimatum ad satisfaciendum concluso de 12. Julii 1742. ex officio gnädigst anzuordnen bewogen worden; Ihro Kayserliche

liche Majest. befehleten demnach allergnädigst, daß besagter Magistrat Appellanten in Conformität der den 2. Decembris 1740. in Appellatorio ergangenen, und in Rechts-Krafft erwachsenen Sentenz zu dem Retract des Hauses quæstionis gegen Erlegung des Kauff-Pretii, welchen der N. Schmertzel zur Zeit, als der Magistrat das Decret vom 9. Martii 1739. ergehen lassen, hätte erlegen sollen (wann jener vorhero die in Sententia de 7. Septembris 1740. ihme zugebilligte Quanta abgezogen haben wird) ohnweigerlich zulassen, auch eodem termino de facta paritione so ohnfehlbarer dociren solle, als widrigen Falls ohne längern Anstand die allschon erkannte Executions-Commission auf beede ausschreibende Herren Fürsten des Ober-Rheinischen Creyses würcklich expedirt werden solle.

CONCLUSUM XXIII.

VENERIS, d. 25. Februarii 1746.

Sachsen-Weymar, und Eisenach in puncto Investituræ über die gesamte Sächsische Fürstenthümer, und Lande, Weymar, und Eisenach.

Publicatur resolutio Cæsarea.

Ihro Kayserl. Majestät haben gehorsamsten Reichs-Hof-Raths allerunterthänigstes Gutachten allergnädigst approbiret. Deme zufolge.

1mo. Ponatur des Herrn Hertzogens zu Sachsen-Weymar und Eisenach übergebene Lehens-Requisition ad acta.

2do. Anstatt des gebettenen Mutscheins expediatur aus Ihro Kayserl. Majestät Reichs-Hof-Cantzley ein Indultum auf drey Monat.

3tio. Wird dem Herrn Hertzog zu Sachsen-Weymar und Eisenach, ein drey Monatlicher Terminus ad præstandum præstanda, und zu Beybringung derer sammentlichen Lehens-Requisitorum hiermit gegeben.

CONCLUSUM. XXIV.

zu Baaden und Hochberg Marggrafen, puncto Investituræ über die Marggrafschaft Baaden und Hochberg.

Publicatur resolutio Cæsarea.

Ihro Kayserl. Majestät haben gehorsamsten Reichs-Hof-Rath allerunterthänigstes Gutachten allergnädigst approbiret. Deme zufolge

1mo. Ponatur die von dem Herrn Marggrafen von Baaden, und Hochberg, Carl August, des noch minderjährigen Herrn Marggrafens von Baaden-Durlach, Carl Friederichs, übergebene Lehens-Requisition, ad acta.

2do. Kan anstatt des allerunterthänigsten gebettenen Muthscheins ein Indultum auf drey Monat aus der Reichs-Cantzley ertheilet werden.

3tio.

3tio. Detur terminus Trium Mensium die noch abgängige Lehens-Requisita, und insonderheit Kayser Carl des VI. glorwürdigen Andenckens Lehen-Brief de anno 1714. beyzubringen, auch weitere Erleuterung zu geben, warum dann von 1678. an, der Helfte der Grafschaft Eberstein in keinem Lehen-Brief über die Marggrafschaft Baaden und Hochberg mehr gedacht, sondern dieselbe aus denen folgenden Lehen-Briefen gelassen worden sey.

CONCLUSUM XXV.

zu Baaden und Hochberg Marggrafen, in puncto Investituræ über die neu acquirirte Helfte der Grafschaft Eberstein.

Publicatur resolutio Cæsarea.

Ihro Kayserl. Majestät haben gehorsamsten Reichs-Hof-Rath allerunterthänigstes Gutachten allergnädigst approbiret. Deme zufolge.

1mo. Ponatur des Herrn Marggrafens Carl Augusts als Tutoris des minderjährigen Herrn Marggrafens Carl Friederichs übergebene Lehens-Requisition der halben Grafschaft Eberstein, ad acta.

2do. Wird an statt des gebettenen Muthscheins, ein Indultum auf drey Monat aus der Reichs-Cantzley ertheilet werden.

3tio. Ponatur etiam des Agenten Fabrice erhaltene Vollmacht zu Abschwöhrung des Lehen-Eyds, ad acta.

4to.

4to. Detur terminus trium Mensium, um sowohl alle noch abgängige Lehens-Requisita, als auch eine vollständige Erleuterung, und Nachricht von der wahren Beschaffenheit der Grafschaft Eberstein, insonderheit, ob- und was vor eigene Stücke bey derselben seyen, wie nicht weniger, und warum dann von 1684. an, über diese Grafschaft, dem Vorgeben nach, kein Lehen-Brief ertheilet, und wie es im übrigen sonsten bey Lehens-Fällen gehalten worden sey, anzuzeigen.

Meiler, contra Kepler, appellationis sive appellantischer Anwaldt von Middelburg, sub præsent. 25. May 1735. übergiebt allerunterthänigste Anzeige, ad Conclusum de 23. hujus mit Bitte, pro clementissima concessione ulterioris termini ad reinformandum. appon. lit. H. & I.

Idem sub præsent. 15. Septembr. 1735. übergiebt allerunterthänigsten Gegen-Bericht und bittet, pro clementissime nunc decernendis plenis appellationis processibus. appon. lit. K. usque P. inclus.

Idem sub præsent. 28. Januar. nup. supplicat pro maturanda clementissima resolutione Cæsarea ad literas reinformatoriales de præsent. 15. Septembr. 1735. & decernendis plenis appellationis Processibus.

Econtra Appellatischer Anwaldt von Praun sub præsent. 3. Junii 1735. accusando lapsum termini supplicat humillime pro clementissi-

mentissime Partem appellantem ad judicem a quo remittendo. appon. num. 5.

Idem sub præsent. 19. Decembris 1739. übergiebt allerunterthänigste fernerweite Vorstellung und Bitte, pro denegandis petitis appellationis Processibus.

Idem sub præsent. 15. April. 1737. supplicat pro clementissime nunc tandem denegandis petitis appellationis Processibus.

Idem sub præsent. 16. May 1737. supplicat pro clementissime nunc tandem repellendo partem frivole appellantem a limine Celsissimi hujus judicii. appon. num. 1. 2. & 3.

Idem sub præsent. 14. April. 1738. supplicat pro clementissime nunc tandem ex allegata ratione denegandis petitis appellationis Processibus.

Idem sub præsent. 14. May 1738. exhibet sub num. 4. 5. & 6. diesseits übergebene Vorstellungen, und bittet pro clementissime nunc tandem denegandis petitis appellationis Processibus.

Idem sub præsent. 10. Novembr. 1738. stellet allerunterthänigst vor, und bittet, pro clementissime nunc tandem denegandis petitis appellationis Processibus.

Idem sub præsent. 15. May 1739. übergiebt allerunterthänigste wiederholte Vorstellung, wie nun über vierthalb Jahr verflossen, daß der Bericht dem Appellantischen Theil e Cancellaria ad communicandum decretiret,

mit

mit flehentlicher Bitte, pro nunc tandem denegandis petitis plenis appellationis Processibus.

Idem sub præsent. 20. Augusti. 1739. wiederholet abermalen welchergestalt nun über viertehalb Jahr verflossen, daß der Bericht dem appellantischen Theil e cancellaria ad communicandum verwilliget, ohne daß darauf das mindeste produciret worden, bittet flehentlich, pro clementissime nunc tandem denegandis petitis appellationis Processibus.

Idem sub præsent. 22. Martii 1740. übergiebt allerunterthänigste Vorstellung, und Bitte, pro nunc tandem denegandis appellationis Processibus.

Idem sub præsent. 27. Junii 1740. supplicat pro clementissime resolvendis retro exhibitis, & denegandis Processibus.

Idem sub præsent. 15. Julii 1740. übergiebt allerunterthänigste wiederholte Vorstellung, welchergestalt nun über fünf Jahr verflossen, daß der Bericht dem appellantischen Theil e cancellaria ad communicandum decretiret worden, mit flehentlicher Bitte, pro clementissime nunc tandem denegandis appellationis processibus.

Idem sub præsent. 6. Septembr. 1740. stellet allerunterthänigst vor, welcher Gestalt nun schon über fünf Jahr verflossen, daß der Bericht dem appellantischen Theil e cancellaria ad communicandum erkannt worden, bittet,

pro

pro clementiſſime nunc tandem denegandis petitis appellationis proceſſibus.

Decernuntur pleni appellationis proceſſus cum termino duorum Menſium.

CONCLUSUM XXVI.

zu Worms, einige burgerliche Zünften, contra den Magiſtrat daſelbſt reſcripti, puncto diverſorum gravaminum, ſive Impetrantiſcher Anwaldt Bree, ſub præſent. 11. Januar. nup. übergiebt allerunterthänigſte Höchſtgemüſſigte Vorſtellung, nec factæ, nec ſperandæ paritionis des unterm 21. Auguſt. 1744. erlaſſenen Reſcripti arctioris, ſondern ſich mehr und mehr häuffenden Zudringlichkeiten, cum petito humillimo pro clementiſſime nunc tandem comminato modo decernenda Commiſſione locali in D. Electorem Palatinum. appon. num. 1. uſque 6. incluſ. in duplo.

Detur Parti Impetratæ ex ſuperabundanti adhuc terminus duorum Menſium ex officio, ſed ultimatus, & ad ſatisfaciendum Reſcriptis Cæſareis de 6. May 1743. & 21. Auguſt. 1744. mit ernſthafter Commination, daß im widrigen Fall auf ferner impetrant. Anruffen, eine Kayſerl. Unterſuchungs-Commiſſion in loco ohne Anſtand erkannt werden ſolle.

CONCLUSUM XXVII.

zu Söflingen Gottes-Haus, ord. S. Claræ puncto confirmationis, ſive Abbtiſſin, Priorin

Priorin und Convent besagten Gottes-Hauses, sub præsent. 31. Januar. nup. supplicant per De'Leau pro clementissima confirmatione Protectorii Cæsarei, & Privilegiorum.

Wird supplicantis Mandatarius das ertheilte Kayserl. Protectorium, und Privilegien-Brief bey der hiesigen oder Chur-Mayntzischen Cantzley vidimirter beybringen, so folget fernerer Bescheid.

CONCLUSUM XXVIII.

Postwesen im Reich betreffend, in specie Herr Fürst von Thurn und Taxis, contra den Magistrat der Stadt Cölln, Mandati S. C. das Stadt Cöllnische Botten-Weesen, und Einführung einiger Stationen betreffend, sive impetrantischer Anwaldt von Muneretti, sub præsent. 10. Febr. a. c. übergiebt allerunterthänigste Anzeige, und Bitte, pro nunc clementissime ferenda paritoria plena, aliisque retro petitis gratiosissime deferendo. appon. num 1. & 2. in duplo.

Referuntur Exhibita.

CONCLUSUM XXIX.

Sabbathi, d. 26. Februarii 1746.

Postwesen im Reich betreffend, in specie Herrn Fürsten von Thurn und Taxis, contra den Magistrat der Stadt Cölln, Mandati, das Stadt Cöllnische Boten-Weesen betreffend.

Continuatur relatio.

CON-

CONCLUSUM XXX.

LUNÆ, d. 28. Februarii 1746.

Postwesen im Reich betreffend, in specie Fürst von Thurn und Taxis, contra den Magistrat der Stadt Cölln, das daselbstige Boten-Weesen betreffend.

Continuatur relatio.

CONCLUSUM. XXXI.

JOVIS, d. 3. Martii 1746.

Postwesen im Reich, in specie Herr Fürst von Thurn und Taxis, contra den Magistrat zu Cölln, betreffend das Boten-Wesen, sive Stadt Cöllnischer, de rato & mandato cavirender Anwaldt von Gay, sub præsent. 28. Febr. nup. übergiebt allerunterthänigste Vorstellung, und Verwahrung auf die letzthin vorgekommene Fürstl. Taxische Supplic, in puncto Mandati S. C. cum petito humillimo um aus inn-angeführten momentosen Ursachen den Fürstl. Herrn Imploranten mit seinem Gesuch allergnädigst abzuweisen, oder doch hierüber in præjudicium civitatis, ohne dero vorgehendes Vernehmen nichts statuiren zu lassen. appon. num. 1. usque 7. inclus.

Absolvitur Relatio, & Conclusum.

1mo. Wird nunmehro die zur Güte ehemalen erkannte Kayserl. Hof-Commission hiermit wieder aufgehoben.

2do. Rejectis Exceptionibus partis Impetratæ, und mit Aufhebung des Sub- & Obreptitie erschlichenen Membri secun-

di Concluſi de 18. Martii 1732., auch der in Verfolg deſſelben denen unterm 1. ejuſdem Menſis, & anni, an den Herrn Churfürſten zu Pfaltz, Herrn Fürſten zu Thurn und Taxis, ſodann Grafen von Kirchberg erkannten Kayſerl. Reſcripten eingefloſſenen Inſertion, fiat Paritoria cum extenſione dahin, daß der Magiſtrat zu Cölln ſich künftighin aller weiteren unerlaubten Abſichten, mittelſt Veranlaſſung einer neuen Poſt-Route, nicht weniger aller Verſtändnüß, und Combination eines Boten-Weeſens mit auswärtigen, oder ſonſtigen ſogenannten Kaufmanns- und Neben-Poſten, ingleichem deſſen Boten aller Unterleg- und Abwechſelung, ſowohl deren Pferden als Perſohnen von der Stelle an, da ihre Abfertigung beſchiehet, bis an den Ort, dahin derenſelben Reiſe gehet, folglich zwiſchen Cölln und Franckfurt, ſodann Cölln und Meyſeck gäntzlich enthalten, beſagte Boten keine Poſt-Hörner führen, noch einigerley Briefe unter Weegs einſammlen, vielweniger ſolche Briefe, die da nacher Italien, Franckreich, Hiſpannien, Engelland, Holland und andern Provinzen gehörig ſeynd, mithin weiters, als der Boten-Ritt oder Gang ſich erſtrecken thut, annehmen und fortführen ſollen, cum termino duorum Menſium.

3tio. Nachdeme ex actis klar erhellet, daß alles

alles dasjenige, was Impetrat. Seits in verschiedenen Exhibitis pro attentatis angegeben wird, lediglich in Verfolg deren publicirten Kayserl. Verordnungen, sodann unter dem 22. Decembris 1730. in Sachen allergerechtest erkannten Mandati inhibitorii pœnalis, und Rescripten zu Aufrechthaltung des Kayserl. Post-Regalis beschehen, als wird der Magistrat zu Cölln mit seiner allerunterthänigst übergreichten, an sich selbsten aber gantz unstatthaften attentaten Klag sowohl überhaubt, als in das besonders wegen Visitirung deren Boten, und Eröfnung ihrer Briefs Pacqueter (da diese fast das einzige Mittel ist, dem bishero an Seiten deren Cöllnischen Boten in Durchführung verbottener Briefe verspührten grossen Unterschleif hinlänglich zu steuren) hiermit abgewiesen, jedoch ist bey dieser Visitir- und Eröfnung, wie bishero geschehen, noch ferners mit aller Vorsicht- und Behutsamkeit zu verfahren, damit die Correspondenz derenjenigen, so sich des Cöllnischen Stadt-Boten bedienen, zu keiner Zeit gefährdet werden möge.

4to. Lassen es Ihro Kayserl. Majestät wegen der besagten vor ihre Pferde zur Fütterung angeblich untersagten Stallung bey der in Replicis erfolgten Erklärung bewenden, kraft welcher es dabey die Meynung nicht gehabt, sothane Boten, oder deren Pfer-

de (wann sie mit einem unabgewechselten Pferde durchreiten) nicht zu beherbergen, wohl aber denen Unterthanen zu verbieten, daß sie keine unterlegte Pferde stellen, weder dieselbe denen Boten zur Abwechslung hergeben sollen.

5to. Rescribatur dem Herrn Fürsten zu Thurn und Taxis, Ihro Kayserl. Majestät hätten nach weiterer gründlich- und reiffen Untersuchung deren gegen den Magistrat der Stadt Cölln angebrachten wichtigen Beschwehrden allergerechtest befunden, was von besagtem Magistrat denen so vielfältig erlassenen und öfters wiederholten Kayserl. Patenten, Mandaten und Rescripten schnur stracks zuwider gehandlet, und dabey verschiedenes zum grösten Nachtheil, auch Schmählerung Ihro Kayserl. Majestät Allerhöchsten Post-Regalis unternommen worden seye. Wie nun Ihro Kayserl. Majestät diesem eingeklagten Höchststrafbaren Beginnen, so zu Allerhöchst-Derofelben eigenen, nicht weniger Churfürsten und Ständen des Reichs, dann des gemeinen Weesens grösten Nachtheil gereiche, vermittelst der unter heuntigen dato in Sachen erkannten paritoriæ plenæ eines Theils das Ziel, und solcher Gestalten des Magistrats zu Cölln hergebrachtes Boten-Wesen in seine gebührende Schrancken gesetzet hätten, auch sonsten allermildest gesinnet wären, Ihn

den

den Herrn Fürsten bey seinen von Ihro Kayserl. Majestät und dem Reich, zu Lehen rührenden Generalat, über das Post-Weesen im Heil. Reich, Inhalts deren obangezogenen Kayserl. Verordnungen und Allerhöchst-Deroselben Wahl-Capitulation, zu allen Zeiten auf das kräftigste zu schützen;

Als versehete sich auch Ihro Kayserl. Majestät andern Theils zu ihme allergnädigst, es werde der Herr Fürst besagten Magistrat zu Cölln in seinem von Alters hergebrachten Boten-Werck (wann sonsten dessen Boten wider die oben angemerckte Kayserl. Verordnung, und unter dem heuntigen dato erkannte Paritoriam nicht handlen) auf keinerley Weis, weder selbst, noch durch andere seine Untergebene behindern, sondern vielmehr hierunter alle Beförderung, so viel an ihme ist, willigst angedeyhen, folglich auch seiner selbst eigenen ad acta gethanen billigmäßigen Aeusserung, und dem mit ihme Magistrat ehmalen in Anno 1627. getroffenen Vergleich zufolge, denen Cöllnischen Stadt-Boten (dafern ihnen, oder ihren Pferden unter Weegs einiges Unglück zustossen, oder es die Noth unumgänglich erfordern solte) die Abwechslung deren Personen und Pferden verstatten, anbey in solchen Fällen darüber eine schriftliche Urkund, kraft welcher sie ihre Reise unbe-

hindert, und sicher fortsetzen mögen, jedesmahlen ertheilen lassen.

6to. Cum horum omnium notificatione, nec non acclusione Paritoriæ, & Rescripti in copia, rescribatur dem Herrn Churfürsten zu Maynz, es würde demselben annoch zurück erinnerlich seyn, was Ihro Kayserl. Majestät Vorfahrer am Reich Carl der VI. glorwürdigsten Andenckens auf die bey Allerhöchst-Deroselben eingereichten Beschwehrden des Herrn Fürsten von Thurn und Taxis gegen den Magistrat der Stadt Cölln, dessen daselbstiges Boten-Werck betreffend, an des Herrn Churfürsten Vorfahrer unter den 22. Decembr. 1730. allergnädigst zu rescribiren, und was sonsten Ihro Kayserl. Majestät in Sachen weiters zu erkennen vor nöthig ermessen.

Nun wären zwar in denen nachhero sub dato 1. & 18. Martii 1732. ergangenen Conclusis die vorherige Kayserl. Verordnungen in ein- und andern Puncten auf damalen ungleiches Vorstellen besagten Magistrats gemildert worden, gleichwie aber nach weiterer gründlich- und reiffen Untersuchung deren eingeklagten Beschwehrden, dessen hierunter zu schulden gebrachte Sub- & Obreption sich gantz offenbar an Tag geleget, und dabey so viel geäussert hätte, daß die von dem Magistrat erschlichene Abwechslung deren Pferden, denen so vielfältig

fältig erlassenen Kayserl. Patenten und anderen Verordnungen, ja selbst dessen angegebenen uralten Boten-Brauch schnurstracks zuwiderlauffe, folglich nicht anderst, als zum grösten Nachtheil und Schmählerung Ihro Kayserl. Majestät Höchsten Post-Regalis gereichen könne. Als hätten Ihro Kayserl. Majestät zu dessen fernern Aufenthaltung, vermittelst der unterm heuntigem Dato allergerechtest erlassenen Paritoriæ plenæ dem am 22. Decembr. 1730. erkannten Mandato S. C. wie auch an des Herrn Churfürsten Vorfahrern am Ertz-Stifft Mayntz zugleich mit erlassenen Rescripto inhæriret, und dardurch dem bey der Stadt Cölln von Alters hergebrachten Boten-Werck die gebührende Schrancken, nach dem deutlichen Inhalt Dero Kayserl. Wahl-Capitulation, und so vieler andern im Heil. Reich publicirten Kayserl. Post-Patenten, auch sonsten allergerechtest erlassenen Verordnungen gesetzet. Ihro Kayserl. Majestät ersuchten solchemnach den Herrn Churfürsten hiermit gnädigst, ermeldtem Stadt Cöllnischen Boten-Wesen in seinen bishero geäusserten unzuläßigen, und Ihro Kayserl. Majestät Allerhöchsten Vorrechten, so nachtheiligen Absichten, nicht allein den gebührenden Einhalt, mit allem erforderlichen Nachdruck in Dero Landen zu thun, sondern auch dafern dasselbe der unter heun-

tigem Dato erlassenen Kayserl. Verordnung ferners zuwiderhandlen solte, dessen Boten den weitern Transitum keines Wegs zu gestatten, und allenthalben gegen Dieselbe mit der in denen Kayserl. Post-Patenten enthaltenen Schärffe bey jedweder en Betrettungs-Fall ohnausbleiblich verfahren zu lassen, nicht zweifflend, der Herr Churfürst werde in Krafft der ihme ohne dieß zustehenden Protection über das Kayserliche Reichs-Post-Wesen sich dessen willigst unterziehen, mithin all dasjenige, was sowohl zum Nachtheil Ihro Kayserlichen Majest. allerhöchsten Gerechtsamen, und der Chur-Maynzischen Post-Protection, als auch des Herrn General-Erb-Reichs-Postmeister immer gereichen könte, nachdrücklichst abwenden, und solcher Gestalten Ihro Kayserliche Majest. General-Reichs-Ober-Post-Amt in seinem Esse allenthalben mit Aufrecht erhalten zu helffen, auf das sorgfältigste beflieſſen seyn.

7mo. In simili rescribatur mutatis mutandis an die Herren Churfürsten zu Trier, Cölln, Pfaltz, sodann an den Grafen zu Kirchberg.

CONCLUSUM XXXII.

Sabbathi, d. 26. Februarii 1746.

von Creylsheim hinterlassene Pupillen Vormundschafft, contra den Herrn Bischoffen

zu

zu Eichstätt, und Dero Pflegern Speth von Zweyfalten, puncto turbationis der Hohen- und Niederen Jagens-Gerechtsamen zu Thann, sive Implorantischer de rato & mandato cavirender Anwald von Fernau, sub præsent. 1. hujus supplicat humillime, pro clementissime decernendo Mandato inhibitorio pœnali, de non amplius offendendo, nec turbando in possessione vel quasi privativa, sed potius desuper præstando idoneam cautionem S. C. annexa citatione solita. appon. num. 1. usque 21. inclus. in duplo.

Fiat petitum Mandatum de non amplius offendendo, nec turbando in possessione privativa, vel quasi, des Thannischen Hohen- und Niederen Wild-Banns, desuperque cavendo S. C. sub pœna 10. Marcarum auri, annexa citatione solita, & termino duorum Mensium.

CONCLUSUM XXXIII.

Reichs-Ritterschafft in Schwaben, Orts Creichgau, contra Chur-Pfaltz, die Steuer-Collection zu Ober- und Nieder Gimperen betreffend, sive besagter Reichs-Ritterschafft Director, und Räthe, sub præsent. 5. curr. exhibent per à Vischer, & supplicant humillime pro clementissime præfigendo termino præjudiciali, & peremptorio ad parendum Rescripto Cæsareo de An. 1729. appon. Sig. ⊙. in duplo.

Wird Pars Impetrans behörig dociren, daß

Parti adverſæ in conformitate concluſi de 14. April. 1739. das Exhibitum ſub præſent. den 23. Mertz 1724. würcklich inſinuiret worden, als worzu Zeit zwey Monath pro termino anberaumet wird, ſo erfolget ferner Beſcheid.

CONCLUSUM XXXIV.

Mayer, contra Mohr, und das Kayſerliche Land-Gericht in Schwaben, der Mahlſtadt Iſny, puncto debiti, & executionis, ſive Impetrantiſcher Anwaldt von Harpprecht, ſub præſent. 5. hujus, übergibt allerunterthänigſte Anzeige, und Bitte, pro clementiſſime nunc tandem maturanda reſolutione, & decernenda petita ordinatione Cæſarea, an den Land-Richter in Schwaben, um endlichen Vollzug der angefangenen Execution. appon. Lit. K. in duplo.

1mo. Reſcribatur dem Kayſerlichen Land-Gericht in Schwaben, der Mahlſtadt Iſny des Innhalts:

Es wäre bey Ihro Kayſerlichen Majeſt. von dem Martin Matthias Mayer in Unterthänigkeit angebracht worden, wie daß er in ſeinen wider Johann Mohr von Straß-Benßbergiſchen Unterthanen habenden Schuld-Forderungs-Sache (ohnerachtet er ſolche bey dem Kayſerlichen Land-Gericht der Mahlſtadt Iſny vorhin eingeklaget, alda auch ein Mandatum de ſolvendo, wie nicht weniger Paritoria,

und

und die Execution erkennet worden) zum Benßbergischen Concurs hätte sollen gezogen werden, mithin die Execution, und seine Befriedigung bisanhero unterblieben wäre; dahero Ihro Kayserliche Majest. allerunterthänigst gebetten, dem Kayserlichen Land-Gericht die Vollstreckung der Execution anzubefehlen. Wann nun aus dem von der Kayserlichen aufgestellten Administrations-Commission erstatteten Bericht, und hierüber eingerichten Gegen-Bericht klar zu ersehen, daß Impetrantischer Mayer sich bey solchem Judicio concursus universali nicht im mindesten legaliter eingelassen habe; Als befehlten Ihro Kayserliche Majest. dem Land-Gericht allergnädigst, die bereits vor so vielen Jahren schon selbst erkannte, und angefangene Execution ohne weitern Verzug, und Aufenthalt zu vollstrecken, mit solcher auch in so lang fortzufahren, bis der Mayer mit seinen wider den Mohr habender Schuld-Forderung gäntzlich befriediget seyn wird, und wie solches beschehen, in Zeit zweyer Monathen an Ihro Kayserliche Majest. allerunterthänigst zu berichten.

Et cum hujus notificatione.

Rescribatur der Ritterschafft in Schwaben Orts Hegeu, Algeu, und am Bodensee, als Kayserlicher Commission des Benßbergischen Credit-Wesens:

Ihro

Ihro Kayserliche Majest. hätten aus dem gantzen Hergang dieser Sache mißfällig ersehen, mit was Partheylichkeit so wohl, als Illegalität der Ritterschafftliche Consulent bey Abfassung des in causa Mayer, contra Mohr, abgeforderten Berichts gehandelt habe, da er nicht allein die Erstattung dessen, allen Ansehen nach, in so lange Zeit gefliessentlich verweilet, sonderen auch denselben mit ungleichen Documentis zur mercklichen Gunst des Impetrat. Mohrs beleget habe.

Wann nun Ihro Kayserliche Majest. dergleichen straffbahres Verfahren keines Wegs nachzusehen gesinnet wären; Als befehleten Allerhöchst-Dieselbe der Ritterschafft, wormit sie Dero Consulenten diese zur Kränckung der GOtt-geheiligten Justiz lediglich abziehlende Mishandlung authoritate Cæsarea in Ungnaden verweise, und demselben alles Ernstes auferlege, daß er sich ins künfftige dergleichen unbillichen Partheylichkeiten enthalte, damit Ihro Kayserliche Majest. nicht bemüßiget werden, in Entstehung dessen, anderweitere schärffere Kayserliche Verordnungen ergehen zu lassen.

CONCLUSUM XXXV.

LUNÆ, d. 28. Februarii 1746.

Creylsheimische Testaments-Execution, und Stifftungs-Administration zu Onolzbach, contra

contra von Mauchenheim, genannt Bechtolsheim nachgelassene Wittib, und Kinder, Mandati, & paritoriæ, puncto debiti, nunc petitæ executionis, sive Impetrantischer Anwaldt von Harpprecht, sub præsent. 17. Januarii 1744. übergibt allerunterthänigste Folgleistung ad conclusum ultimum de 13. Sept. nup. mit Bitte, pro clementissime nunc tandem decernenda commissione ad exequendum. appon. num. 10. & 11.

Idem sub præsent. 26. Januarii nup. stellet allerunterthänigst vor, und bittet pro clementissime, vel nunc decernendo pluries jam comminatam, sed adhucdum suspensam commissionem ad exequendum in D. D. Directores Circuli Franconici. Cum ult. concluf.

Cum inclusione Exhibiti de præsent. 26. Januar. 1746. Fiat Rescriptum an die Ritterschafft in Francken Orts Steiger-Waldt, mit der Auflage, intra terminum duorum Mensium über die jetztmahlige Beschaffenheit des Gantzen, von weyland Reinhard Philipp Anton von Mauchenheim, genannt Bechtolsheim contrahirten Schuld-Wesens allerunterthänigst an Kayserliche Majest., insonderheit aber auch darüber zu berichten, in was Zustand sich gegenwärtig das von Bechtolsheimische Concurs-Wesen befinde, um sodann weitere Kayserliche Verordnung machen zu können.

CON-

CONCLUSUM XXXVI.

zu Windsheim klagende Burgerschafft, contra den Magistrat daselbst, Rescripti, & paritoriæ, puncto diversorum gravaminum, sive Impetrantischer Anwaldt von Harpprecht, sub præsent. 5. hujus, übergibt allerunterthänigste Bescheinigung factæ quidem insinuationis Rescripti ulterioris de 16. Julii a. p. aber noch immer fortdaurenden Unwesens, und Vorenthaltung des unentbehrlichen Holtzes, mit Bitte, pro clementissima renovatione altefacti Rescripti paritorii, annexa iterata seria inhibitione, de non vindicando recursum, nec ulterius denegando civibus necessariam quantitatem lignorum ex sylva universitatis. appon. num. 14. usque 18. inclusive in duplo.

Cum inclusione Exhibiti vom 5. Febr. a. c. fiat Excitatorium an Burgermeister und Rath zu Windsheim, in conformitatem derer unterm 5. Novembris 1744. und 16. Julii a. p. ihren allerunterthänigsten Bericht einzusenden; auch insonderheit das wegen der vorenthaltenen Holtzung angebrachte Gravamen zur gebührenden Abhelff zu bringen, und übrigens denen Imploranten den anhero genommenen Recursum in keinen Unguten entgelten zu lassen.

Staats-Schrifften

unter

Kayser Franz.

MARTIUS MDCC XXXXVI.

***

abgeschlagen, hingegen die Kayserliche Reichs-Constitutions-mäßige Erklärung d. d. 25. Sept. 1744. von gesammten Reichs wegen applacitiret, und höchst-gedachter Herr Herzog zur schuldigster Befolgung derselben angewiesen, mithin alles dasjenige, was zu kräfftiger Abwendung des bey jener notorischen Mißheurath einzuführen und zu behaupten gesuchten dem gesammten Hohen Reichs-Fürsten-Stand insgemein äusserst schmählichen Præjudicii immer diensam seyn kan, beforderlich beygetragen wird.

Lit. A.

Copia Schreibens der verwittibten Herzogin zu Sachsen-Hilburgshausen Durchl. an das Reichs-Städtische Directorium vom 7. Jan. 1746. die berufene Sachsen-Meinungische Stands-Erhöhungs Recurs-Sache betreffend.

Von Gottes Gnaden Carolina, verwittibte Herzogin zu Sachsen ꝛc. ꝛc.

Unsern gnädigsten Gruß zuvor.

Edle, Veste, Ehrsame und Wohlweise, Liebe besondere.

Denenselben ist ausser Zweifel schon bekannt, welchergestalten des Herrn Herzog Anton Ulrichs zu Sachsen-Meinungen Lbd. sich eines Recursus ad Comitia gegen diejenige Kayserliche Reichs-Grund-Gesetzmäßige Erklärung vom 25. Sept. angemasset, nach welcher in Folge der von weyland Ihro Kayserl. Majestät Caroli VII. glorwürdigsten Andenckens beschehenen

nen Wahl-Capitulation Art. XXII. §. 4 obgedacht Sr. Lbd. aus der ungleichen Ehe und Miß-Heyrath erzeugte Kinder der natürlichen Succession und Herzogl. Sächsischen Würde unfähig erklärt worden.

Nun lassen wir zwar billigermassen an seinem Ort gestellet seyn, ob und wieferne die vom 23. Jan. des nächstverflossnen Jahrs, nach schon erfolgten Ableben Allerhöchst gedacht Ihro Kayserl. Majestät geschehene Dictatur der Herzogl. Anton Ulrichischen Vorstellung und so betitulten Repræsentation &c. vor kräfftig zu achten sey, und wenn künfftig die Sache selbst bey E. Hochlöblichen Reichs-Versammlung in Deliberation gestellet werden möchte? Wir sind auch diesen ergriffenen Recurs auf einige Weise zu behindern um so weniger gemeint, als wir vielmehr, und unsern Fürstl. Herrn Mit-Interessenten eine bestgegründete Sache zu Beurtheilung unserer Höchst- und Hohen Mit-Stände mit grösten Muth überlassen, und uns von denenselben Dero vollkommenen Adprobation einer solchen Kayserlichen Anordnung versichert halten können, welche Recht und Billigkeit zum alleinigen Grunde führet.

Nachdeme aber in den vorerwehnten Herzog Ulrichischen Schrifften keine Mühe durch ungleiches Anführen das Publicum irre zu machen, gespahret, und in solcher Absicht eines Theils aus dem Anno 1727. erschlichenen Stands-Erhöhungs-Diplomate, Herrn Herzogs Anton Ulrich seiner Descendenz ein solches Jus quæsitum, welches derselben ohngehört, zum Abbruch des bereits von weyland Ihro Kayserlichen Majest. Caroli VI. auch glorwürdigsten Andenckens angeordneten Rechtl. Verfahrens nicht entzogen werden können, asserirt, und eben daher andern Theils die Validität der Kayserlichen Wahl-Capitulation und derselben Würckung bezweifelt, folglich auch dritten Theils das, was unser lezt Allerhöchstseligster Kayserlichen Majest. dieserhalben vorgegangen vor widerrechtl. und der Modus procedendi für illegal ausgegeben werden will: So haben unsers nunmehro in GOtt ruhenden Herrn Ge-

mahls, nemlich des weyland regierenden Herrn Herzogs Ernst Friedrichs IIdi zu Sachsen-Hilburgshausen Lbd. (als welche am 13. Aug. des nächst verstrichenen 1745. Jahrs diese Zeitlichkeit verlassen haben (nebst denen hiebey mit interessirten Fürstl. Häusern Sachsen-Gotha und Saalfeld den Unbestand derer gegenwärtigen Schein-Gründe durch eine deutliche und in Abdruck hierbey liegende Widerlegung (*) dem Publico vor Augen legen lassen.

Gleichwie wir nun an derer Löblichen Reichs-Städte viel vermögenden Assistenz und Mit-Würckung kein Zweifel tragen: Als ersuchen wir in Vormundschafft unsers Freund geliebtesten ältesten Sohns Lbd. als des nunmehrigen Lands-Successoris, Herrn Ernst Friedrich Carls, Herzogs zu Sachsen-Hilburgshausen, dieselbe hiemit freundlich und gnädigst, sie belieben nicht nur sich aus letzt erwehntem Impresso umständlich zu ersehen, sondern auch von aufhabenden ansehnlichen Directorii wegen darob mit denen übrigen Löblichen Reichs-Städten bald möglichst vertrauliche Communication zu pflegen, und darauf Dero Reichs-Städtische Vota in Comitiis durch ihre dißfalls zu instruirende Reichs-Tags-Gesandschafft dahin ablegen zu lassen, damit des Herrn Herzogs Anton Ulrichs zu Sachsen-Meinungen Lbd. ergriffener Recursus vor unstatthafft erkannt und abgeschlagen, hingegen die Kayserl. vor höchst-mentionirte Reichs-Constitutions-mäßige Erklärung d. d. 25. Sept. 1744. von gesammten Reichs wegen applaciriret, und gedacht Seine des Herrn Herzogs Anton Ulrichs Lbd. zur schuldigster Befolgung derselben angewiesen, mithin alles dasjenige, was zu kräfftiger Abwendung des bey jener notorischen Miß-Heyrath einzuführen und zu behaupten gesuchten dem gesammten Hohen Reichs-Fürsten-Stand insgemein äusserst schmählichen Præjudicii immer diensam seyn kan, beförderlich beygetragen werden möchte.

Sothane Willfahrung werden wir nebst unserm Fürstlichen

(*) vid. Acta Comit. 1745. N. 3. p. 354.

lichen Haus gegen Dieselbe und Dero sämtliche Löb. liche Reichs-Städtische Mit-Stände jederzeit mit vielem Danck zu erwidern beflissen seyn.

Wie wir denn demselben hiernächst mit Gnaden wohl beygethan verbleiben. Dat. Hilburghausen, den 7. Januar. 1746.

Carolina Hertzogin zu Sachsen, Wittib.

Inscriptio.

Denen Edlen, Vesten, Ehrsamen und Wohlweisen, unsern lieben besondern Burgermeister und Rath, der freyen Reichs-Stadt Regenspurg, als dem Directorio des Löbl. Reichs-Städtischen Collegii.

Regenspurg.

§. 2. Durch die Reichs-Dictatur sind den 7. Mart. wiederum zwey die Reichs-Kriegs-Chargen betreffende Schreiben bekannt worden. In dem ersten Lit. A. suchen der Herr Fürst von Hohenzollern, als dermaliger Kayserl. General-Feld-Marschall, und des Reichs General von der Cavallerie um die vacante Reichs General-Feld-Marschall-Stelle Cathol. Theils, und in dem zweyten, der Herr Landgraf zu Fürstenberg Stülingen, dermaliger Reichs-General-Feld-Marschall-Lieutenant, auch des Schwäbischen Creyßes General-Feld-Zeugmeister, Lit. B. eventualiter um eine Reichs-General-Feld-Zeugmeister-Stelle an: Ebenermassen hat sich auch der Graf von Bathiany Aus-

weise Lit. C. um die Stelle eines Reichs-Generals der Cavallerie gemeldet.

Lit. A.

Dictatum Ratisbonæ, d. 7. Mart. 1746. *Per Moguntinum.*

Von Gottes Gnaden Friedrich Ludwig, Fürst zu Hohenzollern, Burggraf zu Nürnberg, Graf zu Sichmaringen und Vöhringen, Herr zu Heicherloch und Wohrenstein, des Heil. Röm. Reichs Erb-Cämmerer, Ihro Röm. Kayserl. auch der zu Ungarn und Böheim Königl. Majestät Majestät General-Feld-Marschall, wie auch obgedachten Heil. Röm. Reichs General der Cavallerie und bemelter Majestät Majestät Obrister über ein Regiment Cuirassierer ꝛc.

Unsern freundlich günstigen und gnädigen Gruß zuvor.

Hochwürdige, Hoch- und Wohlgebohrne, Wohl-Edle, Ehrenveste, Hochgelehrte, Ehrsame und Weise, Sonders geliebte Herren und liebe Besondere!

Euer Excellenzien denen Herren und denenselben kan nicht verborgen seyn, was massen Ihre Höchst- und hohe Herren Principalen, Obere und Committenten in Erwegung unserer von Jugend auf Kayserl. Majestät und dem Durchl. Erz-Haus Oesterreich gewiedmeten Diensten und darinnen ohne eigene Ruhms-Beymessung erlangter Kriegs-Erfahrenheit nicht nur im

Früh-

Früh-Jahr 1735. die von unsers in GOtt ruhenden Herrn Vaters Gnaden zu Unserm Vortheil beschehene Resignation der viele Jahre begleiteten Charge eines Reichs-Generals von der Cavallerie zu unserer stets hegenden besondern Danckbarkeit approbiret, und Uns sothane Charge vermög Reichs-Gutachtens vom 11. Mart. d. a. würcklich conferiret, sondern auch als Wir in Anno 1737. auf erfolgtes Ableiben weyl. des regierenden Herrn Hertzogen Carl Alexanders zu Würtenberg Lbd. Hochseel. Angedenckens, um Conferirung der dadurch erledigten Catholischen Reichs-General-Feld-Marschall-Stelle angesuchet, Uns in Antwort solche Versicherungen gegeben haben, daß, wofern damalen nicht andere hohe Competenten und darunter besonders Ihro jetzt glorwürdigst regierende Kayserl. Majestät damaligen Herrn Hertzogen zu Lothringen Königl. Hoheit mit in das Mittel getretten wären, Wir an der Reussité Unsers Gesuchs nicht hätten zweifeln können.

Wann nun durch die glücklich erfolgte Kayser-Wahl sothane Catholische Reichs-Feld-Marschall-Stelle wiederum in Erledigung gediehen, mithin dardurch die vormalige Anstände völlig gehoben seynd, die dermalige weitaussehende Zeitläufte aber die schleunige Ersetzung ermeldter Charge allerdings erfordern dörften, Wir auch zu gesamten Höchst- Hoch- und Löblichen Reichs-Mit-Ständen das zuversichtliche Vertrauen hegen, Dieselbe Uns bey dieser Gelegenheit Dero Gnade, Freundschaft und Gewogenheit nicht entziehen, mithin Uns keinesweges præteriren werden;

Als ersuchen Euer Excellenzien die Herren und Dieselbe Wir hierdurch dienstlich und angelegentlich, Unser hiemit beschehendes Ansuchen um Conferirung obgedachter Charge Deroselben gnädigsten Herren Principalen auch Obern und Committenten zur willfährigen Instructions-Ertheilung dahin bestens zu recommendiren, damit wir unserm Rang nach, zu mehrgemeldter Catholischen Reichs-Feld-Marschall-Stelle um so

ehender Höchst- Hoch- und wohlgeneigt befördert werden mögen, als wir in Ihro Kayserl. und Königl. Ungarischen Majestät Diensten als Feld-Marschall zu stehen die Ehre haben, und sothane Beförderung gegen gesamtes Teutsches Reich mit fürwährenden patriotischen Eifer und treu devotesten Diensten gegen Euer Excellenzien, die Herren und Dieselbe aber mit Erweisung alles freundlich geneigten Willens bey jedesmaliger Gelegenheit abzuverdienen erbiethig und beflissen seynd, auch allstets verharrend. Hechingen, den 23. Februar. 1746.

Euer Excellenzien derer Herren
und Dererselben
dienstbereitwilliger auch wohl-
affectionirter
Friedrich Ludwig, Fürst
zu Hohenzollern.

Inscriptio.

Denen Hochwürdigen, Hoch- und Wohlgebohrnen, Wohl-Edlen, Ehrenvesten, Hochgelehrten, Ehrsamen und Weisen, Unsern sondersgeliebten Herren und lieben Besonderen N. N. der Churfürsten, Fürsten und Ständen des Heil. Röm. Reichs zu noch fürwährenden Reichs-Convent in Regenspurg versammleten vortreflichen Räthen, Botschaften und Gesandten.

Regenspurg.

Lit. B.

Dictarum Ratisbonæ, d. 7. Martii 1746. *Per Moguntinum.*

Hochwürdig-Hoch-und Wohlgebohrne,
Hoch- und Wohl-Edelgebohrne,
Hochgelehrte,
Insonders Hochgeehrtest- und Hochgeehrte Herren!

Euer Hochwürden, Excellenzien auch meinen Hochgeehrtest- und Hochgeehrten Herren ist annoch gutermassen erinnerlich, welchergestalten mittelst eines Reichs-Gutachtens vom 8. Octobr. 1736. mir die dazumahlen durch den Todt weyl. des Herrn Generalen von Harthausen vacant gewordene Reichs-General-Feld-Marschall-Lieutenants-Stelle geneigtest conferiret worden seye;

Gleichwie nun durch glorwürdigste Erhebung Sr. jetztregierenden Röm. Kayserl. Majestät auf den Kayserlichen Thron die erste, durch den Todes-Fall des Herrn Hertzogs Carl Alexander zu Würtenberg Christmildesten Andenckens, aber auch die zweyte Reichs-General-Feld-Marschall-Stelle erlediget worden: Einfolglichen nicht zu zweiffeln ist, man werde ab Seiten einer Hochlöblichen Reichs-Versammlung diese hohe Militar-Charge zu ersetzen, und demnächst eine General-Promotion vorzunehmen gedencken; So unterfange mich, Euer Hochwürden, Excellenzien, auch meine Hochgeehrtest- und Hochgeehrte Herren angelegentlich zu ersuchen, Dieselbe belieben in Betracht meiner langjährigen Dienste, und da mit dem Löbl. Character eines General-Feld-Zeugmeisters, wie auch nun in die zwanzig Jahr mit einem Infanterie-Regiment vom Löbl. Schwäbischen Creyß mich beehret finde, durch favorable Berichte Dero Höchst- und hohe Herren Principalen, Obere und Committenten dahin zu ver-

vermögen, damit bey etwann vorsehender solcher Promotion ich eine Catholische Reichs-General-Feld-Zeugmeister-Stelle überkommen möge; Ich werde hingegen sothane von Höchst- und Hoch-besagten Dero Herren Principalen, Obern und Committenten mir angedeyhende gnädigste Willfahr und gütigste Neigung Zeit-Lebens mit getreuesten Dienst-Eifer für Kayserl. Majestät und das werthe Teutsche Vaterland unter williger Darsetzung Guts und Bluts, verehren, auch gegen Euer Hochwürden, Excellenzien und meine Hochgeehrtest- und Hochgeehrte Herren solche mir bezeigende Gewogenheit jederzeit danknehmigst erkennen, mit gebührender Veneration und Hochachtung ohnabänderlich verharrend

Euer Hochwürden, Excellenzien
auch meiner Hochgeehrtest- und
Hochgeehrten Herren

Moßkirchen, den 10. Febr.
1746.

gehorsam und dienstergebenster
Ludwig, Landgr. zu Fürstenberg.

Inscriptio.

Denen Hochwürdig-Hoch- und Wohlgebohrnen, Hoch- und Wohl-Edelgebohrnen Herren N. N. derer Churfürsten, Fürsten und Ständen des Heil. Röm. Reichs zur allgemeinen Reichs-Versammlung abgeordneten fürtreflichen Räthen, Botschaften und Gesandten ꝛc. Meinen Insonders Hochgeehrtest- und Hochgeehrten Herren.

Regenspurg.

Lit. C.

Dictatum Ratisbonæ, d. 10. Mart. 1746. *Per Moguntinum.*

Des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung Gevollmächtigte Vortrefliche Herren Räthe, Botschaften und Gesandte,

Hochwürdig, Hoch- und Wohl-Edle, Gestrenge, Veste nnd Hochgelehrte, Hoch- und vielgeehrte Herren!

Euer Excellenzien und meinen Hoch- und vielgeehrtesten Herren werden meine lange Dienst-Jahre, und die mittelst solchen mir sowohl bey Ihro Kayserl. Majestät Majestät von dem Allerdurchlauchtigsten Ertz-Haus Oesterreich als zugleich bey dem Heil. Reich selbsten, während ehe vorgewesten, sonderheitlichen aber denen letzteren Campagnen tröstlich erworbene Verdienste in solch gnädigst geneigter Anerinnerung ruhen, daß ich einer ruhmgierigen Erzehlung deren nicht nöthig zu haben, mir schmeicheln darf.

Nun scheinet, daß bey der von Seiten des Heil. Römischen Reichs würcklich in triplum beschlossenen Armaturs-Erhöhung auch die Reichs-Generalität nach Maaß dessen beygesellet und da sich schon würcklich vier Feld-Zeugmeister in des Heil. Röm. Reichs Diensten befinden, die Generals der Cavallerie eben auf eine höhere Anzahl gesetzet, unter diesen aber vorzüglich diejenige, so sich vor Ihro Kayserl. Majestät und das Heil. Röm. Reich schon verdienstlich gemacht, vorgewählet werden dörften.

Es verleitet mich solchemnach die Begierde, meinem Allerhöchsten Reichs-Oberhaupt und dem Teutschen Vaterland fürohin noch ersprießlichere Dienste leisten

zu können, Euer Excellenzien und meine Hoch- und vielgeehrteste Herren gegenwärtig gehorsamlich zu belangen, mir, da ich mich mit dem Kayserl. Feld-Marschall-Stab und auch neuerdings mit dem Commando in denen Niederlanden allergnädigst beehret sehe, die Charge eines würcklichen Reichs Generals der Cavallerie gütig angedeyhend zu machen, so ich durch Daropfferung meines Bluts und Kräften in Vertheidigung des Teutschen Vaterlandes zu demeriren mich bestreben werde.

Der mich gehorsamst empfehle und mit aller Hochachtung beharre

Euer Excellenzien und meiner
Hoch- und vielgeehrtester
Herren.

Wien, den 2. Merz.
1746.

gehorsamst ergeben und bereitwilligster Diener,

Carl, Graf von Bathiani.

Inscriptio.

Denen Hochwürdig- Hoch- und Wohlgebohrnen, Hoch- und Wohl-Edlen, Vest- und Hochgelehrten des Heil. Römischen Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung Bevollmächtigten vortreflichen Herren Räthen, Botschaften und Gesandten, meinen Hoch- und vielgeehrtesten Herren.

Regenspurg.

§. 3. Die

§. 3. Die höchst = beglückt und erfreuliche Entbindung Ihro Majest. der Kayserin mit einer Durchl. Ertz = Herzogin war die Veranlassung zu dem Lit. A. beygehenden Kayserlichen Commissions - Decreto notificatorio; worüber man sich sogleich in allen drey Collegiis besage Lit. B. besprochen, und daraufhin beschlossen, an Kayserl. Majest. vermittelst Reichs-Gutachtens Lit. C. die schuldigst = devoteste Gratulation, nebst dem Grundmüthigsten Beywunsch, daß der allmächtige GOtt Kayserl. Majest. und Dero Allerdurchlauchtigstes Hauß in stetem allerhöchsten Wohlergehen und Flor erhalten, auch zum grösten Trost des werthen Teutschen Vaterlands mit seinem Gnaden-Seegen ferner überschütten wolle, zu erstatten. Immittelst haben auch beyde Herren Gesandten von Pollmann und von Mentzhengen bey Ihro Hochfürstl. Gnaden dem Höchstansehnlichen Kayserlichen Principal-Commissario ihre Visite, jedoch ohne Ceremonie, indeme jeder nur mit einer mit zwey Pferden bespannten Carosse nach Hof gefahren, abgestattet, auch nachmahls bey denen Raths = Versammlungen sich eingefunden.

Lit A.

Dictatum Ratisbonæ, d. 8. Martii
1746. *Per Moguntinum.*

Kayserlich Allergnädigstes Commissions-Notifications-Decret, an eine Hochlöblich = allgemeine Reichs = Versammlung zu Re=

Regenspurg, die den 26. Februarii abhin erfolgte Geburt der Durchl. Ertz-Herzogin Maria Amalia Josepha Johanna Antonia betreffend.

VOn der Römisch-Kayserl. Majest. FRANCISCI Unsers allergnädigsten Herrns wegen, geben Seine Hochfürstl. Gnaden zu gegenwärtiger Reichs-Versammlung gevollmächtigter höchst-ansehnlicher Kayserlicher Principal-Commissarius Herr Joseph Wilhelm Ernst, gefürsteter Landgraf zu Fürstenberg, in der Baar und zu Stühlingen, Graf zu Heiligenberg und Wertenberg, Freyherr zu Gundelfingen, Herr zu Haußen im Kintzinger Thal ꝛc. des Heil. Römischen Reichs Fürst, der Röm. Kayserlichen Majest. würcklicher geheimer Rath und Ritter des golvenen Vliesses ꝛc. Des Heil. Römischen Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen allhier versammleten fürtrefflichen Räthen Bothschafften und Gesandten hiermit zu vernehmen: Wasmassen nach gnadenreicher göttlichen Schickung die Allerdurchlauchtigste großmächtigste Fürstin und Frau, Frau Maria Theresia, von Gottes Gnaden Römische Kayserin, in Germanien zu Hungarn und Böheim Königin, Ertz-Herzogin zu Oesterreich ꝛc. Unsere allergnädigste Frau am 26ten des letzt verwichenen Monath Februarii, Abends zwischen Zehen und Eilff Uhren mit einer wohlgestalten Durchlauchtigsten Ertz-Herzogin entbunden, und mild-Vätterlich gesegnet worden: Welche sofort in der folgenden Tages vorgenommenen heiligen Tauffe die Nahmen Maria Amalia Josepha Johanna Antonia bekommen.

Seine Hochfürstl. Gnaden tragen keinen Zweiffel, es werden deren Churfürsten, Fürsten und Ständen fürtreffliche Räthe, Botschafften und Gesandte, ob allem deme, was Ihro Kayserl. Majestät zu tröstlicher Zufriedenheit gereichen kan, mithin auch ob dieser beeden Kayserlichen und Königlichen Majestäten erfreulich fallenden Begebenheit ein treu-patriotisches Vergnügen

schöpf-

schöpffen, denen dann höchst-ermeldt Seine Hochfürstl. Gnaden mit freundlich-geneigt-und gnädigem Willen beständig wohl zugethan verbleiben. Signatum Regenspurg den 6. Martii Anno 1746.

(L. S.) Joseph, Fürst zu Fürstenberg.

Dem Hochlöblich-Chur-Maynzischen Reichs-Directorio anzuhändigen.

Lit. B.

Reichs-Fürsten-Raths-Protocoll.

Freytags den 11. Mart. 1746.

Zeigte an im Fürstlichen Collegio.

Oesterreich: Man hätte in allen drey Reichs-Collegiis über das unterm 8. dieses Monaths ad Dictaturam publicam gebrachte höchst-venerirliche Commissions-Decret, mittelst welchen E. Hochlöbliche Reichs-Versammlung die den 26. vorigen Monats erfolgte glückliche Entbindung Ihro Majest. der Römischen Kayserin mit einer Durchlauchtigsten Ertz-Herzogin so in der Heil. Tauf die Nahmen, Maria, Amalia, Josepha, Johanna, Antonia, bekommen, zu wissen gethan worden, sich besprochen, und daraufhin geschlossen, daß forderist Ihro Kayserlichen Majest. für sothane allergnädigst zuertheilen beliebte Nachricht der schuldigst allerunterthänigste Danck abzustatten, demnächst aber wegen des Sr. Kayserlichen Majest. hierdurch mehrmalen zugegangenen grossen Vergnügens, zu Bezeigung der dieß Orts darob mitgeschöpfften Freude Allerhöchst-Deroselben, Nahmens derer Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs in geziemender Ehrerbietung zu gratuliren, und daß der allmächtige GOtt Kayserl. Majest. und Dero Allerdurchlauchtigstes Hauß in stetem allerhöchsten Wohlergehen und Flor erhalten, auch zum gröstem Trost des werthen Teutschen Vaterlands, mit

seinen Gnaden-Seegen ferner überschütten wolle, anzuwünschen, dann das hierüber abgefaste Reichs-Gutachten an die Kayserl. höchst-ansehnliche Principal-Commission durch das Hochlöbl. Chur-Maynzische Reichs-Directorium sub reservatione solita auszuhändigen wäre, welches zu bewürcken von demselben auch übernommen worden.

Lit. C.

Dictatum Ratisbonæ, d. 12. Mart. 1746. *Per Moguntinum.*

Reichs-Gutachten über das Kayserliche Commissions-Decret vom 8. Martii c. a.

Ihro Römisch-Kayserliche Majest. unsers allergnädigsten Herrns zu gegenwärtiger Reichs-Versammlung bevollmächtigten Höchst-ansehnlichen Principal-Commissarii Herrn Joseph Wilhelm, Fürsten zu Fürstenberg, Hochfürstl. Gnaden bleibet hiemit im Nahmen Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs gebührend ohnverhalten:

Nachdeme aus dem den 8ten dieses Statibus durch öffentliche Dictatur mitgetheilten Commissions-Decret erfreulich zu vernehmen gewesen, welcher massen nach göttlicher Gnadenreicher Schickung die Allerdurchlauchtigste großmächtigste Fürstin und Frau, Frau Maria Theresia von Gottes Gnaden Römische Kayserin, in Germanien zu Hungarn und Böheim Königin, Ertz-Hertzogin zu Oesterreich, ꝛc. ꝛc. am 26. deß abgewichenen Monats Abends zwischen 10. und 11. Uhr mit einer wohlgestalten Durchl. Ertz-Hertzogin glücklich entbunden und gesegnet worden, welche in der folgenden Tags vorgenommenen Heil. Tauff die Nahmen Maria Amalia Josepha Johanna Antonia bekommen: So ist in allen drey Reichs-Collegiis dafür gehalten und geschlossen worden, daß

Kayserl.

Kayserl. Majest. nicht allein wegen dieser der Reichs-Versammlung geschehenen allergnädigsten Notification Ihro der Kayserin erfolgten glücklichen Entbindung der schuldigst- allunterthänigste Danck abzustatten, sondern auch wegen des Ihro Kayserl. Majestät hierdurch zugegangenen grossen Vergnügens und zu Bezeugung der zugleich mitgeschöpfften Freude Allerhöchst- Deroselben zu diesem glücklichen Vorfall Nahmens deren Churfürsten, Fürsten und Ständen, (wie hiemit beschiehet) in geziemender Ehrerbietung zu gratuliren, und von GOtt hertzlich zu wünschen seye, daß dessen Allmacht Kayserl. Majest. und Dero Allerdurchlauchtigstes Haus in allerhöchsten Wohlergehen und steten Flor erhalten, und mit seinem Gnaden- Seegen zum grösten Trost des werthen Teutschen Vaterlandes ferner überschatten wolle. Womit höchst- besagten Kayserlichen Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Gnaden der Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs anwesende Räthe, Botschaffter und Gesandte sich besten Fleisses und geziemend empfehlen. Signatum Regenspurg, den 11. Martii 1746.

(L. S.) Churfürstl. Maynzische Cantzley.

§. 4. Da die vielfältige Vorstellung des Herrn Hertzog Carl Leopold zu Mecklenburg Durchl. in seiner bekannten Regierungs-Angelegenheit vid. §. 2. cap. II. Mens. Jan. 1746. p. 889. die bezielte Würckung nicht erlangen mögen; So haben Dieselbe nunmehro ihre Zuflucht und Recurs, besage Lit. A. an die Reichs-Versammlung hierinnenfalls genommen, mit dem Ansuchen, diese ihre wichtige Landes-Hoheits- und Regierungs-Angelegenheit sich zu einer Reichs-

Grund-

Grund-Verfassungs- und Gesetzmäßigen Hülfs-Entschliessung, somit dahin anbefohlen seyn zu lassen, damit solche als eine der Folgen halben gesamte hohe Reichs-Mit-Stände betreffende gemeinsame Sache durch nachdrücklichen Zutritt, sowohl zu Dero Reichs-Gesetzförmigen Gnugthuung und Befriedigung, als zu Aufrechthaltung aller Reichs-Ständischen hohen Jurium ihren abhelflichen Ausschlag erhalten möge.

Lit. A.

Dictatum Ratisbonæ, d. 14. Mart. 1746. *Per Moguntinum.*

Von Gottes Gnaden Carl Leopold,
Hertzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargardt Herr,
Unsern freundlich günstig und gnädigen
Gruß auch geneigten Willen zuvor, Hoch- und Wohlwürdige, Hoch- und Wohlgebohrne, Wohl auch Edle Veste, Ehrenveste, Hochgelehrte, des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen auf fürwährendem Reichs-Tag gevollmächtigte Räthe, Botschaffter und Gesandte,
Besonders liebe Herren und liebe Besondere.

DEnen Herren und Ihnen kan es an hinlänglicher Wissenschaft von den wiedrigsten Begebnüssen, welche

welche uns in Ansehung unserer Reichs-Fürstlichen Landes-Hoheit und Regierung mit so viel jährigen unseren Landen äusserst verderblichen Fortgang wiederfahren sind, um so weniger mangeln, je grössere Aufmerckſamkeiten der gantze Verlauf der Sache vom Ursprung an, bis jetzt der äussersten Wichtigkeit nach dem gantzen Reich billig von selbst verursachen müssen.

Wir mögen daher denen Herren und Ihnen auch weder mit weitläuftiger Zurückleitung auf die wahre Quellen, noch auch mit ausführlicher Vorbildung der eigentlichen Beschaffenheit solcher im Reich vorhin nie erhörten Begebenheiten beschwerlich fallen. Diß bloſe Anführen, daß nichts als der höchst befugte Gebrauch der Uns angestammten und in denen Reichs-Grund-Gesetzen so theuer und bündig versicherten Landes-Fürstlichen Hoheits-Rechte in Gleichförmigkeit der fundbaren Creyß-Observanz, und die dagegen unternommene Wiedersetzungen samt deren unerwarteten Unterstützung der Grund und Anlaß aller Uns bishero zugestoſsenen, Widrigkeiten gewesen, kan genug seyn, um Uns den hülflichen Beyfall aller aufrecht gesinnten Reichs-Ständen zuzuwenden.

Wir haben immittelst die eintzige Zufriedenheit in unserm Gewissen, daß bey allen äusserst widrigen Entstehungen der klare Buchstab und Ausdruck der ohnwandelbaren Reichs-Grund-Gesetze allweg für Uns waltet, und leben billig der gesicherten Hofnung, daß Uns nach denen Reichs-Gesetzlichen deutlichen Verordnungen und Versicherungen der endliche Erfolg einer gerechten Hülf nicht entstehen könne; Wie sehr Wir auch von allem, was in Ansehung unserer Landes-Angelegenheiten entweder mehr angezogenen Reichs-Grund-Gesetzen oder sonst der Billigkeit entgegen zu seyn scheinen könte, entfernet sind, solches ist aus unserer nach denen Anlagen sub Lit. A. & B. aus Landsväterlicher Neigung zur Beförderung der Ruhe gegebenen völligen Amnestie auch sonstigen Versicherung und Declaration mit Uberzeugung abzunehmen.

Wir wiederholen solhane Declarationes, wie solche anliegen, hiermit nochmals, können auch zu denen Herren und Ihnen das gegründete Vertrauen heegen, Sie werden auf den Grund der unwandelbaren Reichs-Gesetze auch obangezogener unser Landes-Fürstlichen Gnaden Versicherung und Declaration unsere wichtigste Landes-Hoheits- und Regierungs-Angelegenheit, welche Wir mittelst gegenwärtigen unumgänglichen Comitial-Recursus einer allgemeinen Reichs-Versammlung zum Zweck eines Reichs-Grund-Verfassungs- und Gesetzmäßigen Hülfs-Entschlusses bestens empfehlen, dahin zu leiten bereit und angewandt seyn, damit solche als eine der Folgen halber gesamte hohe Reichs-Mit-Stände betreffende gemeine Sache durch nachdrücklichen Zutritt sowohl zu unserer Reichs-Gesetzförmigen völligen Genugthuung und Befriedigung, als zu Aufrechthaltung aller Reichs-Ständischen hohen Jurium ihren gerecht-abhelflichen Ausschlag erhalte.

Wir behalten uns übrigens alles das, was hierunter der Sachen Beschaffenheit nach auf einigerley Art im weiteren Erforder- oder dienlich seyn kan, hierdurch mit dem völligen Umpfang unserer hohen Zuständigkeiten und Befugnüssen bevor, und verbleiben denen Herren und Ihnen zu Erweisung Freundschaft und affectionirten auch Gunstgnädigen Willen jederzeit bereit und beygethan. Gegeben auf unserer Vestung Dömitz, den 30. Jul. 1745.

Derer Herren und Ihrer

freundwilliger und gantz wohl affectionirter

Carl Leopold, Hertzog zu Mecklenburg.

Lit. A.

Von Gottes Gnaden Wir Carl Leopold, Hertzog zu Mecklenburg (cum tot. tit.) geben hiermit zu

Befür-

Beförderung der Ruhe in unseren Landen die gnädigste Declaration, daß, wenn diejenigen von der Ritterschaft, welche sich bishero wiedersetzlich bezeuget, hinführo als getreue Vasallen den Reichs-Grund-Gesetzen conform Uns als Ihrem angebohrnen Landes-Herrn getreu und gewärtig seyn, und von aller Verstrickung gäntzlich abzustehen sich verbindlich gemacht, ihnen nicht nur eine völlige Amnestie angedeyhen, sondern auch der Modus Contribuendi dahin eingerichtet werden solle, daß die Ritter-Huffen nach der alten Observanz frey sind, die contribualen Huffen aber gleich den Unterthanen unserer Domainen beyzutragen schuldig und ein mehreres nicht gefordert werde; Ubrigens aber es wegen unserer gesamten Städte bey der errichteten Licent-Convention sowohl, als bey dem mit unserer Residenz-Stadt Rostock getroffenen endlichen Vergleich sein Bewenden behalte; Urkundlich haben wir diese unsere Declaration mit unserer eigenhändigen Unterschrift und vorgedruckten Fürstlichen Insiegel publiciren lassen. Gegeben Dömitz ꝛc. ꝛc.

(L.S.) Carl Leopold, Hertzog zu Mecklenburg.

Lit. B.

Von Gottes Gnaden Wir Carl Leopold, Hertzog zu Mecklenburg c. t. t. declariren hiermit, daß, obwohl das bisherige Betragen unsers appanagirten Bruders nach dem unwidersprechlichen klaren Inhalt der kundbaren Reichs-Grund-Gesetze und besonders der goldenen Bulle, des Land und Westphälischen Friedens, höchststrafbar, dannoch zu Beförderung der Ruhe in unseren Landen unserm Bruder, wann er sich gleichermassen nach obgedachten Reichs-Gesetzen betragen wird, unsere Landsherrlich versicherte Amnestie mit angedeyhen, der Fürst-Brüderliche Unions-Vergleich gehalten, und falls das Amt Wittenburg, welches ihme von unsern in GOtt ruhenden Brudern ver-

schrieben, von ihm auch einmal acceptiret worden, und also billig behalten werden müste; nicht so gleich zu beziehen seyn möchte, das Amt Doppran, wo wir selbst unsere Wohnung gehabt, eingeraumt werden soll. Urkundl. ꝛc.

(L.S.) Carl Leopold, Hertzog zu Mecklenburg.

§. 5. Unter die hohen Candidaten zu denen sich erledigenden Reichs-Kriegs-Chargen gehören auch des Herrn Ernst August Hertzogs zu Sachsen-Eisenach Durchl., welche in einem Schreiben Lit. A. bey dem Reichs-Convent um vorzügliche Conferirung der Reichs-General-Feld-Zeugmeister-Stelle, und eine Anwartschaft auf das zuerst vacant werdende Reichs-General-Feld-Marschallat nachgesuchet.

Lit. A.

Dictatum Ratisbonæ, d. 24. Mart. 1746. *Per Moguntinum.*

Von Gottes Gnaden Ernst August, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein ꝛc. der weyl. Röm. Kayserl. Majestät würcklicher commandirender General der Cavallerie, auch Obrister über zwey Regimenter zu Roß und Fuß. Un-

Unsern freundlichen günstigen und gnädigen Gruß auch geneigten Willen zuvor, Hoch- und Wohlwürdige, Hoch- und Wohlgebohrne, Wohl und Edle, Vest- und Hochgelahrte, des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen auf fürwährenden Reichs-Tag gevollmächtigte Räthe, Botschaftere und Gesandte,

Besonders liebe Herren und liebe Besondere.

DEnen Herren und Denenselben wird hoffentlich kein Zweifel beygehen, daß Wir aus einer wahren Fürst-patriotischen Gesinnung zum Besten des Heil. Röm. Reichs aus allen unsern Kräften beyzuwircken Uns jederzeit so willig als schuldig finden lassen. Da nun in solcher Absicht Wir keinen Vorfall verabsäumen werden, wobey des Heil. Röm. Reichs Allerhöchstes Oberhaupt und unsere Höchst- und hohe Reichs-Mit-Stände wir von dem unermüdeten Eifer vor das allgemeine Wohl werckthätig überzeugen können; Immassen wir zu solchem Ende bedürffenden Falls auch unser Blut aufzuopffern standhaft entschlossen sind, und aber die vorseyende Promotion der Reichs-Generalität uns eine sichere Gelegenheit darreichet, dem Heil. Röm. Reich unsere ihm gewidmete Dienst-Begierde offentlich vor Augen zu legen; So nehmen wir keinen Anstand denen Herren und Denenselben diese unsere Gesinnung hierdurch geziemend zu eröfnen, mit dem günstigen und gnädigen Ersuchen, die Herren und Dieselbe wollen nach vorgängig von denen respective Höchsten und hohen Oberen und Committenten eingeholten Instructionen sich dahin vereinbaren, daß uns vorzüglich die Reichs-General-Feld-Zeugmeister-Stelle, benebst der Anwartschaft auf das zuerst vacant werdende Reichs-General-Feld-Marschallat conferiret werden möge.

Wir ermangeln nicht, das von dem gesamten Heil. Römischen Reich solchergestalt in Uns setzende gute Vertrauen durch die genaueste Beobachtung unserer Incumbenz zu erfüllen, und verbleiben übrigens denen Herren und Denenselben mit freundschaftl. geneigten Gunst- und gnädigen Willen beygethan. Gegeben Eisenach, den 28. Febr. 1746.

Derer Herren und Derselben

freundwilliger auch gantz wohl affectionirter

Ernst August, Hertzog zu Sachsen.

Inscriptio.

Denen Hoch- und Wohlwürdigen, Hoch- und Wohlgebohrnen, Wohl- und Edlen Vest- und Hochgelahrten unseren besonders lieben Herren und lieben Besonderen, des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen auf dem fürwährenden Reichs-Tag gevollmächtigten Räthen, Botschaften und Gesandten.

Regenspurg.

§. 6. Es ist Reichs-kündig, was sowohl zwischen dem Herrn Abt zu Fulda, und dem Fränckischen Creyß, dann diesem, und dem Ober-Rheinischen Creyß den Punctum Juris colligendi bey dem Amt Fischberg betreffende Irrungen seit einer geraumen Zeit obwalten.

vid. Reichs-Fama P. 4. Cap. 26. P. 13.

Cap.

Cap. 21. Staats-Canßley T. 52. Cap. 12. Acta Comit. 1745. N. 4.

Da nun das Kayserliche und Reichs-Cammer-Gericht in der bey demselben anhängigen zwischen ermeltem Herrn Abt und Sr. Durchl. zu Sachsen-Weymar und Eisenach, puncto der Höchst-Deroselben in gedachtem Amt zustehenden Erb-Hennebergischen Jurium obschwebenden Streit-Sache

conf. Acta Comitialia 1743. T. I. N. X. T. II. N. XXIV. Tom. I. 1744. N. VII. N. XXI. N. XXIII.

an den Ober-Rheinischen Creyß den 6. Febr. 1743. ein Mandatum de exequendo wider Sachsen-Weymar erkannt, auch aller von gedachtem Fränckischen Creyß, zu Abwendung desselben, wegen der dißfalls prætendirenden Execution, hierunter zugehenden Præjudizes bey ersagtem Cammer-Gericht beschehenen trifftigen Vorstellungen und Protestation ohngeachtet, mit einer weitern inhæsiv-Executions-Sentenz, herfürgegangen, Innhalts deren, die an das Kayserliche Cammer-Gericht, von dem Fränckischen Creyß erlassene zwey Schreiben ad Acta zu registriren, und es bey dem auf des Ober-Rheinischen Creyses-ausschreibende Herren Fürsten unterm 6. Febr. a. p. erkannten Mandato de exequendo, (jedoch beyden Creysen ohne einigen Vor- oder Nachtheil) zu belassen sey, erkannt worden

vid. Act. Comit. 1744. T. I. N. XXIII. p. 537.

als findet sich mehr gedachter Fränckischer Creyß, welcher durch nurberührte Salvatorial-Clausul seinen Beschwehrden in voller Maaß nicht abgeholffen zu seyn, vielmehr ein fortwührig-beständiges Gravamen, sammt der Gefahrde, sich gegentheiliger Seits in eine widerrechtliche Possession zu schwingen, somit hierdurch die gröste Benachtheiligung dem Creyß zugezogen zu werden, glaubet, zumahlen auch mit Executions-Verordnungen, ohnbetracht des von Sr. Durchl. des Herrn Hertzogs zu Sachsen-Weymar und Eisenach ergriffenen Comitial-Recursus fortgefahren wird, bemüßiget, ebenfalls an die Reichs-Versammlung mit dem Belangen, sich zu wenden, daß dahin angetragen werden möchte, daß entweder das demandirte Executions-Geschäfft auf den Fränckischen Creyß, worunter die streitige Sachen, oder Status exequendi gehören, transcribiret, oder aber, wo hierbey noch einiger Anstand obwalten könte oder solte, sothanes Streit-Wesen von dem gesammten Reich mittelst einsweiliger Unterbrechung und Einstellung derer Cammer-Gerichtlichen denen disseitigen Gerechtsamen höchst-nachtheiligen Erkänntnissen und Verfügungen erörtert werden möchte.

Lit. A.

Dictatum Ratisbonæ, d. 24. Martii 1746. *Per Moguntinum.*

Schreiben an eine Hochlöblich-allgemeine Reichs-Versammlung zu Regenspurg, von

von Fürsten und Ständen des Löblich-Fränckischen Creyses, sub dato Schweinfurth den 15. Martii 1745. das zu besagt-Löbl. Fränckischen Creyß gehörig-collectable Amt Fischberg betreffend. Mit Beylagen sub Numer. 1. 2. 3. 4. und 5.

Des Heil. Römischen Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände bey gegenwärtiger Reichs-Versammlung zu Franckfurth anwesende Räthe, Bothschaffter und Gesandte.

Hochwürdige, Hoch- und Wohlgebohrne, Hoch-Edelgebohrne, Hoch-Edle, Gestreng-Vest-und Hochgelehrte, Hochgeehrtist- und Hochgeehrte Herren.

WAs für nahmhaffte Stritt-und Irrungen wegen des, zu der gefürsteten Grafschafft Henneberg gehörigen-mithin dem Fränckischen Creiß collectablen Amts Fischberg, nach der im Jahr 1707. erfolgten Reluition an das Fürstl. hohe Stifft Fulda sich sowohl der Mannschafft und Steuer halben, als nicht minder zwischen des Herrn Hertzogens zu Sachsen-Weymar und Eisenach Hochfürstl. Durchlaucht, dann des Herrn Abtens, und Fürstens zu Fulda Fürstlichen Gnaden noch vor einigen Jahren bey der Besitznehmung deren darinnen gelegenen Erb-Hennebergischen Rechten und Gerechtigkeiten sich erreget haben, ein solches kan und wird Ew. Hochwürden, Excellenz und unsern Hochgeehrtest- und Hochgeehrten Herren theils aus denen offenkündigen Verhandlungen bey denen höheren Reichs-Gerichten, theils aber aus deme, was an das Reich selbsten hierunter noch ohnlängstens gebracht worden ist, vorhin nicht

ohnbekannt seyn: Beydes ist zwar an- und vor sich selbsten in so weit unterschieden, daß jenes, und eigends die Haupt-Sache in puncto Juris Collectandi bey dem Reichs-Hofrath im Stritt und Recht, welches allbereit in gewisser Maaß, so viel das Possessorium anbelanget, für den Fränckischen Creyß gedeylich ausgefallen ist, verfangen, dieses aber, nemlichen die besondere Erb-Hennebergische Befugnissen betreffend, bey dem Reichs-Cammer-Gericht verhandelt, und dort selbsten gegen hochgedacht des Herrn Hertzogens zu Sachsen-Weymar Durchl. mit Mandatis und Paritoriis dergestalten verfahren worden ist, daß auch dem hohen Ausschreib-Amt des Ober-Rheinischen Creyses mit Reichs-Gesetz-widriger Beyseitsetzung des Fränckischen Creyses die würckliche Executions-Verhängnuß hat übertragen werden mögen: Gleichwie aber eben andurch, daß die Execution einem andern, den Gegentheil in causa Principali mit-vertrettenden Creyß committiret worden, dem dißseitigen Fränckischen Creyß, worunter das Amt Fischberg gehöret, kein geringes Præjudiz zuwachsen kan und muß; So hat derselbe hiergegen sowol bey dem Reichs-Cammer-Gericht, als nicht minder bey denen hohen ausschreibenden Herren Fürsten des Ober-Rheinischen Creyses, nach Zeugnuß deren Beylagen sub Numeris 1. 2. und 3. die trifftigste Vorstellungen zwar in der zuversichtlichen Hoffnung zu machen nicht unterlassen, es würde mittelst weiterer hochrichterlichen Erkanntnuß entweder das ergangene Mandatum de Exequendo gar aufgehoben, oder wenigstens auf den Fränckischen Creyß, worinnen das Amt Fischberg gelegen, überschrieben, und andurch die dißseitige Befugnissen aufrecht erhalten werden wollen: Nachdemahlen aber hierauf wider verhoffen durch ein anderweitiges Cammer-Gerichtliches Urtheil obbemeldte des Fränckischen Creyses erlassene zwey Schreiben ad Acta zu registriren, lediglich verordnet, und darauf fürbeharrlich

lich dieses erkannt worden ist, daß es bey dem, auf den Ober-Rheinischen Creyß gestellten Mandato de exequendo, jedoch beyden Creysen ohne einigen Vor- oder Nachtheil zu belassen seye; So stehet von selbsten ohnschwer zu ermessen, ob durch jetzt berührte salvatorische Clausul denen disseitig-so billig-als gerechten Beschwerden in vollständiger Maaß möge abgeholffen seyn, und nicht vielmehr das fortwührig bestehende Gravamen samt der Gefährde sich gegentheiliger Seits in einige widerrechtliche Possession zu erschwingen, wie solches alles von gemeinen Creyses wegen, besag deren weiteren Innlagen sub Numeris 4. und 5. an seine Behörde grundsam zu erkennen gegeben worden ist, offenbar zugezogen werde: Nun haben auch aus eben diesen Grund-Sätzen, und zum Theil allschon oben berührten, hierzu den wesentlichen Antrieb gegebenen Ursachen des Herrn Hertzogens zu Sachsen-Weymar und Eisenach Hochfürstliche Durchlaucht den Recursum an das gesamte Reich endlichen zu nehmen Sich höchstens veranlasset gesehen, da aber gleichwohlen, und ohnerachtet dessen mit denen Executions-Verordnungen fortgefahren wird, wodurch eben so leichtlich der davon abhangende Effectus bestricket, als bey würcklicher Executions-Vollstreckung dem Fränckischen Creyß die grösste Benachtheiligung zugezogen werden könte; So finden wir uns gleichsam gedrungen, in Nahmen und von wegen hoher Herren Fürsten und Ständen dieses Löblichen Fränckischen Creyses unserer allerseitigen hohen Herren Principalen, Oberen und Committenten an eine Hochansehnliche Reichs-Versammlung uns hierdurch zu wenden, anmit der Sachen wahren Hergang und wesentliche Beschaffenheit nicht nur umständlich vorzustellen, sondern ins besondere darauf alles Fleisses anzutragen, daß entweder das demandirte Executions-Geschäfft auf den Fränckischen Creyß, worunter die strittige Sachen, oder Status Exequendi gehören, transcribiret, oder aber,

wo

wo hierbey noch einiger Anstand obwalten könne, oder solte, sothanes Stritt-Wesen von dem gesamten Reich mittelst einsweiliger Unterbrechung, und Einstellung deren Cammer-Gerichtlichen, denen dissei-tigen Gerechtsamen höchst nachtheiligen Erkanntnussen, und Verfügungen erörtert werden möge:

Ew. Hochwürden, Excellenz, und unsere Hochgeehrtest-auch Hochgeehrte Herren werden in dessen Beförderung, auch sonderheitlich den so hoch zu erwünschenden Ruhestand zwischen denen beyden Fränckisch-und Ober-Rheinischen benachbarten Reichs-Creysen gemein-vergnüglich befestigen, immassen dem Franckischen Creyß von seinem wohlhergebrachten Recht so platter Dingen oder bloß durch derley Salvatorial-Clausul sich verdringen zu lassen, auf keine weise, noch weniger aber mit Fug und Recht zugedacht werden kan. Und wir verbleiben anmit unter göttlicher hohen Obsichts-Empfehlung ohnabläßig.

Euer Hochwürden, Excellenz, und unserer Hochgeehrtist-auch Hochgeehrten Herren

Schweinfurth, den 15. Martii 1745.

Dienst-bereitwilligst-geflissene

Deren Fürsten und Stände des Löbl. Fränckischen Creyses bey gegenwärtig-allgemeiner Versammlung anwesende Räthe, Bothschaffter und Gesandte.

Inscriptio.

Denen Hochwürdig-Hoch-und Wohlgebohrnen, Hoch-Edelgebohrnen, Hoch-Edlen,

Edlen, Gestrengen, Vest- und Hochgelehrten der Churfürsten, Fürsten und Ständen des Heil. Römischen Reichs bey fürwährender Reichs-Versammlung zu Franckfurth anwesenden Räthen, Bothschafftern und Gesandten; Unseren insonders Hochgeehrtest-auch Hochgeehrten Herren.

Franckfurt.

Beylagen.

Num. I.

Copia Schreibens ad Augustissimum von dem Hochlöblichen Creyß-Convent, de dato Nürnberg den 6. May 1743.

P. P.

Ew. Kayserl. Majestät werden allermildest geruhen, Ihro im Nahmen derer Fürsten und Ständen des Fränckischen Creyses, Unserer allerseitigen Herren Principalen, Oberen und Committenten von Uns in tiefester Unterthänigkeit vortragen zu lassen, welcher gestalten des Herrn Hertzogs zu Sachsen-Weymar und Eisenach Durchlaucht dem dahier versammleten Creyß durch beyde sub Lit. A. & B. anschlüßige Benachrichtigungs- und Vorstellungs-Schreiben des mehreren zu erkennen gegeben haben, wie daß von Ew. Kayserlichen Majestät und des Reichs-Cammer-Gericht in dem zwischen den Herrn Abten zu Fulda und Hochermeldten Herrn Hertzogen wegen der von Deroselben ergriffenen Possession derer Erb-Hennebergischen Jurium ausgebrochenen und bey obwohlbemeldten Hochpreißlichen Cammer-Gericht in Recht verfangenen neuerlichen Stritt-Wesen, nach vorhergegangenen Sententia paritoria

ein

ein Mandatum de exequendo auf den Ober-Rheinischen Creyß erkennet worden seye, mit dem Antrag und wiederholten Ansuchen, gegen sothane dem Fränckischen Creyß allzunahe gehende Verfügung sich zu verwahren, und zu Abwendung eines dergleichen schwehren Præjudiz das nöthige nach rechtlicher Nothdurfft vorzukehren.

Nun bewähren die Henneberg-Schleußingische allschon ehehin bey allgemeinen Reichs- und Creyß-Tägen zum Vorschein gekommene Deductions-Schrifften besonders aber die wegen des Amts Fischberg ehemals bey dem Reichs-Hofrath verhandelte Judicial-Acta gründlich und umständlich, daß jetzt vermeldtes Amt dem Fränckischen Creyß für unerdencklichen Jahren collectabel gewesen, und die Steuer zur jeden Creyß-Anlag bis zu der An. 1707. erfolgten Reluition in gewisser determinirten Summ ohnausgesetzlich entrichtet habe, dessen rechtliche Erkanntnuß dann auch bey diesem Hochpreißlichen Reichs-Gericht so viel gewürcket hat, daß der Spruch in Summario vor dem Fränckischen Creyß zu Fortübung seiner Gerechtsamen, besag der Innlag sub Lit. C. allbereit in gewisser Maaß ergangen, und nicht weniger Hoffnung, im vollen Vertrauen auf seine gerechte Sache, zu Erlangung eines gleichmäßig-gedeylichen End-Urtheils vorhanden ist:

Obwohlen nun die Haupt-Sache von der, in Camera Imperiali sich neuerlich erhobenen Klage abgesonderet, und von selbsten sich unterscheidet, da jenes das Jus Collectandi auf das Amt Fischberg, welches das Hohe-Stifft Fulda de facto dem Fränckischen Creyß entziehen, und dem Ober-Rheinischen mit der Steuer und Mannschaft zuwenden will, dieses aber lediglich die zwischen beyden streitenden Theilen ausgebrochene That-Handlungen und deren Abstellung anbelanget; So kan jedannoch dem Fränckischen Creyß nicht gleichgültig seyn, im Gegentheil höchst præjudicirlich und nachtheilig zugehen muß,

daß

daß derselbe von der Executions-Vollstreckung des ergangenen Mandati de abducendo Milite ohnverschuldeter Dingen ausgeschlossen, diese aber einem anderen in causa principali, und so viel die Erhebung derer Collecten anbelanget, gleichsam die Stelle eines Gegentheils mit vertrettenden Creyß übertragen worden; Da gleichwohlen der disseitige Creyß an denen darobigen zwischen Weymar und Fulda ausgebrochenen Thätlichkeiten so wenig einen Theil genommen, oder jemahls zu nehmen gewillet gewesen, als derselbe vielmehr an beyde mit gewaffneter Hand gegen einander ausgezogene Theile ernsthaffte Dehortatorien, von allem ferneren Gewalt abzustehen, nach Zeugniß deren beeden Innschlüssen sub Lit. D. & E. hat ergehen lassen, im Grund derer Reichs-Gesätzen aber dergleichen Executions-Vollziehungen demjenigen Creyß, oder hohen Ausschreib-Amt, worunter die streitige Sachen, oder Status exequendi gehören, zuzukommen haben, und denenselben ohne ihr Verschulden, Verfänglichkeit, oder Saumseligkeit, in exequendo so leichtlich nicht benommen werden können,

Wann nun aus dem gantzen Hergang sattsamlich erhellet, und ohnschwehr zu ermessen stehet, daß hochermeldtes Stifft Fulda hierunter und sonderlich bey Extrahirung öffters beziehlten Mandati de exequendo auf den Löblichen Ober-Rheinischen Creyß, gantz besondere, dem disseitigen Creyß groß præjudicirliche Absichten möge geheeget haben, und wenigstens die Sache bey weitem so nachtheilig nicht ausgefallen seyn würde, in so ferne obige Executions-Commission einem dritteren-hierbey gantz ohn interessirten Creyß, würde demandiret worden seyn; So haben Ew. Kayserliche Majestät im Nahmen und von wegen Hoch- und wohlgedachter Unserer allerseitigen Herren Principalen, Oberen, und Committenten Wir allerunterthänigst, wie hiermit beschiehet, imploriren sollen, das ergangene auf den Ober-Rheinischen Creyß gestellte

stellte Mandatum de exequendo auf den Fränckischen Creyß, oder dessen hohes Ausschreib-Amt, zu Folge deren Reichs-Fundamental-Gesätzen, und besonders des Recessus Imperii novissimi de Anno 1654. §. 15. & §. 160. allermildest transcribiren zu lassen: Da dann zu Ew. Kayserlichen Majestät allerunterthänigsten Ehren, und Beförderung der GOtt geheiligten Justiz der Creyß sich dessen bewandten Umständen nach zu unterziehen, und dasjenige, was Urthel und Recht mit sich bringen, zu vollstrecken sich in mindesten säumig finden lassen wird, und in Anhoffung gnädigster Erhör dessen Wir uns allerunterthänigst getrösten, Ew. Kayserlichen Majestät GOttes mächtigen Schutz-Arm zu Dero allerhöchsten Hulden aber Uns empfehlend. Wir ꝛc. ꝛc.

Num. II.

Copia Schreibens ad Augustissimum von dem Hochlöblichen Fränckischen Creyß-Convent, de dato Nürnberg den 29. Sept. 1743.

P. P.

Ew. Kayserlichen Majestät haben wir im Nahmen und von wegen des dahier versammleten Fränckischen Creyses in denen zwischen des Herrn Hertzogs zu Sachsen-Weymar und Eisenach Durchlaucht, und dem Herrn Abten zu Fulda entstandenen Irrungen, die Erb-Hennebergische Gerechtigkeiten im Amt Fischberg betreffend dorthin unterm 6. May dieses fortlauffenden Jahrs bereits allerunterthänigst zu belangen, und auf das angelegentlichste zu ersuchen Uns höchstens veranlasset gesehen, die gerechtiste Verfügung, und Anordnung dahin allermildest ergehen zu lassen, damit das auf den Löblichen Ober-Rheinischen Creyß zweiffels ohne durch ungegründete einseitige

seitige Vorstellungen erkannte Mandatum de exequendo aufgehoben, und allenfalls auf den Fränckischen Creyß, oder dessen hohes Ausschreib-Amt zu Folge deren mit-angezogenen Reichs-Fundamental-Gesätzen transcribiret werden möge:

Nun können wir zwar an gerechtister Willfahrung dieses höchst-billigen in denen Reichs-Constitutionen best fundirten petiti vor der Hand nicht zweifflen: Gleichwie aber auch hochbemeldten Herrn Hertzogs Durchlaucht, weilen von weiterer allerhöchsten Verfügung bis hieher nichts zu vernehmen gewesen, in der fortwürigen und nicht unbilligen Beysorg stehen, es mögte bemeldter Ober-Rheinische Creyß auf fernerweite Fuldaische Instanz mit würcklicher Execution endlichen vor sich gehen, andurch dem disseitigen Creyß die Benachtheiligung, welche man von daher nicht ungleich zu besorgen hat, annoch unverschuldeter Dingen zugezogen werden wollen; So können wir der unterthänigsten Hoffnung leben, Ew. Kayserl. Majestät werden es in Kayserlichen höchsten Gnaden allermildest aufnehmen, daß wir unsere unterthänigste Bitte zur allergnädigsten Erhör anhero wiederholen, dessen der Creyß sich auch um so weniger zu entschlagen vermögend ist, je schuldig und wachtsamer demselben obliegen will, auf die Aufrechthaltung seiner eigenen Gerechtsamen allmöglichst bedacht zu seyn, die jedoch durch obige Executions-Verhängnuß in starcken Anstoß nothwendig verfallen müsten: Und dieses ist der wahre Antrieb, Ew. Kayserlichen Majestät um baldige allerhöchste Verfügung anderweit, und auf das inständigste zu implorren, wie dessen zu Allerhöchst-Deroselben welt-gepriesener Gerechtigkeits-Liebe Wir uns allerunterthänigst zu getrösten haben, in devotester Erniedrigung allstets erharrende ꝛc. ꝛc.

Num. III.

Copia Schreibens an das hohe Creyß-Ausschreib-Amt des Löblichen Ober-Rheinischen Creyses, von dem auch Hochlöbl. Fränckischen Creyß-Convent, de dato Nürnberg den 29. Octobr. 1743.

P. P.

Ew. Churfürstl. Gnaden und Churfürstl. Durchlaucht wird allschon gnädigst bekannt seyn, was für nahmhaffte Irrung- und Weiterungen zwischen des Herrn Hertzogs zu Sachsen-Weymar und Eisenach Durchlaucht, dann des Herrn Abtens zu Fulda Fürstl. Gnaden wegen derer Amts Fischbergischen Erb-Hennebergischen Jurium ausgebrochen, und daß sonderheitlichen in dieser bey dem Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gericht im Recht verfangenen neuerlichen Stritt-Sache nach vorgegangener Sententia paritoria ein Mandatum de exequendo auf Ew. Churfürstliche Gnaden und Churfürstliche Durchlaucht als hohe ausschreibende Herren Fürsten des Ober-Rheinischen Creyses, ohnzweiffentlich durch ungleiche Vorstellung des Fürstlichen Stiffts Fulda zu nicht geringen Præjudiz des disseitigen Fränckischen Reichs-Creyses worunter das Objectum Litis samt dem hohen Stand, gegen welchem die Execution zu vollziehen gehörig ist, erkennet worden seye:

Nun ist zwar von dem dahier versammleten Creyß ein allerunterthänigstes Vorstellungs-Schreiben an Ihro Römische Kayserliche Majestät abgelassen, und dahin inständigst angetragen worden, zu Abwendung der daraus dem Creyß zuwachsenden Benachtheiligung das ergangene Mandatum de exequendo anwider aufzuheben, und allensalls die nöthige Executions-Commission, zu Folge deren kundbahren Reichs-Grund-Gesätzen dem Fränckischen Creyß,

oder

oder dessen hohen Ausschreib-Amt allergerechtist zu übertragen, wie solches die beyde Innschlüsse sub Lit. A. & B. breiteren Innhalts eröffnen werden; Gleichwie aber auch mittler weil, und bis zur anderweitigen Kayserlichen allerhöchsten Verordnung sich gar leichtlich fügen könnte, daß auf Anhalten, und wiederholter Instanz gedachten Fürstlichen Stiffts Fulda etwas ungleiches, mittels Vorkehrung der demandirten Execution zur Schmälerung deren disseitigen Gerechtsamen, verhänget werden thäte, welches sodann zu grossen Mißhelligkeiten unter diesen beyden benachbarten Löblichen Creysen den ohnfehlbaren Anlaß geben könnte, und würde; So haben Wir ohnumgänglich zu seyn ermessen, und seynd auch von Unseren hohen Herren Principalen, Oberen, und Committenten gemessend angewiesen, Ew. Churfürstl. Gnaden und Churfürstlichen Durchlaucht hierunter ebenmäßig das nöthige vorzustellen, und Höchst-Dieselbe wie hiermit allgeziemenden und gehorsamsten Fleisses beschiehet, zu ersuchen, dem Gegentheiligen widerrechtlichen Begehren weder Gehör, noch den freyen Lauff zu gestatten, vielmehr die Sache in seinem jetzigen Stand, bis die gebettene Kayserliche anderweitige allergnädigste Verfügung erfolgen möge, ruhiglich zu belassen:

Zu Ew. Churfürstlichen Gnaden und Churfürstlichen Durchl. angestamten hohen Gemüths Billigkeit können wir das feste Zutrauen hegen, daß je weniger Höchst-Dieselbe in Fällen wie der gegenwärtige ist, dergleichen erschlichenen Erkanntnussen und davon zu gewarten habenden höchst-nachtheiligen Exceptions-Verhängnussen in denen Löblichen Ober Rheinischen Creyß-Landen Platz zu geben gewillet seyn mögen, destoweniger in gleicher Begebenheit gegen andere benachbahrte Reichs-Creyse solches mit Zwang vordringen zu lassen, zugeben werden, welchen all-widrig-ohnverhoffenden Falls gelassen nachzusehen, dem Creyß, da die strittige Sachen, oder Sta-

tus exequendi darunter offenkündig gehören, eben so præjudicirlich, als ohnverantwortlich zu dringen, anmit auch zu ohnausbleiblichen grossen Beschwerden sofort und weiters zur kräfftigsten Verwahrung den ohnumgänglichen Anlaß geben würde: Wir trösten uns aber geneigtester Willfahrung, und darmit zu Churfürstlichen Hulden und Gnaden uns empfehlende, allstets ꝛc. ꝛc.

Num. IV.

Copia Schreibens ad Augustissimum nomine des Hochfürstlichen Fränckischen Creyß-Ausschreib-Amts, de dato den 19. Septemb. 1744.

P. P.

Ew. Kayserlichen Majestät ruhet in hohen Andencken, aus was für bewegenden Ursachen Fürsten und Stände dieses Löblichen Fränckischen Reichs-Creyses veranlasset worden, gegen das, von Ew. Kayserlichen Majestät und des Reichs-Cammer-Gericht in denen, zwischen dem Herrn Hertzogen zu Sachsen-Weymar und Eisenach, dann dem Herrn Abten und Fürsten zu Fulda obwaltenden Strittigkeiten, die von dem ersteren Theil ergriffene Possession deren Hennebergischen Jurium in dem Amt Fischberg betreffend auf den Ober-Rheinischen Creyß erkannte Mandatum de exequendo sich feyerlichst zu verwahren, somit um anderweitige allergerechtiste Verfügung allschon zu zweyenmalen bey versammleten Creyß, als unterm 6. May, dann wiederum unterm 6. Septemb. letzteren Jahrs allerunterthänigst ansuchen zu lassen: Obwohlen nun Fürsten und Stände, bemeldten Fränckischen Creyses der billigen Hoffnung gelebet, es würde mit weiterer richterlichen Erkanntnuß in der Maaß vorgegangen werden, daß

andurch

andurch die dißeitige Befügnüssen entweder mittelst Aufhebung des ergangenen Mandati de exequendo oder dessen allenfallsige Uberschreibung auf den Fränckischen Creyß, worunter das Amt Fischberg gehörig ist, aufrecht erhalten werden mögten; So ist jedannoch die Hoffnung mit dem Erfolg um destoweniger übereingekommen, als mittelst des unterm 13. Martii gegenwärtigen Jahrs ausgefallenen anderweiten Cammergerichtlichen Urtheils obbemeldte des Fränckischen Creyses erlassene zwey Schreiben ad Acta zu registriren verordnet, und darauf erkannt worden, daß es bey dem, auf den Ober-Rheinischen Creyß erkannten Mandato de exequendo, jedoch beyden Creysen ohne einigen Vor- oder Nachtheil zu belassen seye: Gleichwie aber eben andurch daß dem Ober-Rheinischen Creyß-Ausschreib-Amt die Execution beharrlich aufgetragen wird, dem gesamten Fränckischen Creyß an seinen Rechten, und best-gegründeten Befügnussen des Juris exequendi in Ansehung des demselben zugehörigen und collectablen Amts Fischberg um so grösseres Præjudiz zugezogen wird, je weniger die Reichs-Grund-Gesätze selbsten dem Ober-Rheinischen Ausschreib-Amt in einem fremden, und dritteren Creyß, die hierinnen allenfalls erforderliche Execution zu vollziehen, gestatten, als selbige es vielmehr demjenigen Creyß oder Ausschreib-Amt, worunter die strittige Sachen, oder Status exequendi gehören, zugeeignet wissen wollen, zumalen in der Haupt-Sache, so viel den Steuer-Belag des Amts Fischberg anbelanget, der Ober-Rheinische Creyß gleichsam den Gegentheil zu vertretten hat, folgsam durch obige Verhängnuß, und hierbey gar leichtlich mittelst Erschwingung in die Possession dem Fränckischen Creyß ein weit mehreres Præjudiz zuwachsen muß, als wann die Execution einem dritteren, gantz ohninteressirten Creyß übertragen worden wäre, wo noch überdieses die besondere von dem Herrn Hertzogen zu Sachsen-Weymar

und Eisenach führende Beschwerde besag der Innlag hinzu tritt, daß ohnbetrachtet des ad Comitia genommenen Recursus eineswegs mit Executions-Verfügung fortgeschritten, somit auch der davon abhangende Effectus verweigert werden wolle; Solchemnach sollen Ew. Kayserl. Majestät Wir im Namen und von wegen sämtlicher Fürsten und Ständen mehr beregten Fränckischen Creyses wiederholter malen und auf das Angelegentlichste wie hiermit beschiehet, ersuchen, sie geruhen allermildest die demantirte Execution, wo nicht völlig aufzuheben, doch wenigstens auf den Fränckischen Creyß zu überschreiben, und in so lang allergerechtist einzustellen, bis die Erkanntnuß von dem gesamten Reich über den, von dem Herrn Hertzogen zu Sachsen-Weymar, und Eisenach ad Comitia Imperii würcklich genommenen Recursum erfolgen möge. Ew. Kayserliche Majestät beförderen andurch die Ruhe, und das Beste dieser bey den benachbarten Reichs-Creysen, und wir empfehlen uns darmit zu Kayserlichen höchsten Hulden ꝛc. ꝛc.

Num. V.

Copia Schreibens an das Hochfürstliche Creyß-Ausschreib-Amt des Ober-Rheinischen Creyses von dem auch Hochfürstl. Fränckischen Creyß-Ausschreib-Amt, de dato den 19. Sept. 1744.

P. P.

Ew. Liebden Liebden ist allschon unterm 26. Sept. vorigen Jahrs in denen vorhin bekannten zwischen des Herrn Hertzogens zu Sachsen-Weymar und Eisenach, dann des Herrn Abtens und Fürstens zu Fulda Lbd. wegen deren Hennebergischen Gerechtsamen in dem Amt Fischberg entstandenen Irrungen

vor

vor dem damahlen versammlet = gewesenen Fränckischen Creyß, gegen die von dem Kayserlichen, und des Reichs = Cammer = Gericht Ew. Liebd. Liebd. als beyden ausschreibenden Herren Fürsten des Löblichen Ober = Rheinischen Creyses übertragene Executions = Commission eine höchst = bemüßigte Vorstellung gemachet, und dieselbe bey nebenst angelegentlichst ersuchet worden, die Sache in seinen jetzigen Stand bis die gebettene Kayserliche anderweitige allergnädigste Verfügung erfolgen möge, ruhiglich zu belassen: Obwohlen nun mittlerweil an dem Kayserlichen Reichs = Cammer = Gericht zu Wetzlar, besag der beygeschlossenen Abschrifft, ein anderweitiges Urtheil ergangen ist, und es das Ansehen haben mögte, als wann durch die angeordnete Registrirung deren beyden, von dem gesamten Fränckischen Creyß dahin erlassenen, Ew. Liebd. Liebd. bereits mitgetheilten Vorstellungs = Schreiben, wie nicht minder durch die beygeruckte Clausul, daß die demandirte Execution beyden Creysen ohne Vor = oder Nachtheil seyn solle, die disseitige Rechten, und best = gegründete Befugnussen des Juris exequendi genugsam gewahret worden seyen; So ist jedoch andurch der hieraus zu befahrenden Benachtheiligung, zu Folge desjenigen, was hiergegen an obbemeldtes Kayserl. und Reichs = Cammer = Gericht neuerlich erlassen worden ist, und Ew. Liebd. Liebd. es zur gefälligen Einsicht hierbey zu empfangen haben, so wenig abgeholffen, je Reichs = kündiger es an sich ist, daß des Herrn Hertzogen zu Sachsen = Weymar und Eisenach Liebd. hierauf den Recursum an das gesamte Reich würcklich genommen haben: Ob nun zwar Fürsten und Stände dieses Löblichen Creyses mit hochbemeldten Herrn Hertzogen zu Sachsen = Weymar in der Hoffnung stehen, Ew. Liebd. Liebd. werden nach so gearteten, der Sachen wesentlichen Umständen, sonderheitlichen in Ansehung des = ad Comitia Imperii genommen = und per

Dictaturam introducirten Recurſus mit Bewerckthäfigung der übertragenen Execution zur Zeit an ſich zu halten, ſich um ſo viel mehr geneigt erzeigen, als hierunter das Intereſſe Commune aller Reichs-Ständen bewandet iſt, und gantz ohnleidentlich fallen würde, derley Reichs-Ständiſche Wohlthaten, als der Recurſus ad Comitia Imperii iſt, durch Cammergerichtliche Erkanntnuſſen vor der Hand, und ehe das Reich ſich hierüber zu entſchlieſſen Zeit, und Raum haben mag, abſchneiden, oder unnützlich machen zu laſſen: So haben wir gleichwohlen Ew. Liebd. Liebd. ſolches auf beſonderen Antrag und Verlangen wohl beſagter Fürſten und Ständen des Fränckiſchen Creyſes hierdurch mit dem wiederholten freundlichen Erſuchen zu eröffnen keinen Umgang nehmen können, damit in der Sache etwas ungleiches, mittels Vollſtreckung der Execution nicht irgendwo zur Schmählerung deren diſſeitigen Befugnuſſen verhänget werden möge: Gleich nun dieſes zur Beruhigung dieſer beyden benachbarten Löblichen Reichs-Creiſen, und fürnehmlich zu Benehmung aller in widrigen daraus zu beſorgen ſeyenden Mißhelligkeiten tröſtlich gereichen wird; Alſo mögen wir auch an geneigter Willfahrung nicht zweifflen, und ſeynd beynebenſt zu Erweiſung ꝛc. ꝛc.

§. 7. Die mehrfältige Vorſtellungen in der bekannten Chur-Bayeriſchen Sperr-Sache vid. Cap. I. §. 3. Menſ. Decembr. 1745. p 624.

haben endlich die bezielte Würckung erlanget, maſſen an die Regierung Straubingen unterm 21. folgendes Churfürſtl. Reſcript dieſerhalben ergangen.

Maximi-

Maximilian Joseph, Churfürst ꝛc. ꝛc.

Liebe Getreue!

DEmnach wir über das von uns und unserer Hof-Cammer zu unserem geheimen Rath die Treyde-Sperr respectu der Stadt Regenspurg betreffend, an Handen gegebene Gutachten und vorherige Nachsehung, wie es eigentlich voriger Zeiten in dergleichen Vorfallenheiten beobachtet worden, gnädigst resolviret, daß, weilen sich hierinnenfals eine gemessene und ausführliche gnädigste Resolution vom 23. Septembr. 1739. zeiget, Behalt welcher der Stadt Regenspurg die freye Zufuhr des Getreyds und dessen Ankauf (soviel die Nothdurft anbetrift) dergestalten deutlich zugestanden worden, daß selbe denen Inländern gleich tractiret werden solle, es auch dabey mit denen zugleich angehefften Clausuln vor dermalen verbleiben, daß nemlich bey denen Gräntzen gute Vorsehung gemacht, damit von denen von Regenspurg hiemit einige Kauderey nicht getrieben, noch das Getreyd von dannen weiter und auser Land verführet werde, ein welches sich auch signanter auf die allhasige Fürstl. und andere Stifter und Clöster fallende Dienst-, Stift und Zehend-Getreyd verstehet, dermassen, daß von sämtlichen dahin kommenden Getreyde, ohne Ausnahm, als welches ohnehin mit den aus unsern Chur-Landen einführenden Getreyd vermischet wird, so lange die Sperr fürdauert, keines unter dem Titul eines Transito-Guts auser Land zu passiren, darauf die umliegende Maut-Aemter mit allem Nachdruck ernstlich anzuweisen, und selben annebens sonderbar zu bedeuten hat, daß sie von Monat zu Monat eine Designation einschicken sollen, wieviel von allerley Sorten Getreyde denen Comitial-Gesandtschaften auf deren ertheilende Päsle und Attestata, Mauth- und Zollfrey durch passiret worden, so wir euch, der behörigen Nachgelebung und Verfügung willen, mit dem Anhang gnädigst bedeuten wollen, daß ihr an das Pfleg-Gericht Veir das behörige

verfügen sollet, damit denen von Regenspurg an ihren benöthigten Bau-Materialien, Steinbruch und Kalck hinführo kein Einhalt erzeiget werde.

§. 8. Auf das oben Mens. Januar. 1746. p. 847. §. 3. cap. I. enthaltene Seckendorfische Schreiben die Reparatur-Angelegenheit der Vestung Philippsburg betreffend, ist eine Beantwort- und Widerlegung Lit. A. zum Vorschein kommen; Es betrift solche den von besagtem Herrn Grafen beschehenen Vorschlag wegen Reparirung des Fürstl. Speyerischen Schlosses zu gedachtem Philippsburg; und gehet dessen Haupt-Inhalt dahin, sothanes Vorhaben aus angeführten Motiven keinesweges bewilligen zu können. In dem mit anschlüßigen Schreiben an Ihro Kayserl. Majestät vom 1. Febr. h. a. wird sich über dasiger Garnison die Landesherrliche Jura beeinträchtigende Ausschweiffungen gar nachdrücklich beschwehret, und um eine Kayserl. Commission zu Untersuchung derer sowohl von Seiten des Hochstifts gegen besagte Garnison, als etwa ab Seiten des Militaris gegen jenes habenden Gravaminum nachgesuchet.

Lit. A.

Communicat. Mense Martii 1746.

Beantwort- und Wiederlegung des bey einer Hochlöbl. Reichs-Versammlung vom

vom Herrn Generaln von Seckendorff beschehenen Vorschlags, puncto Reparirung des Hochfürstl. Speverischen Schlosses zu Philippsburg auf Kösten des gesammten Reichs.

Es hat der Herr General-Feld-Marschall, Graf von Seckendorff unterm 12. Januar. 1746. bey der Hochlöbl. allgemeinen Reichs-Versammlung zu Regenspurg in einem ad Dictaturam gekommenen und zum Druck beförderten Schreiben vom 18. Octobr. 1745. Puncto Reparirung der Kayserl. und Reichs-Vestung Philippsburg unter andern angeführet, daß mit Sr. Hochfürstl. Eminenz zu Speyer wegen Ausbesserung und in baulichen Stand-Erhaltung des Fürstl. Schlosses zu Philippsburg übereins zu kommen, als welches in vorigen Zeiten auf Reichs-Kosten nach Ausweis vorhandener Rechnung geschehen, hingegen einem anderweiten Gouverneur oder Commandanten, als welcher sich wegen Verfall des Schlosses seit dem Todt des Feld-Marschalls Grafens von Thüngen in einem schlechten Burgers-Haus behelffen müssen, von Ihro Hochfürstl. Eminenz Vorfahren die Wohnung gestattet gewesen, und die Unterhaltung dieses Fürstlichen Schlosses, so von unvencklichen Jahren her, von keinem zeitlichen Bischof bewohnet worden, der Vestung um dessentwillen ohnentbehrlich, weilen die darinnen befindliche Gewölber und Keller, als Casamaten, zur Sicherheit der Garnisons-Krancken und Bleßirten in Kriegs-Zeiten dienen müssen, und sich ausser diesen kein einziges Bombenfreyes Gewölb, so darzu gebraucht werden könte, in Philippsburg befinde, mithin die Reparations-Kösten sich auf 40. bis 50000. fl. erstrecken, und solches Geld ohnverzüglich herzugeben seyn würde, damit man das Gebäude in Dach und Fach verbessere, massen sonsten das Steinerne Gebäude, worinnen auch die Capell vor die Garnison, zu-

sammen fallen könte, dessen Wiederaufbauung hundert und mehr tausend Gulden nach der Hand kosten würde.

In dieses Ansinnen gedachten Herrn General-Feld-Marschallens, Grafen von Seckendorf, kan von Seiten eines Hochfürstl. Hoch-Stifts Speyer um so weniger gewilliget werden, als

1mo. Dieses Fürstl. Residentz-Schloß vor zwey hundert und mehrern Jahren durch den damals regierenden Herrn Bischof Georg erbauet worden, welches mit dem der Vestung nach dem Münsterischen und andern darauf erfolgten Friedens-Schlüssen competirenden Jure Præsidii gar keine Connexion hat, auch

2do. Zu gar keiner Folg gereichen mag, daß auf ehemaliges Ansuchen derer zeitlichen Herren Gouverneurs mit erhaltener expressen Erlaubnüß deren damals regierenden Herren Bischoffen zu Speyer die Wohnung in dessen Schloß gestattet worden, wie dann

3tio. Bekannt, daß nach vorhergegangenen dergleichen Ansuchen, die Kayserliche Herren Generalen von Stahrenberg und Thüngen nur einige Flügel vom sothanen Schloß zur Wohnung, auch nur einen Theil vom Keller eingehabt, der Uberrest aber von denen Beamten zum Herrschaftlichen Nutzen gebraucht worden, und ein gleiches noch zuletzt dem Herrn General Neuperg in so lang gestattet gewesen, bis Ihro Hochfürstl. Eminenz p. m. die Landes-Regierung 1720. eingetretten, und das Schloß wieder völlig an Sich gezogen, sofort die Speicher und Zimmer mit Früchten beschütten, die Keller aber mit Wein belegen lassen, womit bis zu der Anno 1734. erfolgten Frantzösischen Belagerung continuiret worden ist, nach welcher aber die Frantzosen mit Gewalt das Quartier genommen, und Ihre Kriegs-Geräthschaft allda aufbehalten haben, ob nun zwar

4to.

4to. Der Ingenieur-Obrist-Lieutenant Lüttich diesem Exempel nachgefolget, und bey dem damaligen Interimis-Commandanten Herrn Obrist Kästner es dahin gebracht, daß selbiger ohnweit dieses Schlosses einen Schild-Wachts-Posten ausgestellet, welches keinen Hochstifts-Beamten, Handwercks-Mann oder Unterthan hineingelassen, und Er Lüttich hiernechst via facti nicht nur verschiedene Thüren in diesem Herrschafftlichen Schloß mit Schlössern behangen, sondern auch einen sogenannten Materials-Schreiber eigenmächtig hineinlogiret, die darunter befindliche Herrschaftliche Keller zu verlehnen ausgeboten, nachmals aber solche Keller mit Bomben und andern Kriegs-Munitionen (ohngeachtet aller von Seiten Hochfürstl. Hoch-Stifts gegen diese Rechtswidrige Facta beschehenen Protestationen) eigenmächtig beleget, so können demnach

5to. Solche gewaltsame Turbations-Actus keinesweges dermalen zu einiger Folge angezogen werden, wovon von vorigen alten Belagerungs-Zeiten nicht bekannt ist, daß die Garnison sich deren Keller und Gewölber in diesem Herrschaftlichen Schloß zu ihrer Nothdurft bedienet haben, sondern Dieselben vielmehr denen burgerlichen Einwohnern zu sichern Aufenthalt ihrer Personen und Haabschaften gestattet worden. Ubrigens zeiget auch

6to. Das in Copia hierbeygehende Schreiben des Herrn Generals, Grafen von Seckendorff ad Eminentissimum p. m. wasmassen besagter Herr General um die Erlaubniß in dem Bischöflichen Schloß seine Wohnung nehmen zu dörffen, selbsten angesuchet, und darinnen die deutliche Expression gebrauchet, daß er solches als eine Meram Gratiam agnoscire, und einen ordentlichen Revers de non præjudicando juribus Episcopatus dagegen ausstellen wolle, deme ohngeachtet aber ist

7mo.

7mo. Auf dieses so wenig, als auf das zu Zeiten des vormaligen Gouverneurs, Fürsten von Oettingen von Ihro Kayserl. Majestät selbst erfolgtes Ansinnen, das Schloß der Reichs-Reparation zu überlassen, aus obwaltenden bedencklichen Ursachen von Seiten des Hochfürstl. Hoch-Stifts bis gegenwärtige Zeit etwas zugelassen worden.

Copia Schreibens an Sr. Hochfürstl. Eminenz von dem Herrn General von Seckendorf, d. d. Berlin, den 13. Novembr. 1731.

P. P.

Gleichwie mir wohl nichts erfreulichers, als die Zuruck-Erinnerung der von Euer Hochfürstl. Eminenz schon vor so viel Jahren zu meiner immerwährenden Verpflichtung genossenen Gnade seyn kan, also geruhen Euer Hochfürstl. Eminenz von selbsten zu ermessen, wie sehr die von Deroselben in dem gnädigsten mir erst mit letzter Post zugekommenen Antwort-Schreiben vom 8. Octobr. mir darin gegebene erneuerte Versicherung mein Gemüthe müsse gerühret haben, ich erkenne die darin enthaltene gnädigste Expressiones mit allschuldigsten gehorsamsten Danck und achte mich besonders glücklich, daß durch das mir allergnädigst anvertraute Philippsburger Gouverno mir die Gelegenheit solle gegeben werden, Euer Hochfürstl. Eminenz die Persönliche Aufwartung dereinsten zu machen, und solcher Zeithero so lang beraubt gewesenen Gnade wiederum zu geniessen; Mein zu Euer Hochfürstl. Eminenz so vielfältig geprüften obnschätzbaren Propension gesetztes unterthänigstes Vertrauen lässet mich die Zuversicht fassen, bey Deroselben keine Fehl-Bitte zu thun, wann ich andurch wiederholter massen um gnädigste Verstattung einer Wohnung in Dero Hochfürstl. Residentz zu Philippsburg unterthänigst ansuche, und gleich-

gleichwie meine Bitte sich blos allein auf Euer Hochfürstl. Eminenz Gnade gründet; Also erbiete mich zum Voraus gehorsamst, auf den Fall Dero Erhörung durch einen ordentlich auszustellenden Revers mich gebührend zu erklären, daß die mir in gedachter Residentz vergönte Logirung *ex mera gratia* geschehen, und dem Bischöflichen Recht nicht zum mindesten *Præjudiz* weder jezo noch in Zukunft gereichen soll; Und obwohlen Euer Hochfürstl. Eminenz bey Dero anderweitig vielfältig anzuwendenden Bau-Kosten nicht zuzumuthen stehet, dieses Gebäude behörig repariren zu lassen, so wäre es doch um die darin befindliche schöne Souterrains ewig schade, wann solche aus Mangel der Unterhaltung baufällig werden, oder gar eingehen sollten, folglich ich mit Euer Hochfürstl. Eminenz gnädigsten Genehmung bey gesamtem Reich um die zu deren Reparatur erforderliche Kosten ansuchen, auch solche hoffentlich erhalten wolte, um so mehr als gedachte Souterrains zu Kriegs-Zeiten zu Vertheidigung dieses Gräntz-Platzes ohnedem ohnentbehrlich, mithin in diesem Betracht dem gesamten Reich deren Unterhaltung obliegen will; Gleichwie nun nach obiger meiner schuldigsten Erklärung (die ich nach Euer Hochfürstl. Eminenz gnädigsten Verlangen noch viel bündiger zu geben bereit) bey Euer Hochfürstl. Eminenz hoffentlich kein Zweiffel wegen eines auf dieses Dero Bischöflichen Residentz-Schloß machen wollenden berechtigten Anspruchs übrig seyn kan; also wird auch von meinen Nachfolgern sich keiner darauf berufen, auch ohne neue Ansuchung und Vergünstigung seine Wohnung in diesem alten Fürstl. Palais zu nehmen, sich unterfangen können, ich aber werde meines Orts die anhoffende gnädigste Deferirung meiner inständigsten Bitte, darüber Euer Hochfürstl. Eminenz gnädigste Entschliessung wegen meiner nechstens bevorstehenden Reise nach Wien mir so ehender zu ertheilen geruhen wollen, als ein schätzbares Zeichen Dero mir fortwührig gönnenden Gnade mit vollkommenster Verpflichtung

pflichtung gegen Euer Hochfürstl. Eminenz durch treueste Vollziehung Dero Befehls zu erkennen wissen, und mit unveränderlicher Devotion verharre ꝛc.

Copia Schreibens an Ihro Kayserl. Majestät ꝛc. vom Celsissimo Spirensi d. d. Bruchsahl, den 1. Febr. 1746.

Euer Kayserl. Majestät hierdurch allerunterthänigst vorzutragen, finde mich gemüßiget, wasgestalten bey angetrettener meiner Landes-Regierung ich sehr bekümmerlich zu vernehmen gehabt, daß in vorigen Zeiten, sonderlich bey meinem letztern Vorfahrer des Herrn Cardinals Lbd. zwischen Deroselben und der Garnison zu Philippsburg verschiedene namhafte Anstände und hart empfindliche Beschwehrden sich hervorgethan, wordurch denen Landes-Herrlichkeiten von Seiten des Militaris nicht nur allzunahe getretten, sondern auch meine Stadt an ihren eigenthümlichen Gütern durch allzuweite Extendirung des Garnisons-Gewalts in grossen Schaden gesetzet, und in andere Weege sehr belästiget worden, worüber die von ermeldt meinem nächsten Herrn Vorfahrern bey damals Ihro Kayserl. Majestät öfters gethane, sonder Zweiffel bey dem Hochlöbl. Hof-Kriegs-Rath zu Wien annoch befindliche triftige Vorstellungen besonders ergeben werden, wie angelegentlich zu der Zeit man zu hintertreiben gesuchet, daß von Seiten der Herren Gouverneurs dieser Kayserl. und Reichs-Vestung Philippsburg, das daselbst befindliche alte Residentz-Schloß nicht zu einem Gouvernements-Haus gemacht, und wie aller gründlichen Vorstellungen ohngeachtet, damals versuchet worden, solches der Garnison zugeeignet, auch die zu diesem Schloß gehörige groß und kleine Gärten nebst andern Herrschaftlichen Häusern und Gebäuden, als vermeyntliche Vestungs-Zugehörden angezogen, Burgerliche Aecker, Wiesen und Moräste mit Weiden besetzet, und dardurch das Kennzeichen einer Vestungs-Appertinentz gemacht,

macht, burgerliche Haus-Plätze hinweggenommen, mit denen Burgers-Häusern durch gewaltsame Einlogirung deren Officiers und Soldaten, nach Belieben disponiret, die dasige Burgerliche Einwohner mit Schlägen und harten Verwundungen tractiret, ihnen durch übermäßig angenommene Marquetenter alle Nahrung entzogen, über dieses denen Herrschaftlichen Directorial-Rechten zum grösten Nachtheil eine zur Zeit der letztern Frantzösischen Occupirung dieser Vestung mit Connivenz des Frantzösischen Commandantens zur Ungebühr neu angelegte Garnisons-Mahl- und Schneid-Mühlen, gegen diesseits öfters beschehene gerechte Protestation, continuiret, in meines Hoch-Stifts Jagd- und Forst-Gerechtigkeiten fast beständige Eingriffe mit allerhand Excessen ausgeübet worden, und was dergleichen diesseits zu klagen habende harte Zudringlichkeiten mehr seynd, welche bis gegenwärtig fürdauren, und dahero mir überausbeschwehrlich und unangenehm ist, mit dieser aus Kayserlicher Allerhöchster Anordnung gleichwohlen mir, als Landes-Fürsten und Eigenthums-Herrn mit specialen Eydes-Pflichten verbundenen Guarnison den Ruhestand solchergestalten gestöhret zu sehen.

Gleichwie nun aber es eine Euer Kayserl. Majestät und dem gesamten Heil. Röm. Reich bekannte Sache ist, daß nach klarem Inhalt derer Münsterischen und allen nachgefolgten Pacificationen Allerhöchst. Derofelben und dem Reich in dieser meiner Hoch-Stift Speyerischen Stadt und Vestung Philippsburg das Jus Præsidii einzig und allein reserviret, meinem Fürstl. Hoch-Stift aber das Eigenthum, vollkommene Territorial-Jurisdiction, Possession und alle Nutzbarkeiten, Jura und Regalia in alle Weege beybehalten worden, wie dann auch die von Euer Kayserl. Majestät glorwürdigsten Herren Vorfahren zu der Vestung Philippsburg allerandädigst verordnete ehemalige Herren Gubernatores, besonders in letztern Zeiten, die Frey-Herren von Thüngen und Neuperg sich niemals haben zu Sinn

kommen lassen, die Landes-Fürstliche Jura und Regalien zu kräncken, zu schwächen, oder darin Eingriffe zu thun, wie bedauerlich bishero geschehen, und ich bey solcher der Sachen Bewandnüß mich vollkommen versichert halten kan, daß Euer Kayserl. Majestät in Gefolg deren Friedens-Schlüssen und darauf sich gründender meiner uralten Gerechtsamen, allergerechtest geneigt seyn werden, die Beschwehrden, die sowohl von Seiten meines Hoch-Stifts man gegen die Guarnison zu führen gemüßiget ist, als auch jene, so etwa von Seiten des Militaris man dargegen vorzubringen vermeynet, zur rechtlichen Untersuchung kommen, durch Justitz-liebende Commissarien einsehen und aus dem Grund heben zu lassen, worzu Euer Kayserl. Majestät einen oder andern von Dero Generals oder Staabs-Officieren allergnädigst zu committiren geruhen wollen, welche nebst meinen zu diesem Geschäft ebenfals zu bevollmächtigen gedenckenden Deputirten alle solche Beschwehrden gründlich erörtern könten; Also habe Euer Kayserl. Majestät ich um diese Allerhöchste Justitz-Reig- und Verfügung hiemit allerunterthänigst ansuchen, und bitten sollen, damit eine solche ohnumgänglich-nöthige Untersuchungs-Commission in balde allergnädigst angeordnet, sodann durch deren Authorität und Vermittelung die Garnison zuforderist angewiesen werde, forthin ein mehrers nicht, als worzu selbe ex Jure Præsidii berechtiget ist, sich beyzulegen, wohingegen ich meine Burgerschaft zu Philippsburg jederzeit mit Nachdruck anhalten lassen werde, ihres Orts es an nichts ermangeln zu lassen, was zu wahrer Ruhe und Friedsamkeit in alle Weege vorträglich seyn kan, und nach solchen gemeinsam concertirten Maaß-Reguln, sodann alles in seine voriae gute Ordnung kommen, ich aber mein suchendes Intent erreichen würde, in völliger Beruhigung und steter guter Einverständnüß mit Bezeigung alles guten Willens zu leben ꝛc. Der ich ꝛc. ꝛc.

§. 9. Es

§. 9. Es ist von Chur-Sachsen unterm 19. dieses das erstemal nach des Reichs-Convents Ruckkehr nacher Regenspurg eine Dictatur veranlasset, und hierdurch derer sämtlichen der A. C. zugethanen Unterthanen des nunmehr unter Löwensteinischer Herrschaft stehenden Amts Rosenberg und der daselbst gelegenen Oerter Rosenberg, Bofsheim, Hohenstatt, Bremen, und Riedelsbach, Memorial Lit. A. communiciret, und darinnen Corpus Evangel. um Assistenz zur Abhelffung derer noch immer fürdaurenden harten Religions-Bedruckungen imploriret worden.

vid. Struv. Historie deren Religions-Beschwehrden. T. II. p. 204.

Man hat sich auch ex parte Corporis darüber besprochen, und dieserhalben Instruction einzuholen, dann nach denen Oster-Ferien die gewöhnliche Evangelische Conferenzen wiederum zu reassumiren und zu continuiren beliebet.

Lit A.

Dictatum Regenspurg, d. 12. Mart. 1746. per Chur-Sachsen.

An ein Hochpreißliches Corpus Evangelicorum unterthänigstes Memorial, nebst gehorsamster Bitte sämtlicher der Augspurgischen Confession zugethaner Unterthanen des nunmehro Hochfürstl. Löwensteinischer Herrschaft seyenden Amts Rosenberg, und derer darinnen gelegenen

Orte Rosenberg, Bofsheim, Hohenstatt, Bremen und Riedelsbach, was wegen ihrer wichtigen Religions-Beschwerden seit einiger Zeit weiter vorgefallen, betreffend.

Cum Adjunctis sub Litt.
Tt. Vv. Xx.

Des Heil. Röm. Reichs Evangelischer Churfürsten, Fürsten und Ständen, zu fürwährender Hochlöbl. Reichs-Versammlung verordnete hoch- und vortrefliche Herren Räthe, Botschafter und Gesandte,

Hoch- und Wohlgebohrne, auch Hoch-Edelgebohrne, Gestrenge, Veste und Hochgelahrte,

Insonders Gnädig-Großgünstige auch Hochzuehrende Herren.

Ew. Excellenzien, Hoch- und Wohlgebohrnen Gnaden, auch Hoch-Edelgebohrnen wird verhoffentlich aus dem von uns Endes Unterschriebenen der Augspurgischen Confession zugethanen Einwohnern des Hochfürstl. Löwenstein-Wertheimischen Amts Rosenberg in Anno 1742. devotest überreichten und zu unserer unterthänigsten Dancknehmigkeit von einem Hochpreißl. Corpore Evangelicorum vermittelst eines an weyl. Ihro Römisch-Kayserl. Majestät de dato 31. Januarii 1743. per Chur-Sachsen in Franckfurt den 24. April ejusd. an. dictirter übergebenen Schreibens, in der annectirten Designation §. 10. sub Num. XXXI. XXXII. & XXXIII. bemerckten Memorial cum Adjunctis des mehrern annoch in gnädigsten Andencken ruhen; was in puncto Religionis vor gantz unerhörte Drang-

Drangsalen, auch bis auf Mord, Todtschlag und Plünderung hinausgelauffene Vergewaltigung, etliche Jahr her, auch sogar, wie sichs nachhero veroffenbaret hat, wider unserer Hochfürstl. Löwenstein-Wertheimischen gnädigsten Landes-Herrschaft Wissen und Meynung, wir, vornemlich von denen benachbarten Würtzburgischen Gemeinden haben ausstehen müssen; Denn obschon nach breitern Inhalt der bereits angelegten und gedruckten Geschichts-Erzehlung und deren Subadjunctorum in anno normali ac regulativo 1624. bey dem Amt Rosenberg die Evangelische Religion gantz allein und solitarie in Ubung- auch zu solcher Zeit daselbst nicht einmal ein Römisch-Catholischer Einwohner, geschweige dergleichen Pfarrer und Schulmeister befindlich, sondern nebst diesen auch selbst die damalige Herrschaft, Herr Christoph Albert von Rosenberg, Orts Odenwaldischer Ritter-Hauptmann, der Evangelischen Religion insgesamt zugethan gewesen; auch dieser status Evangelicæ religionis solitarius unter der gefolgten Gräflich-Hatzfeldischen Regierung sogar nach dem Westphälischen Frieden bis in das 1670ste Jahr ruhig fortgesetzet worden; Gleichwie nachhero in Anno 1671. unter dem zur Regierung gelangten Herrn Grafen Heinrich von Hatzfeld sowohl, als denen hernachmaligen Pfands-Inhabern, denen Teutschen Ordens-Herren, daselbst das Coëxercitium der Römisch-Catholischen Religion, zu nicht geringer Bedrängnüß, auch successiver Ausrottung derer Evangelischen, de facto und mit Gewalt eingeführet, Kirchen- und Schuldiener-Besoldungen, auch andere Einkünfte zu Salarirung der neu-angenommenen Römisch-Catholischen Geistlichen und Schuldienern verwendet, die der A. C. zugethane Pfarrer und Schulmeister hingegen widerrechtlich vertrieben, weniger nicht auch zum offenbaren Umsturtz derer Evangelischen, die aus vermischten Ehen erzeugte Kinder indistincte zum Römischen Glauben gezwungen, ja sogar endlich die freye Besuchung derer Kirchen denen Augspurgischen Confessionisten verweh-

ret, und zu solchem Ende diesen die Kirchen-Schlüssel abgenommen, die Kelche aus denen Kirchen geraubet- auch die darinnen befindliche Altäre eigenmächtig verändert, und mit Hinwegschaffung derer Crucifixer, davor die Bilder derer sogenannten Heiligen, als des Leonhardi &c. aufgestellet, die Evangelische Kirchen-Aeraria zu allerhand Römischen Ceremonien angewendet, das Jus sepulturæ mit denen juribus stolæ denenselben entzogen, die Glocken auf die Römische Art eingeweyhet, auch gantz seltsam inscribiret- anbey die Evangelische, zu gewissen Zünften gehörige Unterthanen, aller Gewissens-Freyheit zuwider, zu Besuchung derer ihnen unbekannten Messen, auch deren übertheure Bezahlung unter angedroheter harten Execution- wie auch Celebrirung derer Römischen Fest- und Feyertäge genöthiget, die Gräber derer Verstorbenen angetastet und freventlich beraubet, auch in dem annoch ex gratia vergönten wenigen Gottesdienst selbsten die gröste Unordnungen und unverwindliche Einschränckungen eingeführet, ingleichem auch die protestantische Gemeinds-Leute zu Erbauung neuer Römisch-Catholischer Schul-Häuser mit unbilliger Verweigerung des Reciproci, sogar zur Frohn-Arbeit, wie auch das neuerlich herum getragene Venerabile zu veneriren, gezwungen, ja bey dem letztern zu Bremen boshaft erregten friedensbrüchigen Tumult die arme Evangelische Gemeinds-Leute mit ihren Pfarrer dergestalt mörderisch- und unchristlich tractiret, als ob sie bereits vom gantzen Römischen Reich vor Vogelfrey erkläret worden wären, wie solches alles in der Eingangs-berührten gedruckten Geschichts-Erzehlung auch angehängtem kurtzen Bericht des mehrern zu Tage geleget, auch durch die angedruckte Beylagen sattsam verificiret worden; Wir haben zwar immer verhoffet, es solten auf unsere so gründlich- als wehmüthigste häuffige Vorstellungen und Bitten, denen von Tag zu Tag mehrers zunehmenden gantz widerrechlichen pressuren und Religions-Persecutionen endlich Ziel und Maas gesetzet werden, allein alles

Hof-

Hoffen war vergeblich, zumalen da bey dem Regierungs-Antritt SSmi Principis Leonsteinensis nunc regentis, die von weyl. Dero Herrn Vattern, des Fürsten Dominici Durchl. beybehaltene protestantische Räthe sich vermüßiget gesehen, bey Religions-Sachen in terminis passivis zu bleiben, somit wir denen heftigen Begierden einiger Römisch-Catholischen Zeloten vollkommen übergeben gewesen, und hat unter diesen sonderlich der damals am Regiments-Ruder gesessene und sehr eiferig Römisch-Catholisch gewesene Herr Geheimde Rath Busch, zumal in absentia Sereniſſimi, alle von denen Evangelischen Gemeinden darwider angebrachte Beschwehrung- und Beruffungen ad statum normalem dadurch zu vereiteln gesucht, wann derselbe sowohl nach denen gefertigten und zur Geschichts-Erzehlung gekommenen Decretis sub Lit. P. & R. als auch nach Maasgab seines ad Augustiſſ. Cameram nachhero vor sich und ohne Approbation des übrigen Hochfürstl. Collegii, geschweige denn Sereniſſimi selbst, abgestatteten unverantwortlichen Berichts.

1) Aus dieser Religions-Sache einen ordentlichen Proceß formiret, und weilen von Anno 1671. her das Römische Simultaneum obschon mit Gewalt eingeführet gewesen

2) Sich einen neuen Statum poſſeſſionis, exercitii, usus & observantiæ, wie es nemlich zu der Zeit, als die Herrschaft Rosenberg von denen Herrn Grafen von Hatzfeld an das Hochfürstliche Haus zu Löwenstein-Wertheim käuflich gelanget, sich befunden, sich fingiret, auch ohngescheuet vorgegeben, als ob die Poſſeſſio momentanea & noviſſima die Richtschnur aller Friedens-Schlüsse wäre, mithin dißfals alles

3) Auf die neuerlich eingeführte Observanz und dermaligen Usum, wie auch die Præscription ankommen thäte, weniger nicht

4) Heut zu Tag in puncto Religionis hauptsächlich auf den Statum Pacis Badenſis um so mehr in diesen Rosenbergischen Religions-Differenzien zu reflectiren wäre, da ja

5) Die Evangelischen Gemeinden selbsten darüber Reverse ausgestellet; auch in ihren übergebenen Memorialien sich zu solchen Steuerungen verstanden, und vor die Toleranz des Evangelischen Exercitii sich bedancket hätten; Auch übrigens so viel

6) Das neuerlich verbottene Läuten am Grünen-Donnerstag und Char-Freytag

7) Die Venerirung des herum getragenen Venerabilis, ingleichen

8) Die Celebrirung derer Römischen Fest- und Feyertäge, wie auch daß

9) Die auß gespaltenen Ehen erzeugte Kinder sine distinctione sexus in dem Römischen Glauben auferzogen werden müßten; Ferner

10) Daß die denen Evangelischen Zunft-Genossen auferlegte Besuchung der Messen und deren Bezahlung, und endlich

11) Die Zueignung derer Salarien vor die Römisch-Catholische Schulmeister und Priester ꝛc. allein von der Herrschaftlichen Territorial- und Episcopal-Gerechtsame dependirten ꝛc. auch dannenhero auf diese Bodenlose- und Reichs-Constitutions-widrige Gründe per adjunctum Decretum sub Lit. P. in prætenso summarissimo vor die Römisch-Catholische gesprochen, die arme Evangelische hingegen mit ihren auf das Instrumentum Pacis und den darinnen vestgestelten Annum regulativum fundirten Ansuchen in das Flebile petitorium eigenmächtig verwiesen, auch als diese durch solch-Friedens-widrige Procedere sich endlich vermüßiget gesehen, ihren Recursum ad Augustissimam Cameram zu nehmen, auch, als daselbst würcklich ein Schreiben um Bericht ad Serenissimum extrahiret; und insinuiret, hat ermeldter Herr Geheimde Rath Busch sich keineswegs entblödet, in seinem, ohne Vorbewust Serenissimi, ja wider dessen Hochfürstl. gerechtesten Sinn und Meynung, (wie der nachhero in eadem hac causa ad Sacratissimam Aul. Cæs. nomine Serenissimi eingeschickte- und unten angelegte Vorbericht sattsam vor

Augen

Augen leget) vor sich, wie auch ohne Einstimmung derer übrigen Herren Räthen, verfertigten und ad excelsissimam Cameram eingeschickten Bericht solch sein widerrechtliches Verfahren aus eben dergleichen unerhörten- auch Reichs- Constitutions- widrigen Principiis anmaßlich zu verfechten, auch zugleich vor die Römisch- Catholische Tumultuanten zu Brehmen, bey ihrer Friedens- brüchigen Thathandlung nicht nur das Wort zu reden, sondern auch die von denen benachbarten Würtzburgischen Unterthanen dabey zu Schulden gekommene Violationem territorii, so gar wider seines eigenen gnädigsten Landes- Herrns hohe Jura, & contra clarum tenorem Instrumenti Pacis Art. V. §. 42. & 48. damit zu justificiren, daß doch gleichwohl das Hoch- Stifft Würtzburg der Lehen- Herr und Ordinarius über das Amt Rosenberg seye, mithin dessen Unterthanen sich allerdings in diese Religions- Differenzien zu meliren Ursach gehabt hätten; Als aber dessen allen ohnangesehen sereniſſimus Princeps Lœwensteinensis dabey gantz andere gerechteste Gedancken geheeget, auch um die an dem Evangelischen Pfarrer und Unterthanen zu Brehmen ausgeübte frevelhafte Bosheiten und mörderische Thätlichkeiten, zumahlen gegen die Inhaftirte derer Römischen Religion allerseits zugethane Rädleins- Führer mit der Inquisition verfahren, ofternanter mit einem indiscreten Religions- Eifer behaftete Herr Geheimde Rath Busch sich dieser zum Arrest gebrachten Maleficanten dergestalt angenommen, daß Er auch der wohlbewusten Cameral- Litispendenz ohngeachtet, bey seiner damaligen Gegenwart in Franckfurt die Sache, im Namen derer Tumultuanten würcklich am Höchstpreißlichen Reichs- Hof- Rath angebracht, auch daselbst die dem Vorbericht sub Lit. T t. præmittirte 2. Concluſa vom 10. Septembr. und 18. Octobr. 1742. per falsissima narrata sub- & obrepiret, auch obschon darauf der auf ausdrücklich- gnädigsten Befehl des regierenden Herrn Fürsten zu Löwenstein- Wertheim Hochfürstl. Durchl. und nach Dero gerechtesten Gemüths-

Billigkeit abgefaßte- und allhier sub Lit. Tt. angelegte gründliche Vorbericht gantz deutlich sowohl die Cameral - Litispendenz, als auch, daß man die in Verhafft und wegen Schwehre des Verbrechens auf den Haiß sitzende Friedens-brüchige Catholische Delinquenten salva justitia um so weniger auf freyen Fuß stellen könnte, weilen das gantze Amt Rosenberg vor-in und nach dem Anno decretorio 1624. der Augspurgischen Confession solitarie zugethan gewesen, mithin die Römisch-Catholische Frevlere in puncto religionis zu Ausübung dergleichen boshafften Vergewaltigungen um so minder einige Befugnuß gehabt ꝛc. Gleichwohl, dessen allen ohngeachtet, allererst neuerlich ein-auf die gegenwärtige Possession und Observanz des Coëxercitii Catholici gegründetes, mithin unter andern auch denen Augspurgischen Confessionisten, die zu ihren Kirchen gehörige Schüssel absprechendes und sub Lit. Vv. anliegendes Consequenz-volles Conclusum aulicum nicht nur erschlichen, sondern auch nach dem fernern Adjuncto sub Lit. Xx. bey dem Chur-Bayerischen Hochlöblichen Vicariats-Hof-Gericht zu unserer äussersten Bestürtzung expediret worden seye.

Wann aber, Gnädig-Großgünstig-auch Hochzuehrende Herren, bey diesem bedencklichen Conflictu summorum Imperii Archi-Dicasteriorum, zumalen dadurch das letztere in Sacratiss. Aula Cæs. per Catholicorum falsissima narrata sub - & obrepirte Conclusum sub Lit. Vv. dem Fundamento des so theuer erworbenen gantzen Westphälischen Friedens, nemlich dem ein vor allemal pro norma & regula perpetua in puncto religionis festgesetzten Anno decretorio 1624. gar zu nahe getretten-auch alles nach der gegenwärtigen Possession reguliret werden will, wir arme verlassene der Augspurgischen Confession zugethane Unterthanen des Amts Rosenberg aber uns vor viel zu unkräfftig und unvermögend erachten, sich in diesen in Rec. Imp. nov. de Anno 1654. §. 166. bey einer

ner nahmhafften Poen von 10. Marck löthigen Golds verbottenen und von denen Catholischen Maleficanten zu Schulden gebrachten muthwilligen Absprung von dem Höchstpreißl. Kayserlichen Cammer-Gericht einzumischen, noch vielweniger aber das consequenzvolle Conclusum selbsten zu beurtheilen, jedoch anbey der unterthänigst-zuversichtlichen Hofnung leben, es werde das Höchstpreißliche Corpus Statuum Evangelicorum, tanquam sponsores pacis per

Instr. Pac. Osnabr. Art. XVII. §. 5. & 6.

in dieser grossen Bedrängnuß sich unserer um somehr ferner anzunehmen gnädigst geruhen, je gefährlicher es auch um die gemeinschafftliche Religions-Sache der protestantischen Gravirten aussehen würde, wann auf die von dem ehmaligen Herrn geheimen Rath Busch aus einem blinden Eyfer auf die Bahn gebrachte Reichs-Constitutions-widrige Principia auch in summis Imperii Tribunalibus reflectiret werden solte; Denn daß durch dergleichen oben nach einander angezogene Schein-Gründe der mit so viel Millionen Christen-Blut erkaufte Westphälische Friede auf einmal durchlöchert und auf das äuserste gemißbraucht werde, ein solches erhellet daraus Sonnenklar, wann offt-ernannter Herr Busch

1.) Die sonst nicht unbekannte distinction inter possessorium summariissimum & ordinarium sive petitorium bey vorseyenden Religions-Sachen in seinem Decreto sub Lit. P. sehr übel und unverantwortlich adpliciret, weilen ja nach denen Reichs-Fundamental-Gesetzen wider den Oßnabrüggischen Friedens-Schluß und den darinnen pro norma perpetua beliebten statum anni decretorii 1624. dergleichen Processe zu formiren, ausdrücklich verbotten worden. Conf.

„ Instrum. Pac. Osnabr. Art. XVII. §. 3. in fin. ibi:
„ nec uspiam contra hanc transactionem NB. in *Petito-*
„ *rio* aut *Possessorio*, seu inhibitorii seu alii processus
„ vel commissiones unquam decernantur &c. Friedens-Executions-Haupt-Recess de Anno 1650. §. 3. ibi:

„ aus

„ aus dem Instrumento Pacis und nach desselben ge-
„ setzter *Norma universali terminorum* à quo &c. oh-
„ ne Ansehen der Person, Religion, oder NB. *jurium*
„ *petitorii*, fürnemlich nach dem blossen facto Posses-
„ sionis, usus, observantiæ & exercitii &c. §. 4. in
„ verbis: und alles dergestalt ohne Vorbehalt, limi-
„ tation oder NB. *Remission ad Petitorium* vollzogen
„ werden solle &c. „

Capitul. Nov. Imp. Carol. VII. Art. I. §. 11. ib.
„ keineswegs aber in causis religionis Processe verstat-
ten ꝛc. allermassen auch ferner

II.) niemals erlaubet ist, sich in Religions-Sa-
chen einen neuen statum possessionis, exercitii, usus
ac observantiæ zu fingiren, wie in substrato der Herr
geheime Rath Busch in Decreto sub Lit. R. die Zeit des
Rosenbergischen Verkauffs von Hazfeld, zum fun-
damento legen wollen, da ja in puncto religionis ein-
zig und allein auf die in Anno 1624. gehabte Possession
und Exercitium, keinesweges aber auf ein anderes
Exercitium Interimisticum reflectiret werden solle,
Conf. Instrum. Pac. Osnabr. Art. V. §. 14. in verbis:
„ qui die 1. Januar. 1624. possederint, qui dicto tem-
„ pore in reali eorum possessione fuerunt, tranquille &
„ imperturbate possideant &c.

Art. V. §. 25. ibid.
„ *unicum solumque* hujus transactionis, *restitutionis ob-*
„ *servantiæque futuræ* fundamentum sit dies 1. Jan. 1624.
„ habita possessio, irritis prorsus exceptionibus, quæ ex
„ introducto alicubi locorum exercitio *interimistico* &c.
„ vel aliis quibuscunque prætextibus & rationibus desu-
„ mi possent &c.

Art. V. §. 33. in verbis:
„ non attentis sed annihilatis omnibus anni 1624. ob-
„ servantiæ, utpote quæ instar regulæ obtineat, contra-
„ riis latis sententiis, reversalibus, pactis, quibuscun-
„ que transactionibus &c „ Siquidem cum Buschio ad
possessionem præsentem vel momentaneam in negotiis
statum religionis concernentibus respicere, expresse
prohibi-

prohibitum sit, per deducta apud Dn. Assess. de Ludolf. Obs. CCLXXV. Addatur derer Herrn Cammer-Visitatorum Conclusum vom 9. December 1713. ibid.
„ noch denen Römisch-Catholischen unter dem Vor-
„ wand einer Possession, Observanz oder anderer der-
„ gleichen Einwendungen, als welche wider mehr-
„ gedachten Friedens-Schluß nicht angenommen
„ werden können noch sollen, Platz gegeben ꝛc. und
„ so viel

III.) Die noch nie erhörte anmaßliche Exceptionem præscriptionis in Puncto Religionis anbelanget, dieselbe sowohl contra noviſſimorum Canonistarum v. g. Pichleri, Schmalzgruberi, Kœnigii &c. doctrinam apud Dn. Greneck. Prof. Vienn. in exam. jur. Can. L. 2. t. 26. Q. 8. als auch hauptsächlich contra Instrumentum Pacis juxta ipsissima ejus verba, in

Artic. V. §. 14.

als *conventionem perpetuam & semper duraturam* anlauffet, weniger nicht propter

Artic. XVII. §. 3. in f.

ubi contra Pacis tabulas, ullas *exceptiones*, mithin auch præscriptionis zu admittiren verbotten ist, so wenig Platz finden mag, als minder auch

IV.) der anmaßliche Status Pacis Badensis pro compositione gravaminum religionis ad interim pro norma & regula nach dem Buschischen Schreiben sub Lit. V. von denen hohen Evangelischen Reichs-Ständen als compaciscentibus jemals angenommen, vielmehr dargegen sich bestens verwahret worden, wie in

Elect. Jur. Publ. Tom. VII. pag. 237.

weitläufftiger nachzulesen, allermassen ja dergleichen einseitigen Absprüngen bereits in Instrumento Pacis selbsten vorlängstens kräftigst vorgebauet ist, Conf. Instr. Pac. Osnabr. Art. XVII. §. 2. verbis. „Sit hæc
„ transactio *perpetua lex & pragmatica Imperii* Sanctio
„ imposterum æque ac aliæ leges & constitutiones Fun-
„ damentales Imperii, nominatim proximo Imperii Re-
„ cessui, ipsique capitulationi Cæsareæ inserenda, obli-

„ gans

„gans non minus abſentes, quam præſentes &c. eaque „tum Cæſareis, Procerumque conſiliariis vel officiali„bus, quam Tribunalium omnium judicibus & Aſſeſſoribus, tanquam regula, quam *perpetuo* ſequantur, præſcripta &c. ſo daß auch in allen nachgefolgten Friedens-Schlüſſen, als dem Nimwegiſchen Art. 2. dem Rißwickiſchen Art. 3. und ſelbſt dem Baadiſchen Art. 3. weniger nicht in der jüngſten Wahl-Capitulation Art. 2. dieſer notable Weſtphäliſche Friedens-Schluß jedesmals NB. als ein immerwährendes Band zwiſchen Haupt und Gliedern zum fundament geſetzet worden, und wie ſolte wohl Weyl. Ihro verſtorbene Kayſerl. Majeſt. Carolus VI. dem Inſtrumento Pacis zuwider den Baadiſchen Frieden in Religions-Sachen pro Norma geſetzet haben, da Dieſelbe ja Selbſten als Oberſter Reichs-Richter „in Teutſch„land, den Münſteriſch- und Oßnabrüggiſchen Frie„dens-Schluß, feſt und unverbrüchlich zu halten, „auch unter keinerley Vorwand ohne Churfürſten, „Fürſten und Stände auf einem Reichs-Tag vorher„gehende Bewilligung, daraus zu ſchreiten, noch den„ſelben zu ändern, vielweniget neue Ordnung und „Geſetz im Reich zu machen, ja nicht einmal die bloſſe Interpretation dieſes Weſtphäliſchen Friedens-Schluſſes vor ſich allein vorzunehmen, in Capitulatione Art. 2. & 4. verſprochen haben, geſtalten auch nur dergleichen bloſſe Interpretationes dubiorum in Inſtrumento Pacis occurrentium ad Comitia & *utriusque* Religionis Proceres & Status und zwar nur ad amicabilem compoſitionem per expreſſum verwieſen worden ſind, per

Inſtrum. Pacis Osnabr. Art. V. §. 50. & 56. &
Art. VIII. §. 2. Rec. Imp. Nov. de An. 1654.

§. 191.

und alſo Ihro Kayſerl. Majeſt. Selbſten ohne Einſtimmung derer hohen Evangeliſchen Reichs-Stände als Compaciſcentium ac Sponſorum Pacis um ſo viel weniger mit Aufhebung des Weſtphäliſchen Friedens einen

einen andern Terminum anberaumen wollen, daß Sie vielmehr nach genauer Einsicht den Statum Pacis Badensis blos pro Classe Prima exequendorum & restituendorum angesetzet haben, daß aber

V.) Die Evangelische Unterthanen des Amts Rosenberg sich durch ausgestellte Reverse, (dergleichen eines sub Lit. C. wegen Celebrirung der Römischen Feyertage Meldung geschehen, ingleichen sub Lit. I. wegen der überlassenen Schul-Gefälle einer angetrucket worden ꝛc.) sich ihres aus dem Westphälischen Frieden acquirirten Juris begeben haben sollen ꝛc. ein solches ist um so mehr unerfindlich, da eben das Adjunctum sub Lit. C. zugleich an den Tag leget, wie unverantwortlich man solchen Revers und zwar nur von etlichen Gemeinds-Leuten unter angedroheter Handabhauung ꝛc. erpresset, gestalten auch den andern ebenfalls nur 4. Gemeinds-Leute, aus höchster Noth gedrungen, unterschreiben müssen, welchen jedoch die übrige per Adjuncta sub Lit. K. & L. wiederum ausdrücklich revociret-und dadurch um so mehr entkräfftet haben, je klärer auch ferner aus des Herrn Buschens eigenen Decreto sub Lit. X. am Tage lieget, welchermassen durch die über die arme Tropffen verhängte harte Execution und angedrohete Leibes-Straffen die Unterschreibung eines heimlich gemachten Protocolli, von etlichen um deßwillen erzwungen worden, daß sie sich zur Extradition des Kirchen-Schlüssels und Verabfolgung der Schulmeisters-Gefälle bequemen müssen; mithin solches alles 1.) ex metu, und weil sie sich dergleichen Execution nicht widersetzen können, einfolglich nulliter, geschehen, als wovon auch sonsten der kannte Comitial-Gesandte

Dn. Henniges in Medit. ad Instr. Pac. Art. 5. §. 25. ad verba: secutis pactis &c.

aus der Erfahrung schreibet:

„ coacti sæpe sunt Protestantes, prævalida adversariorum
„ gratia iniquissimis Conditionibus cum Catholicis transigere

ſigere &c. Dadurch aber weder die wenige Subſcribentes, noch viel weniger aber 2) die übrige Einwohnere der 5. Orte obligiret werden können, quod enim omnes ac ſingulos tangit, ab omnibus etiam eſt adprobandum, adeo, ut nec major pars univerſitatis conſentiens, minori diſſentienti poſſit præjudicare Dn. Leyſer. Medit. ad π. Spec. IV. Medit. V. & Sp. CXIIX. Medit. III. allermaſſen auch ſelbſten die der Römiſch. Religion zugethane Authores, v. g. Buckiſh. in Obſ. ad Inſtr. Pac. Weſtph. LXXXIX. Art. V. behaupten, daß zu einer ſolchen über wichtige Religions- und das Gewiſſen betreffenden Sachen errichteten Convention und Revers, nicht einmal der Conſenſus majoris partis ſubditorum, oder daß nur eine generale Unterſchrifft genug ſeye, ſondern daß ſie alle insgeſamt darzu einſtimmen und ſich nahmentlich unterſchreiben müſſen; und damit man andere exceptiones brevitatis ſtudio vorbey gehen möge; So haben ja überhaupt 3.) die hohen Herren Paciſcenten nach ihrer beywohnenden tiefen Einſicht bey Errichtung des Weſtphäliſchen Friedens gar wohl voraus geſehen, daß durch dergleichen künfftige Renunciationes, Transactiones und Reverſales denen einfältigen Evangeliſchen- unter Catholiſcher Herrſchafft ſtehenden Gemeinden, an ihren juribus pace & lege publica quæſitis gar leicht der gröſte Abbruch geſchehen, und dadurch der ſo theuer erworbene Oßnabrückiſche Friede, zumal in der unſchätzbahren Gewiſſens-Freyheit gar leicht durchlöchert werden könnte, und haben dannenhero in dem Inſtrumento Pacis auf das kräfftigſte ſtipuliret, daß wider den Weſtphäliſchen Friedens-Schluß und den darinnen pro unica Regula ac Norma geſetzten Terminum Reſtitutionis 1624. gar keine, weder zuvor noch hernach errichtete Conventiones ac Transactiones oder auch Renunciationes und Reverſales admittiret noch allegiret werden ſollen; Conf. Inſtr. Pac. Oſnabr. Art. XVII. §. 3. ib. „ contra hanc transactio-

„ nem

„nem nulla jura, quocunque tempore latæ ſententiæ,
„ſive præteriti ſive *futuri temporis* transactiones, re-
„nunciationes, pacta &c. *unquam* allegentur, audian-
„tur, aut admittantur &c. in ſpecie aber diſponirt in
„dicto Inſtr. Pac. Art. V. §. 25. unicum ſolumque hujus
„ transactionis obſervantiæque futuræ fundamentum ſit
„ 1. Jan. 1624. habita poſſeſſio, irritis prorſus anterio-
„ribus aut *ſecutis reverſalibus* &c. &
Art. V. §. 33. ibi.
„non attentis, ſed annihilatis *omnibus* 1624. obſervan-
„tiæ contrariis latis ſententiis, *Reverſalibus* &c.
und alſo iſt es auch mit denen übrigen Buſchiſchen Schein-Gründen beſchaffen als ob es nemlich von der Territorial-Herrſchafft dependire, auch in Religions-Sachen v. g. wegen des am grünen Donnerſtag und Charfreytag verbottenen Läutens, anbefohlener Venerirung des Venerabilis, Celebrirung der Römiſchen Feſt- und Feyertäge, Erziehung der Kinder aus vermiſchten Ehen in der Catholiſchen Religion, auferlegter Beſuchung der Meſſe und Zulegung der Salarien an die Römiſche Geiſtliche und Schuldienere ꝛc. Verordnungen und Befehle ergehen zu laſſen; Denn es widerſpricht ſolchen allen das
Inſtr. Pac. Osnabrucenſis,
und womit auch der
Rec. Imp. Nov. de Anno 1654. §. 193.
vollkommen übereinſtimmet, ibi: „ Wir ſetzen und
„ ordnen auch, daß kein Stand gegen ſeine eigene
„ Unterthanen in Religions-Sachen NB. wider den
„Friedens-Schluß mit Gewalt oder eigenmächti-
„ger Beginnung NB. das geringſte nicht *attentiren*
„oder vornehmen ſolle ꝛc. „ So viel aber in ſpecie
VI.) Das denen Evangeliſchen am grünen Donnerſtag und Charfreytag neuerlich verbottene Läuten, wie auch
VII.) Die anbefohlene Venerirung des herumgetragenen Venerabilis oder deſſen Ausweichung anbe-

langet, so lauffen beyde Stücke wider die Augspurgische Confession und Gewissens-Freyheit, und sind dannenhero in dem Westphälischen Frieden ausdrücklich verbotten, Conf.

Instr. Pac. Osnabr. Art. V. §. 16. ib. in verbis:

„ Statutis antiquis nihil de novo admisceatur, quod Aug. „ Conf. addictorum conscientiam & causam lædere, eo- „ rumque jus imminuere possit &c. „

Art. V. §. 48. ibid.

„ nihil injungatur Augustanæ Confessioni vel conscien- „ tiæ repugnans &c. „ zumalen da auch besonders nur blos das neuerliche und in anno normali noch nicht gewesene herumtragen des Venerabilis, in Palladio reform. Eccles. Wormat: pro facto pacis publicæ turbativo notiret wird, viel mehr aber muß

VIII.) Die denen Evangelischen Unterthanen neuerlich auferlegte Celebrirung der Römisch-Catholischen Fest- und Feyertäge davor angesehen werden, anerwogen solches nicht nur wider ihre Kirchen-Gebräuch und Ordnung streitet, worinnen sie doch nicht das mindeste turbiret werden sollen, Conf.

Pax Relig. de Anno 1555. §. und damit ꝛc.

„ ibid.

„ sondern bey solcher Religion, Glauben, Kirchen- „ Gebräuchen, Ordnungen und Ceremonien ꝛc. ruhig „ und friedlich bleiben lassen ꝛc.

Instr. Pac. Osnabr. Art. V. §. 29. in verbis:

„ neutrique partium alteram de religionis suæ exerci- „ tio, ecclesiæ ritibus & ceremoniis *deturbare* fas sit &c. „ &

Art. VII. §. 1. ibid.

„ fas ei non sit, leges ac constitutiones ecclesiasticas ha- „ctenus receptas *immutare* &c. „ sondern es ist auch die injungirte Feyerung der Römischen Feste v. g. des Festi Corporis Christi &c. eine neue Gewissenswidrige Auflage, welche doch ausdrücklich in allegato Instr. Pac. Osn. Art. 5. §. 4. verbotten ist, ibi: „ ni- „ hil de novo admisceatur, quod A. C. addictorum con-

„ scientium

„scientiam lædere possit &c. „ dannenhero sogar die der Augspurgischen Confession zugethane JCti auch nur die blosse Untersagung der äusserlichen Feld-Arbeit an denen Catholischen Feyertägen vor eine dem Instrumento Pacis zuwider lauffende turbationem Religionis rechtsbeständig gehalten haben, Conf.

Schweder. de coëxercitio ⊙ 16. Thomas. im Ungrund des Simultanei §. 49. Facult. Theol. & Jurid. Tubing. in Consilio Impresso do Anno 1698. in der Calender-Sache nach Marckbreit;

ja selbst die sonst eyfrige Catholische Löbl. Juristen-Facultät zu Prag hat in ihrem wohlausgeführten Responso de Anno 1684. apud

Herold. in observ. forens. dec. XXII. n. 8. & 14.

dergleichen Feyerung denen subditis diversæ religionis ex jure superioritatis auflegen zu dörffen, schlechterdings verworffen, auch dergleichen Beginnen ebenmäßig vor ein Friedens-widriges Principium erachtet, und wer wolte doch

IX.) Den neuerlichen Zwang nicht vor dergleichen den Westphälischen Frieden stöhrendes auch auf die Ausrottung derer Evangelischen abzweckendes Beginnen ansehen, wann die aus denen vermischten Ehen erzeugte Kinder sine distinctione sexus vel pactorum conjugalium allein in dem Römischen Glauben erzogen werden sollen; Denn wie hierinnen denen zwischen Ehe-Leuten errichteten pactis, ut masculi in religione patris educentur, fœminæ vero sectentur matris religionem, stricte nachgegangen werden muß, per

Henniges in Med. ad Instr. Pac. Art. V. §. 34. also würde auch andurch die in Instr. P. Art. V. §. 1. inter utriusque religionis addictos eingeschärffte æquitas exacta vollkommen über den Hauffen geworffen, und müsten die in anno normali allein in possessione cultus & exercitii religionis gewesene Evangelische

deterioris conditionis seyn, alß die neuerlich eingeschobene wenige Catholische Einwohner: es kan auch

X.) bey der denen Evangelischen Handwercks-Genossen bey dem Jahr-Tag mit Gewalt auferlegten Besuch- und Bezahlung der Meße, das Instrumentum Pacis, so doch nach dem Ausspruch der vorbelobten Catholischen Facultät zu Prage in citato Responso apud

Herold. in alleg. obs. dec. 22. n. 31.

omnimodam conscientiarum libertatem erfordert, seine Intention nimmermehr erreichen, da ja die in der Römischen Kirche eingeführte Messe der Augspurgischen Confession und Evangelischen Gewissens-Freyheit äusserst entgegen lauffet, einfolglich auch per allegatum

Instr. Pac, Osn. Art. V. §. 61. & 48. & Art. VII. §. 1.

höchlich verbotten ist, ibi: subditis ministros alterius confessionis obtrudere &c. auch übrigens überhaupt in Religions- und Gewissens-Sachen dergleichen Gewaltthaten auch gegen seine eigene Unterthanen auszuüben, äusserst untersaget ist, Conf.

Instrum. Pac. Osn. Art. V. §. 1. ibi:

„ violentia omni & via facti, ut alias, ita ex hic inter „ utramque partem *perpetuo* prohibita &c.

Rec. Imp. nov. do anno 1654. §. 193. ibid.

„ kein Stand gegen seine eigene Unterthanen und „ Bürger in Religions-Sachen wider den Friedens-„ Schluß mit Gewalt oder eigenmächtiger Begin-„ nung das geringste nicht attentiren oder vornehmen &c. „ anerwogen auch endlich

XI.) Die denen Evangelischen Pfarrern und Schulmeistern contra statum normalem neuerlich entzogene Salaria und andere Einkünffte um so minder von dem Herrschafftlichen Territorial - Recht und freyer Disposition dependiren, daß sie vielmehr allerseits sowohl denen Evangelischen Pfarrern und

Schul-

Schulmeisteren pro futuro, ohne eintzige Ausnahm und Abgang, wieder einzuräumen als auch de præterito dem Amts-Rosenbergischen Ærario Ecclesiastico Evangelico zu ersetzen seyn, conf.

Instrum. Pac. Osnabr. Art. V. §. 31. & §. 47. ib. in verb.

„*reditus* etiam nec non decimæ, canones & pensiones „iis exsolvantur, qui Anno 1624. in possessione per„ceptionis vel quasi fuerunt, nihil autem novi juris quæ„ratur &c. & in

Art. VII. §. 1. ibi:

„templa, scholas aut eo pertinentes reditus, pensiones, „stipendia, prioribus adimere, suorumque sacrorum ho„minibus applicare &c. ist dergleichen eigenmächtige Abnahm der Kirchen und Schulen auch darzu gehörige Einkünffte denen Catholischen Herrschafften schon längst verbotten gewesen, wiewohl diese bishero angezogene, wie auch die übrige Religions-Gravamina des Amts Rosenberg auf einmahl eo ipso hinweg fallen müssen, wann nach klarer Maaßgab des

Instrum. Pac. Art. V. §. 32. in verbis:

„Turbati aut quocunque modo destituti vero *sine ulla* „*exceptione* in eum, quo Anno 1624. fuerunt statum, „*plenarie* restituantur &c. ermeltes Amt Rosenberg wieberum in den Anno 1624. gewesenen Stand vollkommen hergestellet wird, einfolglich mit gäntzlicher Ausschaffung derer zu solcher Zeit unbekannten und allererst in Anno 1671. nulliter eingeführten Catholischen Geistlichen und Schulmeistere, auch mit vollkommener Abstellung des neuerlich Römisch-Catholischen Coëxercitii vel Simultanei die Rosenbergische Orte wiederum mit 2. Evangelischen Geistlichen versehen, und einer zu Rosenberg, der andere aber zu Bofsheim in die vorige Wohnungen wiederum eingesetzet, und denenselben sowohl als denen Evangelischen Schulmeistern, aller Orten ihre abgenommene und abgekürtzte Salaria wiederum zugestellet, und also das in Anno normali üblich gewesene Exercitium Confessionis Augustanæ privative & solitarie re-

stituiret werde; Ubrigens aber durch diese kürtzliche Deduction einem Höchstpreißlichen Corpori Evangelicorum nunmehro Sonnenheiter vor Augen geleget worden, wie gewaltig alle diese in gegenwärtiger Religions-Sache von dem Herrn Geheimden Rath Busch privata autoritate, auch gantz incompetenter fingirte Schein-Gründe vornehmlich gegen den Westphälischen Friedens-Schluß anlauffen, und von was grosser Consequenz es seyn werde, wann hinführo die höchste Reichs-Gerichte nicht mehr allein auf das Instrumentum Pacis wie doch solches in ejusdem

Artic. XVII. §. 2. in verbis:

„ sit hæc transactio *perpetua Lex* & Pragmatica Imperii „ sanctio &c. „ obligans non minus absentes quam præ„ sentes &c. „ eaque tam *Cæsareis Consiliariis* quam Tri„ bunalium omnium *Judicibus* & *Assessoribus*, tanquam „ *Regula* quam *perpetuo sequantur*, *præscripta* &c. „ nachdrücklich erfordert wird, reflectiren- sondern geschehen lassen wollen, daß die Römisch-Catholische Unterthanen, als offenbare Turbatores solchen Friedens-Schlusses, per falsissima narrata dergleichen widrige Concluſa ohngeachtet sub- & obrepiren, ja gar bey ihren Friedens-brüchigen Thathandlungen wider ihre gnädigste Landes-Obrigkeit die solche Delicta nach Vorschrifft der peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung straffen wollen, auch in hujusmodi causis mere criminalibus contra

Ord. Cam. P. 2. Tit. 22. & 28. Rec. Imp. d. Anno 1530. §. 96.

Mandata relaxatoria extrahiren dörffen;

Und gelanget dannenhero an Ew. Excellenzien, Hoch- und Hochwohlgebohrnen Gnaden, auch Hoch-Edelgebohrnen unser, derer sämtlich Endes-Unterschriebenen der Augspurgischen Confession zugethanen Unterthanen des Amts Rosenberg die unterthänigste- flehendlichste Bitte, Hoch-Dieselbe bey Ihro Römisch-Kayserlichen Majestät Dero Hocherspreißlich- und viel Vermögende Intercession uns nochmals

dahin

dahin angedeyhen zu lassen, in Hohen Gnaden geruhen wollen, damit nebst Abstellung des neuerlich & contra statum normalem violenter eingeführten Coëxercitii Religionis Romano-Catholicæ cum annexis und völligen Ausschaffung derer Römisch-Catholischen Geistlichen auch Schulmeistere ꝛc. hingegen das in Anno normali vorgewesene Exercitium Confessionis Augustanæ privative ac solitarie in ermeldtem Amt Rosenberg in allen plenarie restituiret; mithin auch die 2. der Augspurgischen Confession zugethane Pfarrer zu Rosenberg und Bofsheim, auch allerseits dergleichen Schuldiener, in denen sämtlichen Orten, cum omnibus juribus, emolumentis, reditibus ac pensionibus ohne fernern Anstand wieder aufgestellet; auch hinführo ohne alle fernere Turbation ohnangefochten gelassen; und allermeist die hierunter vorwaltende Litispendentia Cameralis behörig attendiret, und nichts so deren entgegen fürohin mehr vorgenommen; decretiret noch verhänget werden mögen: Welche hohe Gnade und Wohlthat Ew. Excellenzien, Hoch- und Hochwohlgebohrnen Gnaden, wie auch Hoch-Edelgebohrn der Allgewaltige GOtt mit tausendfachen Seegen reichlich zu ersetzen ohnermanglen wird, als warum wir Denselben nebst unsern Weibern udd Kindern ohnabläßig und inbrünstig anzuflehen nicht ablassen werden, die wir in Erwartung gnädig- und großgünstiger Erhörung in tiefster Veneration und Respect Lebenslang verharren

Ew. Excellenzien, Hoch- und Hochwohl-Gebohrnen Gnaden, auch Hoch-Edel-Gebohrnen,

Unserer insonders Gnädig-Großgünstig-auch Hochzuehrenden Herren,

unterthänigst- und gehorsamste sämtliche der Augspurgischen Confession zugethane Einwohnere des Amts Rosenberg, Zu Rosenberg, Bofsheim, Hohenstatt, Bremen und Riedelsbach.

Rosenberg.

Burckhard Michel Gramlich, der Zeit Schöpf.
Hanß Götzinger.
Thomas Klein.
Jörg Adam Schweitzer.
Hanß Jörg Bauman.
Andreas Schweitzer.
Valentin Baumann.
Jörg Kilian.
Stephan Heimberger.
Matthias Heffner.
Melchior Strein.
Andreas Lautenschläger.
Hanß Adam Hettinger.
Johan Stephan Elsesser.
Thomas Stutz.
Balthaser Caspar Bauer.
David Gramlich.
Michael Schweitzer.
Heinrich Rost.
Jörg Heimberg.
Caspar Keller.
Peter Bauer.
Andreas Albrecht.
Nicolaus Höffner Bauer.
Philipp Krämer.
Andreas Keller.
Balthaser Baumans W.
Peter Allbrecht,
Peter Gerig.
Thomas Keller.
Thomas Häffner.
Balthaser Bauer.
Andreas Häffner.
Hanß Adam Heffner.
Lorentz Baumann.
Johann Christoph Kreß.
Hanß Martin Elsasser.
Hanß Adam Schwartz.
Adam Schweitzer.
Thomas Heffner.
Thomas Höffner, beym Brunnen.
Andreas Höffner, W.
Johann Conrad Keller.
Hanß Heinrich Schweitzer.
Adam Ellsesser.
Johann Matthias Bauer.
Michael Bauer.
Peter Egner.
Lorentz Heimberger.
Hanß Martin Götzinger.
Caspar Oelheim.
Thomas Heffner.

Bofsheim.

Johann Adam Hedinger, Schultheiß.
Adam Heffner, Cent Schöpf.
Adam Schwartz Alt.
Jörg Schwartz.
Jörg Seitz.
Hanß Adam Friederich.
Hanß Berend Gerig.
Stoffel Hettinger.
Andreas Geiger.
Henrich Gramlich.

Bernd Henrich Salm.
Heinrich Keller.
David Gramlich, der Jüngere.
Heinrich Hölliger.
Adam Friederich.
David Gramlich.
Jörg Salm.
Adam Hettinger.
Stoffel Gramlich.
Sebastian Schwartz.
Jörg Hettinger.
Berend Heinrich Seitz.
Adam Blesch.
Andreas Blesch.
Christoph Schwartz.
Adam Gramlich.
Andreas Debalt.
Mattheis Baur.
Hanß Jörg Busch.
Hanß Michel Mercker.
Michel Hetter.
Hanß Adam Mercker.
Hanß Bastian Hettinger.
Mattheus Weibel.
Hanß Michael Schlöe.
Hanß Jörg Blesch.
Bastian Hettinger.
David Blesch.
Lorentz Geiger.
Michael Blesch.
Philipp Böm.
Adam Hettinger.
Hanß Bauer.
David Bauman.
Matthias Seitz.
Bastian Hettinger.
David Hedinger.
Bastian Hedinger.
David Gramlich.
Hanß Andreas Geiger.
Hanß Hettinger.
Hanß Martin Frichrig.
Hanß Adam Gramlich.
Hanß Schwartz.
Adam Bernd Mercker.
Andreas Salm.
Berend Henrich Hettinger.
Hanß Martin Elsasser.

Hohenstatt.

Johann Thomas Baumann, Schultheiß.
Hanß Michael Baumann.
Thomas Barthold Gerner.
Jörg Wendel Kellner
Hanß Baumann.
Jacob Wüst, samt des Gerichts.
Michael Baumann und Sohn.
Hanß Baumans Wittib.
Hanß Martin Baumann, der junge.
Hanß Jacob Wild,
Michael Baumann samt Sohn.
Hanß Ernst.
Hanß Leonhard Klein.
Valentin Bauman.
Christian Zimmerman.
Hanß Keller.

Hanß Michael Bauman.
Hanß Thomas Krafft.
Hanß Martin Ernst.
Michael Klein.
Hanß Martin Geiger.
Hanß Jörg Zimmermann.
Hanß Jörg Ernst.
Hanß Caspar Keller.
Hanß Melchior Ernst.
Conrad Keller.
Heinrich Baumann.
Hanß Martin Keller.
Hanß Michael Höffner.
Jacob Löffler.
Johann Wendel Baumann.
Michael Baumann.
Johann Caspar Retz.
Hanß Martin Gerner.
Michael Kistner.
Hanß Michael Keller.
Hanß Michael Baumann.
Hanß Martin Keller, der jüngere.
Hanß Michael Keller, der ältere.
Hanß Michael Klein.
Hanß Wendel Baumann.
Matthias Zimmermann.
Johann Jacob Baumann.
Adam Zimmermans Wittib.
Jacob Wabel.
Jörg Marx Löffler.
Jörg Thoma Gerner.
Mattheus Geiger.
Hanß Valentin Gerig.
Hanß Jacob Gerich.
Martin Bauman.
Thomas Knörtzer.
Hanß Jörg Albrecht.
Hanß Andreas Löffler.
Hanß Michael Keller.

Bremen.

Hanß Jörg Pfeiffer, Schuldheiß.
Conrad Keller.
Jacob Hettinger.
Hanß Conrad Wust.
Jörg Baumann.
Hanß Jörg Keller, samt des Gerichts.
Hanß Michael Keller.
Hanß Jörg Stetzler.
Hanß Valentin Fischer.
Hanß Valentin Pfeiffer.
Balthaser Pfeiffer.
Balthaser Keller.
Thomas Keller.
Hanß Andreas Hettinger.
Andreas Hettinger.
Jörg Wüst.
Stephan Eschwig.
Jörg Honecks Wittib.
Jörg Keller.
Balthaser Wunst.
Hanß Schmidt.
Adam Schmidt.
Andreas Schmidts Wittib.

Hanß Conrad Hanck, der jüngere.
Balthaser Wüst.
Andreas Geiger.
Hanß Conrad Hanck.
Valentin Wüst.
HanßValentin Hettinger.
Balthaser Hettinger.
Jacob Wüst.
Nicolaus Geiger.
Andreas Bauman.
Thomas Honeck.
Matthias Eschwig, Wittib.
Jörg Hartman, der Jüngere.
Jörg Hartman, der Aeltere.
Stephan Hettinger.
Hanß Adam Wüst.
Bastian Wüst, der Jüngere.
Adam Busch.
Bastian Wüst.
Heurich Werdtman, Wittib.
Lorentz Friedrich.
Andreas Hettinger, der Jüngere.
Hanß Jörg Fischer.
Martin Wild.
Hanß Melchior Busch.
Hanß Kilian Stetzler.
Hanß Balthaser Schmidt, Wittib.

Beylagen.

Litt. Tt.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster und unüberwindlichster Römischer Kayser ꝛc. ꝛc.

Allergnädigster Kayser, König und Herr Herr!

BEy Ew. Kayserl. Majest. Höchstpreißl. Reichs-Hofrath ist auf allerunterthänigstes suppliciren aussen benannter anmaßlichen Impetranten puncto prætensæ turbationis & violentiarum intuitu Religionis letzthin unterm 10ten Septembr. nup. ein höchstvenerirliches Conclusum besage Nro. 1. dahin ergangen:

1.) Rescribatur cum inclusione Exhibitorum, sub præs. de 14. 20. & 27. Aug. nup. dem Herrn Fürsten zu Löwenstein-Wertheim, um über die gantze Sa-

che

che einen umständlichen und gründlichen Bericht in termino duorum mensium, an Ihro Kayserl. Majestät gehorsamst zu erstatten, indessen aber den schon etliche Monat eingesperrten 70. jährigen Schultheissen, Johann Philipp Altmann, nebst andern incarcerirten, gegen die ohne dieß offerirte Caution, ihrer Arrests alsofort wieder zu entlassen, und bis zu weiterer Kayserl. Verordnung, in Sachen nicht weiter fortzugehen, auch, wie solches geschehen, intra prædictum terminum, unterthänigst anzuzeigen.

2do) Würde aber der impetrantische Annvald die angezogene Facta wegen Verhinderung des alt hergebrachten Vorgangs in Ausübung des Catholischen Gottesdienstes, Kirchweyhe und dergleichen, in loco quæstionis, dann wegen Sequestration des Hauses, Güter und Feld-Früchten und so weiter besser auch förmlicher, als geschehen, bescheinigen, und bey einem jeden Documento, was er eigentlich damit beweisen wolle, specifice in ipso Exhibito Ordnungsmäßig anzeigen, und überhaupt eine ordentliche zusammen hängende deutliche speciem Facti einreichen; so ergehet sodann ratione petiti Mandati, oder sonsten nach Befinden weiterer rechtlicher Bescheid. Es ist auch Krafft sothanen höchst-respectirlichen Concluſi, nach dessen Membro Imo. das erkannte Schreiben um Bericht, samt deme einverleibten Rescripto de relaxando captivos, & annexo inhibitorio, durch einen Kayserl. Notarium bey Fürstlich-Löwensteinischer Regierung zu Wertheim, Freytags den 28. Septembr. nup. insinuiret worden, restante Adjuncto Nro. 1. b. deme auf abereinstiges Anruffen des impetrantischen Theils, vermöge Adjuncti sub Nro. 1. c. alsofort am 16. Octobr. nup. ein Concluſum inhæsivum des Inhalts nachgefolget ist:

Cum inclusione Exhibiti sub præs. 9. d. m. fiat ulterius Rescriptum an den Herrn Fürsten zu Löwenstein-Wertheim.

Nachdeme Ihro Kayserl. Majestät nicht ohne Befremden daraus ersehen, wie dem vorigen Kayserl.

serl. Rescript, puncto der alsofort zu geschehender Relaxation derer incarceratorum, nicht nur nicht nachgelebet, sondern auch sogar, angezeigter massen, die Gefangene, nach der Zeit genauer, als zuvor zusammen gehalten, und ihnen, mit niemand zu reden, eingebunden worden; So wollen Ihro Kayserl. Majestät hiemit dem Herrn Fürsten nochmalen gnädigst und ernstlich anbefehlen, daß derselbe die gefangene oder arrestirte arme Leute alsofort, und ohne es bis auf den zu erstattenden Bericht in der Haupt-Sache zu verschieben, wieder loslassen, und wie es geschehen, bey Ihro Kayserl. Majestät fordersamst unterthänigst anzeigen, auch in der Haupt-Sache den gnädigst abgeforderten Bericht möglichst beschleunigen solle.

Uber welch-Conclusum jedoch das ulterius Rescriptum zu der Zeit, da diese Nothdurft fertig geworden, noch nicht der Fürstlich-Löwensteinischen Regierung zu Wertheim, noch weniger das dazu gehörige gegnerische Exhibitum vom 9. Octobr. nup. insinuiret gewesen ist.

Wie nun aber Allergnädigster Kayser und Herr Herr! in eben dieser Religions-Sache im Ort Brehmen, des Hochfürstl. Löwensteinischen Amts Rosenberg, die anderseitige daselbstige der Augspurgischen Confession zugethane Unterthanen, allschon zu vorher am 16. Jul. nup. ihre Klage ebenmäßig super turbatione intuitu Religionis wider Endes signirten de rato cavirenden impetratischen Anwalds Fürstlichen Herrn Principalen und dessen nachgesetzte Regierung, in excelso Camerali Judicio angebracht, und darauf bereits am 27. Aug. nup. eben auch ein Schreiben um Bericht erkannt, dieses aber allbereit am 10. Sept. nup. mithin achtzehn Tage ehender, als das bey diesem höchstpreißlichen Kayserl. Reichs-Hof-Raths-Archi-Dicasterio, am 10. d. m. nur erst ergangene, und am 28. ejusdem insinuiret geworbene obmentionirte Schreiben

hen um Bericht, cum annexo rescripto arrestatorum relaxatorio & simul inhibitorio, bey gedachter Fürstl. Löwensteinischer Regierung zu Wertheim, testante Adjuncto sub Nro. 2. insinuiret, so mit des Kayserl. Reichs-Cammer-Gerichts Jurisdiction und Forum in hac causa prætensæ turbationis, intuitu religionis so ungezweifelter præveniret worden ist, als nicht nur überhaupt etiam per litteras pro informatione in uno alterove Archi-Dicasteriorum decretas, illarumve insinuationem tempore priorem, die litispendentia in foro ita prævento induciret wird.

Gerhard. in discurs: de supremis Imperii Judiciis, disc. 1. cap. 3. th. 6. ibique allegat. Gyllmanny. Deckher: in Tract. de process. inform. cap. 2. p. m. 49. Lyncker: de grav. extrajud. pag. 654. & seqq.

sondern und vornemlich auch der bey letzterer Kirchweyhe zu Brehmen passirte Vorgang, worüber impetrantischer Theil den vermeyntlichen Recurs zu diesem höchstpreißlichen Reichs-Hof-Raths-Dicasterio genommen, das hauptsächlichste momentum & objectum litis, des von denen Unterthanen August. Confessionis zu Brehmen und des gantzen Amts Rosenberg bey dem Kayserlichen Cammer-Gericht entamirten Klagwercks ist, wie solches die dem schon gemeldten Cammer-Gerichts-Schreiben Nro. 2. beygelegt gewesene Supplica pro processibus, und derselben Beylagen, wovon Copiæ integrales in bealaubter Form sub Nro. 3. 4. 5. 6. 7. & 8. anliegen, klärlich anweisen. Also wird ein höchstpreißl. Kayserl. Reichs-Hof-Rath höchsterleuchtet selbst ermessen, daß impetratisch. Anwalds Hochfürstl. Herrn Principalen, nach nun einmal prævenirten Foro Camerali, nicht mehr frey stehen wolle, sich super hac ipsa ibidem pendenti causa, bey diesem höchstpreißl. Archi-Dicasterio Imperiali aulico einzulassen, demselben aber noch minder zuzumuthen seye, de eadem re & actione in duobus diversis foris zu litigiren oder zu respondiren, als wodurch zumalen in substrato

nur

nur collisiones jurisdictionum in ambobus summis Imperii judiciis, gleich zum Anfang entstehen, in Fortgang des Processus aber leichtlich discrepante Erkänntnüsse, daraus aber nothwendig noch grössere und gefährlichere Thätlichkeiten, unter denen beederseitigen Religions-Verwandten ihro zugehörigen Unterthanen erfolgen- und von dem Endzweck der gemeinnöthigen heilsamen und schleunigen Justiz-Administration, und erforderlichen kräftigen Remedur und Schützung für fernerweiten tumultuantischen Ausbrüchen, aufrührischen Empörung, auch Land-Friedbrüchigen Invasionen und Violenzien dero eigenen Landesherrlicher Hoheit und publiquen Sicherheit, so alle in Brehmen durch die von Vatter und Sohn, i. e. denen beeden Impetrantischen Philipp und Frieverich Altmännern, erregte Factiones, Conspirationes und Rebelliones (wie unten vorkommen- und behörig dociret werden wird) allbereit würcklich verübt worden, am allerweitesten verfehlet würde, inmassen dann dergleichen verderbliche und sonderlich bey vorseyenden Processen derer Unterthanen gegen ihre Landes-Herrschaft das Vinculum subjectionis, und die davon abhangende gemeine Ruhe und Friede inner Landes sehr empfindlich schwächenden gefährlichen Folgerungen in des Reichs-Grund-Gesetzen allenthalben heilsamlich vorgesehen, und daher auch schon vor Zeiten denen Kayserl. Wahl-Capitulationen dieses inseriret, und bis noch ungeändert beybehalten worden ist, daß auch nicht einmal die Neben-Puncten, welche in währender Rechts-hängiger Haupt-Sache, bey dem Reichs-Cammer-Gericht aus dieser entspringen, und in solche dergestalt eingeschlagen, daß sie ohne deren Entscheidung, nicht erörtert werden können, bey dem höchstpreißl. Kayserl. Reichs-Hof-Rath an- auch gegen dieses zu keiner Zeit, nichts vorgenommen werden solle

Capitul. Cæs. noviss. Art. 16. §. 17.

und gleichermassen den Unterthanen, in der Ordnung und Gehorsam gegen seinen Landes-Herrn ohnabwendig

digl zu erhalten, auch dieses in denen Reichs-Constitutionen bekanntlich vid. Rec. Imp. de anno 1654. §. 105. eingeführet und geordnet ist, daß auf der Unterthanen Klagen gegen ihre Obrigkeit, nicht leichtlich Processe, sondern zuvor Schreiben um Bericht erkannt werden sollen; Alsdann auch in voranstehendem Conclusio Clementissimo de 10. Sept. nup. zu impetratischen Anwalds Fürstl. Herrn Principalen hierdurch abstattenden allerunterthänigsten Danck beschehen, und sothanen höchstvenerirlchen Schreiben um Bericht, das demselben annectirte Rescriptum de relaxando captivos, & simul inhibitorium de non progrediendo in causa unterthänigst schöpffender Zuversicht, noch nicht zugleich mit erkannt worden seyn würde, woferne nicht durch nachfolgende ex adverso vorgegebene, an sich aber in jure & facto ungegründete Puncten, religio Augustissimi Judicii circumveniret worden wäre, als ob nemlich a) die zu Untersuchung der in Brehmen sich am letzten Kirchweyh-Tag, so war der 12. Novembr. 1741. zugetragenen Tumults-Sache, von impetratischen Anwalds Fürstl. Herrn Principalen niedergesetzte Commission aus partialen Personen bestanden, b) von solcher Commission, mit Verhängung des Arrests über die Inquisiten, ohnstatthaftig fürgefahren, und c) dieser noch darzu, wider alles Recht und Billigkeit exacerbiret, damit nur alleine d) wider die Catholische Parthie also streng verfahren, von diesen e) sogar etliche Consortes zu Deponirung falscher Dinge, und Abschwörung eines Meyneyds, durch Bedrohung und Gefängnisse gezwungen worden; dahingegen f) die Gegen-Parthie, oder die A. C. Verwandte, vielmehr die Anfänger des Tumults gewesen, g) die Catholische aber in statu legitimæ defensionis sich verhalten hätten, h) wider diese der Civil-Process mit Unrecht in criminalem & inquisitorium invertiret worden, obschon hiezu i) die causa gar nicht qualificiret gewesen, und doch auch k) denen Inquisitis gar nicht einmal eine Defension verstattet, noch auch l) der Arrest gegen

offe-

offerirte Caution relaxiret worden, gleichwohl aber m) bey noch längerer Anbauer des Arrestes, summum periculum in mora obhanden, oder wohl gar ein damnum irreparabile von daher zu besorgen wäre, und was dergleichen ungegründete, sonderheitlich die zu Wertheim arrestirte Delinquenten angehende Vorgebungen noch mehr sind, denen noch verschiedene andere, die Person des Friedrich Altmanns alleine concernirende, ebenfals grundfalsche Angebungen intermisciret, und welche bey diesseitiger hiernächstiger Refutation anerst, gleicherweise behörig auseinander zu gatten sind;

Ob nun wohlen, da diese Sache cum connexis vorhin bemerckter massen, bey dem Hochlöbl. Kayserlichen Reichs-Cammer-Gericht bereits befangen, man sich von diesseits über solche Merita causæ, bey diesem Höchstpreißlichen Archi - Dicasterio gerichtlich einzulassen, nicht im Stand befindet, sondern sich vielmehr dießfals feyerlich in aller Unterthänigkeit verwahret haben will, die Enge der Zeit auch nicht gestattet, in dieser schleunigen unterthänigsten Voranzeige, eine jegliche dieser sämtlichen gantz falschen und gefährlichen Auflagen, wie aus denen weitläuftigen Inquisitional Actis, mit Belegung derer über alle solche falsche Beschuldigungen vorhandenen Reprobatorial-Documenten, in dem hiernächst annoch, jedoch wegen der Cameral-Litispendenz ebenfals in Unverfänglichkeit zu erstattenden allerunterthänigsten Bericht, demonstriret werden wird, vor anjetzo zu widerlegen; So soll jedoch Impetratischer Anwaldt obhabender Instruction halber zu Ew. Kayserl. Majestät allerunterthänigsten Ehren, und in honorem & informationem Celsissimi hujus Dicasterii, mithin unter nochmaliger Verwahrung, de se non intromittendo hierdurch nur so viel einsweilen allerunterthänigst vorläuffig anzeigen, auch mittelst der Anfug Nro. 9. 10. a alsofort beleuchten, wie daß zuvor gewesener Untersuchung der berührten Tumult-Sache, nicht nur alleine ein Evangelischer Commissarius, son-

dern auch ein Catholischer, und dieser in der Person des Fürstlichen Hof-Raths, Carl Friederich Christiano von Breitenstein verordnet gewesen, bey deren also conjunctim verfügten Commission, sich so fort aus des dermaligen denunciati Philipp Altmanns selbstigen Eingeständnuß zum Judicial-Protocoll, besag Nro. 10. 11. 12. 13. 14. 15. klärlich ergeben, daß er bey dem Ausbruch des Tumults, Dux, concitator & simul primus aggressor gewesen, als welcher mit dürren Worten einbekennet, daß er den Hauffen derer Catholischen, als sie zu denen Evangelischen das erste, andere, und drittemal in den Kirch-Hof gegangen, mit und zunebst dem Catholischen Pfarr Schnur- und Schultheiß Haaßen, beeden von Eulveringen, jedesmalen geführet, auch endlich, bey dem dritten Dahingang, den ersten Angrif auf den Evangelischen Gemeindsmann, Balthas Wüsten gethan, diesen bey den Haaren angefasset, und dabey ausgeruffen habe, schlaget zu, ins Teufels Namen: sodann bewähren die Nro. 15. 16. & 17. ferneren Extractus Commissionis Protocolli, daß dieser Tumult nicht etwa ohngefehr, sondern præmeditato Consilio, coadunatis & signo campanæ ad id concitatis hominibus, geschehen seye, in deme Nachts vorher durch einen eigenen, von der Catholischen Versammlung zu Brehmen deßhalb nacher Eulveringen abgeschickten Boten, dasige gantze Gemeinde darzu bestellet, auch mit dem Glockenstreich des andern Morgens am allerfrühesten um Glock vier Uhr zum Marsch nach Brehmen aufgeboten, und diese in mehr denn hundert Personen, und aus lauter Würtzburgischen Unterthanen bestehende grosse und starcke Gemeind, zu Ausführung solcher violenten Thathandlung nacher besagten Brehmen selbst auch durch ihren Schultzen hinüber geführet worden seyn, und daß nicht etwa allererst damalen man auf die Gedancken solch zu verübender Violenz gerathen, sondern der Schulz, Philipp Altmann, schon geraume Zeit damit umgegangen, und sonderlich der unruhige Catholische Pfarrer Würthwein,

zu

zu Rosenberg ihme hierinn beyräthig, und an solchgantzem Handel am meisten, nicht aber die Evangelische Unterthanen Schuld gewesen seyn, beweiset der fernere Extractus Protocolli Nro. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. worab zugleich dieses ersichtlich ist, daß der Schultz, Philipp Altmann, mit Abweichung von seiner natürlichen Landes-Herrschaft, auf die Præpotenz von Würtzburg provociret, und in einem deshalb mit seinen untergebenen Gemeinds-Leuten ein paar Wochen vor der Kirchweyh gehabten Disputat in Beyseyn anderer öffentlich in diese Worte ausgebrochen, „der Fürst zu Löwenstein-Wertheim habe „wegen des Vorgangs in der Kirche zu Brehmen, an „dem Kirch-Weyh-Fest nichts zu sprechen, Würtz„burg seye Kirchen- und Lehen-Herr, die Evangeli„schen ruheten nicht ehender, bis ihrer ein paar auf „dem Platz blieben, Er, Schultz, wolte ihnen Leute „genug schaffen ꝛc.

Wohingegen dasjenige Gespräch, welches am Allerheiligen Tage, oder 1. Novembr. 1741. der Lorentz Körner des Schultzen Philipp Altmanns Tochtermann, mit des Evangelischen Pfarrers von Bofsheim, Schwieger-Vatter, unter Weeg auf der Strassen geführet haben, und von diesem nachgesetzte Ausdruckung vernommen haben will: „Auf der Kirch-Weyhe würde es „was setzen, die Lutherischen sollen sich nur brav weh„ren, der Catholischen wären nur eine Hand voll in „Brehmen, man könte sie ja verkrümpeln ꝛc.„ Also bey nahe acht Tage nach denen obigen, durch den Schultz Altmann ausgestossenen, auf Gewalt und Todtschlag gegangenen Bedrohungen erst erfolget wäre, mithin pro primordio hujus tumultus noch nicht zu achten stünde: Welche seine Denunciation jedoch, auch der Lorentz Körner noch bis diese Stunde nicht erweisen können, und dießfals Pto. diffamationis succumbiren müßte, als diffamans aber so wenig, als qua denuncians, wann er auch schon des Philipp Altmanns, als Rädelsführers Tochtermann nicht wäre, vor einen

Zeugen dießfals gelten kan, und nach denen wider ihne in Actis, und nun auf selbst aus derer Impetranten Exhibitis zu Tage liegenden Umständen, da er per reservationem mentalem salua conscientia, einen falschen Eyd geschworen, darzu durch Zwang und Übereilung von der Commission adigiret worden seyn will, gantz keinen fidem meritiret, indeme das über seine Verhör und Testification geführte Protocoll ihne in allen Stücken überführet, als welches vielmehr probiret, daß ihme zu Endlicher Erhärtung seiner Aussagen, reifliche und wiederholte Bedenck-Zeit gegeben, auch damit er, als ein wegen seiner vorhergegangenen ungemeinen Hartnäckigkeit und Vermessenheit in Laugnen, variren und vacilliren sich verdächtig gemachter Mann, sein Gewissen ja nicht beschwehren möchte; ihme so gar die bey dergleichen sichern Personen ohnumgängliche Solennavisatio de perjurio ordentlich vorgehalten, und darauf erst das Juramentum veritatis über seine Depositiones abgenommen worden seye; Weßfals jedoch einige Reprobation gegen ihne zu führen, darum allhier unvonnöthen, indeme ihme vielmehr zuvor erst obige seine beyderley Criminosa asserta zu probiren, oder in Entstehung dessen neben der Imponirung des ewigen Stillschweigens, die Leistung schuldiger Satisfaction wegen solch-unerwiesenen Injuriosen Beschuldigung denen Rechten nach obliget.

Daß aber der Evangelische Pfarrer von Bofsheim bey dem vorgegangenen Tumult seine Pfarr-Gemeinde mit Aus- und Zuruffung derer Worten: „Wehret euch brav, schlaget die Catholische Hund todt, an- und aufgefrischet haben solle, mag die in denen adversantischen Adj. sub Lit. E. befindliche Attestatio injurata so weniger bescheinen, indeme die dort selbst unterschriebene angebliche Testes, so der Schultheiß Haaß und einige Gerichts-Leute von Pülverungen seyn sollen, vielmehr als Principal-Delinquenten in ipso reatu tumultus, und nach urgirenden indiciis diejenigen gewesen, welche den nur gedachten Evangelischen Pfar-

rer

rer von Bofsheim, mit Schlägen, Quetschen und Trucken gegen den Posten am Kirch-Hof-Thor dermassen grausam mißhandelt, daß Er davon acht Wochen lang Blut speyen und unter der Chur des Medici bleiben müssen; Wie denn die beygehende Extractus protocollares Nro. 29. 30. 31. 32. 33. samt und sonders davon zeigen, daß der Schultz von Pülveringen, nebst seinen Gerichts-Leuten, so lauter junge Männer seynd, zum Angrif in dem gantzen Haufen zu vörderist angestellet, und als der Angrif auf den Evangelischen Pfarrer geschehen, damalen ihme zu nächst am Leibe- und auf den Halß, auch bey schmähliger Abreisung seines pro signo Pastorali angehabten Chor-Rocks, und bey dessen erfolgten weitern Angrif, auch schimpflicher Abnehm seiner Peruquen vom Kopf, in der That-Handlung wider ihn vornemlich begriffen gewesen, auch die ihme vom Kopf herab genommene Peruquen mit sich nacher Pülveringen fortgenommen, unter Weeges damit Spott getrieben, und solche noch darzu vor einen Thaler, ausser dem Dorf, nacher Königheim schon würcklich verkauffet, hernach aber selbst erst wieder an sich gelöset haben; Es ist vielmehr selbst aus der Catholischen Gegen-Parthie, mithin ein um so mehr unverwerflicher Gegenbeweiß, in der Anlage Nro. 34. 35. dahin in contrarium obhanden, daß mehrgedachter Evangelischer Pfarrer von Bofsheim, bey all seinen erlittenen Schlägen und Gewalt, sich gantz gedultig und sanftmüthig erwiesen, und seiner Pfarr-Gemeinde vielmehr diese Worte zugeruffen habe; „Ihr Leute! wehret euch nicht, sondern lasset euch lieber alle todt schlagen. Es hat zwar auch der Schultz Philipp Altmann, ein paar Tag nach dem vorgegangenen Tumult, ein Protocoll geführet, solches abermal mit Ubergehung seiner Fürstlich-Löwensteinischen Herrschaft, durch seinen Tochtermann, Stephan Haß zu Pülveringen, dem Catholischen Würtzburgischen Pfarr Schnurr daselbst zu, und dieser es wieder ans Würtzburgische Ober-Amt nach Ripperg, dann dieses es vollends an die Regierung

nacher Würtzburg geschicket, worinnen unter andern falschen Puncten, auch dieser mit enthalten war: „Ob „hätte der Evangelische Pfarrer von Bofsheim seiner „Gemeinde die obige Worte: wehret euch brav, schla„get die Catholische Hund todt, zugeruffen. Da nun solch vermeyntlich Protocoll hernach dem von der Regierung zu Würtzburg an die Fürstliche Löwensteinische Regierung zu Wertheim, in favorem derer Catholischen Interessenten, ergangenen Interceßions-Schreiben, mit beygeleget, und in dem also genannten Protocoll, noch mehrere Zeugen Aussagen, wider den Evangelischen Gegen-Parth enthalten waren, so hat man auf solche, obwohlen von lauter Catholischen und in so ferne selbst mit interessirten Personen, in solch hergekommenen Protocoll angegebene Aussagen, jedannoch von Commissions wegen, bey gegenwärtiger Tumult-Sache, als einem a multitudine ad multitudinem begangenen delicto, ubi etiam complices & socii in subsidium, ubi veritas aliter haberi non potest, testes esse solent, eine Attestation in favorem partis Catholicæ genommen, mithin die darinnen denominirte Gezeugen, so sämtlich Catholische Inwohner von Brehmen waren, über die darinnen enthaltene Articul eydlich abgehöret. Es hat sich aber hiebey die Sache gantz anders, als wie sie in dem angegebenen Protocoll, gelautet, sonderlich auch, was diesen Punct betrifft, wie die Anlage Nro. 36. bewähret, und dabey hernach, in der mit dem Schultzen, Philipp Altmann, und beeden Richtern, Andreas Weißmann und Hanß Caspar Gansen, welche solch Protocoll unterschrieben hatten, deßhalb vorgenommenen Verhör, vielmehr dieses erfunden, daß keiner derselben vor dessen Inhalt respondiren wollen, so gar daß der Schultz Altmann, und dessen Tochtermann, der Richter Andreas Weißmann, ohngeachtet sie solch Protocoll unterschrieben zu haben nicht laugnen konten, jedennoch eingestehen mußten, daß keiner von ihnen die darinnen niedergeschriebene Zeugen-Aussagen nur aus eines einigen Zeugen Mund

gehö-

gehöret hätte, und auch der zuletzt in solch-falschem Protocoll, mit unterschriebene Gerichts-Mann, vorernannter Hanß Caspar Ganß, muste einbekennen, daß kein einziger derer darinnen eingeführten Zeugen Pflichtmäßig abgehöret worden seye, ohngeachtet diese Clausul, in fine Protocolli ausdrücklich adpendiciret war; „ alle vorstehende Personen sind von Schult-„heissen und Gericht also Pflichtmäßig abgehöret worden; testantibus Adjunctis Nro. 37. 38. & 39. daß dahero aus solcher zum Behuf der Catholischen Parthey also beschehenen Untersuchung dieses Protocolli, sich statt dessen gantz unverhoft eine neue criminelle Begangenschaft, puncto falsificationis Protocolli, wider den mehrbesagten Schultzen Altmann, und dessen forderste, dermalen auch noch alleinig mit uns nebst ihme im Arrest sitzende Mithelffere, die beede erholte Richtere Weißmann und Ganß, veroffenbaret hat, weßfals die fernerweite Documenta und Extractus Protocolli Inquisitionalis, dem annoch zu erstattenden allerunterthänigsten Berichts-Schreiben in forma probante ebenfals behörig angefüget werden sollen; welch begangenen Delictis sich dann noch ferner bey weiterer Untersuchung der Sache dieses beygesellet, daß ausser den zu fälschlicher Denuncirung und Calumnirung derer im Tumult, mit blutig- und zerfetzten Gesichtern, fliessenden unschwulstigen Verläumdungen lange nach gebliebenen Lähmungen, sehr übel zugerichtet, und bey der Visitatione Vulneratorum, auch also besag Nro. 40. 41. & 42. durch den abgeschickten Medicum und Chirurgum befundenen Evangelischen Inwohnern im Ort Bremen, also vorsetzlicher Weise geführten, und mit Præterirung der eigenen Landes-Herrschafft, durch den dick-ermeldten Schultz Altmann, nacher Würtzburg beförderten falschen Protocoll, derselbe in der Vermessenheit, mit diesen seinen beeden Gehülffen und Gerichts-Verwandten, Weißmann und Ganßen, sich noch weiters und sogar dahin vergangen, daß, als auf ohnabläßig-weh- und demüthiges Klagen, derer

also vergewaltigten Evangelischen Gemeinds-Leuten, und auf hinzugekommenes Intercediren vor die Catholische Parthey, dann auch von besagt-Würtzburgischer Regierung, auf Veranlassung des öffters und wiederberührten falschen Protocolli, wider die Evangelische Parthey, zugleich mit angelegtes accusiren und Satisfactions-Gesuch, endlich von Fürstlich-Löwensteinischer Herrschafft, die Commissional-Unsersuchung, und zwar anfänglich im Ort Bremen selbst vorzunehmen resolviret, und sich zu solchem Ende, in Bereitschafft und im Ort einheimisch zu halten, beeden Theilen in Bremen ordentlich verkündet worden, der eröffterte Schultheiß Philipp Altmann, nach einer, zwischen ihme, seinem Sohn, Friedrich Altmann, dann denen vorbemeldten zweyen Richtern, Weißmann und Ganßen, alleinig-gepflogener geheimen Unterred-und Verstrickung, den in perniciem reipublicæ immediate gereichenden offenbahr seditiosen und aufwieglerischen Entschluß, Bezeige der Anfug Nro. 43. 44. 45. & 46. gefasset (weilen damalen des nächsterfolgenden Tages die Ankunfft der Commission in Bremen ohnfehlbar eingewartet worden) noch selbigen Abend vorher die gantze Catholische Gemeind zu sich gebieten lassen und derselben diese Bedeutung zu thun, „ daß wann „ einer oder der andere unter ihnen, bey dem vorge„gangenen Tumult oder Schlägerey, entweder et„was selbst gethan, oder von den andern dergleiy„chen wüste oder gesehen hätte, sie solches bey der „ des nächstkommenden Tages einrückenden Inqui„ sitions-Commission, nicht gestehen, sondern läugnen solten. Welches dann auch noch selbigen Abend also von ihme in Beyseyn des zuerst-erwehnten seines Sohns Friedrich Altmanns, und derer Catholischen Richtern, sowohl gegen diese, als auch gegen die hiezu citirte Catholische Gemeinds-Leute vollzogen, besage Nro. 47. Denen aber, so selbigen Abend nicht erschienen, nochmalen auf den folgenden

genden Morgen ins Schultheissen Haus gebotten, und ihnen sodann durch dessen Sohn, den vielbesagten Friederich Altmann, testante Adjuncto Nro. 48. „ die nemliche Bedeutung gethan worden, daß „man vor der Commision von deme, was bey dem Tumult pasiret, nichts gestehen, sondern läugnen solle.

Und auch hiebey ist es nicht verblieben, sondern als die damals vorgewesene Local - Commision in Bremen noch nicht, sondern erst nach einigen Wochen, statt jener, die Commision von Hoff aus, in Wertheim selbst vor sich gegangen, und vor selbige zu allererst der Schultz Philipp Altmann, nebst seines Bruders Sohn, Georg Altmann, und dann auch die mehrangeregte beede Richtere, Andreas Weißmann und Hanß Caspar Ganß, nacher besagtem Wertheim, auf Montag den 26ten Febr. nup. citiret worden, so liesse der Schultheiß Altmann annoch in der Nacht vorher ehe sie von Bremen abgiengen, die nebst ihme zur Commision citirte drey Männer wiedermalen zu sich kommen, und verneuerte mit denselben abermalen, mit Beyrath und Zuziehung seines Sohns Friedrich Altmanns, die vormalige Verstrickung, daß keiner vor der Commision etwas gestehen solte, bey seines mitcitirten Bruders Sohn, dieses hinzusetzend; „ Und du! wenn „du auch den Evangelischen Pfarrer geschlagen hast, „wie der Ruff gehet, ich selbst aber es nicht weiß, so sage ich dir, daß du dannoch es nicht gestehen solst, wie solches Nro. 49. 50. 51. 52. umständlich beleuchtet. Und diese aufwiegleriſche Verhalsstärrigung und Verführung derer ihm anvertrauten Amts-Untergebenen, zu Brechung ihres Unterthanen-Eyds, hatte auch diese schädliche Würckung, daß in währender gantzen Inquisition, man wegen äuserster Contumaciæ derer contestium & sociorum criminis Catholicæ Religionis, in negando, variando, vacillando, non respondendo & plane non comparendo, unsäglich

lich viele Mühe, Zeit und Kosten, so all nicht nöthig gewesen wäre, anwenden muste, vornemlich aber ist durch solchen Complot, der vorgemeldte Georg Altmann dermassen verhalsstarriget worden, daß ohngeachtet er vernünfftig allschon des auf den mit Anhabung seines signi Pastoralis dargestandenen Evangelischen Pfarrern gethanen Angriffs, und der dabey gethanen gewaltsamen Ab- und Zerreissung dessen Chor-Rockes in Stückern, convinciret war, und sich durch die-wider ihn dißfalls vorgeschützte- und in seinem Beysein mit dem Zeugen-Eyd belegt gewordene Zeugen vollkommen überwunden gesehen, er jedannoch, um nur keine Eingeständnüß von sich zu geben, auf seinem Verneinen pertinaciter beharret, dann endlich, es seye gleich aus Furcht der Straffe, wegen solch seiner Verstockung, oder daß der damal noch verborgen gewesene Complot de occultanda veritate allernächst offenbahr, und er, sonach desto schärffer angesehen werden möchte, aus Desperation einen Lebens gefährlichen Sprung über zwey Stockwerck hoch, gewaget hat; und somit aus der Custodie entsprungen, zugleich aber auch bis dato Landflüchtig worden ist, wie solches ab denen Beylagen Nro. 53. 54. 55. schon guten Theils, dann mit Zuziehung derer oben sub Nro. 49. 52. befindlichen Extractuum Protocolli, vollständig zu vernehmen ist.

Und auf diese nur erst am 1. April h. a. passirte vermessene Unthat, erfolgte aus dem eben vorangegangenen Altmännischen schon gedachten Renitenz-Complot, und Rebellischen Conspiration de occultanda principi veritate &c. also gleich drey Tage hernach, am 4. d. m. in dem Ort Bremen der vollkommene Ausbruch eines offenbar Landfriedbrüchigen Einfalls, von zweyen Hauffen, in Landzwingerischen Vergatterung sich zusammen geschlagener lauter Hoch-Stifft-Würtzburgischer-theils eigener-theils dahin gehöriger Cent-Unterthanen, von Pülveringen

und

und Gießigheim, welche den dort selbst durch beederley Religions-Verwandte deßhalb eigens nacher besagten Bremen abgeschickte Commissarien, Johann Peter Busch, des Amts Rosenberg Amts-Kellern, Catholicæ- und Johann Christoph von Olnhaussen, Herrschafftlichen Rechnungs-Commissarium von Wertheim Evangelischer Religion, ein paar Tag vorher im Arrest genommen, und wegen der Atrocität dessen Verbrechens, und zugleich abgegangener sonstig-sicherer und zulänglicher Verwahrung im Ort, mit einem Fessel belegten Friederich Altmann, des zu Wertheim inhafftirten Schultheißen, Altmanns Sohn, einem gleichmäßig-Erbgehuldigten Fürstlich-Löwensteinischen Unterhanen daselbsten, nach vorher unsicher gemachten Strassen, beschehener Bedrohung des Amts-Dieners, Verjagung derer Commissarien, und endlich erfolgter Abtreibung der Wacht, Hauffenweiß in das Wirthshaus und Zimmer, worinnen der Arrestatus gesessen, eingedrungen, diesen entfesselt und aus dem Arrest und Ort Bremen mit sich hinweg- und auf der nach Pülveringen gehenden Strassen, fortgeführet; Welcher Landfried-brechlicher Rotte, sogleich ein anderer Hauffe nachgefolget, ebenfalls ins Wirthshaus eingedrungen, mit Gewalt Geld zum Lohn vor die schon zwey bis drey Nächte gehabte Mühe, und zwar vor jede Person einen halben Gulden, denen Wirths-Leuten abpressen wollen, und als sie dessen nicht bekommen, der Wirth aber sich heimlich verkrochen gehabt, der Wirthin Brod und Wein, und letzteren mit gewaltsamer Eindringung in den Keller in Kiebeln und Häfen selbsten abgenommen, darauf ausser dem Wirthshaus, auf den Amts-Diener, Gramlich, von Rosenberg, der zuvor die Aufsicht über den Arrestatum gehabt, mit dem bey sich gehabten Feuer-Gewehr etlichemal angeschlagen, als aber die Flinten nicht los gehen wollen, mit umgewendten Feuer-Gewehr denselben alsogleich

gleich zu Boden geschlagen, und dermassen erbärmlich zugerichtet haben, daß er noch in derselben Nacht, wegen vor Augen gewesener Todes-Gefahr, durch den von Bulveringen herzugeruffenen Pfarrern Schnur mit allen Sacramenten versehen werden müssen; An welch-grausamer Vergewalthätigung sich diese Landfriedbrüchige Rotte gleichwohlen noch nicht ersättigen lassen, sondern nach diesem annoch bey 30. und mehr Fenster und Häuser in dem Ort Bremen gestürmet, in die Wohnstuben derer gestürmten Häuser mit Feuer-Gewehr geschossen, und bey dem Angriff derer Häuser, noch darzu die Formalien: Herr Fändrich! bey welcher Schwellen sollen wir angreiffen? unter denen weiters beygefügten Bedrohungen; von diesem Hauß soll kein Stein auf dem andern gelassen, auch nicht des Kindes in Mutterleibe verschonet werden ꝛc. von sich hören lassen, wie solches alles das oben à tergo ſ. anliegende Impressum, und daß solch alles also wahrhafftig sich zugetragen, und solche Entwaltigung des Arrestati, auf sein Friedrich Altmanns und dessen Eheweibs anstifften also beschehen seye, die dem hiernächstigen Bericht anzufügende-dießfalls vorhandene gerichtliche Acten Stücke abunde verificiren werden; Worauf dann, weil der also Landfriedbrüchiger Weise aus dem Herrschafftlichen Arrest entwalthigte, in solche Missethaten selbst mit verwickelte rebellische Friederich Altmann sich selbsten bis dahero nicht gestellet, noch auch durch die an die Würtzburgische und Chur-Mayntzische dortselbst angräntzende Aemter erlassene Requisitoriales, als lange er zu Bremen in Arrest gesessen, die reiteratis vicibus nachgesuchte Uber- und Durchführung seiner Person, durch die Würtzburgische- und Mayntzische Cent-Orte, nacher Wertheim, zu erlangen, noch weniger aber von Chur-Mayntzischer Regierung auf verschiedene deßhalb, durch die Fürstlich-Löwenstein-Wertheimische Regierung erlassene weitere Requisitions-

fitions-Schreiben, um dessen Beyfall- und Transmittirung, nur eine eintzige willfährige Antwort zu erhalten gewesen, man die solchenfalls subsidiarie Platz greiffende Edictal-Citation, zunebst der annotatione bonorum wider denselben, als einen ausgetrettenen missethätigen Unterthanen ohnumgänglich, ad ductum

Ordin. Crim. Art. 206.

anweißlich Nro. 56. & 57. erkennen- und vor die Hände nehmen müssen; auch in Gefolg dessen noch fernerhin, da zumalen auch der ausgetrettene latitirende Delinquent, auf den ihm indessen bereits verwilligten salvum Conductum Nro. 58. & 59. sich dato nicht einmal vernehmen lässet, nach an Handgebung derer hierinnenfalls obtinirenden Rechten zur Justitz-Mittheilung derer durch solch rebellische mit Landsfriedbrüchiger Gewalt vermehrete Missethat an Leib und Gütter mißhandelten beleidigten Personen, gleich als zur Landes-Sicherheit und Satisfaction des Publici, zu seiner fernerweit behörig fürzugehen, Obrigkeitlichen Amts und Pflichten wegen sich nicht entbrechen kan.

Wie nun alle diese crimina, seductionis, tumultus, seditiosæ conspirationis, fractæ pacis publicæ, respectu extraneorum, ac denique rebellionis, respectu propriorum subditorum, allschon an sich also bewandt, daß darbey keine andere als peinliche an Leib und Leben gehende Straffen, werden können statt haben, und wider solche, als sämtlich à multitudine perpetrirte, nithin notoria crimina stricto jure gar keine Defension pro deducenda innocentia statt haben solle, juxta

Gail. d. PP. Lib. 2. cap. 3. Nro. 20. 21. 22. 23.

am allerwenigsten aber dieselbe, als lauter species criminis perduellionis sec.

L. 1. π. ad L. Jul. Maj.

welche samt und sonders in perniciem Reipubl. zum

Umsturz

Umsturtz aller Policey und Ordnung, in labefactationem ſtatus Regiminis, zur Schwäch- und gäntzlicher Intervertirung Obrigkeitlichen Rechts, Landesherrlicher Schutzes- Hoheit, und ſelbſt der Landes Sicherheit gereichen, eine Appellation oder ſonſten einige provocationem ad tribunal ſuperius admittiren

Ord. Cam. p. 2. tit. 28. §. Item nachdem ꝛc. in ſpecie aber denen authoribus ſeditionis, & concitatoribus tumultus, gar keiner gergleichen Recurſus in denen Rechten zugelaſſen iſt ꝛc. per diſſertam diſpoſitionem

L. 16. π. ad L. Jul. Mai:
L. 6. ad L. Jul. de vi publ.
L. 38. §. 3. π. de poen:
L. 2. C. de ſeditios:

und ſonderheitlich in crimine effractionis carceris, ſi fiat vi armata & coadunatis hominibus, die pœna gladii nach klaren Rechten ſtatt hat

Carpz. Jurispr. Crim. quæſt. 35. n. 39. & quæſt. 111. n. 67.

hiernächſt auch das crimen conſpirationis, wodurch die gantze Catholiſche Dorff-Gemeine zu Bremen, zu rebelliſcher Renitentz und gefährlichen Bruch des heiligen Bundes ihrer Unterthanen Treu, und Erb-Huldigungs-Eydes aufgebracht, und zu dem crimine falſi & inobedientiæ, daß ſie vor ihrer Landes-Herrſchafft die Wahrheit nicht geſtehen, ſondern ſamt und ſonders laugnen ſolten, keine andere, dann gleichfalls peinliche Leibes- und Lebens-Straffen, ſonderlich gegen die authores hujusve nefandæ Factionis & Conſpirationis, nach ſich ziehen kan, welch crimen als durch eigene Confeſſion der Delinquenten, und durch mehr dann 10. Zeugen nunmehro bereits erwieſen, ebenfalls in der Notorietät beſtehet, mithin auch einer rechtlichen defenſionis innocentiæ gantz unfähig iſt. Alſo hat man jedoch ex gratia exuberanti, & ex ſpeciali clementiſſimo indultu Principis, denen zu Wertheim inhafftirten Delinquenten nicht nur allein

allein sofort ex Commissione, nach geschlossenen Verhör, die Führung einer rechtlichen Defension, gleichwohlen frey gestellet, auch sattsam Bedenck-Zeit, sich darüber zu erklären, nicht nur gegönnet, sondern, als dieselbe sich deren gäntzlich begeben, und nur um Gnade unterthänigst gebetten, ihnen jedannoch von Regierungs wegen, mittelst eines hierab ad Commissionem erlassenen Rescripti, dergleichen Erlaubnuß nochmalen, unter Anberaumung einer fernern Bedenck-Zeit von 14. Tagen ertheilet; Ja es haben noch über dieses Serenissimus selbst ihnen solche gnädigst indulgirte Freyheit, mittelst einer deshalb von Hoff aus eigens an sie abgeschickten Special-Deputation, verkündigen lassen, und als sie wiedermalen die Defension abgebetten, sie sogar in Ihro Fürstliche Gemach vor sich selbsten, nach vorgängiger Befreyung von den Fesseln, kommen lassen, und ihnen in hoher Person selbsten nochmalen die Erlaubnuß zu Führung einer rechtlichen Defension, gnädigst ertheilet, und als sie solche eigenmüthig ferner depreciret, ihnen noch zwey Tage Bedenck-Zeit, und sich hernach ultimato deßfalls coram Commissione ad Protocollum zu erklären, vergönnet; nach deren Verlauff dieselbe coram Commissione, in Beyseyn Notarii und Zeugen, all-ihren vormaliggethanen deprecationibus unabwendig insistiret-und nur dieses gebetten haben, daß Ihro Fürstl. Durchl. die irgend verwirckte peinliche an Leib und Ehren gehende Straffe, gnädigst mildern-und solche in erleidentlichen Geld-Straffen aus Landesherrlicher Macht, und Fürstlich-angestammter Milde verwandeln möchten, wie solches das statt verschiedener hier abgehaltener Protocollen, zum dißfalsigen sothanen Beweis dienende-hier sub Nro. 60. beygehende Notariat-Instrument, des mehrern umständlich bewähret, und bey sothaner renunciatione defensionis es bey diesen delictis atrocioribus & notoriis ohnehin sein rechtliches verbleiben juxta

Gail. de P. P. L. 2. cap. 3. n. 26.

auch nunmehro sein endliches ohnabänderliches Bewenden um so mehr haben solte, als noch fernerweit das Additum Nro. 61. auch dieses bestättiget, daß auch nicht einmal noch zu dato, derer beeden Delinquenten, Andreas Weißmanns und Hanß Caspar Gaußens Ehe-Weiber und Befreundte, weder einige Defension verlangen, noch vielweniger an den von dem Friederich Altmann, ohn all-ihr Wissen und Einwilligung ad Augustissimum genommenen Recursu einigen Theil nehmen, sondern es lediglich bey der von ihren beeden nur benannten Ehemännern gethanen Submission, und Landesfürstlicher Verfügung und Gnade bewenden lassen;

Da nun aber auf dem Fall des Inquisiti, die ihme verwilligte Defension gleichwohl annoch anzutretten, die Befugnüß der Freyheit haben sollen, und man sodann die Inquisitional-Acten ad Impartiales verschicken dörffte, die Criminal-Straffen leichtlich auf Capital- oder doch auf peinliche Leibes-Straffen ausfallen könnten, und bey solcher Bewandsame die Relaxatio incarceratorum, auch nicht einmal pendente appellatione, si qua daretur, mithin auch nicht durante defensione, utpote quæ in locum appellationis intraret, rechtlich zu verfügen ist

Carpz. Pr. Crim. qu. 139. seqq. n. 42. 47.

zumalen aber bey einem solch-verruchten Aufwiegler, welcher in mehr denn einerley seditiosen Verbrechen, als sonderlich der Schultz Philipp Altmann, qua concitator, dux, primus aggressor & autor pugnæ in tumultu, und dann als Urheber und dirigens der rebellischen Conspiration, und Verführer seiner eigenen ihme à Principe anvertrauten Gemeine, zu refractarischen Ungehorsam, und criminneller Verhalsstärrigung de occultanda Principi veritate &c. nunmehro confessus & convictus ist, wann auch schon die pœna gladii demselben remittiret würde; jedoch nicht unwahrscheinlich die condemnatio ad perpetuos carceres vel custodiam ab Jureconsultis exteris

exteris zu vermuthen stehet, als welche bey dergleichen turbulenten Gemüthern und gefährlichen Tumultuanten, welche schon so grosse Thätlichkeiten selbst ausgeübet, und noch grössere als dergleichen, die ohnnachbleibliche Folgen ihrer seditiosen Anstiftung gewesen, verursachet haben, ad avertenda majora mala, turbas & scandala, gemeiniglich zuerkannt zu werden pflegen

DD. ad Ord. Crim. Art. 176. ibique inprimis Kress. in Comment. §. 3.
Harprecht. Vol. nov. Consult. 83. n. 161. 168.
Carpz. Pr. Cr. qu. III. n. 59. 60. 61. 62.

welchenfalls aber gleichwohl auch solche condemnation zu ewiger Gefängnüß oder Verwahrung, pro pœna ultimo vitæ supplicio æquipollenti zu achten, mithin pro adhuc duriori, quam pœna alia criminalis corporis afflictiva angesehen wird

Arg. Art. 10. 101. & 196. Ord. crim.

einfolgsam eben so wenig hiebey die relaxatio derer inquisitorum ex carcere gegen Caution, als bey andern Leib- und Lebens-Straffen statt hat

L. 3. ff de custod. reor.
Carpz. Pr. Cr. qu. 112. n. 42.
Brunnem. Pr. inqu. Cap. 8. membr. 6. n. 20.

zumalen aber bey dem weitern anniversario der Kirchweyhe zu Bremen, (als welches in dem Monat Novembr. schon wiederum erschienen) es vollends gar eine res pessimi exempli sey, und zu einem öffentlichen Scandal, oder wohl gar zu einem traurigen Event und noch hefftigern Thathandlungen ausschlagen würde, wann diese wegen des an solchem Tag in vorigem Jahr in solchem Ort vorgegangenen noch unausgemachten Tumults, violenten und anderen damit verknüpfften Gebrechen, noch insitzende Principal-Delinquenten, auf eben diesen Tag hinwiederum, gleichsam in signum laetitiæ publicæ restituiret, fort durch solche impunität oder doch nur gelinde

linde animadversion derer facinorosorum erst wiederum frischer und neuer Anlaß zu einem abermaligen Tumult gegeben werde solte, siquidem ipsa & delictorum impunitas inter illas præprimis rerum publicarum refertur corruptelas, ex qua proxime seditiones, turbæ ac tumultus in populo oriri solent

Emericus à Rosbach. in proc. crim. tit. 5. cap. 18. n. 4.

zu welch nothwendig in elusionem judicii totius criminalis in substrato gereichender- vor dermalen/per antea deducta weder de jure statt habender, am wenigsten aber bey so eben bevorstehender Bremer Kirchweyh- Zeit sich schickender Relaxation des Arrests- doch aber auch die Inquisiti auf den Fall, da solche statt hätte, sich gleichwohl noch nicht mittelst Offerirung einer hierzu tauglichen und sufficienten Caution qualificiret haben, wie solches jedoch bey allergnädigster Erkennung des Rescripti de relaxando captivos, als beschehen ausdrücklich supponiret, und von denen anmaßlichen Impetranten, in ihrer eingeschobenen Beylage Lit. G. als würcklich beschehen, zwar keck genug, aber gantz fälschlich an- und vorgegeben worden; Dergleichen Cautions-Erbiethung und respective Verfagung, doch auch, wann sie würcklich geschehen wäre, bey Malefitz-Sachen, als welche dißfalls besonders ausgenommen

Ord. Cam. P. 2. Tit. 22.
Gail. de arrest. cap. 4. n. 16.

denjenigen gewierigen Effect nicht, als wohl in denen angelegten Civil-Arresten, in ordine ad extrahenda mandata arresti relaxatoria, in denen supremis Imperii Dicasteriis, ceteris etiam requisitis adparentibus, nach sich zu ziehen pfleget, gantz ohne, daß auf das übrige unbescheinte- gantz unbegründete Vorgeben des Impetrantischen Gegentheils, als ob die Gefängnüsse, worinnen die Inquisiti seyen, unleidentlich beschaffen wären, die allermindeste Attention zu nehmen wäre, indeme vielmehr über das all-

zu

zu civile Gefängniß des Philipp Altmanns, testante adjuncto Nro. 62. dessen Gegnere sich groß beschweret; dessen ohnangesehen man jedoch ihme wegen seines Alters dabey noch immerzu, auch gute Pflege zugelassen hat, so daß er, ausser der erstmaligen kaum zweystündigen Separation von seinen Complicibus, nicht einmal noch bis diese Stunde nur auf den gewöhnlichen Burger-Thurn, wozu Wertheim die Civil - Gefängnisse sind, noch weniger auf das Cent-Hauß, in dasige Criminal - Gefängnüsse gethan, sondern beständig in erhabenen gesunden Zimmern, anfangs in einen der besten dasigen Gasthöfe, zur Ketten, und nachhero in so lange in einem dasigen Bürgerlichen Wohnhaus gelassen worden, bis solcher, wegen eines dahin gebrachten noch andern Arrestanten, vor diese Bremer Inquisiten zu enge, und er dahero mit seinen Complicibus in ein etwas räumigers, dabey aber sehr gutes und gesundes Zimmer auf den Brucken-Thurn letzthin gebracht werden müssen; Wie dann auch derselbe Zeit seines Arrests, mit nöthigen Brenn-Holtz auch Lichtern bey der Nacht-Wacht, weil ihme der Oel-Dunst zuwider war, beständig versehen, und statt der sonstigen Maleficanten-Azung, ihme wegen seines Alters, zu Pflegung der Gesundheit, alltäglich warme Speisen und Wein, so viel er dessen verlanget und benöthiget war, auf seine Kosten zugelassen; Ja, ihme ehender auch keine Fessel angeleget worden, als bis durch die Entspringung des Georg Altmanns, und durch die gewalsame Eximirung seines Sohns, Friederich Altmanns, aus dem Arrest und Banden, und durch seinen des Schultzen Philipp Altmanns selbstige-zu etlichemal rentirte-ad actus proximos gediehene Echappirungen aus denen Händen der ihme zugegebenen Wacht, er sich solche selbst zugezogen, auch dadurch, und daß er erst vor etlichen Wochen aus dem Arrest gar entsprungen, doch aber dahin selbst wieder zurück gekommen

ist, Nro. 63. ein härteres Gefängnüß allen Rechten nach wohl verdienet, juxta doctrinam

Carpz. Pr. Cr. qu. III. n. 57.

und man es nur lediglich in Betracht seines Alters, und der von ihme und denen beeden Mithafften, Weißmann und Ganßen beschehenen Submission zu Herrschafftlichen Spruch und Gnaden bey der bisherigen gelinden Verwahrung ihrer aller also gelassen hat, daß sie, nachdem in dem crimine Conspirationis die examina, convictiones und confrontationes vorbey, und nach der von ihnen endlich allerseits auch erfolgten Confession, dieselbe zu separiren nicht mehr nöthig gewesen, zusammen in eine Custodie gebracht, nur allein aber der freye Zutritt derer Ihrigen und anderer Personen ohne vorhero hierzu erhaltene Erlaubniß ihnen darum bishero noch nicht verstattet worden, damit nicht ein und andere den flüchtigen Friedrich Altmann und dessen gleichfalls denen citationen bisher ausgewichenes Ehe-Weib concernirende Umstände, dieser Person, ehe sie gleichfalls zur Hafft gebracht, von denen Inhafftirten, welche die nächste Schwägere von ihnen seynd, heimlich zugetheilet werden können; mithin also bey der ob ihnen annoch fortdaurenden Verwahrung gantz kein periculum in mora, am allerwenigsten aber ein damnum irreparabile auf einige Weis, welches zu dem also mit Verhaltung der wahren Beschaffenheit, und Vorbildung lauter fälschlicher Erdichtungen sub - & obrepirten Rescripto Arresti relaxatorio, rechtlichen Anlaß geben könnte, fürwaltet; Auffer deme aber keine Informität oder Nullität in Processu, weniger eine sonst erhebliche, die Devolvirung derley Criminal-Untersuchungen ad supprema Imperii Dicasteria qualificirende Iniquität obhanden, um derer so ein als anderer willen, die dem ergangenen alte fato Rescripto Cæsareo annectirte inhibitio de non ulterius progrediendo rechtlich obtiniren mögte, anerwogen die in denen Impetranti-

schen

schen exhibitis und derselben Adjunctis der niedergesetzten Fürstlichen Inquisitions-Commission tam proterue angeschuldigte Partheylichkeit, aus oben angeführter wahrhaffter der Sachen Verhältnüß schon ziemlich diuiret ist, noch mehrers aber in dem hiernächstig-allerunterthänigsten ausführlichen Bericht-Schreiben, von Puncten zu Puncten, vollkommen und übersattsam elidiret worden; und immittelst nur dieses hiemit annoch vorläuffig allergehorsamst angeführet wird, was massen anfänglich ohnehin die Commission, pro concilianda utriusque partis fiducia, auf beyderseitige Religions-Verwandte Hofräthe, den Hofrath von Breitenstein Catholicæ- und Hofrath Grafen, Evangelicæ-sive A. C. religionis, wie aus obigem Adjuncto Nro. 9. & 10. zu ersehen, erkannt, auch von beyden also conjunctim in der Untersuchung fortgefahren ist, biß von dem Schultheiß Philipp Altmann, das Eingeständnuß über den von ihme beschehenen ersten Angriff und Concitation des Tumults, durch den Ausruff: Schlag zu, ins Teuffels-Nahmen! und auch über dessen Vetter Georg Altmann, als den zweyten Principal-Thäter beym Tumult, der zu dessen Arrestirung wohlzureichende rechtmäßige Verdacht, daß er den Evangelischen Pfarrer zuerst angegriffen, und ihme den Chor-Rock vom Leib ab- und in Stücken zerrissen ꝛc. bereits ebenfalls zu Protocoll gebracht; Nach dieser beeden Aggressorum also sattsam qualificirten Captur aber die rechtliche Requisita, des über sie dann nur erst zuverhängenden Criminal-Processes, so mit vorhanden, fort in causa civili præjudicium faciat, hancque antevertat

L. F. C. de ord. cognit. L. 5. §. si de vi π ad
L. Jul. de vi publ.
Lyncker. Cent. XI. dec. 1031.
Hert. d. ord. caus. in judicio tractand. §. 17.

ohnehin zu supersediren, eatenus auch nicht mehr causa inter utriusque religionis collitigantes privata, sed

sed publica vis eum inter & inquisitos, immittelst auch eigentlich nur zu Untersuchung dieser Frevel-That, die Commission, bezeuge obigen Adjuncti Nro. 9. und anderer neben solcher annoch hervor gebrochener delictorum mere secularium nach Maßgab der darzu ertheilten Special-Instruction Nro. 64. niedergesetzet worden war; Wiewohl eine dergleichen Commissionem mixtam also fort ex officio anzuordnen, zumalen über eine in territorio juxta statum & normam anni decretorii mere Evangelico, wie das gesamte Amt Rosenberg kundbarer massen ist, entstandene Tumult und Schlägerey-Sache, und andere Delicta mere secularia, eben nicht absolutæ necessitatis gewesen, und annoch die Frage wäre, ob nicht, da die Constitutio Magistratuum, horumque qualitas, vielmehr dem Territorio anhängig, zu Abhandlung aller und jeder in besagter Herrschafft Rosenberg vorfallender Justiz-Sachen, eintzig und allein Evangelische, der Augspurgischen Confession zugethane Personen zu gebrauchen wären, idque ad ductum Pacis Westphal. in Instrum. Osnabrug. Art. 5. §. 2. Da bevorab kein derogatorisches Gesätz, worinnen denen immediaten Ständen und Gliedern des Reichs, ein anderes injungiret, oder nur zugelassen wäre, obhanden; Wesfalls die dortselbstige Catholische Innwohnere, das Werck also auf die Spitze zu treiben, sich wohl hüten, und denen dasigen Evangelischen nicht selbst auf die Deducirung derer erst neuerlich, geraume Zeit nach dem Westphälischen Friedens-Schluß, nach und nach daselbst eingeführten Catholischen Beamten, Untergrabung aller derer durch diese und nachher beschehenen Untersuchungen- und Rechts-Sprüchen, mithin überhaupt auf eine dißfalsige vollkommene Restituirung in pristinum anni normalis statum anzutragen, oder gar zu klagen, Anlaß geben sollten; Uber welchen Punct jedoch Impetratischen Anwalds Hochfürstlicher Herr Principal, als welcher vornemlich und hauptsächlich in die

beym

beym Kayserlichen Cammer-Gericht nun einmal befangene Religions-Restitutions-Sache einschläget, und damit vernünfftiger Weise unzertrennlich verknüpffet ist, sich bey diesem Höchstpreißlichen Archi-Dicasterio in einigerley Weise, samt was davon abhangen kan oder mag, einzulassen, sich nimmermehr unterstehen, gegen über aber auch an denen ihme als Landes-Herrn und dem Fürstlichen Hause, in der Evangelischen Herrschafft Rosenberg, vi laudati Instrumenti Osnabrug. competirenden sonderbaren Vorrechten nicht das mindeste benehmen lassen kan, sondern lediglich, je nach deme sich dero daselbstige Catholische Diener, Gerichts-Leute und Unterthanen, gegen Ihro, treu, hold und gewärtig bezeigen, mit ihren Evangelischen Mit-Nachtbahren sich fried- und schiedlich betragen, die Tranquillität inner Landes nicht turbiren, noch sich mit ohnzulaßigen gefährlichen Verstrickungen, oder gar Anhängungen an auswärtige und fremde Herrschafften, der Landesherrlichen Gnade und Tolleranz unwürdig machen werden, nach denen Rechten und Reichs-Gesetzen, in allen Stücken frey und ohnumschränckt zu verfahren, sich in alle Weg feyerlichst reserviren und vorbehalten; Immassen dann lediglich nur um Ihro überfliessende Landes-Vätterliche Liebe ihren Catholischen Unterthanen zu Bremen annoch zu zeigen, und sie damit in das Gelaiß ihrer Schuldigkeit selbst wiederum führen zu helffen, mehrbesagten Impetratischen Anwalds Fürstlicher Herr Principal zum ersten Anfang der Commission beederley Religions-Verwandte Hofräthe, weilen sie von A. C. Verwandten dißfalls keine Exceptionem recusationis vermuthet, zu Commissarien bestellet haben. Als aber die Catholische Parthey den als Actuarium zum Protocoll verordneten Stadt-Schreiber Olnhausen (nicht darum, weil Er der A. C. zugethan, sondern weil Er ein obwohl nicht allzu naher Anverwandter des im Tumult geschlagen wordenen Evangelischen

Pfarrers von Bofsheim ware) wie solches die Gegnerische Beylage Lit. F. im ersten Punct selbst bezeuget, recusiret, und zu gleicher Zeit auch der Catholische Commissarius von der Commission aus erheblichen Ursachen abgekommen, so ist auf die wider den Actuarium Olnhausen, ob zwar nur coram Commissione eingereichte Exceptionem recusationis, so bald sie nur in scriptis, wie præcise erforderlich, geschehen ware, und ohne, daß solche von dem querulirenden Theil ad Sereniſſimum Committentem einmal gebracht worden, wie es doch ad effectum juris ohnumgänglich hätte seyn; und ehender nicht darauf attendiret werden sollen, per ea, quæ videre sunt apud

Ruland. de Comiſſ. Lib. 2. tit. 15. pag. 1. n. 3. a. 4. 6.

jedannoch also gleich von der niedergesetzten Commission selbsten, ohne weiter fürzufahren, mithin gantz allein zum Faveur der Catholischen Parthey, dem Serenissimo Domino Committenti unterthänigst referiret; darauf so fort gnädigst deferiret; anbey sogleich die Resolution, besage der Anfug Nro. 65. dahin ertheilet worden, daß weder der Commissarius Catholicæ religionis der Commission zu gleicher Zeit entladen worden, die Fortführung derselben auf dem andern Commissario A. C. nunmehro beruhen, hingegen statt des recusirten Actuarii Olnhausen hinfort zum Protocoll der Fürstliche Regierungs-Secretarius Rödinger, als vorderister Actuarius Catholicæ religionis bestellet, und deme der Cantzley Accessist Kreineyßen, als zweyter Actuarius A. C. adjungiret werden solle, welches auch also vollzogen, solchneu-Hochfürstliche Resolution denen Partheyen und sonderlich dem Schultz Altmann, behörig publiciret, und von ihnen dargegen nichts eingewendet worden. Einfolgsam, wann auch je wider eine oder die andere solcher delegirten Personen, eine in Rechten erhebliche Exceptio suspecti obhanden gewesen wäre, ist sich mittelst deren Unterlassung denen

vielmehr

vielmehr virtualiter begeben worden, siquidem ante recusationem suspecti, judex cur abstineat, causam non habet, cum vel sententia ab eo lata, nisi rejectus fuerit, teneat

Master. 151. n. 18.

multoque minus ante eam appellare licet

Brangh. in Cap. nov. tert. dec. de appellat.

imo si recusatio frivola fuerit, judex procedere potest

Idem in Cap. cum spec. 10. eod.

Lyncker. de grav. extraiud. c. 3. p. 3. §. 3. n. 19. seqq. pag. 279.

nicht zu gedencken, daß, wann auch wider eine deren delegirten Personen noch eine Exceptio recusationis einzuwenden gewesen, deßfalls jedoch nur der Accursus ad Serenissimum Dominum Committentem als proxime Superiorem, nicht aber per saltum also gleich ad Suprema Dicasteria Imperii zu nehmen gewesen wäre; Wobey es dann sein ohngeändertes Bewenden um so mehr haben wird, als in subsstrato ex superabundanti cautela erst angezeigter massen, gleichwohl die Commission fortwierig aus beederley Religions-Verwandten Personen bestanden, ohngeachtet die in Untersuchung causæ & delictorum materia doch nur lauter Secular-Puncten betroffen, wohlerwogen auch der Punctus manutenentiæ in quasi possessione religionis, wann solche Manutenenz auch contra statum anni regulativi in allem seine Richtigkeit hätte, jedoch nicht verhindern könnte, daß nicht der circa defensionem istius quasi possessionis begangene Excessus, gantz alleine, auch in einem Territorio, vigore Pacis Westphalicæ & vi juris quæsiti quoad religionem mixto, durch judicantes cujuscunque religionis untersuchet- oder gar abgestraffet werden dörffte; immassen dadurch weiters ja nicht die Religion alteriret, sondern nur denen künfftigen Excessen und Violenzien, welche zu keiner derer Religion gehörig, sondern nach allen Reichs-Ordnungen und Gesetzen, davon weit entfernet bleiben sol-

len, gesteuret, und somit vielmehr Ruhe und Sicherheit, der einen Religion- wie der andern verschaffet würde, gleich als auch sonsten in causis spiritualibus & mixti fori, das Possessorium coram judice seculari communi ventiliret und decidiret wird; Nicht zu gedencken, daß woselbst der Territorial-Herr circa tolerantiam vel non tolerantiam unius ex duabus religionibus, uti hic, quoad tolerantiam religionis Catholicæ, das Arbitrium & decisionem in causa, inter sua reservata ac jura præcipua zehlen darff, so minder diejenige Parthie, welche des Landes-Herrn selbst eigenen Religion beypflichtet, einer præjudicirlichen Verhängniß oder immutationis circa religionem ipsam sich zu befahren hat, wofern aber dergleichen per inconcessum erfolgte, oder auch vigore Instrumenti Pacis erfolgen müßte, als nach welchen denen Toleratis weiters nichts, als Vacatio privatæ devotionis, ipsa tolerantia vero, quam diu tranquilliter vivunt, competirt

Instrum. Pac. Osnabr. Art. 5. §. 34. & 35.

daraus jedoch derselben Parthie, oder neu-recipirten Religions-Verwandten, ut utrobique sic deficiens jus quæsitum, kein jus agendi, neque ad publicum neque ad privatum religionis exercitium erwachsen, und daher auch neutro religionis cultu talibus neo receptis competente, zwischen ihnen und denen in cultu religionis per Pacem Westphalicam authorisirten anderseitigen Inwohnern, gar kein Religions-Streit, mithin auch die Frage nicht, wie dießfalls das Judicium zu bestellen, entstehen kan, non entis siquidem nullæ sunt affectiones.

Im Fall aber auch so gar eine Incompetentia fori, wie doch gantz und gar nicht ist, obhanden, oder die Catholische Unterthanen zu Bremen, auf einigerley Weise, die mit einem Inquisitions-Commissario A. C. bestellete Criminal-Instanz ex hoc capite zu decliniren befugt gewesen wären, welches aber doch dieselbe nicht gethan, sondern sich vor bemeldter

Com-

Commission, wie geschehen, gestellet und eingelassen haben, dadurch je gleichwohl ebenfalls die Persona des Commissarii habilitiret, und ex judice, licet alias incompetente, Judex competens gemachet worden wäre, per claram dispositionem

L. F. C. de except.

Gleichwie nun aber solchergestalten gantz keine Nullitas vel informitas in dem geführten Inquisitions-Processs, noch weniger aber eine solche Insignis iniquitas, quæ contra naturalem rationem, æquitatem & substantialia processus lauffet, dergleichen jedoch eintzig und alleine ad hunc effectum, ut causæ criminales, ad supprema Imperii Archi-Dicasteria deferantur, erfordert werden, juxta

Klock. Relat. Cam. CXXV. &
Meischner. Tom. 3. decis. 20.

sich erfinden lässet, noch weniger aber, die in dem Gegnerischen Adjuncto Lit. F. weiters enthalten-vermeyntliche Gravamina, das allermindeste in Recessu haben, indeme die dortselbstige im 4ten Punct, wider die Person des Zeugens, Joseph Kreizens, obzwar allzu spathe, nach schon beschehener Einbekänntnuß des Delicti und mithin gantz frivole eingewandte Exceptiones, gar nicht erwiesen, noch jemalen zu erweisen stehen, vielmehr der Schultz Altmann selbst in der Confrontation mit dem Kneitzen declariret hat, daß er wider diesen nichts hauptsächliches einzuwenden habe vid. supr. Nro. XI. Uberdieß die Præsumtio bonitatis vor einen jeden militiret, allenfalls aber auch so gar noch das Contrarium, woferne es nöthig, dargethan werden kan, auch zum Theil schon beygebracht worden ist, und auf des Joseph Kneizens Aussage eben nicht allein, sondern zugleich auch noch auf andere dißfalls wider den Schultzen vorhanden gewesene denunciationes (worzu auch allenfalls des von ihm geschlagenen Balthas Wüstens alleinige Anzeige, schon sufficient hätte seyn mögen) per ea quæ ex Scaccia profert

Brunnem. proc. inquis. cap. 4. n. 18.

und vornehmlich auf sein selbst des Schultheißen Philipp Altmanns verdächtige Variationes & titubationes, anfänglich nur dessen Separation von seinen Complicibus ad ductum Ord. crim. Art. 11. und auf dessen zwey Stund darauf erfolgte Gerichtliche Confession, des ersten Angriffs, und der durch den Außruff: Schlaget zu, ins Teuffels Nahmen! von ihme beschehenen Concitation des Tumults, die ordentliche Incarceratio und captur mit ihme, wie Rechtens, vid.

Carpz. pr. crim. qu. 12. n. 63. per L. 6. C. ad L. Jul. de vi publ.

vorgenommen worden ist, hiernächst die in dem dritten Punct der Gegnerischen Beylagen Lit. F. vermeyntlich einbeschwerte Veränderung des Processus civilis & accusatorii in inquisitorium, indemonstrante adjuncto Nro. 66. formaliter um eine Inquisition, und zwar noch ante litis contestationem nachgesuchet worden, gar nicht beschehen, daferne aber auch es also beschehen wäre, solch Verfahren jedoch, denen vorgelegenen Umständen nach, vielmehr ohnumgänglich vorzunehmen gewesen wäre, cum quod causa criminalis antevertat civilem, per superius deducta, tum quod inquisitorius processus in memorato casu utique absorbeat accusatorium in term.

Carpz. pr. crim. qu. 107. n. 45. &c. & qu. 108. n. 54.

und diese vermeynte Beschwerden insgesamt, keine zu Devolvirung des Criminal-Processes ad summa Imperii Dicasteria præcise erforderliche insanabiles nullitates vel notorias iniquitates involviren, welchenfalls jedoch auch der Querulant, etiamsi principaliter ex capite nullitatum ad Tribunalia Imperii desuper provocationem instituat, ad fatalia appellationis adstringiret ist, juxta

Mindan. de proc. extrah. L. 1. cap. 9. n. 5.

solche aber, testante prætenso instrumento super interposita appellatione, in dicto adjuncto Lit. F. contento,

tento, nicht observiret, sondern die also ohnedem frivole interponirte appellatio, zum Uberfluß auch noch ex neglectu fatalis introducendi, intra 4. menses, deseriret worden, wie solches ab dem, tempore interpositæ appellationis, so am zweyten Martii h. a. geschehen, und der absque ulla prævia prorogatione fatalis introducendæ quadrimestris, anerst am 14. Aug. nup. also nach 5. Monathen eingereichten allererstен Gegnerischer Supplica pro processibus, zu entnehmen, und wann auch gleich solchenfalls, super nullitatibus formaliter appelliret oder provocirt und solche Appellation behörig prosequiret, und nicht deseriret worden wäre, nachdem das vermeyntliche erste Haupt- Gravamen, so in der Recusatione suspecti, des Actuarii Olnhaußen, bestanden, also- gleich per clementissimum Dominum Committentem selbst gehoben, und biß dahin die Sessiones bey der Inquisition eingestellet worden, wegen des ex antea deductis, & ex adpositis ipsismet actorum inquisitionalium copiis & extractibus, erscheinenden offenbaren Ungrundes aller derer übrigen obmovirten jenseitigen vermeyntlichen Beschwerden, wann auch schon formale Processe darob erkannt worden wären, derselben Entziehung jedoch bey solch vorwaltender Criminalitate causæ, um so leichter und ehender hinwiederum zu erhalten stünden, siquidem teste

B. Lyncker. de grav. extraiud. p. 536.

provocationem, quæ ex nullitatibus in processu criminali ad summa Imperii dicasteria suscipitur, haud difficulter elidi, atque decretorum & sententiæ confirmationem impetrari a judice a quo videmus, si vel ipse vel citatus in archi dicasterio compareat, & per maturam actorum exhibitionem legitime processum esse, ostendat, wie dann auch die praxis archi - dicasterio- rum dieses bestärcket, daß, wann ad inferiorem judicem in solcherley causis criminalibus um Bericht geschrieben worden, und von diesem in transmissa relatione rite processum esse, deciret wird, das Be-

richt-

richt-Schreiben dem Parti impetranti weiter nicht communiciret, sondern alsofort die nachgesuchte Processe demselben abgeschlagen werden, teste eodem laudato

B. Lyncker. in cit. tr. de grav. extra. c. 8. §. 13. n. 15. p. m. 685.

und zu solch gleichmäßig-allgerechtester Verfügung man Impetratischer Seits sich so zuversichtlicher die allerunterthänigste Hoffnung machet, als nicht nur allein in substrato, ein solches die ohnumgängliche Nothwendigkeit, bevorab respectu des anmaßlichen Impetranten Friederich Altmanns erfordert, als welcher in denen sämtlichen wider ihn annoch in der Untersuchung stehenden criminibus, einer der vornehmsten Mithafften mit ist, und daher ex præpropere dictis confessionibus complicum & depositionibus testium, die über ihn erst noch bevorstehende Examination und Confession, zumalen als ein Consocius principalis & dirigens maxime versutus ungemein zu erschwehren, oder gar das Judicium zu eludiren Gelegenheit nehmen, sondern auch nach seinem angewohnten hitzigen, gewalthätigen-widerspenstig- und rebellischen Naturell, Verbrechen mit Verbrechen häuffen, und wie er dergleichen allschon in währender seiner Landflüchtigkeit, teste adjuncto Nro. 67. unternommen, auch gleich, nachdem das Schreiben um Bericht, bey diesem Höchstpreißl. Archi-Dicasterio erkannt gewesen, der beschehenen Abreissung seiner zu Bremen schon lange vorher alldort in loco publico angeschlagen gewesenen Edictal-Citation, und anderer daselbst seinem gleichfalls aus dem Arrest entsprungenen Vettern, Georg Altmann, ingleichen seine des Friederich Altmanns selbst eigene, wie auch seines Vatters, Philipp Altmanns, unter gerichtlicher Administration und Beschlagung stehende Gütter betreffender Proclamat, nach Ausweis derer Adjunctorum Nro. 68. 69. & 70. den rechtmäßigen Verdacht auf sich hat; Noch mehrere dergle-

dergleichen wider die Landesherrliche Hoheit, und öffentliche Landes-Securitæt directe lauffende Händel und Gewaltsamkeiten anstifften und ausüben dörffte; Uber dieses aber die bey der Inquisition niedergeschriebene, in denen vielen anliegenden extractibus enthaltene Attestationes testium, im Fall auch die übrige Inquisiten, die ihnen so öffters frey gestellte Defension irgends noch anzutreten, willens und befugt seyn sollten, denenselben nicht so fort all dermalen allschon publiciret werden dürfften, sondern vorerst annoch die dißfalls übliche repetitiones testium & probationum in forma legali ad articulos, & desuper per defensorem danda interrogatoria ohnumgänglich vorgenommen werden müsten.

Ambros. proc. Informativ. L. 3. c. 1. n. 31.

40.

vornehmlich aber auch die dem hiernächstigen Haupt-Bericht (wovon gegenwärtige Voranzeige doch schon als ein pars integrans anzusehen) anerst noch zu weiters erforderlich- und vollkommener Refutation derer, um Kürtze willen dermalen noch ausgestellt bleiben müssenden übrigen Refutandorum, worunter insonderheit auch noch das Gegnerische Adjunctum Lit. D. nebst denen derselbstigen beeden Anlagen Lit. A. & B. suo modo begriffen sind, beygeleget werdende fernere Urkunden, solcherley Puncten in sich halten, worab ein- und andere unzuläßige ex indiscreto zelo Religionis hergekommene Unternehmungen, wodurch die beede erstbezielte Gegnerische Adjuncta, so die Fürstliche im Amt Rosenberg in causa Religionis gemachte beede neuerliche Verordnungen de Anno 1735. sind, sub- & obrepiret worden, zu entnehmen, und welche gegen den höchsten Richter zwar zu nothgemüßigter Justification Impetratischen Anwalds Hochfürstl. Herrn Principalens, nicht zu verheelen sind, dieselbe aber mittelst Communication an beederseitige Religions-Verwandte Unterthanen zu Bremen zu Acten-Stücken zu machen, ein Höchstpreißl.

preißl. Archi - Dicasterium irgend selbsten vor bedencklich halten dörffte; Und dann aus dem bishero angeführten allschon so vieles erhellet, daß des Friedrich Altmanns & Consorten anmaßlicher Recursus an dieses Höchstpreißl. Reichs-Gericht in hac causa criminali, weder ex capite nullitatis, weder ex capite ullius, multo minus alicujus notoriæ vel insignis iniquitatis behörig fundiret, somit auch, solche Sache anhero nicht erwachsen; Die causa Religionis, Tumultus aber allschon beym Hochlöbl. Kayserlichen Reichs-Cammer-Gericht vi prævention is anhängig, mithin von dar, samt denen darmit unzertrennlich connectirten Puncten, nicht mehr abzuführen, noch weniger aber Impetratischen Anwalds Fürstlicher Herr Principal, sich über solche in hoc augustissimo Judicio Imperiali aulico einzulassen, befugt seyn, überdieses ein Höchstpreißl. Reichs-Hoffrath hocherleuchtet von selbsten erkennen wird, daß in causa tumultus, seditionis & rebellionis subditorum, denen unruhigen Unterthanen mit Erkänntniß derer Processe, gegen die Landes-Herren, wo zumalen die Sache vor dessen Criminal - Instanzien allschon befangen, nicht so leichte zu deferiren, oder doch, ohne vorher des Landes-Herrn Bericht darüber eingezogen zu haben, mit weitern Verfügungen herfür zu gehen, nicht rathsam seyn, vielmehr dem zumahl in criminalibus erforderlichen stracken Lauff der Justitz zur Hemmung und Aufenthalt, denen von daher in Arrest desto länger schmachtenden Inquisiten, selbst zur Last und Kosten Vermehrung, dem Land und Obrigkeit aber zur Verachtung und Unsicherheit, dann vielen daraus erfolgenden Weiterungen und Ungemach nothwendig ausschlagen müssen, wo zumalen, wie in substrato, viele Vergewaltigungen, Aufruhr und Empörungen von Einheimischen sowohl- als ins Land geführten fremden Herrschafft Unterthanen, nächtliche Ein- und Uberfälle, und dabey untergeloffene tödtliche Verwundungen,

dungen, Land- Friedbrüchige Gassen- und Häuser-Stürmung-Landzwingerische Erpressungen, gewaltsame Violirung des Hauß-Friedens und Einschliessung, mit lethalen Feuer-Gewehr, in der zur Nacht- und Schlaffens-Zeit in ihren Wohnungen sich am sichersten haltenden Innwohn-Zimmer, allschon würcklich vorgegangen, und dergleichen noch täglich mehr zu befürchten stehen, auch deßfalls schon zu verschiedenen mahlen gefährliche Bedrohungen vorangegangen, und sich davor theils Unterthanen von Bremen hinweg- und auf geraume Zeit nach Wertheim einzuflüchten- und um Schutz anzuflehen necessitiret worden seynd, wie hiervon in dem nächstfolgenden allerunterthänigsten Haupt-Bericht die Acta und Nachrichten in beglaubter Form unterthänigst werden eingesendet- und daraus zugleich auch dieses wird ersehen werden, wasmassen die aufrührische Familie dieser Altmänner daran am meisten Schuld, und durch selbe auch sogar die benachbarte Beamten und Herrschafften, von jenen bey nahe gegen ihre eigene Erbgehuldigte Fürstlich-Löwensteinische Herrschafft aufgebracht, und zu der, alles zu wiederholten mahlen geschehenen requirirens ohngeachtet, noch dato fürdaurenden Versagung der Justitz, und Gebrauchs der offenen Strassen, bey Durchführung derer Delinquenten, aus dem Ambt Rosenberg nacher Wertheim, durch allerhand heimliche Schliche bewogen, dann ferner durch unzuläßige Recursus an das Hoch-Stifft Würtzburg, als dem Lehns-Hoff über Rosenberg, die Sache, und zugleich ihren Landes-Herrn auf das gehäßigste dortselbst anzugeben, wie davon die gegnerische Anfug Lit. D. selbst schon eine Probe abgiebet, und ausser deme noch andere gefährliche Einleitungen bey dasig-benachbarten Würtzburgischen- und Chur-Maynzischen Aemtern zu machen, keinen Scheu noch Bedencken getragen, als wovon in der allerunterthänigsten Haupt Relation, die überzeugende Kundschafften ebenfalls werden mit angeleget werden.

Als gelanget solch- allem nach an Ew. Kayserl. Majest. impetratischen Anwalds, Nahmens Eingangs bemeld-

ten seines Fürstl. Herrn Principalens allerunterthänigstes Bitten, allerhöchst Dieselbe geruhen allergnädigst, dem anmaßlichen impetrantischen Theile, in aussen bemerckter Sache nicht weiters Gehör zu geben, fort bis zu hiernächster Einlangung des allerunterthänigsten Berichts-Schreibens, mit fernerweiten Erkäntnüssen allergerechtest ein- und zurück zu halten, hiernächst aber, wo nicht sogleich vermahlen auf gegenwärtige allerunterthänigste Voranzeige, jedoch dereinst nach erstatteten allerunterthänigsten Bericht, die anmäßliche Impetranten mit ihren, die causam Religionis, Tumultus, und andere damit unzertrennlich verknüpffte Puncten betreffendem Gesuch, von diesem Höchstpreißl. Kayserl. Reichs-Gericht ab- und an das Kayserl. Hochlöbl. Cammer-Gericht, als das dißfalls prævenirte forum hin- mit denen übrigen gesambten ungegründeten anmaßlichen Klagen, super iniquitate, informitate & nullitate in processu aber gäntzlich abzuweisen, und wie übrigens zu gedeylicher Maturirung des Endes dieser an sich weitläufftigen Tumult- und damit verknüpfften Conspirations- und Invasions-Inquisition besonders dienen würde, wann dem anmaßlichen impetrantischen Theile, als sämtlichen Mithafften und selbstigen Haupt-Delinquenten, von dieser allerunterthänigsten Voranzeige, gleich als von dem nächstfolgenden Haupt-Bericht, einige Communication nicht geschähe; Als haben Anwalds gnädigsten Herrn Principalis Hochfürstl. Durchl. einigen Zweifel nicht, es werden Ew. Kayserl. Majest. solches allerhöchst erleuchtet, sattsam ermessen, und demnach sothane Communication keineswegs gestatten, massen dann auch Anwald darum um so mehr allergehorsamst anflehet, als selbige nicht wohl anderst, dann zu Destruirung des gantzen mit so vieler Mühseligkeit und Kosten bis hieher verführten Inquisitions-Werckes gereichen würde. Desuper &c.

Ew. Kayserl. Majest. &c. &c.

Præs. 11. Dec. R. H. R. 1742

An

An Die Römisch-Kayserliche Majest.

Unterthänigste Voranzeige der Sachen eigentlichen Bewandniß; wie auch Jurisdictionis in Inclyta Imperiali Camera prævenitæ, juncto petito præambulo legali ac humillimo pro Clementissime sistendo cursu processus in hoc Celsissimo Archi-Dicasterio Imperiali aulico, ac omnes ulteriores processus Parti prætense impetranti penitus denegando, adeoque nullatenus concedenda hujus exhibiti communicatione Impetratischen Anwalds in Sachen der Fürstl. Löwensteinischen Unterthanen zu Bremen, Amts Rosenberg, Philipp und Friedrich Altmanns & Consorten, contra den Herrn Fürsten zu Löwenstein-Wertheim & Consorten, prætensæ turbationis & violentiarum intuitu Religionis. Cum Adjunctis sub Nro. 1. -- 70. incl. it. ultimum Concluſum.

Lit. Vv.

Veneris 18. Decembr. 1744.

Zu Brehmen Catholische Unterthanen,

in specie Altmann & Consorten, contra den Herrn Fürsten zu Löwenstein-Wertheim & Consorten, Puncto Turbationum & Violentiarum intuitu Religionis.

Absolvitur Relatio & Concluſum.

Imo. Hat zwar weder das gebethene Mandatum sine clausula, noch weniger das Protectorium speciale, gestalten Umständen nach, und noch zur Zeit nicht statt, sed

IIdo. Cum inclusione Exhibitorum sub præs. 23. Mart. 11. & 12. Maji, item de 3. Jun. 22. Sept. & 19. Octobr. nup. rescribatur dem Herrn Fürsten zu Löwenstein-Wertheim des Innhalts:

Es hätten Ihro Kayserl. Majest. aus denen Einschlüssen und sonsten mit höchstem Mißfallen ersehen, daß die in dieser Sache ergangene und insinuirte Kayserl. Rescripten eben so, wie vorhero, nicht nur unbefolget, ja so gar unbeantwortet gelassen, sondern auch die Gewaltthaten gegen die arme Catholische Pfarrer, Schulmeister und Unterthanen, auf mannigfaltige Art noch immer mehrers gehäuffet würden; da man unter andern, den Catholischen Schulmeister zu Bofsheim vertrieben, die verwittibte Schulmeisterin aus dem Schulhauß mit Gewalt verstossen, ihr den Lied-Lohn an Früchten zurück gehalten, ja noch ferners ihnen den Kirchen-Schlüssel (welcher sonsten in der gantzen Herrschafft Rosenberg bey denen Catholischen in Verwahrung gewesen) weggenommen, auch sogar den Catholischen Pfarrer von Meßlesen und andern Actibus parochialibus, und die Pfarr-Kinder von der Pfarr-Kirche und Gottes-Hauß zu Rosenberg, und anderer Orten, gewaltthätig abgehalten, auch denen Augspurg. Confessions-Verwandten, alles, was sie contra Catholicos, eorumque Exercitium Religionis an Sonn- und Fevertägen, mit Verboth des gewöhnlichen Glocken-Geläuts, Stöhrung des Gottesdienstes, Wegreissung des Tauff-Steins und dergleichen, frevelmüthig und gewaltsam ausgeübet haben, immerhin nachgesehen, dergestalt, daß der Catholische Pfarrer zu Rosenberg, ohne Leib- und Lebens-Gefahr auf denen Filialen kaum mehr einen Krancken versehen oder sonsten einen Actum Parochialem verrichten können, wie dann auch die Catholische Unterthanen occasione des bekannten Schlag-Handels, und darauf erfolgten Gefängnüsses, respectivè mit allzu geringer Taxation ihrer Gütter, auch dargegen mit unnöthiger allzu hoher Caution beschwehret, zudem ihnen viele Früchten, Heu, Vieh, Stroh und dergleichen abgenommen, auch ihnen

nen bis diese Stunde in der Inquisitions-Sache, wegen des Breimer Schlag-Handels, die einseitige Protocolla nicht einmahl communiciret, noch eine hinlängliche Frist zu ihrer Defension verstattet, und sie sonsten auf allerhand Weise bedrangsalet, und gleichsam auf allen Seiten auf sie mit unzehligen Gewaltthaten losgestürmet worden wäre.

Gleichwie nun diese und andere in denen beygeschlossenen Exhibitis weiters außgeführte, nicht leicht erhörte Facta, in allen Reichs-Satzungen und gemeinen Rechten, auch respectivè in dem Westphälischen Friedens-Schluß höchst verbotten und verpoenet, auch so beschaffen wären, daß selbige gar leicht noch zu grösserer Verbitterung, Unheil und Unglück, auch zu gäntzlicher Zerrüttung und Umsturtz der Catholischen Religion in der Herrschafft Rosenberg ausschlagen mögten;

Und Ihro Kayserl. Majest. von allerhöchsten Kayserl. Amts wegen sich verbunden erkenneten, die eine Religion, wie die andere, nach der wohlhergebrachten *Observantz* und unlaugbaren Herkommen, Obrist-Reichs-Richterlich zu schützen, und die Thathandlungen abzuschaffen; So könnten Ihro Kayserl. Majest. sich zu Handhabung Recht und Gerechtigkeit nicht entbrechen, dem Herrn Fürsten nochmahls gnädigst, jedoch alles Ernstes hiermit zu befehlen, die gemessene Verfügung an dessen nachgesetzte Regierung, an das Ambt Rosenberg, auch an die Unterthanen dahin zu thun, daß der gewalthätig abgesetzte Catholische Schulmeister zu Vofsheim, nebst denen gehabten Emolumentis wieder restituiret, die rückständige Guld-Früchte der vermittibten Schulmeisterin verabfolget, absonderlich aber der Catholische Pfarrer vom Meßlesen, auch denen Actibus parochialibus nicht mehr abgehalten, noch weniger die Catholici in ihren Gottesdienst weder zu Rosenberg-noch zu Bremen, noch anderer Orten der Herrschafft (wo sie das *Exercitium Religionis Catholicæ* hergebracht) jemahlen gestöhret, noch das Glocken-Läuten verhindert, besonders aber ihnen der Kirchen-Schlüssel, (den

Catholici vorhero allezeit in Verwahrung gehabt haben ſollen) wieder, ohne einen andern nachmachen oder gebrauchen zu laſſen, zugeſtellet, mithin das eigenthätig angehängte Vorleg-Schloß weggethan: auch der Tauff-Stein wieder an vorigen Ort hingeſtellet, nicht weniger das abgenommene Vieh, Fruchten, Heu und Stroh, oder deſſen Werth dafür (wann ſolches alles vorhero liquidiret ſeyn wird) alſofort reſtituiret, auch die wegen des relaxirten Arreſts oder Gefängnüß beſtellte Caution nicht zu hoch angeſetzet, noch die Gütter, welche vor die Caution hafften ſollen, zu gering taxiret, hiernächſt auch wegen der Inquiſitions-Sache die Protocolla denen inculpatis rechtlicher Gebühr nach vorgeleget, auch ihnen hinlängliche Friſt zur Defenſion geſtattet, und mit einem Wort, die arme Catholiſche Unterthanen weder in denen Religions- noch Inquiſitions- noch auch Civil-Sachen gegen Recht und Billigkeit beſchweret, auch alle eingeklagte Gravamina insgeſambt wieder ab- und alles in den vorigen Stand geſtellet werden ſolle.

Ihro Kayſerl. Majeſt. verſeheten ſich deſſen allergehorſamſter Befolgung um ſo gewiſſer, als ſonſten Allerhöchſt Dieſelbe genöthiget ſeyn würden, die gebetene, oder anderwärte nachdrückliche Kayſerliche Verordnung auf impetrantiſches geziemendes ferneres Anruffen ohne weitern Anſtand ergehen zu laſſen;

Als worüber Ihro Kayſerliche Majeſt. auch die unterthänigſte Anzeige in Termino duorum Menſium gnädigſt gewärtig ſeyn wolten;

IIItio. Quoad Interventionem detur adhuc parti intervenienti petitus Terminus duorum Menſium ad ſatisfaciendum Membro 4to Concluſi de 21. Jun. a. p. ſed ultimatus.

Matth. Wilhelm Haan.

Litt. Xx.

Martis 15. Junii 1745.

Zu Brehmen Catholiſche Unterthanen, in ſpecie Altmann

mann & Conſorten, in Puncto Turbat. & Violent. intuitu Religionis, ſive impetrantiſcher Anwald, Zeno Franz Joannelli, ſub præſ. 4ten hujus, ſupplicat humillime pro Clementiſſima Renovatione Reſcripti Cæſarei de 18ten Decembr. a. p. emanati, In eadem forma & Conformitate, appon: Litt. A. & B. in duplo. Expediatur nunc Reſcriptum Cæſareum de 27ten Novembr. anni 1744. Authoritate Vicariatus.

Johann Georg Dechſel.

Cap. II.

Reichs- und Creyß-Acta enthaltend.

§. 1.

DA die in der Mecklenburgiſchen Adminiſtrations Angelegenheit des Herrn Herzog Chriſtian Ludwig zu Mecklenburg Durchl. übertragene Commiſſion durch den Tod Kayſerl. Majeſtät Caroli VII. glor. mem. erloſchen, und es die Nothdurfft erheiſchet, ſelbe nunmehro wiederum zu erneuren, und fort zu ſetzen; als ſind die dießfalls ergangene Kayſerl. Verordnungen ſub Lit. A. B. & C. erſichtlich.

Vid. Cap. 2. §. 2. Menſ. Jan. 1746.

Lit. A.

Copia Kayserl. Rescripti an Ihro Hochfurstl. Durchl. de dato Wien den 21. Martii 1746.

FRANTZ von GOttes Gnaden erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, 2c.

Durchlauchtig-Hochgebohrner lieber Oheim und Fürst!

WIr haben aus Reichs-Vätterlicher Vorsorge vor die Mecklenburgische Lande bis zu Dr. Lbd. beßferer Begreiffung und gehorsamster Befolgung aller Kayserl. gegen Sie ergangenen Erkentnissen, mithin bis zu Ihrer schuldigsten und vollkommenen Submission, nöthig gefunden, die Dero Bruders Hertzogs Christian Ludwigs Lbd. bereits Anno Siebenzehn Hundert Zwey und Dreyßig aufgetragene Commission zu Erhaltung der Ruhe und Sicherheit im Lande wieder zu erneuern und zu confirmiren.

Wir wollen also Deroselben dieses zu dem Ende hiedurch gnädigst unverhalten lassen, damit Sie auch Ihres Orts sich nach dieser Kayserl. Verordnung gehorsamst und geziemend richten, und sich keine Thätlichkeiten oder Unruhe zu Schulden kommen lassen, noch durch ungebührlichen Anhang Unsern Kayserlichen Commissarium in seinem Amt hinderen. Zu gleicher Zeit ermahnen Wir Dr. Liebd. hiemit Reichs-Väterterlich, von dem bisher bezeigten Ungehorsam doch endlich einmahl abzustehen, und zu Ihrem eigenen und des Landes wahrem Besten, durch vollkommenen Gehorsam und Befolgung derer gerechtest ergangenen Kayserlichen Verordnungen, denen beschwerlichen Unruhen im Lande ein End zu machen, und wie es einem getreuen Reichs-Fürsten gebühret, durch aufrichtige Submission sich zu bezeigen, und hiedurch sich Unserer Kayserlichen höchsten Gnade würdig zu machen. Und Wir verbleiben Dr. Lbd. mit Kayserl. Gnaden und allem

lem Guten wohl beygethan. Gegeben zu Wien den Ein und Zwantzigsten Martii Anno Siebenzehn Hundert Sechs und Vierzig. Unsers Reichs im Ersten.

FRANZ.

Vt. Graf Colloredo.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.
A. H. v. Glandorff.

Lit. B.

Copia Kayserl. Patentium, welche in die Mecklenburgischen Lande erlassen werden wollen, de dato Wien den 21. Martii 1746.

Wir FRANZ von GOttes Gnaden erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, auch in Germanien, zu Jerusalem König, Hertzog zu Lothringen und Bar, Groß-Hertzog zu Toscana, Fürst zu Charleville, Marggraf zu Nomeny, Graf zu Falckenstein, 2c. 2c.

Entbieten Ritter- und Landschafft des Hertzogthums Mecklenburg Unsere Kayserliche Gnad, und fügen derselben zu wissen, was gestalt Uns unterthänigst vorgetragen worden, wie sehr die noch fortdaurende gefährliche Umstände des Mecklenburgischen Landes erheischeten, die dem Hertzog zu Mecklenburg Christian Ludwig Anno Siebenzehen Hundert Zwey und Dreyssig aufgetragene- und bisher fortgesetzte Kayserliche Commission fernerweit fortführen zu lassen; Wir haben diesemnach aus Reichs-Väterlicher Vorsorge vor dieses arme so sehr mitgenommene Land, keinen Anstand nehmen wollen, besagte Kayserl. Commission zu erneueren, und dergestalt zu confirmiren, daß Ihre Liebden nach der Ihro bereits Anno Siebenzehn Hundert

Zwey und Dreyßig zugekommenen Instruction, und darauf von Zeit zu Zeit erfolgten Verfügung, Authoritate Cæsarea, solche fortführen, insonderheit die Befolgung der Kayserlichen Erkänntnissen, wie nicht weniger Ruhe und Sicherheit im Lande zu erhalten trachten, und die zu dem Ende hinein gelegte Schwartzburgische Trouppen, nach Anweisung derer Kayserlichen Verordnungen gebrauchen, und alles was zu Beförderung der Justitz- und Casse-Wesens vorträglich ist, nach Maasgab derer Landes-Ordnungen und Verträgen, im Gang erhalten und befördern solle. Wir befehlen also hiemit der Ritter- und Landschafft, in dieser Maasse dem Hertzog Christian Ludewig, als Unserem Kayserlichen Commissario zu gehorchen, und alles, was Er auf Unseren Befehl anordnen wird, zu befolgen, als sonst nach breitern Inhalt derer bereits den Acht und Zwantzigsten April Anno Siebenzehn Hundert Drey und Dreyßig ergangenen Kayserlichen Patenten, die Ungehorsame und Widersetzliche mit scharffen, auch wohl dem Befinden nach, mit Leib- und Lebens-Straf angesehen werden sollen.

Wie Wir dann Ritter- und Landschafft allen dem, was der Hertzog Christian Ludewig, als Kayserlicher Commissarius, denen Kayserlichen Verordnungen und Aufträgen gemäß befehlen wird, zu gehorsamen, auch sämtliche in denen Mecklenburgischen Landen befindliche Unterthanen, Land-Stände, Räthe, geist- und weltlichen Standes, an Ihn gewiesen haben wollen. Diesemnach wird allen und jeden, wes Standes, Wesens und Würden sie auch seyen, hiedurch ernstlich verbothen, so lange der regierende Hertzog Carl Leopold zu Mecklenburg bey seinem Ungehorsam und Renitentz beharret, dessen, denen Kayserlichen Verordnungen und Erkänntnissen zuwider lauffenden Befehlen, in dem geringsten zu gehorsamen, oder sich zu Widersetzlichkeit gegen den jetzigen, Unsern Kayserlichen Commissarium verleiten zu lassen, als widrigen falls gegen die Ubertretere mit unausbleiblicher Straff verfahren werden soll.

Da-

Dahingegen Wir alle und jede gehorsame Unterthanen, wes Standes und Würden sie seynd, aufs neue in Unseren Schutz nehmen, und ihnen die erforderliche Ruhe und Sicherheit durch Kayserliche gerechteste Verordnungen angedeyhen zu lassen wissen werden. Gegeben zu Wien den Ein und Zwantzigsten Martii Anno Siebenzehen Hundert Sechs und Vierzig, Unsers Reichs im Ersten.

FRANZ.

Vt. Graf Colloredo.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.
A. H. v. Glandorff.

Lit. C.

Extractus Reichs-Hofraths Protocolli.

Lunæ 21. Mart. 1746.

Illtio Præscribantur Reversales in forma magis decreti a Domino Commissario exarandæ sequentis tenoris.

Nachdeme Ihro jetzt glorwürdigst regierende Kayserl. Majest. Franciscus mein allergnädigster Kayser und Herr aus bewegenden und höchst triftigen Ursachen die bereits den 30. Octob. 1732. mir aufgetragene Commission in dem Hertzogthum Mecklenburg dergestalt zu erneuen und zu confirmiren allergnädigst entschlossen, daß ich zuvor nach dem vollen Inhalt derer von mir den 7. Mart. 1733. bereits aufgestellten erneuerten, und widerholten, Reversales einschicken solte; als habe solches hiemit allerunterthänigst befolgen und zu förderst des zu bessern Begreiffung meines Herrn Bruders Hertzog Carl Leopold zu Mecklenburg, als ordentlichen Lands-Herrn, oder anderweitiger Reichs Constitutions-mäßiger Verfügung besagter allerhöchster Kayserlicher Commission mich allergehorsamst unterzeichnen, auch hiebey nach Inhalt angeregter Kayserlichen Instruction vom 30. Octob. 1732. wie auch darauf ergangenen

gangenen weitern Kayserl. Verordnungen bey der Pflicht, Treu und Gehorsam, womit Ihro Kayserl. Majest. und dem Reich als ein Reichs-Fürst vorhin verhafftet, mich dahin auf das nachdrücklichste reversiren und verbinden sollen, daß in Ihro Kayserl. Majest. allerhöchsten Namen selbige Commission auf Art und Weise, wie solche vormahls von dem Chur- und Fürstl. Hauß Braunschweig-Lüneburg ruhmwürdigst geführet und nach Maaßgab derer Lands-Verträgen, Reservalien und Herkommen, ingleichen der darauf gegründeten Kayserl. Rechtskräfftigen Erkanntniß und andern Verordnungen führen, auch obiger von Ihro Majest. zum Grund gesetzten Kayserl. Instruction allergehorsamst nachkommen und sie auf das genaueste beobachten, wie nicht weniger nebst meiner Fürstlichen Posterität bey begebenden Successions-Fällen dawider nichts verhängen, sondern zur Herstellung, Erhalt- und Bevestigung der heilsamen Ruhe und Ordnung im Land, oberwehnte Verträge, Reversales und Herkommen, ingleichen sämbtlich darauf ergangene, oder noch künftig ergehende Kayserl. Erkäntnisse und Verordnungen auf das genaueste beobachten, auch selbsten festiglich darüber halten. Zur Urkund dessen habe ich diesen allerunterthänigsten Revers mit eigenhändiger Unterschrifft und beygedruckten Insiegel allergehorsamst vollzogen. So geschehen Schwerin den . . .

IVto Cum inclusione Patentium und des an den Herrn Hertzog Carl Leopold erlassenen Rescript; wie auch des Projects derer ausgestellten Reversalium in origine & copia.

Rescribatur dem Herrn Hertzog Christian Ludwig, als Kayserl. Commissario:

Ihro Kayserl. Majest. hätten sein des Herrn Hertzogs eingeschickte Reversales zwar erhalten und inzwischen ad acta legen lassen, Allerhöchst-Dieselbe könnten aber nicht umhin, ihme Herrn Commissario hierdurch erkennen zu geben, daß dabey ein Versehen vorgegangen seye, dieweilen Dieselbe zwar von Kayserl. Majestät

Ihme

Ihme aufgegeben, nach dem gantzen Inhalt derer den 7. Mart. 1733. von Ihme ausgestellten Reversalien ohne einige Declaration und Restriction eingerichtet gewesen seyn: Die Natur der Sache aber erfordere jedoch, daß in dem Eingang derselben angezeiget werde, wie Ihro jezt regierende Kayserl. Majest. die an Ihm Herrn Commissario bereits den 30. Octob. 1732. aufgetragene Kayserl. Commission in denen Mecklenburgischen Landen, wenn aufs neue und nach dem vorigen Inhalt Reversales eingeschickt seyn, werden allergnädigst zu erneuern und zu confirmiren geneigt seyn. Nachdeme nun Ihro Kayserl. Majest. hierdurch alle Hindernusse abgeschnitten, die zur Sicherheit des Lands fortsetzende Commission wider aufs neue in Würckung zu bringen, als confirmirten Allerhöchst-Dieselbe Ihne, den Herrn Hertzog in der bisherigen geführten Kayserl. Commission, und wolten, daß Derselbe die Instructionen und Anweisungen wie auch den löblich führenden Vollzug derer allergerechtest ergangenen Kayserl. Erkäntnussen erhalten, und seinen aufs neue ausgestellten und nur nach förmlicher einzurichtenden Reversalien gemäß, solche anerkennen und befolgen solle. Ihro Kayserl. Majest. hätten auch zu Ihme, dem Herrn Commissario um so mehr das Vollkommenste Vertrauen, als Ihm dem nächsten Lands-Erbfolger und seinem Fürstl. Hauß selbst dieses höchst ersprießlich und nützlich seye.

Nachdeme aber die Beschaffenheit des Landes erheische, daß zuförderist die Fürstl. Schwartzenburgische Trouppen wider beeydiget werden; als habe Er, fordersamst dieselben im Namen und Befehl Ihro Kayserl. Majestät zu Handhabung der Ruhe und Sicherheit nach der bereits vorgeschriebenen Formul zu beeydigen, sie zu diesem Endzweck beyzubehalten und die dießfalls errichtete Capitulation genau zu erfüllen, auch wegen ihrer Verpflegung und Bezahlung es nach denen bereits ergangenen Kayserlichen Reseriptis zu halten, im übrigen aber die Ihme beygeschlossene Patentes in allen dieuligen Orten affigiren, das an seinen Herrn Bru-

der

der Herzog Carl Leopold erlassene Rescript aber durch die gewöhnliche Weege insinuiren zu lassen, und wie dieses alles, was Ihme hiemit aufgegeben worden, geschehen seye an Ihro Kayserl. Majestät binnen 2. Monaten allergehorsamst anzuzeigen.

§. 2. Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz haben in einem an Dero Commitial-Gesandtschafft erlassenen Rescript Lit. A. Dero Unzufriedenheit, über das in Verfolg Directorial-Creyß-Convents-Concluſi Lit. B. abgefaste Project Recessus Lit. C. geäusert, indeme Sie dafür halten, daß man darinnen weiter gegangen, als es der von Reichs wegen festgesetzten Neutralitæts-Beobachtung gemäß seye; dahero besagter Gesandschafft aufgetragen, bey denen ihr vertraulichen Gesandten hiervon diensamen Gebrauch zu machen auch Sich die unverrückte Beybehaltung der reinen und wahren Neutralitæt angelegen seyn zu lassen.

Lit. A.

Copia Chur-Pfältzischen Rescripti an den Chur-Pfältzischen Comitial-Gesandten Herrn von Menshengen.

Von GOttes Gnaden Carl Theodor,
Pfaltzgraf bey Rhein ꝛc. ꝛc.
Unsern gnädigsten Gruß zu vor, vester, lieber Getreuer!

Wir lassen euch den Uns von Unserm Chur-Pfältzischen Regierungs-Rath und Oberrheinischen Creyß-Gesandten zu Franckfurt, Bachner von Eggendorff,

dorff, unterm 9ten dieses eingeschickten anderweiten Aufsatz des Creyß Directorial-Recessus (womit Chur-Trier und die Deroselben adhærirende Churreinische Creyß-Vota bereits verstanden, hingegen die übrige die annoch abgängige Instruction vorgewendet haben, bey welchen jedoch gedachter von Bachner dasjenige, was aus dem erstern den 18ten Dec. letztvorigen Jahrs dictirten Project eliminiret worden, in margine angemercket, und die in dem neuen Project befindliche Additamenta subliniret; Woraus auch nicht obvenutlich abzunehmen ist, wie der Contextus ad proponendum 1mo dergestalt geändert worden seye, daß der eigentliche Sensus dahin gehe, wie man zwar von dem letztern Reichs-Gutachten an Seiten derer Creyßen die Neutralität zum Grund geleget habe, nunmehro aber nach immittelst erfolgten Reichs-Gutachten solches allein zum Grund setze, und darauf die Disposition des ganzen Recessus einrichte, forthin in denen nachstehenden §vis so von der Neutralität gesprochen, gestissenttich abstrahirend nebst dem desfalls unterm 5ten hujus abgehaltenen Protocollo zu dem Ende und mit dem gnädigsten Befehl abschrifftlich hiebey zukommen, daß ihr nebst communication mit denen euch angewiesenen vertrauten Gesandtschafften, davon dienlichen Gebrauch machen, mithin die ohnverruckte Beybehaltung der reinen und wahren Neutralität euch besten Fleisses angelegen seyn, und den Erfolg gehorsamst ad manus gelangen lassen sollet. Versehen Uns dessen gnädigst und seynd euch in Gnaden gewogen. Mannheim den 8. Mart. 1746.

Carl Theodor Churfürst.

Vt. D' *Itter.*

ad Mandatum Smi. Dni.
Electoris proprium,
Dumhoff.

Lit. B.

Dictatum Franckfurt den 5. Martii 1746. im Dominicaner-Closter.

Sabbathi d. 5. Martii 1746.

Chur-Rheinisches Directorium zeigte zuforderist an, was gestalten dasselbe in Verfolg resoluti vom 3ten dieses ohnermangelt habe, von dem Kayserl. Ober-Krieg-Commissario, Herrn Grafen von Chodeck die verlangte Erklärung darüber sich auszubitten, worauf derselbe declariret hätte, sich darauf ehistens schrifftlich vernehmen zu lassen.

Chur-Rheinisches Directorium proponirte: Es hätte sich ab denen über das Project Recesses und die daraufhin und weiter geäusserte Creyß-Monita ad Protocollum abgegebenen schlüßlichen Meynungen so viel ergeben, daß nunmehro nichts übrig seye, als das Project Recessus dergestalten annoch einzurichten und sicher zustellen, daß darinnen der Reichs-Schluß vom 5ten Jan. zum Grund geleget werden möge. Gleichwie man nun glaubet sothanes Project nach allseitiger Instruction abgefast zu haben; als hätte man die Ehre, dasselbe zur Approbation sub Num. 45. hiemit vorzulegen, gestalten nach dessen Erfolg, mittelst communicirung des Recesses, denen beeden löbl. Bayrisch- und Schwäbischen Creyssen hiervon die anverlangte freundnachbarliche Nachricht ertheilet, sofort der Recess endlichen gemeinsam zu Stande gebracht, sofort in dessen Conformität, auch ferner die Kayserl. allergnädigste Proposition, samt dem Kayserl. Excitatorio allerunterthänigst beantwortet werden könne. Nachdeme nun sothanes Project per Secretarium Moguntinum verlesen worden; so wurde allerseits beliebet, solches ohnverlängt per Dictaturam in communiciren zu lassen.

Lit. C.

Dictatum Franckfurt den 5. Martii 1746. im Dominicaner-Kloster.

Gezielsetzliches Project Recessus.

Zu wissen: Demnach der hochwürdigste Fürst und Herr, Herr Friedrich Carl des Heil. Reichs zu Maynz Erz-Bischof, des Heil. Röm. Reichs durch Germanien Erz-Cantzlar und Churfürst ꝛc. in sorgfältigster Beherzigung deren fürdaurenden bedencklichen Umständen und mißlichen Zeitläufften, auf das von Ihro Kayserl. Majest. sub Lit. A unterm 5. Oct. 1745. aus Reichs-Vätterlicher Vorsorge an die Reichs Creysse allergnädigst erlassene Excitatorium die löbl. Chur-Rheinisch, Oesterreich-Fränckisch, Bayrisch-Schwäbisch und Ober-Rheinische Creysse, vermittelst deren an die Cranß-Directoria und Mit-Ausschreib-Aembter sub Lit. A. B. C. D. E. & F. den 6ten erwehnten Monats abgelassenen Invitations-Schreiben in allhiesige des Heil. Röm. Reichs-Stadt Franckfurt auf den 20ten ejusdem mensis einzuladen, in altherkommlich wahren Vertrauen, und aufhabender Obliegenheit sich bewogen befunden; darauf auch die von Chur-Rhein, Francken, Schwaben und Ober-Rhein abgeschickte Räthe und gevollmächtigte Gesandte erschienen, sofort nach allerseits beschehenen Legitimation die von Chur-Maynz sub Lit. G. den 12ten Nov. darauf gethane Proposition angehöret, mithin die Berathschlagung über die von dem Chur-Rheinischen Directorio communicirte Proponenda & Deliberanda Specialia sub Lit. H. & J. mit vorbehaltender Nothdurfft deren beeden übrigen ebenfalls eingeladenen, noch nicht erschienenen löbl. Creyssen angefangen und fortgesetzet, sodann des Kayserl. Herrn Gesandtens von Ramschwag Excell. währenden Convent das Creditiv samt dem Kayserl. schrifftlichen Vortrag sub Lit. K. & L. abgegeben; Als ist unter allerhöchsten Kayserl. Auspiciis folgendes verabredet, verglichen und beschlossen worden, daß gleichwie

Erstens ad proponendum Imum die bishero allenthalben sorgfältigst beybehaltene reine, und wahre Neutralität, wie auch die Befestigung und Handhabung des gemeinen Ruhestandes, der edlen Frey- und Sicherheit, so weiters auch dieses vor allen Dingen zum Grund geleget wird, daß mit zusammen gesetzten Rath und That, von Seiten deren vorliegenden löbl. Creyssen die bereits genommene Maas-Reguln- und vorgesetzte Principia, ohne jemands Beleidigung oder ohne von jemanden beleidiget, oder bedränget zu werden, zu ihrer Würcklichleit forderlamst gebracht werden mögen; Solchemnach in gleicher patriotischer Gesinnung, natürlicher verfassungs-mäßiger Verbindung, und älteren hergebrachten guten Vertrauen, Nachbarschafft und Einverständnüß zu aufrechthaltung deren hierunter führenden gemein ersprießlichen Absichten und Erfordernüß der heilsamen Reichs-Satzung und Ordnung, der Reichs- und Creiß-Ständischen Obliegenheit gemäß, und nach Maaßgab der allenthalben bereits beliebten patriotischen Creyß-Entschließungen forderlamst gemeinsam zu Werck zu schreiten, sofort auch zu combinirung deren darinn genommenen- und annoch nöthig findenden Maaß-Reguln ein jeder derer Vorderen- wie auch mit denen in gleichen für das allerhöchste Reichs-Oberhaupt und des Vatterlandes hegender schuldigen Gesinnung, Umstand, und Verfassung sich befindenden etwa annoch beytretenden löbl. Creyssen Ständen und Freunden, in Verfolg der Reichs Constitutions-mäßigen engern Bündnüssen, die alt hergebrachte Vereinigung, jedoch ohne Abbruch und Vorgriff, vielmehr mit ausdrücklichem Vorbehalt alldessen, was der damals noch zu erwarten gestandene allgemeine Reichs-Schluß zu Bewährung und Befestigung der gemeinen Ruhe und Sicherheit auch gemeinbündig mit sich bringen und erfordern werde, fernerweit mit anzugehen willig und bereit seye. Allermassen nun dieses, mittelst des in Puncto Securitatis publicæ unterm 17. Dec. a. pr. abgefaßt und von Kayserl. Majestät unterm 5. Jan. allergnädigst bestätigten Reichs-Gut-

achtens

achtens dahin würcklich erfolget ist, daß zu Behauptung gemeiner Sicherheit und ohne zu jemands Beleidigung den mündesten Anlaß zu geben, die Armatura wenigstens ad triplum, wo solche noch nicht bereits vorhanden, ohngesäumbt her- und in Marsch fertigen Stand, zu Bedeckung derer der Gefahr unterworffenen- und ausgesetzten Reichs-Landen gestellet, und mit allen erforderlichen Requisitis versehen werden solle, folgsam

Zweytens ad proponendum 2dum die Grund-Veste der Sachen in einer bewaffneten Neutralität dergestalten nach Abmaaß jetztgedachten Reichs-Schlusses in deme zu bestehen hat, daß hierdurch die Ruhe, Sicherheit, und Freyheit samt Dero Reichs-Gräntzen und Landen ohnbekümmert und ohnbelästiget, aufrecht gegen alle Bedrängnüssen, zu folge denen Reichs-Grund-Gesetzen, erhalten werden könne, mithin einem weder in etwas Neutralitäts-Wiedriges in obigem Reichs-Schluß zu wiedergehendes Beginnen sich einflechten noch dergleichen etwas Reichs-Gesetz-Wiedriges von andern sich aufbürden, oder aufdringen zu lassen, gemeinet ist; Als hat man zu Beförderung des gemeinen Nutzens und Wohlfarth, und aller wachtsam- und sorgfältigster Abwendung aller Gefahr und Schadens, somit zu ohnverbrüchlicher Leistung eines neutralen Beystandes in vollkommenster Vereinigung deren Rathschlägen und Kräfften sich ferner dahin verstanden, und verbindlich gemacht, daß auf den Fall ein- oder anderer Creyß gegen die Neutralität vergewaltiget, oder bedränget werden sollte, denenselben alsdann gegen alle Gesetz-Wiedrige Zudringlichkeiten, Ueberfälle, Durchzüge, Stillager und Einquartierung, Anforder- und Zumuthungen, welche denen Fundamental-Gesetzen zuwiedergehen, standhafft und werckthätig, mittelst der allenthalben ad triplum und darüber vermehrten Mannschafft auf des Hülffs Leistenden Theils Kosten ohnverzüglich, nach Innhalt der Executions-Ordnung de Anno 1555. und darauf errichteten weitern engern Verbündnüssen beygestanden werden solle; Alldieweilen nun ferner

Drittens ad proponentum 3. & 4tum die quæstio quomodo? der Postirung halber, und sonsten durch die auf folgende drey Deliberanda Specialia festgesetzte Maaßnehmungen erschöpffet ist; Als hat man mit gesamter Hand den Endschluß dahin genommen, daß ad deliberandum speciale

Imum Die wegen ohnvorgesehener Dislocation der Kayserl. chen Trouppen einigermassen ins Stecken gerathene Postirung nunmehro dermassen fort gesetzet werden solle, daß deren Creyß Trouppen zu Erreichung der allerseits beharrlichen beyzubehaltenden reinen und exacten Neutralität des gemeinen Ruhestandes, und deren Creissen Bedeckung zum Theil in die am Rhein liegende Vestungen und zum Theil in einem zusammen geschlossenen Corps vom Baaselischen an, biß herunter, forderlichsamst in die Postir- und Cantonirungs-Quartiern zu werckthätiger Beschützung derer Reichs- und Creyß-Landen am Rhein zu verlegen, sodann ad deliberandum

2dum deren löbl. Creyssen auf denen Beinen habende bereits in triplo und darüber stehende Mannschafft (worüber einander authentische Tabellen gewöhnlicher massen vorzulegen, und zu communiciren) mit Zelten, Artillerie, Munition und nöthigen Kriegs-Geräthschaften, ohne Zeit-Verlust, behörig versehen werden, und zu Vermeidung der sonsten auf weit entlegene Anmarche hafftenden Gefahr hiernebst auch sogleich im Früh-Jahr en Corps ein solches Campement beziehen könne, und solle, wodurch die am Rhein gelegene Vestungen auf- und abwärts, somit auch die vorliegende Reichs- und Creyß-Lande hinlänglich bedecket, und nach Erfordernüß deren Umständen, gegen alle ohnverhoffende Vergewaltigung mit zusammen gesetzten Kräfften geschützet werden möge; zu welchem Ende wegen dem über die auf der Postirung stehende und Cantonnirende, wie auch hiernechst Campirende Kriegs-Völcker zuführen habenden Commando einen erfahrnen General auszusehen, und deshalb sich forderlichsamst einzuverstehen, einsweiln aber und bis dahin, deren

respectivè Creysen Generalität, der Anciennetè nach, es zu halten und deren zu besorgen habenden Rheinischen Vestungen halber sich solchergestalten zu achten, daß zur gemeinnöthigen Sicherstellung von allerseitiger Mannschafft in sothane Vestungen zu verlegen, so viel die selbst eigene Noth und Bewahrung nach gemeinsamen Befund und Ermessen nur immer leyden mag, und gleichwie ad deliberandum ztium zu einem frühzeitigen Campement, die Erfordernüß, zum Unterhalt erwehnter neutralen Creyß-Mannschafft zeitlich besondere Magazins an bequeme geschlossene Orte anzuschaffen, und hierzu gewissenhaffte verpflichtete Commissarien zu bestellen ohnumgänglich nöthig seyn will; Als wird auch dißfalls in gantzer Einverständnüß abgeredet und geschlossen, daß die Anlegung der erforderlichen Magazins, von jedem Creyß für dessen Mannschafft ohnverzüglich besorget, sofort auch des Commissarists halber schleunigst das Nöthige vorgekehret werden solle.

§. 3. Da der Frantzösische Ministre bey dem Directorial-Creyß-Convent noch immer auf eine Antwort auf sein ehemahliges Pro-Memoria vid Cap. 2. §. 7. Mens. Jan. 1746. p. 911. bringet, so hat das Rheinische Directorium einen Auffatz Antwort Lit. A. verfasset; allein die Sache bekam einen Anstand; gestalten, der Fränckische Creyß, anderer Creyse Meinung zuvor hierüber zu ver- der Ober Rheinische solches ad referendum zu nehmen, und die Schwäbische in dieser Sache nicht instruirt zu seyn, erklärten. Immittelst hat besagter Frantzösische Ministre in einem Pro Memoria Lit. B. sich bey dieser Versammlung nachdrücklich be-

schwehret, daß man die Oesterreichische Troupen durch neutraler Reichs Ständen Landen wieder gegebene Versicherung durch passiren lasse, mit dem Verlangen, einer hierüber zu fassenden schleunigen und genugthuenden Entschliessung und Antwort; worinnen nun selbe bestehen werde, muß die Folge lehren.

Lit. A.

DAß Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs in Verfolg der Reichs-Ständischen, und sowohl in ältern Reichs-Grund-Satzungen und Ordnungen, als insbesondere in dem letzt-erfolgten allgemeinen Reichs-Schlusse wesentlich gegründeten Verbindlichkeit, die gemeine Reichs-Sicherheit nach möglichsten Kräften zu unterstützen, uud solche nach dem unzertrenlichen unter Ihro Kayserlichen Majestät, dann den Reichs- und Creyß-Ständen obwaltenden Bande, auch mit andern Reichs- und Creyß-Ständen gemein zu bewahren, so grosse Sorge und Attention anwenden würden, damit hierbey alle nachbarliche Beleidigungen vermieden, und die nachbarlichen Gränzen nicht im geringsten beunruhiget werden möchten, in der festen Zuversicht, es würden Seine Allerchristlichste Majestät Dero Orts ein gleiches gegen die Reichs- und Creyß-Gränzen zu beobachten, und hierdurch Dero friedfertige Neigung desto mehr zu bestätigen sich gefallen lassen.

Lit. B.

MEMOIRE.

LE Ministre soussigné de sa Majesté T. C. auprès de la Diéte & accredité auprès des louables cercles Anterieurs assemblés Directorialement à recu des avis certains, que des Trouppes Autrichiennes, après avoir

avoir tenté en plus d'un endroit le Paſſage du Rhin par les terres neutres de l'Empire, ſpecialement vis à vis de Plobsheim pour faire des courſes ſur le territoire de la Domination du Roi, un de leurs Detachemens avoit paſſé ce fleuve le Ier du preſent mois dans la Nuit au deſſous du Fort-Mortier & enlevé un Poſte d'un Corporal & 4. Soldats, dont la ſentinelle avoit été bleſſée de 3. Coups fuſil.

La penetration des Louables Cercles leurs fera ſans doute enviſager toutes les ſuites facheuſes, qui pouroient reſulter des ſemblables excés ſi contraires à la Paix, qui ſubſiſte entre Sa Majeſté & l'Empire, ſi par la Sageſſe de leurs Reſolutions, & de leurs meſures ils ne les prevenoient de maniere, que ſa Majeſté pût compter abſolument, que les Trouppes Autrichiennes ne paſſeront point le Rhin par le territoires des Cercles pour commettre des hoſtilités en Alſace.

Le louables Cercles n'ignorent point avec quelle attention Sa Majeſté a fait dedommager le village de Wihl du tort, que quelques habitans ont pretendu leur avoir été fait par des Trouppes Françoiſes. Ils ne peuvent avoir oublié les aſſurances ſi poſitives & encore recentes, qu'ils ont fait donner verbalement au Miniſtre du Roi, ſavoir, qu'ils ne permettroient point, que les frontieres de ſa Majeſté fuſſent troub-

lés du coté de leur territoire par quelques Trouppes, que ce fut; leur volonté etant au contraire, de maintenir avec la Couronne la Paix, la Neutralité & le bon voisinage & Messieurs les Ministres Directoriaux ont été plainement informés que sa Majesté avoit donné aux Generaux de ses Armées les Ordres les plus capables d' assurer solidement la tranquillité des louables Cercles, est donc en consequence, que le Ministre soussigné se promet de leur part une reponse prompte & satisfaisante sur le contenu du present memoire, les assurant de nouveaux de la constante intention de sa Majesté pour le maintien de la paix avec l'Empire & de la plus exacte Neutralité avec les louables Cercles. Fait à Franckfort le 16. Mars 1746.

Malbrand de la Noüe.

§. 4. Der junge de la Noüe hat bey dem Schwäbischen Crenß-Convent ein in substantia gleichlautendes Pro Memoria Lit. A. überreicht; und siehet nun auch einer baldigen Antwort mit Verlangen entgegen.

Lit. A.

MEMOIRE.

APrès les asſûrances formelles qui ont été données aux Loüables Cercles anterieurs, de l' intention sincére du Roi, d' observer à leur égard une exacte Neutralité, rélativement à la Paix qui subsiste entre

tre ſa Couronne & l'Empire; Le Miniſtre ſouſſigné de ſa Majeſté très Chretienne près du Loüable Cercle de Souabe, actuellement aſſemblé en Diéte dans cette ville, a ordre de les renouveller, en particulier au Loüable Cercle, en l' aſsûrant, que de la part des Trouppes du Roi, il ne ſera rien entrepris au préjudice des Etats du Loüable Cercle; de maniére qu'ils ne ſeront expoſez à aucune ſorte d' incommodité.

Le Miniſtre ſouſſigné a ordre de repreſenter en même tems à la Diéte du louable Cercle, que cette meme Neutralité, dont il lui importe ſi fort de s'aſſuer les avantages pendant le cours de la guerre où le Roi ſe trouve engagé, exige néceſſairement une Déclaration claire, préciſe & prompte de la part du Loüable Cercle, de vouloir s'y renfermer & s'y maintenir pûrement & ſimplement; par conſequent, de ne point accorder ſur ſon territoire le paſſage aux ennemis de ſa Majeſté pour attaquer ou inquiéter les frontiéres de ſes Etats & d' eviter toute aſſociation & tout concert capable de lui donner le moindre ombrage.

C'eſt principalement ſur ce dernier article, qu' il eſt expreſſement ordonné au Miniſtre ſouſſigné, de declarer formellement au Loüable Cercle, que toute aſſociation & particuliérement celle où l'on admettroit quelques Etats des ennemis de ſa Majeſté

ne pourroit manquer de lui étre un juſte ſujet de défiance, malgré la modification dont on ne manqueroit pas de colorer une pareille démarche, qui obligeroit immanquablement ſa Majeſté de prendre des Meſures, les quelles ne pourroient tourner à l'avantage du Loüable Cercle.

Occupée du ſoin de procurer aux Loüables Cercles, une parfaite tranquillité, ſa Majeſté eſt dans la confiance, que la Diéte du Loüable Cercle de Souabe ſe pretera d' autant plus volontiers à un but ſi ſalutaire, que ce ſera un nouveau Motif à ſa Majeſté de donner au Loüable Cercle des marques réïterées de l' intéret qu' Elle ne ceſſe point de prendre à ſon bonheur & à ſa Satisfaction. Fait à Ulm, le 7. Mars 1746.

Signe : *Malbrand de la Noüe.*

§. 5. Kaum, als den 2ten dieſes Monaths der Bayriſche Crayß-Convent zu Waſſerburg eröffnet wurde, verlangte der Pfaltz-Neuburgiſche Geſandte, ausweiß Lit. A., daß, weilen die Bedrängnüſſen, wie die Worte lauten, in Ihro Churfürſtlichen Durchlaucht Landen noch immer fortdaurten, das Deliberandum zumum vorzüglichſt in Berathſchlagung geſtellet, und ſich von Creyſes wegen für Höchſtdieſelbe, auf die beſt-möglichſte Art, interponiret werden mögte. Bald darauf übergab derſelbe ein Pro Memoria Lit. B., worinnen ſich über

über die, ohne vorgängige Requisition, beschehene Einrückung in die Pfältzische Lande einiger Kayserlichen Regimenter beschwehret und obiges Ansuchen widerholet wird. Was nun der Bayrische Creyß-Convent dieserhalben sowohl an den Kayserlichen Commissarium, Herrn Grafen von Codeck, als auch an die Fränckische und Schwäbische Creyß-Versammlungen, dann diese hinwiederum an jenen gelangen lassen, ergeben die Beylagen Lit. N. O. P. Q. zu dem sub Lit. A. Cap. 2. §. 5. Mens. April. enthaltenen Bayerischen Creyß-Recess.

Hiernächst wurde auch ein von dem Reichs-Stifftisch-Emmeranischen Bevollmächtigten übergebenes die Admission des Stifftischen Secretarii zu Führung des Creyß-Protocolli betreffendes Pro Memoria Lit. C. durch die Dictatur bekannt gemacht; von welcher Materie, nebst deme, was bey diesem Creyß-Convent sonst beträchtliches vorkommen und verhandelt worden, im folgenden mehrers zu berühren Gelegenheit seyn wird.

Lit. A.

Extractus Wasserburgischen Creyß-Protocolli, Sessio IIda, die Veneris 4. Martii 1746.

Pfaltz-Neuburg.

Es seye eine dem gesambten Hochlöbl. Creyß vorhin allerdings geneigtest bekannte Sache, welchergestalten Ihro Churfürstliche Durchl. zu Pfaltz ꝛc. sowohl zu dem gemeinen als dieses löbl. Creyß absonderlichen Besten Sich je und allezeit nach Dero Kräfften bereit

reit erstenden lassen; Gestalten dann Dero Gesandtschafft in dessen Gefolg gemessen instruiret worden, sothane beständig und immerwährende zu des wertheſten Vatterlands und des löbl. Creisses Wohlfarth gereichende besondere Wohlmeinung nachdrücklich schuldigst zu contestiren, anbey aber in mehreren zu Gemüth und in Betracht zu führen, was massen die diesem löblichen Creiß incorporirte beyde Hertzogthümer Neuburg und Sultzbach ohne Sr. Churfürstl. Durchl. Verschulden und befugten Anlaß bereits in das 5te Jahr und noch bis diese Stund die härteste Bedrängnüssen erleiden, so, daß dieselbe, Reichs-Creyß-kundigermassen, bis auf den Grund erschöpfft und die Herrschafftliche Onera zutragen allerdings ausser Stand seynd; Gestalten dann viele arme Unterthanen ihre Wohnungen bereits zu verlassen, und in das bittere Elend zu wandern gezwungen worden, wo mithin also die blose Unmöglichkeit und ver gäntzliche Umsturtz dieser Landen offenbahr vor Augen lieget.

Einem hohen Creyß Ausschreib-Amt seye nicht minder bekannt, wie offt und vielmahlen die Reichs- und Creyß-Schluß-mäßige Abhelff- und Vermittlung desfalls nachgesucht worden, da indessen aber bis jetzo die Entlaß- und Erledigung dieser, einen so ansehnlichen Theil dieses löbl. Creysses ausmachender beyder Hertzogthümer, leider! noch nicht erfolget seye; So fasseten Ihre Churfürstl. Durchl. zu gegenwärtiger löblicher Creyß Versammlung und dessen zu des Creysses Wohlseyn bekannter löblicher Neigung die gäntzliche Zuversicht, es werden gesammte hoch- und löbliche Stände überhaupt und jedweder insbesondere diesen so lang andaurenden Comisserations-würdigen Zustand derer armen Unterthanen, mithin das Internum und die Conservation deren Creyß-Landischen Unterthanen vor allen Dingen gerechtest zu Hertzen zu nehmen, und auf die schleunigst und bestmöglichste Weise sich zu interponiren, ihnen nicht entgegen seyn lassen: Immassen dann mehrbesagte Se. Churfürstl. Durchl. Dero Gesandtschafft

besonders gnädigst instruiret haben, die mehrmalen nachgesuchte Creiß sämbtliche Abhelff- und Vermittlung angelegentlichst und zwar dergestalten sich zu erbitten, damit das Deliberandum 7mum, worinnen dieses so billigmäßige Petitum, seiner Eigenschafft nach, enthalten, und wovon die vorhergehende hauptsächlich abhangen, vorhero ehnmasgeblich angegangen, und vorrecensirten beweglich und kräftigen Umständen zufolg, ein erforderlich und gedeylicher Schluß abgefasset werden möge. An welcher Hoch- und geneigtester Willfahrung der Sachen von selbst redende Billigkeit und der Hoch- und Löblichen Churfürsten, Fürsten und Ständen belobteste Zuneigung dißeitige Gesandtschafft keineswegs zweiffeln lässet.

Lit. B.

Dictatum Wasserburg den 8. Martii 1746.

Per Chur-Bayern.

PRO-MEMORIA.

Unterzeichneter kan nicht umhin, Einer Hochlöblichen Creyß-Versammlung aus Ihrer Churfürstlichen Durchläucht seines gnädigsten Herrn Special-gnädigsten Befehl anduch geziemend zu erkennen zu geben, welchergestalten nicht nur dieser Tagen drey Kayserlich-Königliche Husaren-Regimenter, Festitiz, Callnocky und Esterhasi, ohne gewöhnliche Reichs-Constitutions-mäßige Requisitoriales in die Pfaltz-Neuburgisch-Norggauische Aemter eingerucket, sondern auch dem sichern Vernehmen nach, annoch sechs Regimenter Cavallerie und fünf Regimenter Infanterie aus Böhmen auf dem Fuß nachfolgen, und die nehmliche Route nehmen sollen. Weilen nun alle diese Marche eines theils ihren Ursprung dahero nehmen, weilen keine Requisition vorher gehe, mithin dadurch die Fränckische Creyß-Commissarii zu Nürnberg den Anlaß nehmen, den Trouppen-Marsch in dißeitige Lande, vermög Monheimischen Land-Richter Amts-Berichts, von der Linea recta in dißeitige Aemter

einzu-

einzuschieben, da doch bekanter massen die Pfaltz-Neuburgische und Sultzbachische Lande durch die annoch fürdaurende Winter-Quartier dergestalten bis auf das Blut ausgesogen, und an Fourage aufgezehret seynd, daß auch für ein Regiment die Subsistenz aufzubringen nicht mehr Menschen möglich ist, mithin durch dergleichen Uberladung denen bereits totaliter ruinirten Herzogthümern der letzte Herzens-Stoß gegeben würde: Als solle sich dissеitige Gesandschaft abermahlen an eine Hochlöblich allgemeine Creyß-Versamlung nothgedrungen wenden, und selbe um so Reichs-Constitutions- als Creyß-Verfassungs-mäßige kräfftigste und bestthunlichste Interposition und Abhelffung inständig belangen, damit sowohl die Kayserlich-Königliche Generalität oder voraus geschickte Kayserliche Marsch-Commissarien, die sonder Zweiffel in Handen habende Reichs-Constitutionsmäßige Requisitoriales jedesmahlen zeitlich voraus schicken, sofort sowohl der Fränckisch- und Schwäbische Creyß die gerade Linie nach dem Termino à quo & ad quem richtig beobachten mögen.

Gleichwie nun die äusserste Gefahr auf den mindesten Verzug hafftet, und diese verderbliche Unordnung jedem getreuen Reichs-Stand begegnen kan; als verhoffet die Pfaltz-Neuburgisch- und Sultzbachische Gesandschafft, daß über dieses sowohl als jüngsthin in der unterm 4ten hujus abgehaltenen Creyß-Session gestelltes per unanimia für höchst billig und gerecht befundenes Petitum der gedeyliche Entschluß ehebaldest gefaßt und bewürcket werde; da Ihre Churfürstliche Durchläucht sein gnädigster Herr dagegen gnädigst versichern liessen, daß Höchst-Dieselbe in dergleichen über kurtz oder lang vorfallenden Begebenheiten sich eines jeden Creyß-Standes ebenmäßig reciprocirlich kräftigst mit anzunehmen niemahlen entstehen werden. Wasserburg den 7ten Martii 1746.

Schroff.

Lit. C.

Dictatum Wasserburg den 7. Martii 1746.

Per *Sec. & Direct. Bavar.*

PRO-MEMORIA.

DEr von Sr. Hochfürstlichen Gnaden, Johann Baptist, des heiligen Römischen Reichs Fürsten und Abten zu St. Emeran, in Regenspurg, zu gegenwärtigem Bayerischen Creyß-Convent Endes unterschriebene Bevollmächtigte hat mit Befremden vernommen, welcher gestalt vermög des abgefaßten und Ihme anheut publicirten Concluſi der Ihme gnädigst zugeordnete Secretarius in solcher Qualität, wie äusserlich zu vernehmen, hauptsächlich um darum nicht zu Mitführung des Creyß-Protocolli admittiret werden wollen, weilen solche Befugnis der bisherigen Observanz entgegen und keinem Reichs-Stand zuständig wäre, welcher nicht in denen Comitiis votum virile zu versehen hätte. Zumahlen nun aber hierdurch seinem hohen Principalen sowohl in seiner Fürstlichen Würde und Ehre, als hauptsächlich in die Bayerische Creyß-Mit-Standschafts Gerechtsame eine grosse Vernachtheilung zugehen würde; als will Endsunterzeichneter zur billigmäßig erleuchteten Ueberlegung und Einberichtung an Ihro Höchst und hohe Churfürstlich- und Fürstliche Principalen, vermög habender Special-Instruction, hiemit geziemend vortragen; wie daß

1) Die Bestellung eines Creyß-Convents-Secretarii in eines jeden Stands Willkühr stehe, und die Creyß-Protocolla und Acta zurück die Auskünfften dahin ertheilen, daß vormahls nur allein Chur-Bayern und Saltzburg, nachhin 1681. und 82. auch Freißingen, Passau, Pfaltz-Neuburg und Berchtolds-Gaden, anno 1688. nur Bayern, Neuburg und Freysing, anno 1693. bey dem zu Regenspurg fürgewesenen Creyß-Tag, Bayern, Saltzburg, Regenspurg und Passau, in nachfolgenden Creyß-Conventen aber bald mehr bald wenigere Secretarien und Protocollisten, nach Gelegenheit und Belieben eines jedweden Creyß-Standes, geschickt

schickt und admittiret, niemahls aber einem Creyß-Stand, wenn solcher auch zuvor keinen Secretarium zum Creyß-Convent geschickt hatte, difficultirt worden, sohin allezeit ein actus meræ facultatis, wie er an sich selbst ist, deme einiges Gesetz nicht entgegen steht, verblieben. Dahero und obwohlen

2) in anno 1734. wider den damahls legitimirten Fürstlich St. Emeranischen Secretarium Spohrer einiger Einwurff sonderheitlich von Chur-Bayern gemacht worden, so ist doch hierinnenfals kein Definitiv Decisum de non admittendo, teste Protocollo, abgefaßt, sondern vielmehr per Majora toleriret, und weilen derselbe ohne dis auch als Fürstlich-Lockowizischer Secretarius sich legitimirt, die Sache wegen verschiedlich ausgefallenen Votis übergangen worden. Da nun

3) Sein gnädigster Herr Principal bey gegenwärtigem Creyß in allen Vorfallenheiten die Onera tragen muß, zu denen Creyß-Conventen viritim beruffen wird, auch Sitz und Stimm durch eine eigene Abordnung zu verführen, sohin das mehrere und principale unstrittig berechtiget; so ist sehr befremdlich, und nicht abzusehen, was dann durch Haltung eines Creyß-Convents-Secretarii, utpote minus & accessorium seiner Principalschafft für ein besonders Lustre zugienge, wodurch andern hochansehnlichen Chur- und Fürstlichē Reichs-Creyß-Mit-Ständen zu nahe getretten, oder sie an ihren Prærogativen vernachtheiliget, sofort sich mit besondern Kräfften entgegen gesetzet werden solte.

4) Ihro Hochfürstliche Gnaden vielmehr zu grösserer Ehr des Creyß-Convents eine so gestaltige mehreren Aufwand erforderliche Anordung mache, und hiemit niemanden den mindesten Nachtheil zufügen, sondern lediglich durch einen seinem Bevollmächtigten zugegebenen Subalternum Secretarium an dem ausfallenden Creyß-Protocoll, als einer gemeinsamen Befugnus und Nothdurfft legalen Mit-Antheil nehmen, und wenn in Zukunfft hochgedacht Se. Hochfürstliche Gnaden nach Gelegenheit der Zeit und Umstände nicht eine

eigene

eigene Abordnung machen wolten oder würden, Hoch-Dieselbe gleichwohl einem andern Dero principale Vollmacht committiren, und durch einen in Dero Pflichten stehenden Secretarium, gleich andere Mit-Stände in solchem Fall zu thun pflegen, das Protocoll besorgen lassen könten; In weiterer Erwegung

5) Gleichwie Ihro Hochfürstliche Gnaden und Dero Vorfahrer in dem vorhin schon dem Kayserlichen Reichs-Stifft zugestandenen Fürstlichen Prædicat von Ihro Römisch-Kayserlich- und Königlichen Majestät Carl dem VI. glorwürdigsten Andenckens neuerlich bestättiget und per Dictaturam dem gesamten Reich davon Communication gegeben worden, anbey ein unmittelbarer Reichs-Stand ist, welcher auch in Comitiis universalibus an seinem Ort votum & Sessionem hat, Hoch-Deroselben also auch sehr beschwehrlich falle, daß die Fürstliche Würde und Ehre, denn Dero Reichs-Mit-Standschafft Jura, welche Hoch-Deroselben ex mera facultate & natura negotii, quoad communionem votorum & Protocolli, sohin auch alles was davon abhange, gebühre, auf einige Weise, bevorab in einem so unschuldigen und niemand nachtheiligen Vorfall, als der gegenwärtige ist, verkleinet werden wollen. Was nun

6) die Herleitung eines Arguments von denen Universal-Comitiis, worinnen kein Reichs-Stand, welcher nicht auf dem Reichs-Tag sein Votum viritim abzugeben hat, einen Legations-Secretarium zu legitimiren befugt seyn solle, anbetrifft, will man es quoad Comitia universalia (angesehen dem Rheinischen Collegio Prælatorum ebenfals auch kein Secretarius difficultiret wird, jedem Prælato aber einen eigenen zu stellen selbsten nicht würde gedienet seyn) dahin gestellet seyn lassen, in gegenwärtigen Fall aber und da dieser Creyß-Convent für sich selbst und aus besonderen Statibus bestehet, und eben von denen Comitiis nicht so eigentlich abhanget, läßt sich solches anjetzo nicht, vielmehr im Gegentheil dahin appliciren, daß gleichwie

Ihro Hochfürstliche Gnaden zu St. Emeran bey diesen Comitiis Particularibus oder gegenwärtigem Creyß-Convent viritim auf- und beruffen worden, auch wie bekant, die Onera viriliter und über die Kräfften tragen, also auch alles das, was die in Comitiis universalibus ihre Vota viritim abgebende Reichs-Stände, eben Hoch-Dieselbe bey diesem Creyß-Convent, sohin auch ihren Secretarium bey denen ausfallenden Protocollen zu halten berechtiget seyen, angesehen man hier nicht in allgemeiner Reichs-Versammlung, sondern einer Particular-Zusammenkunfft und Behandlung inter Con-Status versiret.

Man will also nach der erleuchten Einsicht und Ueberlegung derer sämtlichen hochansehnlichen Bottschafften und Gesandten, damit man sich dis Orts ohne Auffenthalt in der Haupt-Sache deutsch-patriotisch vernehmen lassen könne, im Nahmen Ihro Hochfürstlichen Gnaden zu St. Emeran das angelegentlichste Gesinnen stellen, die Motiven an allerseits Höchst- und Hohe Principalen dergestalten zu secundiren, daß dieses verkleinerlich-fürwährendes Nachtheil aufgehoben und in gelindere Terminos so mehr eingeleitet werden möchte; als Se. Hochfürstl. Gnaden keinem andern hohen Mitstand das geringste Nachtheil nicht zuzuziehen gemeint, sondern nur an denen Creyß-Acten und Protocollis sichern Mit- und Antheil, wodurch keinem weder was zu oder abgehet, zu nehmen suchten, anbey die allegirte Observanz, wenn selbe ungestandenen Falls vorhanden, niemahls so starck und verbindlich wäre, daß nicht die höhere Mit-Stände, nach Dero sonst beywohnenden Billigkeits-Liebe eine Milderung treffen, und Sr. Fürstlichen Gnaden eine Höchst- und Hoch-Deroselben unnachtheilige Befugnus zu seiner lediglichen Willkühr vergönnen könten. Ult. reserv.

Wasserburg den 2. Martii 1746.

(L.S.) Joseph Sedelmayer, Fürstlicher S. Em. Canzler.

§. 6.

§. 6. Das Recreditiv, welches von dem Fränckischen Creyß der sich bey selben einige Jahre aufgehaltene Französische Ministre, Mr. Salaberry, erhalten, lautet folgender massen.

Lettre de Recreance des Etats du Cercle de Franconie au Roy de France. 1746.

SIRE

LE Sieur de Sallaberry, Chevalier de l'Ordre de St. Louis, s' est accrédité cidevant, par des lettres de Creance de V. M. en qualité de son Ministre auprès du Cercle de Franconie. Il vient de nous en remettre d' autres, dattées de Marly, le 28. Ianvier dernier, & qui annoncent son rappel. Ces Lettres, dont V. M. nous honore, expliquent bien clairement ses Sentimens de bienveillance envers le Cerele, & ses bonnes intentions pour la Conservation du repos & de la tranquillité du Corps Germanique. De si Favorables dispositions ne peuvent qu' augmenter notre vénération respectueuse pour V. M. & nous inspirer un nouveau désir de la lui rendre sensible. Nous ne saurions donc manquer de lui donner de la part des Princes & Etats du Cercle de Franconie, les assûrances les plus fortes, qu' ils ne souhaitent rien avec plus d' ardeur, & ne se porteront, à quoi que ce puisse étre, avec plus d' empressement, qu' aux

meſures & aux moyens propres á aſſûrer la Conſervation de la tranquillité de la Patrie, de meme que le bon voiſinage avec V. M. qu' ils ont obſervé avec tant d' attention jusqu' á préſent en Conformité de la paix, qui ſubſiſte entre V. M. & l'Empire Romain, depuis le Traité de l'année 1738. Et ils embraſſent d' autant plus volontiers cette voye, qu' elle eſt rélative à tous égards à la Reſolution que la Diete Generale de l'Empire, aſſemblée à Ratisbonne, y a priſe le 17. Decembre 1745. Reſolution qui dans ſon principe & dans ſon execution, n' a d' autre object, que de pourvoir au maintien de la ſûreté intérieure de la Patrie. Ces bornes ſeront toûjours ſacrées aux Etats du Cercle de Franconie, & nous nous promettons du Zéle & des bonnes intentions du Sieur de Salaberry, qu' il en rendra Compte â V. M. plus amplement. Ecrit â Nurenberg le 13. Mars 1746.

CAP.

CAP. III.

ACTA PUBLICA.

Engelland.

§. 1.

Die mehrfältige Beschwerden der Republic Holland über die, durch den denen Holländischen Schiffen von den Englischen bisher zugefügten Schaden, beschehene Uebertrettung des bekannten Commercien- und Schiffarts-Tractat von Anno 1668. Vid. Londorp. T. IX. Cap. 181. pag. 650. haben endlich einen gewührigen Entschluß bewürcket, welchen der Lord Harrington, auf Befehl des Königs, dem Commissario der Admiralität in nachstehendem Schreiben eröffnete.

Nachdeme Se. Majest. nach verschiedenen bisher schon ergangenen Verfügungen, die Beschwerden der Republic, wegen Uebertrettung des Commercien- und Schiffarths-Tractats vom Jahr 1668., welcher zwischen Groß-Brittannien und denen General-Staaten bestehet, nicht ohne Befremden wahrnehmen müssen; und der Meynung sind, daß die Unterthanen der Republic auf keine Weise in ihrem Commercio und ihrer Schiffarth gestöret werden solten, wenn sie sich in denen durch diesen Tractat vorgeschriebenen Schrancken hielten: als solle die Admiralität die Sache untersuchen, und daß die widerrechtlich angehaltene und weggenommene Schiffe und Effecten zurück gegeben werden, die forderlichste Verfügung thun; wie denn auch die vorige Verordnungen, mit dem Zusatz, daß diejenige, welche dawider handeln, des Königs Ungnad über sich ziehen würden, hiemit wieder erneuert seyn sollen ꝛc. ꝛc.

Harrington.

Holland.

§. 2. Der Republic Holland fehlt es an sowohl auswärtig- als Domestique-Angelegenheiten betreffenden Beschäftigungen keines weges. Die Kayserlich- Königlich- Englisch- und Preussische Ministres übergaben der Versamlung der General- Staaten verschiedene Memorialien Lit. A. B. & C. worinnen die Republic um Beytritt und Uebernehmung der in dem zwischen der Kayserin und dem König von Preussen geschlossenen Dresdner- Frieden Art. IX. stipulirten Garantie ersuchet wird; worüber sowohl, als auch über die, von der Provintz Gröningen, bey besagter Versammlung, in Betreff des Prinzens von Oranien bekanten Angelegenheit, gemachte Vorstellung sub Lit. D. deren Entschliessung zu erwarten stehet.

Lit. A.

Memoire des Ministres de la Cour Imperiale.

Hauts et Puissans Seigneurs,

Les Soussignez Ministres de S. M. l'Imperatrice Reine d'*Hongrie* & de *Boheme* ont l'honneur de communiquer à *Vos-Hautes Puissances*, la copie ci-jointe du Traité de paix conclu à *Dresde*, le 25. Decembre dernier, entre S. M. l'Impératrice & S. M. le Roi de *Prusse*.

V. H. P. verront par le contenu de l'article IX. de ce Traité, que S. M. le Roi de la *Grand-*

Grande-Bretagne, outre la garantie particuliére, dont Elle a bien voulu ſe charger du préſent Traité, dans toute ſon étenduë, veut bien encore prendre ſur Elle, de joindre ſes ſoins à ceux des deux hautes Parties-Contractantes, pour le faire non-ſeulement garantir par la Republique des *Provinces-Unies* des *Païs-Bas*, mais auſſi par tout l'Empire, en faiſant comprendre & inclurre dans le futur Traité de paix générale, & garantir par toutes les Puiſſances qui y prendront part, tous les Etats & païs de S. M. le Roi de *Pruſſe*, & en particulier le Traité de paix de *Breslau*, ainſi-que le préſent Traité de paix, enſemble tous les Etats & païs de S. M. l'Impératrice.

C'eſt en conſequence des ordres reçûs de S. M. Imp. que ſes Miniſtres requiérent V. H. P. conjointement avec le Miniſtre-Réſident de S. M. *Pruſſ.* & de la manière la plus cordiale, de vouloir, conformément à l'article IX. de ce Traité, accorder à L. M. *Imp.* & *Pruſſ.* les garanties qui y ſont ſtipulées. S. M. l'Impératrice ſe le promet de l'amitié établie ſi étroitement par les Traitez antérieurs, auſſi-bien que de l'intèrèt réciproque.

Les Miniſtres-Souſſignez eſpérent de recevoir une reponſe d'autant plus prompte & ſatisfaiſante, que la demande faite au nom de leurs Souverains ne tend uniquement qu'a mieux maintenir & affermir le repos

de l'*Europe*, que V. H. P. ont toûjours témoigné avoir si fortement à cœur. Donné à la *Haye*, le 30. Mars 1746.

Signé : Le Comte de Rosenberg.
et Le Baron de Reischach.

Lit. B.

Memoire de Mr. d'Ammon.

Hauts et Puissans Signeurs.

LE Soussigné Ministre-Resident de S. M. le Roi de *Prusse* a l'honneur de communiquer à V. H. P. la copie ci-jointe du Traité de paix conclu à *Dresde*, l' 15. Décembre dernier, entre S. M. l'Imperatrice Reine d' *Hongrie* & de *Boheme* & le Roi, Maitre du Soussigné.

V. H. P. verront par la teneur de l'article IX. de ce Traité, que S. M. le Roi de la *Grande-Bretagne*, outre la garantie particuliére dont Elle a bien voulu se charger du present Traité, dans toute son étenduë, veut bien encore pendre sur Elle, de joindre ses soins à ceux des deux hautes Parties Contractántes, pour le faire non seulement garantir par la République des *Provinces-Unies* des *Baïs-Bas*, mais aussi par tout l'Empire, en faisant comprendre & inclurre dans le futur Traité de paix générale & garantir par toutes les Puissances, qui y prendront part, tous les Etats & païs du Monarque, Maître du Soussigné, & en particulier

lier le Traité de paix de *Breslau*, ainſi-que le préſent Traité de paix, en y comprenant de même tous les Etats & païs de S. M. l'Impératrice Reine d'*Hongrie* & de *Boheme*.

C'eſt en conſéquence des ordres reçûs de S. M. que le Souſſigné requiert V. H. P. conjointement avec les Miniſtres-Plénipotentiaires de S. M. l'Impératrice-Reine, & de la manière la plus cordiale, de vouloir conformément à l'article IX. accorder à L. M. les garanties, qui y ont été ſtipulées. Le Roi ſe le promet de l'ancienne amitié, qui a toûjours ſubſiſté, ſans interruption, entre ſa Maiſon-Royale & votre République; amitié liée ſi étroitement par la Religion, par le voiſinage & par l'intérêt réciproque.

Le Souſſigné a auſſi l'honneur de communiquer ci-joint à V. H. P. copie de la Convention concluë à *Hanover*, le 26. Août dernier, entre le Roi, ſon Maître, & S. M. *Brit.* comme une pièce rélative au Traité ſuſmentionné. Et il eſpére de recevoir une réponſe d'autant plus prompte & ſatisfaiſante, que la démarche faite au nom de ſon Souverain ne tend uniquement qu'à mieux maintenir & affermir le repos de l'*Europe*, que V. H. P. ont toûjours témoigné avoir ſi fort à cœur. Donné à la *Haye*, le 30. Mars 1746.

Signé : D'AMMON.

Lit. C.

Memoire préſenté par Mr. Trevor.

Hauts et Puissans Seigneurs.

LEs bons offices, que le Roi, mon Maître, employa en l'année 1742, pour rétablir la paix & la bonne amitié entre S. M. la Reine d'*Hongrie* & de *Boheme* & le Roi de *Pruſſe*, aïant été heureuſement ſuivis des préliminaires de *Breslau* & du Traité définitif de *Berlin*, & la réüſſité de cette négociation aïant fourni à S. M. l'occaſion de ſuivre ſon penchant naturel à cultiver l'amitié de S. M. *Pruſſ.* en ſe liant plus étroitement avec Elle, par le Traité conclu à *Weſtminſter*, le 18. Novembre de la même année, le Roi ne tarda pas alors de communiquer à V. H. P. un événement ſi déſiré, & de les convier à vouloir conſolider un ouvrage ſi ſalutaire par leur acceſſion à ce dernier Traité.

S. M. a de nouveau la ſatisfaction de voir, que par ſa médiation & ſes ſoins, ſecondez des fortes inſtances & des ſages conſeils de V. H. P. Elle a réüſſi à relever ſur ſon ancienne baſe la bonne intelligence entre les Cours de *Vienne* & de *Berlin*, comme V. H. P. l'auront vû par les Actes, que viennent de leur communiquer aujourd'hui les Miniſtres des Hauts-Contractans.

Par une ſuite des mêmes principes, le Roi m'ordonne de convier une ſeconde fois

V. H. P. & avec tout l'empreſſement poſſible, à vouloir concourrir dans la garantie que S. M. a promiſe par la Convention d'*Hanover*, du 26. Août dernier, laquelle a ſervi de baſe à la paix de *Dresde*.

Le Roi eſpére de recevoir de V. H. P. une reponſe d'autant plus prompte & favorable ſur l'invitation que j'ai préſentement l'honneur de leur faire en ſon nom, qu'elle n'a uniquement pour but, que de cimenter la bonne harmonie entre nos amis communs, & d'affermir par-là le repos de l'*Europe*, que V. H. P. ont toûjours témoigné avoir ſi fortement à cœur. Fait à la *Haye*, le 30. Mars 1746.

Signé: ROBERT TREVOR.

Lit. D.

Die rührende Vorſtellung des gegenwärtig verwirrten Zuſtandes von gantz Europa; die unſerer Republic ſo nahe und täglich mehr drohende Gefahr; die Fortſetzung der Berathſchlagungen über die zur Beſchützung unſerer Religion und Freyheit höchſt-nöthige Kriegs-Operationen des bevorſtehenden Feldzuges, und endlich die dringende Nothwendigkeit, ſolche Generalen und andere Officiers auszufinden, welche recht tüchtig wären, die hierzu beſtimmte Truppen geſchickt anzuführen, und zu commandiren: Alle dieſe Betrachtungen haben mir Ends unterzeichneten Deputirten der Provintz und Stadt Gröningen nicht länger erlauben wollen, einen Punct, welcher mit obgemeldten Berathſchlagungen gantz genau verbunden iſt, und worvon derſelben nachdrückliche und kräftige Ausführung einzig und allein dependiret, mit Stillſchweigen zu übergehen, und das um ſo viel deſto weniger, als mir von meiner Provintz

alles

alles Ernstes anbefohlen worden, gedachten Punct bey allen Gelegenheiten nachdrücklich zu betreiben, nehmlich das gute Verständnis der vereinigten Provinzen, so wohl in Ansehung der von dem Prinzen von Nassau-Oranien angesuchten Charge eines Generals unserer Infanterie, als auch einer andern wichtigen Stelle, welche nach dem Wunsch und Verlangen einiger Provinzen diesem Prinzen solte aufgetragen werden, zu befordern. Dieses Geschäfft ist durch die bisher hierüber gemachte langwierige Deliberationes so delicat und schlüpffrig worden, daß man nicht weiß, wo man selbiges angreiffen soll, nachdeme alle bis dahin gemachte Vorstellungen, um die Gemüther der Confoederirten zu besserer Gesinnung und auf einerley Meynung zu bringen, fruchtlos abgelauffen. Wie ich dann auch eben darum so wohl die vielen Ursachen der gerechten Klagen der Provintz Geldern und Frießland, und die auf meine disfals gethane Vorstellungen mir gegebene verächtliche Antwort, als auch diejenige Proposition, welche man gedachtem Prinzen zu machen sich unterstanden, und welche kein Regent unserer Republic, dem seine Ehre nur ein wenig an das Hertz gehet, für den geringsten seiner Verwandten, welche sich im Dienst einiger massen meritirt gemacht, annehmen würde, mit allem Fleiß übergehe. Darzu aber finde ich mich in meinem Gewissen verbunden, daß ich zu einer Zeit, in welcher Ihro Hochmögende, der Staaten-Rath, die Stände der Provinzen und alle derselben Einwohner öffentliche Klag-Lieder anstimmen, daß die Religion und Freyheit einer so nahen Gefahr ausgesetzet seyn, die vereinigte Provinzen auf das angelegentlichste ermahne, bitte und beschwöre, sie möchten doch dieses delicate und wesentliche Geschäfft zur Satisfaction dieses Prinzen und obgedachter Provinzen endlich in der Güte beylegen, damit man andurch in den Stand gesetzet werden möchte, mit der Hülffe des Allmächtigen GOttes, diejenige Maas-Regeln, welche man für das Heyl des Vaterlandes zu nehmen nöthig erachten wird, ohngesäumt und mit rechtem Nachdruck auszuführen. Ich meines Orts werde also bey unsern Nachkommen

aus

aus aller Verantwortung seyn, wenn man denjenigen Prinzen von dem Dienst des Staats länger verdrängen würde, dessen rühmliche Vorfahren die Religion und Freyheit unsers Staats mit ihrem Gut und Blut errungen, beschützet und erhalten haben: Einen Prinzen, der in den Principiis und Rechten seiner Vor-Eltern auferzogen und mit gleichem Eiffer beseelet ist, für gedachte theure Pfänder alles in der Welt aufzuopffern: Einen Prinzen, welcher als der erste und vornehmste Bürger des Staats nicht nur für die Erhaltung der Religion und Freyheit selbst interessirt ist, sondern auch zu Beschützung derselben ein grosses Gewicht geben kan: Einen Prinzen endlich, welcher schon von drey Provinzen als General-Capitain an die Spitze ihrer Truppen gestellet worden. Wie solte man dann bey so bewandten Dingen, und da, nach dem allgemeinen Geständnis, der Ruin unsers Staats so nahe ist, sich entschliessen können, das Commando en Chef über unsere Armeen, und sonderlich die Truppen unsers Staats fremden Generalen anzuvertrauen, welche, wie tapffer und wohlgesinnet sie auch immer seyn möchten, dennoch für die unveränderte Erhaltung unserer Freyheit, diejenige Eiffer-volle Gesinnung nicht haben können, welche ein in diesen Landen gebohrner Printz, so zu sagen, mit der Mutter-Milch eingesogen? Wie kan man hoffen, daß diese Generalen, welche nicht nur von der Situation und Einrichtung unsers Staats kein genugsames Käntnis und Einsicht besitzen, sondern auch weder für sich selbst, und die Ihrigen dabey etwas zu verlieren haben, die Absichten unserer Republic jemahls erfüllen würden? &c. &c.

CAP.

Cap. IV.

Miscellanea

* * * \

mit denen Evangelischen Ständen zu gleicher Zeit, sondern mit denen Catholischen zu *celebriren*?

Obwohl zuförderst und 1) es auf das Κρινόμενον ankommt, ob und wie weit die Einführung eines Calenders eine Causa Religionis seu ecclesiastica sey, wo man ad Annum Normalem sehen müsse, oder nicht vielmehr ad Causas mere seculares gehöre? Da denn zwar bekannt, daß nachdem der Pabst Gregorius XIII. den von ihm sogenannten Gregorianischen Calender durch die bekannte Bullam de Anno 1582. *apud Cherubin Tom. II. bullar. magni n.* 74. *p.* 454. publiciret, und solche der gantzen Christenheit zu obtrudiren vermeinet, die Sache auf denen Reichs-Tägen viele Motus erreget, und dabey von vielen nicht als eine Geistliche, sondern vielmehr als eine Policey-Sache angesehen worden, dergestalt, daß in Rec. Imper. de Anno 1654. §. 158. davor gehalten worden, daß zu nöthiger Beförderung der Justiz und Commercien, bey welchen es sehr viel auf die Gleichheit des Calendarii ankommt, in puncto Calendarii eine gemeine Reichs-Vergleichung höchstnöthig sey, in welcher Absicht auch verordnet worden, daß solche Vergleichung auf nächstem Reichs-Tage wieder reassumiret werden solle, wodurch man 2) communi fere Statuum Consensu agnosciret daß die Einführung eines richtigen Calenders eine bloße Policey-Sache sey, wel-

welche auf dem Reichs-Tag Communi Statuum Consensu abgethan werden könne, dem zu folge auch der Kayser LEOPOLDUS glorwürdigsten Andenckens, in dem Decreto vom 4. April. 1664. denen Ständen des Reichs dieses negotium Calendarii sehr recommendiret, und dabey vorgestellet:

> Daß dieses keine Religions- sondern vielmehr eine pure Policey-Sache und Antheil der gemeinen Reichs-Wohlfahrt und niemand zum *Præjudiz* gereichig sey.

Sodann vermeinet,

> daß der neue Calender in Kayserlichem und des Reichs Namen eingeführet und angenommen werden könne.
>
> *Londorp. tom. IX. Act. publ. Lib. X. C. 27. §. 15. p. 250.*
>
> *Lünig* Reichs-*Archiv Cont.* 1. *P.* 2. *p.* 637.

als ein gewisses Kennzeichen, daß man den Gregorianischen Calender nicht wegen des Pabstes Publication, sondern vor sich als eine Sache ansehen wolle, die im Namen des Kayserś und des Reichs constituiret sey; In welcher Consideration auch 3) die Staaten von Holland, ohne Præjudiz Ihrer Religion und ohne Agnition der Päbstlichen Hoheit, den Gregorianischen Calender, als eine verbesserte Sache wohl annehmen und sua autoritate wohl einführen mögen. Woraus denn 4) folgen möch-

te,

te, daß eine Catholische Herrschafft in ihren Landen, ohngeachtet die Unterthanen in Anno 1624. allein Evangelisch gewesen, und Ihr Religions-Exercitium allein daselbst gehabt, einen gewissen Calender einführen, und die Unterthanen, nach demselben, in Feyer der Ostern sich zu reguliren, befehlen und zwingen könne, als wodurch der Status Religionis directe nicht geändert werde, sondern nur primario eine Policey-Sache reguliret werde, in welcher Absicht 5) der Herr Graf zu Hohenlohe, Waldenburgischer Catholischer Linie, im verwichenen Jahre, seinen Evangelischen Unterthanen den Gregorianischen Calender nicht einstens obtrudiren, sondern nur verlangen wollen, daß sie weder nach diesem, noch nach dem neuverbesserten, sondern nach dem Julianischen Calender, Ostern feyern solten, wobey die Evangelische Unterthanen um desto weniger ein jus contradicendi gehabt haben möchten, weil auf solche Weise nicht nach des Pabstes Absicht sein Calender in Feyrung der Ostern, sondern der alte beobachtet worden wäre, welchen Carolus M. selbsten als eine pur weltliche Sache angesehen, und in Deutschland unter deutscher Benennung der Monate solchen eingeführet,

Eginhard. in vita Caroli M. apud Freherum, tom. II. Rer. Franc. p. 442.

und obwohl 6) das Corpus Evangelicum im Anfang dieses Seculi wegen Verbesserung dieses Calenders ein Conclusum formiret, und ei-

nen neuen verbesserten eingeführet, dennoch nicht wenige davorhalten wollen, daß die Evangelische Stände nicht sowohl einen neuen Calender eingeführet, als den Gregorianischen angenommen, mit welchem jener durchgehends mehrentheils übereingekommen,

Moser im deutschen Staats-Recht *P. III. Lib.* 2. *C.* 38. §. 45 *seqq. p.* 488.

so daß um desto mehr der Herr Graf zu Hohenlohe, Waldenburgischer Catholischer Linie, befugt gewesen seyn möchte, die Oster-Feyer auch nach dem Gregorianischen Calender anzubefehlen, damit eine Gleichheit unter denen Unterthanen überall seyn möchte; dahergegen mehr als zu bekandt ist, was vor Confusion aus der diverso tempore unternommenen Oster-Feyer im ganzen Reiche, und also auch in eines jeden Reichs-Standes Landen bishero und in vorigen Zeiten entstanden; welcher abzuhelfen, einer jeden Landes-Obrigkeit billig oblieget; mithin dem Herrn Grafen nicht zu verdencken gewesen seyn möchte, daß Er sich viele Mühe gegeben, damit Fasten, Ostern und andere davon dependirende Feyertage in seinen Landen zu gleicher Zeit celebriret würden. Diesem allem auch 7) noch hinzu tritt, daß zwar nach dem Concluso des Corporis Evangelici die protestirende Reichs-Stände in ihren Landen diesen neu verbesserten Calender einzuführen wohl befugt gewesen, dennoch darinn kein Reichs-Gesetz begriffen, noch weniger denen Catholischen Landes-Herrn zu-

zuzumuthen sey, bey ihren Unterthanen solchen einzuführen, oder solchen unveränderlich zu behalten; allermassen, wenn auch 8) die Bestimmung der Oster-Feyer eine zur Religion quoad externa & adiaphora mit gehörige Sache seyn solte, dennoch bekand ist, daß die Catholische weltliche Landes-Herrn ad exemplum Statuum Protestantium sich zu dem exercitio Juris Sacrorum auch in regard ihrer Evangelischē Unterthanen befugt achten, und solche ebenfalls von der ihnen zustehenden Landes-Hoheit ableiten wollen, zumahl in Artic. V. §. 48. Instr. pac. zwar der Geistlichen jurisdictio ecclesiastica in Ansehen der Evangelischen Unterthanen suspendiret, denen weltlichen Landes Herrn aber an ihrem Rechte nichts benommen zu seyn scheinet, vielmehr solche in politicis & ecclesiasticis expresse bestättiget ist,

Art. VIII. J. P. §. 1.

solches auch nicht eben vor etwas neues und ungewöhnliches zu achten, nachdem vormahls die Kayserе und Fränckische Könige allerhand Ordnungen in Kirchen-Sachen verfertiget, und das Jus Sacrorum exerciret, wie sowohl die Leges in Codice & Novellis, als die Capitularia Regum Francorum solches mit hellen Haufen bezeugen, welchem Exempel die Evangelische Stände in ihren Landen billig gefolget, und daherо auch denen Catholischen Landes-Herrn nicht verdacht werden möchte, sich gleicher Freyheit zu bedienen; cum quod uni justum, alteri quoque

juſtum eſſe debeat, cum mutua & exacta æqualitate jurium.

Art. 1. *J. P.* §. 1.

Demnach aber und dieweil ad I) das jus reformandi & corrigendi Calendarium ob uſus primario eccleſiaſticos, nach denen principiis Curiæ Romanæ, die hier abſonderlich zu erwegen, nicht eine pure Policey- und weltliche Sache iſt, welche lediglich von der weltlichen Obrigkeit und deren Beſtimmung dependiret, zumahl man im Heil. Römiſchen Reich von langen Zeiten her in die Verfaſſung geſetzet iſt, daß man Cauſas eccleſiaſticas & ſeculares ſeparieren, und jene der regulirung der Geiſtlichen, dieſe aber der weltlichen Obrigkeit überlaſſen müſſen, nachdem man zwo diverſas Respublicas, die Geiſt- und Weltliche, nach denen bekannten Principiis Juris Canonici, in Terris Catholicorum anzunehmen, und jener alle prærogativ einzuräumen, gemüßiget worden.

C. 10. *diſt.* 96.
C. 9. & 10. *in f. diſt.* 16.
C. 6. *X. de major. & obed.*

Wiewohl es nicht fehlen können, daß nicht beſtändige Streitigkeiten inter limites utriusque Poteſtatis ſich bey ſolchem Principio hervor gethan, zumahl die geiſtliche Kirchen-Regenten ihre Hoheits-Jura immer zu erweitern, und der weltlichen Regenten ihre Jura Imperii zu beſchneiden und einzuſchräncken, dieſe aber ſich bey ihren Juribus ſupremis zu conſerviren bemühet

mühet gewesen, ut perpetuæ contentiones inter Imperium & Sacerdotium fuerint,

Thomas. in histor. Content. inter imper. & sacerd.

und obwohl die Gelehrten gewisse Schrancken inter Imperium & Sacerdotium zu setzen besorget gewesen, jedoch solchen Endzweck fast niemahls erreichet, wie der berühmte Ertz-Bischoff Petrus de Marca

in tr. de concord. Sacerdot. & Imper.

mit seinem Exempel erwiesen, dessen Buch zwar in Franckreich einigen Beyfall gefunden, aber dem Römischen Hofe nicht angenehm seyn können; hergegen welche diesem alles zugeschrieben, nothwendig denen weltlichen Herren Abbruch thun müssen; dahero es nicht zu verwundern, daß der Römische Hof und seine Anhänger das jus Calendarium corrigendi ad jura Papalia & Ecclesiastica gezogen, bevorab da sie (a) leicht vorher sahen, daß diese Veränderung ein Universal-Werck vor alle Christliche Republiquen seyn, und durchgehends oder überall angenommen werden müste, welches kein weltlicher Potentat, so mächtig er auch immer seyn möchte, sondern allein der Pabst, qui pro sua diœcesi universum orbem haberet, tanquam Deus in terris,

C. 7. Dist. 96.

& cui omnes imperantes capita sua submittere debent,

C. 13. X. de judic.

effectuiren, und solches er entweder allein, oder die gantze Kirche in Conciliis præstiren könne und müsse, darneben (b) die Römische Kirche am meisten dabey interessiret sey, weil bey Veränderung der Calender, auch die Veränderung der Feyer- und Heiligen-Tage nothwendig erfolgen, keiner weltlichen Macht aber das jus universales Ferias divinas zu bestimmen, und deren Tage zu verändern, sondern allein der Kirchen zustehe,

C. I. de consecr. dist. 3.

C. f. X. de feriis.

Wiestner in Justit. Canon. tit. de feriis act. I. n 4.

und dahero (c) von der Zeit an, da man die vielen Heiligen-Tage in die Calender auf das genaueste zu annotiren angefangen, das Calender-Wesen, vornemlich zu denen Kirchen-juribus gezogen werden müssen, obwohl vorher die Calender allein eine blosse Policey-Sache gewesen, allermassen jenes erst zu spätern Zeiten geschehen, und die meisten Kirchen vor dem ihre eigene Menologia, Martyrologia, oder andere Indiculos gehabt, in welchen die Heiligen-Tage bestimmet gewesen, aus welchen die Bischöffe den Sonntag bey der Messe, dem Volcke die Feyer-Tage vorher kund machen, ja so gar in ihre Calender solche eintragen müssen, damit sie darinn nicht irren könten; wie denn noch Anno 1311. unter dem Clemente V. in Concil. Ravennat. II. rubr. 10. dieses denen Bischöffen an-

anbefohlen ist: Et ut in hoc errare non possint, ipsa festa in suis Calendariis inscribi faciant & apponant, & denuncientur, darneben abermahl allen und jeden Sacerdotibus cit L. nochmahls eingeschärffet ist: Et ut in prædictis errare non possint, studeant singuli sacerdotes festa omnia, vigilias & jejunia in scriptis habere, in suis Calendariis sive martyrologiis conscribere seu conscribi facere, & qui in prædictis negligentes fuerint vel remissi, per suos episcopos acrius puniantur,

Harduin. tom. VII. Coll. Concil p. 1365. seq.

allermassen man vor Alters und ehe die Buchdrucker-Kunst erfunden, solche Calendaria, wie wir nunmehro haben, nicht gehabt, sondern sich mit geschriebenen Aufzeichnungen der Jahre, Monate und nach dem Methodo Juliana lediglich behelffen müssen, ein jeder aber bey jedem Tage das nöthige, was zu verrichten, beygefüget, damit solches zu seinem Gebrauch eingerichtet seyn mögen, wie man denn schon bereits im 12ten Seculo solche Calendaria privata gehabt, in welchen auf jeden Tag die Res gestæ notabiliores aufgezeichnet, und in folgendem Jahr die Continuation geschehen ist, wie aus dem gedachten Seculo sehr viele notabilia aus dem Calendario Bononiensi antiquo vor wenig Jahren noch publiciret hat

Alexander Machiavell. in Not. ad Sigon.

gon. Hiſtor. Bonon. Tom. III. Oper. Sigon.

dergleichen noch andere hin und wieder zu finden und gemeldet werden, alſo nicht zu verwundern iſt, daß ſie ihren Calendariis ſolche annotationes ratione der Feyer-Tage vor ſich mit eingetragen, abſonderlich aber nöthig geweſen, (d) ins beſondere die Feſta mobilia, welche von der Oſter-Feyer dependiren, darinn auf das genaueſte aufzuzeichnen, dabey die meiſten Difficultæten ſich ereigneten, ſo daß in Concil. Tolet. IV. Anno 633. denen Metropolitanis, den eigentlichen Oſter-Tag ante tres Menſes Epiphaniorum ausfündig zu machen, und ihren Suffraganeis Epiſcopis davon bey Zeiten Nachricht zu ertheilen, injungiret,

Harduin. tom. III. Concil. p. 580.

darneben denen Biſchöffen anbefohlen worden, den eigentlichen Oſter-Tag von ihren Ertz-Biſchöffen jährlich zu erforſchen,

Idem cit. L. p. 1780.

denen Ertz-Biſchöffen aber an einigen Orten, alle Jahr auf denen Conciliis provincialibus, ſo ſie mit ihren untergebenen Biſchöffen hielten, ſolche Feyer denen Biſchöffen anzuzeigen, damit ſolche auf Weyhenachten jedesmahl dem Volck von jedem Geiſtlichen kund gethan werden möchte, wie in dem Concil. Bracar. de anno 574. verordnet iſt,

apud Harduin. tom. III. Conc. p. 387.

welchen Schwürigkeiten, nach erfundener Druckers

cker-Kunst abgeholffen, und aus Bestimmung der Kirchen, alle Feyer- und Heiligen-Tage in die gedruckten Calender bald eingetragen worden sind. Ubrigens da (e) alle Schwürigkeiten in Ausfindung der richtigen Oster-Zeit, nach der Verfassung des Concilii Nicæni von der Unrichtigkeit des Julianischen Calenders hergeflossen,

Lenfent dans l' Histoire du Concile de Constance Tom. II. p. 47. seqq.

man leicht wahr genommen, daß eine Verbesserung des alten Calenders höchst nöthig sey, zumahl auch dadurch die übrigen Fest- und Heiligen-Tage in keine geringe Confusion gerathen, wie solches

Blondel dans l' Histoire de Calendrier Romain. P. III. p. 202. seqq.

mit mehrerm gezeiget; welche wichtige affaire man als eine Sache, die zu denen Conciliis gehörete, und in solchen die correctio Calendarii vorgenommen werden müsse, ohne eintzigen Zweifel angesehen; wie denn zu solchem Ende der Cardinal Petrus de Alliaco eine eigene Schrifft dem Concilio zu Costnitz Anno 1417. übergeben, und die Nothwendigkeit der Calenders-Verbesserung, um die richtige Oster-Feyer darnach zu bestimmen, angezeiget,

Hermann von der Hardt tom. III. rer. Concil. Constant. p. 72. seqq.

welche Sache aber wegen des währenden Schismatis nicht zum Stande gebracht, sondern auf das künfftige Concilium zu Basel verschoben

ist, da zwar der Cardinal Nicolaus Cusanus Anno 1436. diese Verbesserung, jedoch ohne allen Effect urgiret, solche Fata auch diese Sache in dem Concilio Lateranensi V. und Tridentino gehabt, und keine Remedur erfolget, jedoch dieses alles anzeiget, daß man in den damahligen Zeiten diese Sache als eine *causam ecclesiæ, primario* wegen der Feyer-Tage, absonderlich aber wegen Berichtigung des Oster-Festes, angesehen, keine weltliche Macht aber, die Hand daran zu legen, sich in die Gedancken kommen lassen, bevorab da kein Tag in denen Calendern zu befinden, so nicht unzehlig vielen Heiligen gewidmet, so daß wenn man nur eine Minute auf jeden Tag zur Feyer eines Heiligen anwenden würde, nach einiger Meynung man doch nicht fertig werden könte, wie die Catholischen Scribenten selbsten bezeugen,

Vid. Bayl. Diction. sub art. Launoi. tom. II. p. 1668.

und dadurch an den Tag geleget, daß die Veränderung der Tage den allergrössesten Einfluß in die festgesetzte Feyer- und Heiligen Tage habe, welches endlich (f) den Pabst Gregorium XIII. veranlasset, auf die Correction des Calenders nachdrücklich zu dencken, wie er auch würcklich solches Werck zum Stande gebracht, Anno 1582. eine eigene Bulle publiciret, und darinn selbst angeführet, daß (g) der Kayser und die übrigen Potentaten mit vielem Fleiß bey ihm angehalten, ut hoc tam præclarum opus perfice-

ficeret, er also solches grosse Werck nach ihrem Wunsch und Verlangen zum Stande gebracht, wodurch sie zugleich dabey agnosciret, daß die Emendatio Calendarii eine Res Ecclesiæ vornemlich sey, so daß auch Kayser Rudolphus in Edicto vom 4. Sept. 1583.

apud Londorp. tom. III. act. publ. lib. VIII. C. 87. p. 889.

selbsten gestehet, daß diese Emendation sowohl mit seinem, als anderer Potentaten Vorwissen und Consens, vom Römischen Hoffe geschehen sey; Darneben (h) der Pabst Gregorius XIII. sich dazu berechtiget zu seyn erachtet, weil man zwar in dem Concilio Tridentino auf die Emendation derer Missalium und des Breviarii angetragen, jedoch wegen kürtze der Zeit solches nicht bewerckstelligen können, gedachtes Concilium solche Verbesserung dem Römischen Hofe überlassen, zu welchem Ende auch Pius V. zwar das Breviarium quoad preces laudesque divinas festis profestisque diebus persolvendas verbessert, gleichwohl, wie Gregorius XIII. selbst angiebet, darinn die Verbesserung der Oster-Feyer und davon dependirender anderer Feyer-Tage, wie auch derer übrigen Heiligen Feste nicht geschehen, da doch das Breviarium nicht anders, als ein Geistlicher Kirchen-Calender anzusehen, diesemnach er sich gemüßiget gesehen, die so höchst nöthige Verbesserung des Calendarii wegen des nicht vollkommen corrigirten Breviarii vorzunehmen,

Cheru-

Cherubin. in Bullar. magn. tom. II. p. 454. n. 74. §. 2. seqq.

dahero (i) nicht zu verwundern ist, daß die Catholische Scribenten die Verbesserung des Calendarii inter reservata Papalia aus diesen und andern Rationibus referiret,

Spondanus in Contin. annal. Baron. ad ann. 1582. §. 19.

der Pabst Gregorius XIII. (k) aber diesen Calender anzunehmen, dem Kayser und allen Potentaten pro Imperio, und aus der ihm von GOTT verliehenen Macht geboten: pro data nobis a Domino auctoritate - - - mandamus, ut ad conservandam in celebrandis festivitatibus inter Christianas nationes concordiam *nostrum* hoc *Calendarium* & ipsi suscipiant, & a cunctis sibi subjectis populis religiose suscipiendum inviolateque observent,

cit. Bulla §. 15.

welches er nochmahls Mens. Oct. 1582. in einer andern Bulla wiederholet, und befohlen, daß diejenige Republiquen, die noch nicht nach der ersten diesen Gregorianischen Calender eingeführet, solchen das folgende Jahr auf die vorgeschriebene Art einführen, und 10. Tage aus dem künfftigen Monat Februario auslassen sollen, welchen Päbstlichen Befehl (l) der Kayser Rudolph durch obgedachtes Edict im Römischen Reich einzuführen gesuchet, auch Matthias, Ferdinandus III. ja noch Leopoldus

dus Anno 1664. solches zu bewerckstelligen bemühet gewesen, gleichwohl die protestirende Stände dazu nicht bereden mögen, und ob er diesen zwar vorgestellet, daß die Verbesserung des Calenders eine blose Policey-Sache sey, und solchen in Kayserlicher Majestät und des Reichs Namen publiciren wollen, sie dennoch, aus denen angeführten Umständen, und weil man dem Pabst das jus emendandi Calendarium einmahl eingeräumet, und derselbe sua auctoritate solches bewerckstelliget, diesen Vorstellungen kein Gehör geben können, wohl erkennende, wie durch diese Vorstellung die vorhin angeführte Momenta nicht gehoben, sondern der Kayser nur per indirectum dadurch in Stand gesetzet würde, den Päbstlichen Befehl zu vollziehen, dessen Gewalt gleichwohl (m) im Oßnabrückischen Friedens-Schluß, wie auch aller Bischöffe Jurisdiction *cum omnibus Speciebus*, wohin auch die Emendatio Calendarii von denen der Römischen Kirche zugethanen Potentaten gezogen worden, und sie solches auch bey Einführung des Gregorianischen Calenders agnosciret, gegen die Protestanten und deren Unterthanen aufgehoben worden, darneben man auch dabey nicht zu consideriren habe, zu welcher Macht und Affaire eigentlich die Verbesserung des Calenders gehöre, sondern ob nicht solche aus der Päbstlichen Macht unternommen, und dem Pabste von dem Kayser und andern Potentaten einmahl eingeräumet sey, dahero

dahero nicht sowohl de re ipsa, als de rei agendæ modo zu deliberiren sey, mit dem Beyfügen: In eo negotio Cæsaris & Sacri Romani Imperii auctoritatem & existimationem verti, quam cum indies Pontifex dolis & machinationibus convellere nitatur, non committendum esse, ut ipsi rem ad ejus dignitatem atque adeo majestatem tantopere pertinentem neglexisse videantur,

Thuanus histor. lib. 76. ad ann. 1582.

sodann ob man ad 2) zwar agnosciret, daß die Verbesserung des Calenders nöthig, und eine Sache sey, die auf allgemeinem Reichs-Tag vorgenommen und beschlossen werden könne, dennoch man deswegen den Gregorianischen Calender sich nicht aufdringen zu lassen schuldig gewesen, als welcher ebenfalls seine Fehler noch behalten, welche viele Gelehrte angemercket, dahero in dem Reichs-Abschied de anno 1654. blos auf eine gemeine Reichs-Vergleichung gedrungen, welche aber zu erhalten, fast impracticabel gewesen, da der Kayser mit denen Catholischen Ständen von dem Gregorianischen nicht abgehen, die Evangelischen aber diesen nicht annehmen wollen, sondern auf einen andern weit besser eingerichteten Calender angetragen, ohngeachtet ad 3) Holland sich dazu endlich bequemet, davon die besondern Umstände Thuanus cit. L. angeführet, und nicht verschweiget, was in Franckreich dabey vor eine Unbedachtsamkeit passiret sey, da doch solches seine

Frey-

Freyheit gegen den Römischen Hof bekanter massen bey aller Gelegenheit aufs äusserste defendiret, um desto weniger also denen Evangelischen Reichs-Ständen in vorigen Seculo zu verdencken gewesen, daß sie von ihrer Meynung niemahls abgegangen, vielmehr endlich resolviret, einen dritten weit richtigern, als der Gregorianische ist, zu verfassen, nachdem dazu von dem seel. Prof. Weigel zu Jena, unter Kayserlicher Approbation, wegen Anrichtung eines Collegii artis consultorum zu Nürnberg, und durch dasselbe in genauere Richtigkeit mit zubringenden Calenders, die Vorschläge gethan, und solche ziemmlichen Ingress gefunden,

Faber in der Staats-Canzley *tom. IV. C.* 13.

und endlich das Corpus Evangelicum wegen Einführung des verbesserten neuen oder dritten Calenders dahin determiniret, daß sie ein Conclusum Anno 1699. den 23. Sept. abgefasset, und diese Calender-Veränderung aus der, wie die eigentlichen Worte lauten, denen Evangelischen Ständen des Reichs in *Sacris & Profanis* zustehenden hohen Macht und Gewalt, resolviret und beschlossen, auch würcklich im Anfang dieses Seculi bekannter massen überall eingeführet,

Lünig. im Reichs-*Archiv P. Spec.* andere Abtheilung §. 133. *seqq. p.* 133. *seqq.*

Welchem Exempel man selbsten in Anno 1699.

in

in der Grafschafft Hohenlohe nach der Beylage sub Lit. F. in der gedruckten Facti Specie gefolget, und dessen von Obrigkeit wegen beschlossene Einführung von der Cantzel öffentlich publiciren lassen, adjecta clausula:

„Daß doch der bisherigen Evangelischen „Freyheit in Haltung der Fest- und Feyer-Tage nach Disposition dieser Grafschafft wohl „verfaßten Kirchen-Ordnung dadurch nichts „benommen werde,

weil absonderlich in der sub D. bey der gedruckten Facti Specie befindlichen Beylage der Kirchen-Ordnung versehen worden, daß solche gleichförmich in denen Evangelischen Kirchen beobachtet, dieselbe in dem Waldenburgischen Theilungs-Recess de Anno 1684. sub B. denen Evangelischen Unterthanen nach Maßgebung des Instrumenti Pacis bestätiget, und durch diese Einführung des neuen Calenders solche Uniformität der Kirchen-Ceremonien, wohin auch nach dem XI. Capite der Kirchen-Ordnung die Bestimmung der Feyer-Tage ohnedem mit gehöret, bey denen Evangelischen in ihrem völligen vigore gelassen, ja ihnen nothwendig nach dem Oßnabrückischen Friedens-Schluß Art. V. §. 31. frey gelassen werden müssen, nach diesem neuen Calender mit der Evangelischen Kirchen in gantz Teutschland Ihre Ostern in Anno 1744. zu feyern, und sich an den Gregorianischen, von allen Evangelischen Ständen verworfenen Calender nicht binden zu lassen,

als welchen weder die Evangelische Unterthanen daselbst, noch die Protestanten überhaupt in Deutschland, woferne sie nicht die Päbstliche prætendirte, und von denen Catholischen Mächten dabey agnoscirte Macht und Gewalt anerkennen, und dessen dabey gebrauchte Principia sich aufbürden lassen wollen, annehmen können, auch deswegen nicht angenommen, welches auch der höchstseelige Kayser CAROLUS VII. selbsten wohl eingesehen, und deswegen bey der Reichs-Cammer durch ein Provisional-Remedium allen Dissidiis vorgebauet, wodurch die Oster-Feyer und davon dependirende übrige Feste von denen Catholischen nach dem Gregorianischen, von denen Evangelischen aber nach dem neuen Calender in völliger Freyheit haben celebriret werden mögen:

Anton. Faber in der Staats-Canzley *part.* 85. *cap.* 1.

Gleichwie nun ad 4) dieses höchst-löbliche Exempel denen Herren Grafen zu Hohlenloh-Waldburgischer Catholischer Linie billig ein Fürbild geben sollen, daß sie ihren Evangelischen unschuldigen Unterthanen ihre in Instrumento Pacis sowohl, als in denen Landes-Recessen wohl gegründete Freyheit in Feyrung des Oster-Festes, nach dem neuen einmahl angenommenen Calender mit denen übrigen Evangelischen Landen in Deutschland lassen sollen und müssen, also sind dieselbe, als Catholische Landes-Herren, um desto weniger befugt gewesen, ihnen solche zu bestricken, und sie an die Oster-Feyer der Ca-

tholischen Kirche, so dieselbe 8. Tage später, nach ihrem Gregorianischen Calender celebriret, zu binden, ja durch unerlaubte Zwang-Mittel und verhängte Gewalt die Unterthanen Augspurgischer Confession von ihren Kirchen-Ceremonien, wohin die Zeit der Feyer-Tage mitgehöret, zu verdrängen, und den Statum Exercitii Religionis, gegen das Instrumentum Pacis, zu verändern, nach welchem die Evangelischen Unterthanen unter Catholischen Landes-Herren bey der völligen Freyheit ihrer Religion und derer dabey hergebrachten und bestätigten Ceremonien gelassen, die Turbati aber und Destituti so fort restituiret werden sollen,

Art. V. I. P. §. 31 & 32.

bevorab da nach diesem Principio daselbsten nicht allein der neue Calender Anno 1699. eingeführet, sondern auch unter gemeinschaftlicher Autorität ein absonderlicher Hohenlohischer Calender in der Gemeinschaftlichen Stadt Oehringen alle Jahr, und noch Anno 1744. herausgegeben, ja bey der in Anno 1724. sich ebenfals ereignten Oster-Differenz nicht nur in der angefallenen ehemahligen Pfedelbachischen Herrschaft, sondern auch in derer damahls schon besessenen Hoch-Gräflichen Schillings-Fürst- und Bartensteinischen Landes-Antheilen und also unter der Catholischen Herrschaft ohne allen Widerspruch und in völliger Ruh nach dem neuen Calender die Ostern von denen Evangelischen Unterthanen mit ihren übrigen Glaubens-Genossen gefeyret, und dadurch von der Catholischen

liſchen Landes-Herrſchaft agnoſciret worden, daß denen Evangeliſchen Unterthanen nach dem Friedens-Schluß dieſe Freyheit der Kirchen-Ceremonien ex jure perfecto gebühre, und keinesweges genommen werden dürffen, dem zuwider dennoch die Herren Grafen zu Hohenlohe Waldenburgiſch-Catholiſcher Linie denen Pfarr-Herren zu Pfedelbach und Maynhard durch das Decret ſub Lit. G. ſo ihnen den 25. Jan. 1744. den Sonnabend vor Sexageſimæ erſt inſinuiret, und man ſie dadurch wegen Abkündigung dieſes Befehls von der Canzel übereilen, und keine Zeit, ſich zu bedencken, laſſen wollen, anbefehlen laſſen, die künftigen Oſtern nach dem Gregorianiſchen Calender zu feyren, zumahl ihnen ſolche Abänderung vermöge Landesherrlicher Rechten und Macht zuſtehe, welches gleichwohl von einem Catholiſchen Landes-Herrn reſpectu ſeiner Evangeliſchen Unterthanen ohnmöglich zu behaupten, und nicht zu erweiſen ſtehet, daß er gleiches Recht mit denen Evangeliſchen Landes-Herren in Regard ihrer Evangeliſchen Unterthanen exerciren können, als welche ſich keinesweges berechtiget achten, ſolche Abänderung ihren Catholiſchen Unterthanen in Landen, ſo in Anno 1624. blos noch Catholiſch geweſen, aufzudringen, und ſie gegen den Friedens-Schluß zur Oſter-Feyer, nicht nach dem Gregorianiſchen daſelbſt angenommenen, ſondern neuen Calender zu zwingen, ſo ſie doch, wenn das geſetzte Principium richtig, ebenfals zu thun berechti-

get seyn müsten, so aber kein Evangelischer Landes-Herr, welchem die Aufrechthaltung des Osnabrückischen Friedens-Schlusses und anderer Recessen an Hertz und Gewissen lieget, sich bishero unterstanden, und nicht leicht jure repressaliarum geschiehet, unternehmen wird, solche Abänderung sich offentlich anzumassen, ja gar den Pfarr-Herrn zu Maynhard, weil er in aller Submission wegen dieser fremden dahin eingepfarreten Evangelischer Unterthanen und sonsten dagegen Vorstellung gethan, so fort gäntzlich zu suspendiren, ja mit würcklicher Cassation zu bedrohen, bey welchem ersten Actu es nicht geblieben, sondern noch eine grössere Surprise bey denen in Hoch-Gräflichen Schilling-Fürst- und Bartensteinischen Landes-Antheilen befindlichen Evangelischen Predigern und Unterthanen attentiret, indem nach denen Beylagen sub H. I. K. am Sontage Esto mihi, des Morgends um 8. Uhr, und also unmittelbar vor dem Kirchgehen, zu gleicher Zeit, allen Pfarr-Herren im ganzen Lande die gedachte Befehle, die Ostern mit denen Catholischen den 5. April. zu feyren, unter dem Vorwand, weil in Anno 1624. auf diesen Tag dieses Fest gefeyert worden, insinuiret und befohlen worden, solche nach der Predigt sofort abzukündigen, wogegen sich die Evangelischen Prediger zwar nur ein kurzes Spatium deliberandi in submissen Terminis ausgebetten, aber dadurch die strengeste Execution mit absetzen, suspendiren, ausjagen, inquiriren, Versperrung

und

und militarischer Besetzung der Kirchen, harten Bedrohungen der Confiscation aller Güter und dergleichen über sich ergehen lassen müssen, wie solche mit mehrern in der gedruckten Facti Specie referiret, aber von Kayserlicher Majestät guten Theils redressiret sind, allermassen Höchst-Dieselbe glorwürdigsten Andenckens wohl erwogen, daß dieser gantz ungewöhnliche Zwang und Veränderung der Evangelischen Kirchen-Ceremonien mit dem Religions-Frieden und Osnabrückischen Friedens-Schluß, worinn denen Evangelischen Unterthanen die völlige Freyheit in Ausübung ihres GOttes-Dienstes und denen anklebenden Kirchen-Ceremonien bestätiget und festgesetzet worden, nicht bestehen können, zu welcher Freyheit auch mit allem Recht die Einführung des bey allen protestirenden auch in Preußischen Landen angenommenen neuen Calenders, und nach demselben bestimten Oster-Feyer gehöret, solches auch in der gedruckten Beylage sub F. worinnen derselbe in der Grafschaft Hohenlohe angenommen, agnosciret worden, keinesweges aber ad 5) einer Catholischen Herrschaft zustehet, hierinn bey denen Evangelischen Unterthanen eine Abänderung vorzunehmen, und sich auf den Annum Decretorium zu gründen, zumahl damahls nach dem Julianischen Calender Ostern gefeyert worden, dabey aber ex accidente geschehen, daß Ostern auch nach dem Gregorianischen Calender auf einen Tag gefallen, sonsten wenn man nach dem gegenseitigen Principio verfah-

ren wolte, auch künftighin allemahl nach dem Julianischen Calender ihre Ostern die Evangelische Unterthanen feyern müsten, welches aber noch weniger die Catholischen Herren Grafen von Hohenlohe zulassen werden, auch nicht die Absicht führen können, weil einmahl der Julianische Calender durch die Päbstliche Bulla aufgehoben ist. Sodann der Annus Decretorius in I. P. Art. V. §. 31. denen Evangelischen Unterthanen in einem damahls pur Evangelischen Lande zu ihrem Beneficio & Favore bestimmet, hergegen die Catholischen Landes-Herren dabey verbunden sind, nichts gegen dessen Statum & Observantiam in freyer Ausübung des Evangelischen Religions-Exercitii vorzunehmen, noch denen Evangelischen Unterthanen ihre Freyheit in Celebrirung der Oster-Feyer nach denen Evangelischen überall recipirten Principiis zu bestricken, cum liberum exercitium religionis ad facultatem ex lege datam subditorum Augustanæ Confessionis unice, qua pro libertate uti possunt; ne autem a domino territorii in ea turbentur, ad ejus obligationem pertineat.

arg. l. 6. §. I. de re judic.

ihm also nicht zustehet, dasjenige, was in ihren Favorem einzig und allein eingeführet, und ad Facultatem eorum unter sich gehöret, nunmehro wieder sie in eorum odium zu erklären, so die Rechte reprobiren,

L. 15. de LL.

L. 3. §. 5. de Carbon. edict.

L. 14.

L. 14. *C. de procur.*
L. 19. *in F. de Fid. Instrum.*
L. 5. §. 1. *de secund. nupt.*

welches doch geschehen würde, wenn man unter dem Vorwand, daß in Anno 1624. die Evangelischen nach dem Julianischen Calender Ostern gefeyert, sie zwingen wolte, auch in Anno 1744. auf gleichen Tag Ostern zu feyern, zumahl, gleichwie sie nach der Evangelischen Freyheit, in Anno 1624. nach dem Julianischen Calender die Ostern gefeyert, also ihnen solche Freyheit in dem J. P. Art. V. §. 30. nicht bestricket, sondern ihnen nothwendig frey gelassen seyn muß, nunmehro Ostern mit allen übrigen Evangelischen Landen, nach dem neuen Calender zu feyern, die Catholischen Landes-Herrn aber per clausulam; Hoc tamen non obstante, verbindet, seine Evangelische Unterthanen in ihrer Freyheit rationes ceremoniarium ecclesiasticarum nicht zur turbiren, ut turbati sine ulla exceptione in eum, in quo Anno 1624. fuerunt, statum plenarie restitui debeant,

Art. V. I. P. §. 31.

nicht zu gedencken, daß nicht einsten denen Herrn Grafen von Hohenlohe Waldenburg-Catholischer Linie die Freyheit zugestanden, den Julianischen Calender zur Norm der Oster-Feyer nach dem Principio des Römischen Hofes zu legen, als welchen der Pabst Gregorius XIII. schlechterdinges his verbis in der bekanten Bul a verbotten: tollimus autem & abolemus omnino vetus Calendarium, so daß ein jeder

leicht erkennet, daß man dadurch nichts anders intendiret, als den Gregorianischen Calender, welcher im vorigen Jahr mit dem Julianischen wegen der Feyer der Ostern ex accidente übereingekommen, denen Evangelischen Unterthanen gegen die Verfassung ihrer Kirche und eigene Landes-Recesse aufzudringen, bevorab da es eben auf die Oster-Feyer allein angekommen und man blos darinn die Abänderung ex improviso vorgenommen, also die Hand in die Abänderung der Evangelis. Kirchen-Ceremonien gegen alle Recesse geschlagen. Ferner ad 6) ein offenbahrer Irrthum ist, als wenn man durch Verfertigung des neuen Calenders den Gregorianis. approbiret und angenommen, dessen Gegentheil absonderlich wegen der Oster-Feyer in dem Concluso Corporis Evangelici vom 23. Sept. 1699. gezeiget und dargethan ist, daß darinn die eigentliche Bestimmung des Oster-Tages, wie zu Zeiten des Concilii Nicæni, nach dem Calculo astronomico geschehen sey, so im Gregorianischen Calender nicht observiret, und wie dieser ex reservato jure Papali circa Sacra verfertiget, publiciret, und allen und jeden seinen Glaubens-Genossen anbefohlen ist, solchen bey ihren Unterthanen einzuführen, man nunmehro nach diesem agnoscirten Principio die Calender-Veränderung zu einer Religions-Sache gezogen, und der Päbstlichen Hoheit beygeleget, welche doch cum omnibus speciebus, ex principiis curiæ Romanæ æstimandis, gegen die

Evan-

Evangelischen Unterthanen aufgehoben, und ausser aller Ubung gesetzet,

Art. V. I. P. §. 19. & 48.

hierüber ad 7) bereits oben gezeiget, daß man in der Grafschaft Hohenlohe gemeinschaftlich den neuen Calender angenommen, und noch beständig Auctoritate publica zu Deringen drucken lässet, wie die gedruckte Beylage sub F. weiset, und obgleich das Conclusum Corporis Evangelici vor kein allgemein Reichs-Gesetze zu halten, dennoch als ein commune Placitum der Evangelicorum wegen der Oster-Feyer, so mit ad Causam Religionis gehöret, anzusehen, solches auch davor in der Grafschaft Hohenlohe in Ansehen der Evangelischen Unterthanen erkant und gemeinschaftlich angenommen, die Herren Grafen von Hohenlohe Waldenburgischer Linie auch in der Beylage sub lit. H. abermahl bezeuget, daß sie nicht gemeinet wären, in Begehung des Oster-Festes, ihren der Augspurgischen Confession zugethanen treuen Unterthanen die Beobachtung des Gregorianischen Calenders anzubefehlen, welches doch ipso facto geschehen ist, da man denenselben die Begehung der Oster-Feyer auf den 5. April. nach dem Gregorianischen Calender anbefohlen, und dabey mit einer solchen inaudita Methodo verfahren, daß denen Evangelischen Predigern und Unterthanen alle Freyheit, ihre Gegen-Vorstellung in submissen Terminis zu thun, auf einmahl genommen worden, da doch die allergrössesten Potentaten

in der Welt nicht ungnädig nehmen, wenn die Unterthanen mit zureichendem Grunde eine Gegen-Vorstellung in aller Submission gegen die emanirte Mandata verrichten. Endlich ad 8) ein mächtiger Unterscheid zwischen einem Evangelischen Landes-Herrn in Ansehen seiner Evangelischen Unterthanen, und einem Catholischen Landes-Herrn in Regard der Evangelischen Unterthanen, die Anno 1624. privative das Religions-Exercitium Augustanæ Confessionis in solchem Evangelischen Lande gehabt, anzutreffen ist, da jenen zwar das Jus Sacrorum & Jurisdictio Ecclesiastica, auch nach der Augspurgischen Confession Art. XXVIII. und der, von Zeit der Reformation an, üblichen Reichs-Praxi zustehet, diesen aber nach ihrer eigenen Religion principiis, secundum quæ omne jus sacrorum a se alienum existimare debent, ja nach dem Osnabrückischen Friedens-Schluß Art. 5. §. hoc tamen non obstante. 31. gäntzlich verbotten, und nicht erlaubet ist, paria Jura mit denen Evangelischen Landes-Herren sich anzumassen, da auch denen Evangelischen Landes-Herren nicht zustehet, ihren Catholischen Unterthanen etwas contra statum anni decretorii zuzumuthen,

Art. V. §. 32. & 48. in F.

überhaupt auch was ratione juris diœcesani & jurisdictionis *totius* ecclesiasticæ cum *omnibus Speciebus* verordnet worden, allen und jeden, die sich solche anmassen möchten, indefinite auferleget worden, sich dessen gegen die Evan-

Evangelischen Unterthanen zu enthalten, absonderlich aber am allerwenigsten die Catholische Landes-Herren solche Geistliche Ober-Bottmäßigkeit in sacris, jure territorii sich anmassen mögen, als wovon sie sich selbsten entfernet erkennen, der Kirchen solche privative einräumen, und sich selbsten dessen Ober-Bottmäßigkeit unterworffen, nach welchem Principio sowohl der Religions-Friede, als der Osnabrückische Friedens-Schluß eingerichtet, und denen Evangelischen Unterthanen, suspensa poreſtate ecclesiastica, auch das Jus Consistorii unter Catholischer Landes-Obrigkeit eingeräumet ist,

Art. V. I. P. §. 31.

zumahl man leicht ermessen kan, daß wenn die weltliche Catholische Landes-Herren diese geistliche Ober-Bottmäßigkeit wieder einführen wolten, sie nichts anders, als reviviscentiam jurium episcopalium & papalium wieder einführen würden, wobey ihre Geistliche und Beicht-Vätter das Ruder führen, diese aber nach dem Befehl des Pabstes und der Bischöffe alles thun müsten, gegen welchen Satz bereits in Anno 1726. ad Consultationem derer Herren Evangelischen Grafen zu Hohenlohe Unsere Facultæten ein weitläuftiges Responsum verfertiget, und darinn behauptet, (a) daß der Religions-Friede nicht anders, als suspensa jurisdictione ecclesiastica hergestellet werden können: (b) daß weil man, nach dem Religions-Frieden, dieselbe vielen Einschränckungen unterwerffen wollen, man dagegen in dem Osnabrückischen Friedens-

Schluß

Schluß Art. 5. §. 48. mit grossem Nachdruck *totam* jurisdictionem ecclesiasticam *cum omnibus Speciebus*, und zwar indefinite, und also respectu aller, die solche gegen die Evangelische Unterthanen prætendiren möchten, suspendiret, am allerwenigsten aber einem Catholischen weltlichen Herrn, der dessen ohnedem unfähig ist, vor sich solche einräumen können, oder wollen: (c) daß dannenhero in Art. V. §. 30. denen weltlichen Herren nichts weiter, als das Jus reformandi in Thesi zugeschrieben, solches auch dem Kayser und anderen weltlichen Potentaten in Art. V. §. 39. in Thesi asseriret worden, jedoch daß das Exercitium davon nichts anders, als nach der in §. 31. gesetzten Regul geschehen solle, welches von der jurisdictione ecclesiastica toto cœlo unterschieden: (d) daß dannenhero im Fall ein Landes-Herr zur Catholischen Religion in einem Evangelischen Lande tretten solte, diese ihr besonderes und von der Catholischen Landes-Obrigkeit nicht abhangendes Consistorium nach dem §. 31. Art. V. haben solten, solches auch von mächtigen Chur-Fürsten und grossen Reichs-Ständen heilig observiret werde: (e) daß die Evangelischen Reichs-Stände über die Catholischen Unterthanen nicht weiter, als der Status Anni Decretorii es erlaubete, solche Jurisdiction zu exerciren sich bishero unterstanden, nachdem in Art. V. §. 32. eben diese Verfassung, wenn ein Catholischer Herr zur Evangelischen Religion tritt, oder in einem Catholischen Lande

succediret, zu observiren: (f) daß wenn ein weltlicher Catholischer Herr sich derselben, wie in der Pfaltz, anzumassen attentiret, solches grosse Motus erreget, jedoch auf Interposition der Evangelischen Reichs-Stände wieder redressiret sey: (g) daß selbsten nach der Lehre der Catholischen Religion kein Weltlicher in die Geistliche Ober-Bottmäßigkeit die Hände einschlagen, am allerwenigsten aber gegen die Evangelische Unterthanen solche ausüben können, als worinn, wenn gleich der Pabst es ihnen nachgeben wolte, ihnen die Reichs-Gesetze, welche alle Catholische Jurisdiction cum omnibus Speciebus suspendiret, widerstünden, sonsten alle Evangelische Stände daraus Causam communem machen würden: (h) daß dannenhero die Regul: quod territoriali superioritati cohæreat jurisdictio ecclesiastica, seu jus sacrorum, allein denen protestirenden Ständen eigen sey, und darinn ihre Prærogativ vor den Catholischen weltlichen Herren bestehe, mithin ein Evangelisches Land, so Anno 1624. einen Evangelischen Landes-Herrn gehabt, keinen Successorem Catholicum in sacris haben könne: (i) daß endlich eben dieses daraus zu ersehen, weil die suspensio totius jurisdictionis ecclesiasticæ Catholicorum Magistratuum blos und allein in Favorem der Evangelischen Landes-Herren und deren Unterthanen Augustanæ Confessionis sub Catholico Principe geschehen, ja deswegen diesen letztern zum besten das Jus Consistorii habendi in Art. V. §. 31.

zuge-

zugestanden, wie davon die Exempla im Reiche zur Genüge vorhanden;

So erhellet hieraus allenthalben soviel, daß eine Catholische Herrschaft nicht berechtiget gewesen, in ihren Landen, welche vor und seit dem Anno normali der Augustanæ Confessioni zugethan, und in der Possession eines freyẽ Religions-Exercitii verblieben, ihren Evangelischen Pfarr-Herren und Unterthanen, Zwangweise und zwar mit solchem extremen Zwang, wie aus der Facti Specie zu ersehen, aufzudringen, die Oster-Feyer im vorigen Jahre nicht mit denen Evangelischen Ständen zu gleicher Zeit, sondern mit denen Catholischen zu celebriren.

Die andere Frage betreffend:

Ob Evangelische Pfarr-Herren und Unterthanen den *Pardon* vor eine blose Gnade erkennen, und ohne Gewissens-Verletzung und Aergernis befolgen können und sollen, welcher nachher unter der *Condition* ertheilet worden, daß wie sie, Hoch-Herrschaftlichem Befehl zuwider, mit denen Evangelischen Ständen die Ostern gefeyret, sie gleichfals acht Tage hernach solches Fest mit denen Catholischen hinwiederum begehen solten?

Obwohl hiebey zu beobachten seyn möchte, daß, ohngeachtet des geschehenen Verbots, Ostern nicht nach dem neuen Calender zu feyern, dennoch

dennoch die Pfarr = Herren und Unterthanen, diesem Befehl zuwider, mit denen Evangelischen gefeyert, dabey sich auch Thätlichkeiten, Widersetzlichkeit und Ungestümm ereignet, wie dessen insbesondere in Concluso Cæsareo vom 30. Sept. 1744. auch andern vorhergehenden gedacht, auch deswegen Se. Kayserliche Majestät glorwürdigsten Andenckens ins besondere der Gemeinde zu Syndringen ihre Halsstarrigkeit, auch sonsten andern ihren Ungehorsam in Ungnaden verwiesen, und sie zum Gehorsam angewiesen haben, daraus denn folgen möchte, daß solcher Gehorsam auch sowohl auf die Ablesung der Hochgräflichen Befehle wegen der Oster = Feyer, als die Celebrirung des Oster = Festes vorgeschriebener Massen sich erstrecke, zumahl wenn gleich solche Mandata hart gewesen, und die Unterthanen mit vieler Betrübnis solche erfahren müssen, dennoch sie deswegen ihre Krafft nicht verlohren,

1. *Petr. II.* 18.

quamvis enim in mandatis iniquitas latitet, sufficit tamen, quod in executione eorum & obedientia iniquitas non committatur,

Ziegler de jur. Majest. lib. I. Cap. 4. §. 11. & 19.

bevorab da kein Lex divina vorhanden, welcher die Differenz ratione der eigentlichen Zeit der Oster = Feyer zwischen denen Catholischen und Evangelischen entscheiden könne, die Gräfliche Pfarr = Herren und Unterthanen also schuldig gewesen seyn möchten, nach denen ergangenen

Man-

Mandatis sich zu richten, weil es ihnen indifferent seyn können, ob sie Ostern den 5. April. oder acht Tage vorher celebriret, und da sie dennoch hierinn ihren Ungehorsam erwiesen, daß sie mit denen andern Evangelischen, gegen ergangene Mandata dieses Fest celebriret, sie den Pardon völlig vor eine Gnade erkennen, und die angehängte Condition, solche Feyer noch einmahl mit denen Catholischen zu wiederholen, billig befolgen müssen, zumahl auch in Executione dieses Befehls keine Unbilligkeit und Gewissens-Scrupel zu besorgen, und es auch hierbey heisset; in dubio parendum,

Puffendorf de Jur. Nat. & G. lib. VIII. cap. 1. §. 8.

Dieweil aber dennoch der angezeigte Pardon nicht die etwa bey dieser Affaire vorkommende Thätlichkeiten und beygemessene Widersetzlichkeiten, sondern nur blos dieses Factum concerniret, daß die Hochgräfliche Unterthanen und Prediger gegen den Herrschaftlichen Befehl mit denen Evangelischen Ständen Ostern gefeyret, und also blos die Frage darauf ankomt, ob sie darunter etwas strafbares, das einen Pardon nöthig habe, und dabey der Landes-Herr eine dergleichen harte unerhörte Condition gleichsam als eine Gnade anzuhängen befugt gewesen, begangen, wir aber nach unseren Gewissen befinden, daß solches als ein solches Verbrechen, quod veniam meretur, nicht angesehen werden könne, zumahl 1) denen Unterthanen dadurch von Seiten der Herrschaft

schon

schon wehe genug geschehen, daß sie am Grünen Donnerstage und Char-Freytage Manu militari von ihrem GOttes-Dienst, wozu sie mit allem Rechte befugt gewesen, zurück getrieben, und solchen unter freyem Himmel auf dem Kirch-Hof und andern freyen Plätzen in aller Gelassenheit zu halten, genöthiget worden, worinn sie um desto weniger pecciret, als sie das Exempel der ersten Christen unter denen Verfolgungen vor sich gehabt, welche, ohngeachtet sie mannigmahl von dem Ort ihrer Versamlung verjaget gewesen, jedoch an ihren Sonn- und Feyertagen, wo sie es gut befunden, zusammen gekommen, und ihre Andacht verrichtet, bevorab da 2) viele Ausherrische Unterthanen, die communia sacra eodem tempore celebranda mit ihnen in denen Kirchen gehabt, dabey befindlich gewesen, und gleichwie jene davon nicht abgehalten werden können, auch sie nicht abgehalten sind, also es ihnen als Gemeinsamen eingepfarreten nicht zu verdencken gewesen, daß sie sich von ihnen als Gemeinde-Genossen nicht separiren, sondern in Communione sacrorum verbleiben wollen, bevorab da 3) die Herren Prediger und Unterthanen des Evangelischen Gemeinschaftlichen Consistorii Weisung vor sich gehabt, daß sie Ostern mit andern Evangelischen Ständen zugleich feyren sollen, dahergegen die Herren Grafen von Hohenlohe Waldenburgisch-Catholischer Linie diese Sache, so nach der Landes-Verfassung zur Regulirung des Gemeinschaftlichen Consistorii gehöret, wie aus

denen gedruckten Beylagen sub A. B. & C. zu ersehen, und dagegen solche Neuerung einseitig nicht geschehen mögen, de Facto und Manu militari, ohne die Unterthanen darüber mit ihren devotesten Vorstellungen zu hören, zur eilfertigen Execution zu bringen, alle äusserste Kräfte, inaudito more, sich beflissen, die Unterthanen in ihrem GOttes-Dienst, gegen den Religions-Frieden und den Osnabrückischen Friedens-Schluß aufs äusserste bestricket, und einen blinden Gehorsam in Sachen, die auf das Gewissen der Prediger und Unterthanen angekommen, von ihnen verlanget, welches 4) selbsten Kayserliche Majestät glorwürdigsten Andenckens nicht gut heissen mögen, und deswegen im Reichs-Hof-Räthlichen Concluso vom 5. May 1744. die Declaration der gedachten Herren Grafen, daß sie denen Unterthanen, mit den Augspurgischen Confessions-Verwandten den Himmelfahrts-Tag und Pfingsten zu feyren, nicht verhindern wolten, acceptiret, und hingegen denen Evangelischen Unterthanen nur dieses anbefohlen, daß sie an denen Catholischen Himmelfarth- und Pfingst-Feuer, sich aller groben und ein Getös und Lermen machenden Arbeit enthalten sollen, wozu sich auch 5) die Unterthanen gleich im Anfang erboten, und dahero 6) die Hrn. Grafen von Hohenlohe Waldenburgischer Linie ihren Evangelischen Unterthanen als eine conditionem gratiæ indultæ nicht annuthen mögen, ihre Ostern nochmahls mit denen Catholischen zu feyren, weil sie sonsten

per

per indirectum von ihren so theuer bestätigten Kirchen-Ceremonien und dem neuen recipirten und Gemeinschaftlich approbirten Calender wider ihre Gewissens-Freyheit abgegangen seyn würden. Endlich 7) diese absolute abgeforderte und mit der äussersten Strenge und Execution begleitete Parition nicht auf eine Rem indifferentem, die nur respectu mandantis widerrechtlich gewesen, sondern auf Rem Conscientiæ und Umstürzung des freyen Religions-Exercitii, welches unsere Vorfahren mit so vielem Blute erkauffet, angekommen, davon die vielen Eingriffe bereits in der gedruckten Facti Specie vor Augen geleget sind, und die fernere betrübte Suiten vielleicht weiter zeigen möchten, so, daß wenn die Unterthanen der dem angehängten Pardon angehängten Condition Folge geleistet, dieses ein neuer Schritt zur Bestrickung des freyen Religions-Exercitii gewesen seyn würde; So halten wir davor, daß die Evangelische Unterthanen die dem Pardon angehängte gefährliche Condition, zum Nachtheil ihrer Religion und mit Verletzung ihres Gewissens zu befolgen nicht schuldig gewesen.

Die dritte Frage belangend:

OB das Gemeinschaftliche *Consistorium*, Ober-*Superintendens*, Ober- und übrige Pfarrer und Gemeinde eine sträfliche That begangen, daß sie sich bestrebet, hohe Herrschaft nicht anders, als mit lauter unterthänigsten

und demüthigsten Bitten und Flehen zu bewegen, mit dergleichen Andringungen, die der in Reichs-Satzungen und Friedens-Schlüssen gegründeten Freyheit und der Hohenlohischen Gemeinschaftlichen Kirchen-Ordnung zuwiderlauffend und nachtheilig, theils auch ihren unter vielen Seufzen zu GOtt in auswärtigen Kirchen *celebrirten* Oeffentlichen GOttes-Dienst verkleinerlich seyn, und bey auswärtigen Evangelischen Aergernis verursachen würden, ihrer gnädigst zu verschonen?

Obwohl einige Gelehrte, als HOBBESIUS de Cive und HOYTUYN in Politica contracta generali, von denen Unterthanen, auch so gar in Religions-Sachen eine passivam Obedientiam, daß sie blindlings denen ergangenen Befehlen folgen müsten, erfordern, welchen dergleichen Vorstellungen schlechterdings zuwider zu seyn scheinen, si enim, ubi jubeantur, quærere singulis liceat, pereunte obsequio, etiam Imperium intercidit,

Tacit. lib. 1. *Histor. cap.* 83.

zumahl dergleichen Bitten und Flehen nichts anders, als einen Ungehorsam anzeigen, welcher ab officio subditorum aliena seyn muß;

Weil aber dennoch nicht einsten der Pabst eine solche cœcam Obedientiam bey seinen ertheilten Befehlen erfordert, sondern Gegen-Vorstellung und Bitten gedultig anhöret,

C. 5. X. de rescript. ibi: patienter sustinebimus, si non feceris, quod pravæ nobis insinuatione fuerit suggestum.

darneben in Religions-Sachen dergleichen passiva Obedientia, ohne alles Bitten, Flehen und Gegen-Vorstellung zu thun, unerhöret ist,

C. 21. c. 23. q. 8.

vielmehr gegen alle Gewalt der Obrigkeit derer Christen einzige Waffen in Lacrymis & Precibus eben bestehen, die auch zu einer strengen Herrschaft gerichtet werden können, wie dann die ersten Christen selbsten in denen härtesten Verfolgungen ihre Zuflucht zu dergleichen Vorstellungen, Flehen und Bitten genommen, ja die Reichs-Gesetze selbsten in dergleichen harten und wider die Religions-Freyheit und Frieden lauffenden Befehlen dergleichen Vorstellungen nicht allein zugelassen, sondern auch den Recursum ad Superiorem verstattet, vor welchem doch billig in submissen Terminis gethane Vorstellungen vorher gehen müssen,

Artic. V. J. P. §. 2. ibi: sine ulla exceptione.

sondern auch der Christliche Kayser Theodosius gegen dergleichen harte Befehle, welche so vieler hundert Menschen Gewissen, Religions-Freyheit und dessen äusserste Bestrickung betreffen, nicht einsten eine solche absolute passivam Obedientiam erfordert, sondern Dilation, oder genugsamen Aufschub, mit Verwerffung aller schleunigen Execution, zur gebührenden Gegen-vorstellung verstattet,

L. 20. *C. de poen.*

welches Gesetze selbsten GRATIANUS in seinem Decreto wiederholet, dagegen gleichwohl mit der schärfsten Execution von denen Herren Catholischen Grafen von Hohenlohe in continenti verfahren, und alle Vorstellungen dadurch dem Consistorio, Predigern und Unterthanen benommen, ja aller Zutritt, qui tamen subditis haud denegandus,

L. 19. *pr. de Offic. Præsid.*

ihnen præcludiret werden wollen, welcher sonsten auch bey denen grössesten Potentaten denen prægravatis niemahls verschlossen, noch ihnen als ein Ungehorsam ausgeleget wird, wenn sie ihre Nothdurft in unterthänigsten Terminis vorstellen, die Evangelische Unterthanen daselbst also auch gleiche Gnade sich zu getrösten gehabt, dem zuwider doch sie als ungehorsame Unterthanen, die ad passivam Obedientiam verbunden, angesehen, und in continenti mit der strengesten Execution inauditi beleget worden, so allen Reichsgesetzen zuwider ist, zumal ein anders ist: de facto widerstehen, welches ohne Ungehorsam nicht zu concipiren: Ein anders aber: mit Beybehaltung aller Subjection die allgemeine Nothdurft der gesamten Evangelischen Unterthanen contra pravas suggestiones inimicorum bey der Landes-Herrschaft vorstellen, wie gar wohl AMBROSIUS unterscheidet und saget: Coactus repugnare non novi, Dolere potero, potero flere, potere gemere - - Lacrymæ meæ arma sunt. Talia enim sunt munimenta sacerdotum.

Lib.

Lib. V. Orat. in Auxent.

Zu welchem letztern die theure Pflicht, so dem Ober-Superintendenten und übrigen Ober- und Pfarrern an Herzen und Gewissen gelegen, sie verbunden und determiniret, ihre Sorge und Amt dabey nicht hindan zu setzen, sondern das nöthige, wiewohl mit aller Submission, vorzustellen, und nicht still zu schweigen;

So haben das Gemeinschaftliche Consistorium, Ober-Superintendens, Ober- und übrige Pfarrer und Gemeinden keine sträfliche That darinn begangen, daß sie sich bemühet, hohe Herrschaften nicht anders, als mit lauter unterthänigsten und demüthigen Bitten und Flehen zu bewegen, Sie mit dergleichen höchst gravirlichen Andringen zu verschonen.

So viel endlich die letzte Frage betrift:

OB, da bey hohen Herrschaften kein Bitten, Flehen und Vorstellungen, so theils von Evangelischen hohen Herrschaften, theils von dem Gemeinschaftlichen *Consistorio* geschehen, statt gefunden, die Unterlassung beyder Hoch-Herrschaftlicher Befehle, durch welche ihnen Ostern mit denen Evangelischen übrigen Gemeinden zu feyern, verbotten, hergegen solches Fest gleichmäßig mit denen Catholischen, wie mit denen Evangelischen geschehen, zu halten geboten, als ein unverantwortlich pflichtloser Unge-

horsam und Widerstrebung mit Recht geurtheilet und bestraffet werden könne? So resolviret sich solche aus denen vorigen. Denn obwohl nicht zu billigen, daß die Unterthanen, wenn sie einige andere Widersetzlichkeit- und Thätlichkeiten dabey ausser diesen vorgenommen, sich nicht in denen Schrancken gehalten, auch eingewandt werden möchte, daß sie, da hohe Herrschaften ihren Befehlen stricte inhæriret, zu pariren schuldig gewesen, dem zuwider sie doch mit denen Evangelischen die Oster-Feyer quovis modo gehalten, hergegen solche mit denen Catholischen nochmahls zu celebriren unterlassen, und also committendo & omittendo peeciret;

Dieweil aber, da alle gethane submisse Vorstellungen vergebens gewesen, davon die Memorialia bey der gedruckten Facti Specie befindlich, man theils den erlaubten recursum ad cæsaream majestatem pro omni præjudicio amovendo genommen, und bereits den 20sten Martii einige Remedur erfolget, den 5ten Maji darneben in dem Reichs-Hofräthlichen Concluso acceptiret worden, daß denen Evangelischen Unterthanen daselbst, die übrigen Feyer-Tage, so von Ostern dependiren, mit denen übrigen Evangelischen Ständen zugleich zu feyren, verstattet werden sollen, dieserwegen die Evangelischen Prediger und Unterthanen sich auf die allerhöchste Kayserliche Hülffe und Remedur sicher verlassen können, da zumahl Lite pendente nichts zu innoviren, noch die Unterthanen

thanen de Facto aus ihrer bisherigen Possession ihres Exercitii publici Religionis zu setzen gewesen, sodann das Hohenlohische Gemeinschaftliche Consistorium, dem Concluso vom 20. Martii a. p. zufolge, unter dem 23. Mart. die Verordnung an die Evangelis. Prediger ergehen lassen, Ostern mit allen Evangelischen andern Gemeinden auf den 29. Mart. zu feyren, dieses auch ohnedem eine Sache gewesen, so nach denen Landes-Recessen und Kirchen-Ordnungen nicht von denen Catholischen Herren Grafen allein und lediglich dependiret und verändert werden mögen, sondern vielmehr durch das Gemeinschaftliche Consistorium, welches hierinn nach seinen theuren Pflichten und Gewissen, so ihnen billig am Herzen gelegen, gehandelt, reguliret werden müssen, da auch so gar der Osnabrückische Friedens-Schluß Art. V. §. 31. die Evangelische Unterthanen in Evangelischen Landen an ihre eigene Consistoria verweiset und bindet, dessen Verordnungen in hac Causa Religionis die Prediger und Unterthanen billig Folge leisten, das Consistorium aber nach seinen Pflichten hierinn, wie geschehen, verfahren müssen, da sie sonsten als Prævaricatores officii sibi impositi, welches das gemeine Wesen und Wohlseyn der bedrängten Evangelischen Kirche betroffen, angesehen seyn würden, so ihnen nicht anzumuthen gewesen, noch sie verbinden mögen, von ihren theuren Pflichten abzuweichen;

So erhellet hieraus so viel, daß, da bey hohen

Herrschafften kein Bitten und Flehen, auch keine Vorstellungen der Evangelischen hohen Herrschafften und des gemeinschafftlichen Consisterii statt gefunden, die Unterlassung beyder gemeldeter Herrschafftlicher Befehle von der Oster-Feyer, als ein unverantwortlich-pflichtloser Ungehorsam mit Recht nicht geurtheilet und bestraffet werden möge. Und solches alles erachten Wir GOTTes Wort und denen Rechten gemäs zu seyn.

(L.S.)
(L.S.)

Ordinarius, Decani und sämtl. Professores derer Theologischen und Juristen-Facultæten auf der Königlich Preußisch. Universität Halle.

Num. II.

Rechtliches Bedencken über die Frage:

Ob ein *Magistrat* einer Reichs-Stadt, wo den 1. *Jan.* 1624. etlich wenige Catholische Bürger sich befunden, daferne ein Bürger *Augustanæ Confess. ad Catholicorum Sacra* noch hintretten solte, selben als *supernumerario* das Bürger-Recht auffsagen, und ihme *juxta modum in J. P. W. præscriptum* zu *emigriren* auferladen könne?

Der Innhalt dieser Frage giebet gleich zu erkennen, daß hier nicht von einer Civitate mixtæ Religionis, sondern pure Evangelica die Rede seye.

Pura

Pure enim Civitas Evangelica dicitur, ubi Magiſtratus cum majori parte civium A. C. ſacris addicti, licet ibi aliqui cives Catholicæ Rel. commorentur, aut clerus catholicus, qui ſuam Religionem juxtà obſervantiam anni normalis exercent,

I. P. O. art. V. §. 29.
Autor Medit. ad I. P. O. p. 351. & 353.
Deckhers de Pac. civil. relig. dat. P. 1. n. 32.
Schweder de Pacis Relig. conſtant. & perpet. §. 16.
Tubingenſ. R. 6. Conſ. 10. n. 25.

als nach welchem Unterſcheid derley Fälle nothwendig zu beurtheilen.

I. P. O. c. l. Buckiſch. ad Art. V. I. P. O. obſ. 69. Autor. Medit. cit. loco.
Schmaus in Not. ad Knipſchild de I. & P. C. I. p. 249.

Solchemnach giebet angezogenes I. P. hierinnenfalls zureichende Auskunfft, maſſen der allegirte §. 29. in verbis:

Liberæ J. Civitates tam ratione juris reformandi, quam aliorum caſuum Religionem concernentium, in territoriis ſuis & reſpectu ſubditorum - - idem cum reliquis Statibus Imperii Superioribus jus habeant, adeoque de ipſis gene-

neraliter disposita & conventa, de his quoque dicta & intellecta sunto, non attento, quod in iis civitatibus, in quibus præter A. C. exercitium nullum aliud à Magistratu & civibus juxta tenorem & statuta cujuscunque loci anno 1624. introductum fuit, aliqui Catholicæ Religioni addicti cives commorentur, vel etiam in aliquibus Capitulis, Ecclesiis collegiatis, Monasteriis & Cœnobiis ibidem sitis, immediate vel mediate Imperio subjectis, inque eo statu, qui fuit die 1. Jan. 1624. deinceps quoque, Clero intra prædictum terminum non introducto, *vel civibus Catholicis pro eo tempore ibi existentibus tam active, quam passive omnino relinquendis*, catholicæ Religionis exercitium vigeat,

den statum anni decretorii gar genau hierunter bezielet, somit alles, was deme entgegen nochhin eingeführet werden will, ein folglich auch die Vermehrung des damahls nicht hergebrachten numeri civium catholicorum gänlich ausschliesset; welches besagter Autor Medit. cit. p. 36. (Z) bereits gar wohl bemercket, wenn er sich dahin vernehmen läst:

Igitur id *pro eo tempore existentibus* ad numerum civium Catholicorum pertinet, ne cogatur civitas plures tolerare quam pro tempore i. e. anno 1624.

Cal.

Cal. Jan. ibi vixerunt; Quod ſi autem poſt hæc alii ſe his junxerint, ſciendum eſt, illis in hac lege nullum præſidium eſſe, ſed jubente Magiſtratu emigrare debere.

Conf. acta Pac. Weſt. Mejer. T. 2. p. 526. 552. 587. Tom. III. p. 166. 197. (15.) p. 224. 335. 439. 443. 9. 28. T. 5. p. 549. 569.

Welcher Satz noch mehrers durch den 36. §. cit. art. V. welcher §. überhaupt de ſubditis ſtatuum Imp. die anno normali weder das Publicum noch privatum ſuæ religionis exercitium hergebracht, handelt, ſo mit auch nach angezogener Diſpoſition

d §. 29. vi cujus civitates Imperii tam ratione juris reformandi, quam aliorum caſuum Religionem concernentium, cum reliquis ſtatibus Imperii idem jus habeant,

ad ſubſtratum caſum; cum diverſitatis ratio inter cives, quatenus conſiderantur ut ſinguli Civitatum Imperii & ſubditos Principum Imperii non adpareat,

cit §. 29. in verbis: in territoriis ſuis & *reſpectu ſubditorum &c.*

Knipſchild L. 2. c. 1. §. 87. c. 3. §. 83. 129.

Mulz. Corp. I. P. P. 2. c. 33. c. 1. 220.

Hoffmann. diſſ. de jur emigr. ppter. Relig. §. 13.

aller-

allerdings applicable, bestärcket wird; davon der hier einschlagende Passus also lautet:

> Quodsi vero subditus, qui neque publicum, neque privatum suæ religionis exercitium anno 1624. habuit, vel etiam, qui post publicatam pacem religionem mutabit, *sua sponte emigrare voluerit, aut a territorii domino jussus fuerit &c.*

Woraus sich denn weiters erbricht, das es keineswegs in eines solchen umgetrettenen Bürgers Willkühr beruhe sein Bürger-Recht zu behalten, oder solches aufzugeben, sondern lediglich von des Magistrats Willen abhange, selben zu toleriren, und als Bürger beyzubehalten, oder aber, vermöge des denen Reichs-Städten in gleicher Maaß, wie denen übrigen Reichs-Ständen competirenden juris reformandi,

§. 29. art. V. J. P. O.
Autor. tract. de jure refor. §. 40.
Mulz. cit. loco.

ihme das Burger-Recht aufzukünden, und die Emigration juxta modum in J. P. W. præscriptum auf zu erladen; zumahlen ein Magistrat nicht einmahl schuldig, den in anno normali hergebrachten numerum civium Catholicorum nach Abgang des ein oder des andern præcise zu conserviren.

cit. Aut. medit. ad §. 29. (bb.)

Man gedencket sich mit Anführung und Prüfung derjenigen Meynung, welche das Beneficium emigrationis propter Religionem pro

mere

mere voluntario, respectu subditorum, halten, hier nicht aufzuhalten, glaubet aber nicht undienlich zu seyn, zu etwelcher der Sache Erläuterung ex actis P. W, masse die ratione hujus beneficii zwischen denen Catholischen und A. C. verwanten Ständen, die vorhin und von anno 1630. hervorgegangene Handlungen aus denen von Hane in Comment. de origine juris & beneficii emigrationis beygebrachten actis ersichtlich, hieher brevissimis zu erholen, wie daß nemlich bey denen Westphälischen Friedens-Handlungen Evangelici auf eine willkührliche Emigration derer Unterthanen antrugen, Catholici hingegen sothane Abzugs-Verstattung lediglich dem Arbitrio des Landes-Herrn, jedoch mit Bestimmung einer geraumen Frist, überlassen wissen wolten, die Kayserliche Plenipotentiarii aber dahin sich äuserten, daß sothanes Beneficium sowohl der Obrigkeit, als denen Unterthanen gemein seyn solle, dergestalt, daß der Unterthan wider seiner Obrigkeit Verboth mit Beschwehrung seines Gewissens zu verbleiben nicht schuldig, hingegen die Obrigkeit eben so wenig den Unterthan, da er sich der Reformation nicht untergeben wolte, zu dulten verbunden seyn solle; dahero endlich Evangelici in sothane coactam & involuntariam emigrationem einwilligen musten, somit nach Verwerffung des in dem Kayserlichen Project bestimmten 15. jährigen Termins in casum emigrationis coactæ das respective quinquennium

nium und triennium beliebet, und in dem I. P. fest gestellet wurde.

Vid. Adami Relat. hist. Edit. Mejer. cap. 8. §. 5. n. 3. & §. 8. n. 3.
Struv. Corp. Hist. Germ. P. X. Sect. 8. § .21.
Londorp. T. 6. act. publ. p. 38. 42. 53. 276.
Acta Pac. W. T. II. p. 723 28. 32. Tom. III. p. 388. 747. (x). Tom. IV. p. 106. XV. p. 125. 167. 186. 516. 519. 909. 925. 962. Tom. V. p. 539.

Dannenhero es auch bey so heiterer Disposition des 36. §. um so mehr sein Verbleiben haben muß, als nicht nur solche in folgendem §. 37. his verbis:

> sive *voluntarie*, sive *coacte* emigrantibus &c.

wiederholet wird, wie mehr allegirter Autor Medit. ad h. §. (α.). ebenfalls gar wohl bemercket; quando,

> Hæc verba, inquit, iterum probant, dari coactam & involuntariam emigrationem, quando nimirum subditi à domino jussi fuerunt, ut migrent, tandemque pergit, in tam luculenta re morari utique adhuc subit, esse, qui negant, cogi subditos ad emigrandum posse.

add. ejusd. annot. ad §. 36. (b). p. 576.

Sondern auch zwischen angeführten §. 37. und dem vorhergehenden 34. §. einige Antinomia oder Widerspruch nicht zu finden, wie eben besagter Autor ad §. 34. (e) überzeigend erwiesen.

add. Mulz. c. l. n. 124. ubi

Plerique, inquit, beneficium emigrationis voluntatis non necessitatis contendunt, idque præjudiciis cameralibus comprobant;

vid. Cran de Pac. Relig P. 2. Probl. 1. & jussum, cujus etiam fit mentio in I. P. art. V. §. 12. subintelligunt, gravissimis causis præmunitum; sed rem ex actis in tuenti & examinanti patebit, dicti §. sensum esse, quod dominus subditum, qui ante hac religionis suæ exercitium nunquam habuit, jubere possit, ut alio migret: Si enim jussus ille, cujus expressa in I. P. fit mentio, aliter & cum concursu aliarum causarum intelligi deberet, id in causa tam ardua & non valde in dubium vocata expressum utique fuisset; quod si concursus aliarum causarum accederet, quid opus fuisset, jussum istum certis cancellis constringere, ne intempestive aut nimis celeriter fieret, sed tempus relinqueretur, ut bona sua commode vendere possint.

Womit auch die fundbare Reichs Praxis, das von verschiedene Exempel im Fall Bedürffens beygebracht werden könnten, und die vom Cor-

pore Evangel. erst jüngst in der beruffenen Saltzburgischen Emigrations-Angelegenheit wieder geäuserte Principia übereinstimmen, wie solches aus dessen Vorstellungs-Schreiben ad Augustissimum in besagter Angelegenher vom 27. Octob. 1732. in verbis:

> Quoad III. mag ja wohl Unterthanen so wenig für einer starcken Ahndung würdiges Crimen, minder gar Rebellion ausgeleget werden, wenn sie um etwas, so in sich nicht sträfflich, als in præsenti casu exercitium Religionis Evang. publicum, um abermahlen abstrahendo von Abtrotzen, oder durch Thätlichkeiten und Drohungen zuerzwingen, inständig bitten, das ihnen der Lands-Herr eben zu bewilligen nicht schuldig, denn wenig hingegen sie um das Exercitium Religionis privatum und Emigration selbst ausdrücklich anzuhalten nöthig haben, gestalten sie jenes sich also fort ohne weitere Umschweifung bedienen können, biß der Lands-Herr, dem es nicht gefällig, diese ihnen angekündiget und auferlegt ꝛc. erhellet;
>
> add. Inhæsiv-Vorstellungs-Schreiben Corp. Evang. an den Ertz-Bischoff zu Saltzburg d. d. 26. Jan. 1732.

Staats Cantzl. T. 60. p. 116.

Pro Memoria Corp. Evangel. an den

Saltz-

Saltzburgischen Comitial-Gesandten ibid. p. 73.
Conf. Londorp. T. 12. actor. publ. p. 478. N. 31. & 32.

der gleichförmigen Meinung derer bewährtesten Rechts-Lehrer zu geschweigen.

Vid Buckisch ad art. V. I.P.O obs. 99.
Not. ad Schüz. Manual Pacif. Q. II. p. 116. seqq. Autor tract. de jure reformand. Rhet. Inst. I. P. L. 2. C. 1. §. 27. seqq.
Struv. Corp. I. P. Cap. 29. §. 31. (4).
Thomas. vom Fürsten-Recht. p. 204.
Myler ab Ehrenbach de Princip. & Stat. Imp. c. 83. §. 6.
Multz. cit. l.
Hoffmann, cit. diss. §. 8. seqq.
Wildvogel de exercitio juris circa Sacra civit. Imp. protest. §. 18.
Moser Grund-Riß der heutigen Staats-Verfassung des Teutschen Reichs. L. 4. c. 19. §. 21.
Gesetzmäßige Gedancken über das im I. P.O art. V. §. 36. & 37. confirmirte benefic. emigrandi. §. 7.
Gunderode I. P. l. 8. c. 2. §. 10.
Kemerich I. P. l. 7. c. 4. th. 47. & 48. Rhet. de emigr. ppter. Rel. §. 26. & 28. Horn. de emigratione. §. 5. Feustel de jure reform. & inde dependente jure emigrandi §. 46.

Daß aber nach mehr angezogenen §. 36. eines solchergestalt Emigrirenden Willkühr überlassen wird, seine Güter entweder zu veräussern, oder so lange es ihme gefällig, beyzubehalten, und durch andere administriren zu lassen, entkräfftet obigen Satz nicht; massen ein solcher Emigrant, in Ansehung seiner Person, durch sothane Emigration das vorige Domicilium mutiret, und sich von voriger Subjection loß macht,

Autor Medit. ad d. §. 36. p. 528.

somit hierdurch aller ex jure civico herfliessenden Emolumenten und Jurium,

ex quibus proprie civis cognoscitur,

Mev. ad I. L. sub I. T. II. ar. II.

§. 25.

verlustig wird, inzwischen aber doch seine unter voriger Obrigkeit Jurisdiction befindliche Grund-Stücke beybehalten kan; indeme es nichts ungeräumtes ist, an einem Ort zu domiciliren, und an dem andern unbewegliche Güter zu besitzen,

l. 2. C. ubi in rem. act. l. un. C. ubi de hæredit.

Mev. C. l. P. 2. T. 2. act. X. n. 39.

quest. prel. 6. n. 12. Gail. obs. 124.

quippe quæ conditionem personæ non sequuntur,

l. 1. C. de impon. luc. descript.

Barb. L. 9. Cap. 16. n. 3.

Daferne aber an einem Ort ein Statut vorhanden, vermög dessen Niemand der nicht in burgerli-

gerlichen Mitleiden begriffen, Grund-Stücke zu besitzen berechtiget seyn solle, so dürffte freylich verstandene Disposition I. P. als legis pragmaticæ & derogatoriæ I. P. O. ar. ult. §. 3. hierinnenfalls eine Ausnahm machen. Salvo meliori judicio.

CAP. V.

Des Höchst-Preißlichen Kayserlichen Reichs-Hof-Raths Auserlesene CONCLUSA.

* * * \

beeder seiner minderjährigen Brüder in forma probante, nicht minder eine förmliche Genealogische Tabell aller coinvestiendorum beyzubringen, und wer diesen Lehenbahren Blutbann bishero besessen, oder an dessen Genuß Theil mit gehabt, und noch habe, allergehorsamst anzuzeigen.

CONCLUSUM II.

SABBATHI, d. 3. Martii 1746.

zu Wormbs Stifft contra den Magistrat daselbst rescripti puncto diversorum Gravaminum, sive Impetrantischer Anwaldt Brèe sub præsent. 16. Novemb. 1744. accusando lapsum denuò sine paritione termini, bittet pro clementissime nunc expedienda jam decreta Commissione ad exequendum in D. Electorem Palatinum. appon. ult. Concluß.

Idem Brèe sub præsent. 8. Januarii a. c. übergibt allerunterthänigste Anzeige nondum secutæ paritionis, und bittet pro clementissime causam Principalem pro concluſa acceptando, atque in contumaciam decernendo rescripto paritorio, quoad punctum provisorium verò nunc tandem commination jam antea Commissionem ad exequendum in D. Electorem Palatinum sumptibus Partis Impetratæ expediendo cum ult. Concluß.

Econtra Impetratischer Anwaldt von Fabrice, sub præsent 13. Novemb. 1744. bittet

tet allerunterthänigst pro clementissime ex allegata causa aliquantisper supersedendo & non præjudicando. appon. num. I.

Referuntur Exhibita & Conclusum.

1mo. Detur Parti Impetratæ petitus terminus duorum Mensium, sed ultimatus ad duplicandum in causa principali sub comminatione, daß widrigen Falls die Sach dann als jetzt, und jetzt alsdann vor beschlossen angenommen seyn solle.

2do. Detur eidem Parti Impetratæ terminus duorum Mensium ad satisfaciendum Rescripto paritorio sub 14. Sept. 1744. mit dem Anhang, daß widrigen Falls die so offt comminirte executions-Commission würcklich erkannt seyn, und expediret werden solle.

3tio. Injungatur Mandatario Partis Impetratæ die apud acta abgehende Stadt Wormbsische Exceptions-Schrifft de præsent. 7. August. 1738. eodem termino ad acta zu exhibiren.

4to. Injungatur eidem ulterius sich intra eundem terminum behörig ad acta zu legitimiren.

CONCLUSUM III.

Fugger Wellenburgische Güther-Administration, in specie die Wellenburgische Recess-Contravention betreffend sive Implorantischer de rato, & Mandato cavierender Anwaldt von Muneretti sub præsent. 26. Februar. a. c. über-

bergibt allerunterthänigste Anzeige, und Bitte, pro clementissime decernendâ ejusdem positione ad acta, ac immutatis circumstantiis nihil præjudiciale statuendo.

In eadem Gräflich Fugger-Wellenburgischer Administrations-Anwaldt von Harpprecht sub præsent. 15. Februar. a. c. exhibendo aller unterthänigste Vorstellung ad conclusum vicariale de 13. Sept. 1745. petit humillime, pro clementissime prævia cassatione dictæ ordinationis Provisionalis, jam manutenendo anteriores ordinationes Cæsareas pactis & recessibus familiæ Fuggerianæ non minus quam assecurationi ipsius Comitis de Wellenberg ex asse conformibus, & quoad revisionem rationum ab administratoribus annuatim reddendarum, pro re nata ulterius statuendo. appon. lit. A. usque L. inclus. & ult. Conclus. in duplo.

Idem von Harpprecht sub præsent. 18. Februar. a. c. zeiget allerunterthänigst an, von dem Grafen von Wellenberg seit seiner Arrest-Entlassung, täglich zu Schulden gebrachter Contraventionen des Recessus von Anno 1741 und darauf ergangener Kayserl. Verordnungen, auch beschwohrnen eydlichen Revers mit Bitte, pro clementissime jam prævia declaratione in pœnam dicto recessui insertam, serio animadvertendo tam in Comitem de Wellenburg, quam ejus officiales, ferendisque petitis ordinationibus Cæsareis rei natæ conformibus. Cum adj. à Lit. M. usque ad Lit. Bbb. inclus. in duplo.

Idem

Idem sup præsent. 25. Februar. ejusdem übergibt allerunterthänigste Additional-Anzeige ad Exhibitum sub præsent. 18. Februar. nup. cum humillimo petito priori inhæsivo, & ob summum in mora periculum, pro maturanda resolutione Cæsarea, appon. Lit. Ccc. usque Eee inclus. in duplo.

Referuntur Exhibita, & Concludsum.

1mo. Fiat Rescriptum an Graf Joseph Maria von Fugger Wellenburg des Innhalts:

Ihro Kayserl. Majestät hätten mißfälligst vernommen, was massen derselbe ohngeachtet deren so vielfältig ergangenen Kayserl. Verordnungen, auch des vorhero allschon mit seinen Agnaten errichteten Vergleichs, und deren von ihme selbsten darüber ausgestellten beschwohrnen Reversalien, sich in die Administrirung seiner Güther eingemischet, die von der Kayserl. Administration aufgestellte Beambte zu cassiren, und andere in deren Stelle willkührig anzunehmen, sich deren Einkünfften, und Cameral-Gefällen anzumassen, sogar neue Schulden zu contrahiren, auch die übrige Bediente von dem der Kayserl. Administration schuldigen Gehorsam abzuziehen, sich unterfangen habe.

Gleichwie nun höchstgedacht Ihro Kayserlichen Majestät allerhöchste Willens-Meynung dahin gehe, daß obgedachte

Kayserl. Administration biß zu weiterer der Sachen Erkanntnus in der einmahl confirmirten Administrirung derer Fugger-Wellenburgischen Güther ohnbehindert belassen werde, also befehleten Höchstdieselbe allergnädigst und ernstlichst, daß Er Graf Fugger sich aller eigenmächtiger Thathandlungen gäntzlich enthalten, sich in die Besorgung seiner Güther keines Weegs einmischen, noch weniger die Beambte, und Bediente von dem der Kayserlichen Administration schuldigen Gehorsam abhalten, am allerwenigsten aber der Einnahm derer Einkünfften sich unterziehen, sondern alles lediglich der gedachten Kayserlichen Administration überlassen; anbey wie Er diesem allem nachgekommen, Zeit zweyer Monaten so gewisser allerunterthänigst anzeigen solle, als widrigen Falls bey dessen Entstehung anderwärthe geschärpffte Kayserliche Verordnungen gegen ihne ergehen würden.

2do. Fiat Decretum an die gesamnte Gräflich Fugger-Wellenburgische Beambte, Pfleger und Bediente, daß sie bey Vermeydung Kayserl. allerhöchster Ungnad in Einnahm derer Gräflich Fuggerischen Cameral-Gefällen, und deme, was dahin einschlaget, ihme Grafen Joseph Maria ferner nicht pariren, sondern der aufgestellten, und von Ihro Kayserl. Majestät provisorio modo allergnädigst confirmirten

firmirten Kayserl. Administration alleinig den schuldigen Gehorsam leisten, und sich durch anderweite Befehle nicht irre machen lassen sollen.

3tio. Eaque notificentur der Kayserlichen Administration, & cum inclusione Rescripti dehortatorii & decreti in copia ad notitiam, & in originali ad insinuandum, Rescribatur eidem, welchergestalten Ihro Kayserliche Majest. es provisorio modo lediglich bey dem bewenden lassen, was in puncto administrationis von Ihro letzt-abgelebten Kayserlichen Majestät, verordnet worden seye, dahero Dieselbe in dessen Conformität in Sachen fürzuschreitten, und zu seiner Zeit die erforderliche Bericht anhero zu erstatten hätte.

CONCLUSUM IV.

VENERIS d. 4. Martii 1746.

Franckfurt, contra Franckfurt Commissionis in specie die wieder Bezahlung derer gethanen Auslagen betreffend, sive Impetrantischer des bürgerlichen Ausschusses zu Franckfurt Anwaldt von Gay sub præsent. 17. Febr. nup. reproducendo clementissimum Rescriptum de 24. Novemb. a. p. & documentando rite factam ejusdem insinuationem absque tamen secuta, ac speranda paritione, petit humillime pro clementissime nunc decernenda Executione, illam Directoribus Circuli Superio-

rioris-Rhenani injungendo, ac eum in finem benignissimè demandanda Executorialium Expeditione. appon. Lit. A. & B.

Econtra Impetratischen Burgermeisters, und Rath der Stadt Franckfurt Syndicus von Harppprecht sub præsent. 17. Februar. ejusdem anni, übergibt allerunterthänigste Paritions-Anzeige ad rescriptum Cæsareum de 24. Novemb. a. c. cum humillimo petito pro clementissime acceptando eandem pro sufficienti & quoad reliqua petita ferendo celeri auxilio. appon. Lit. A. in duplo.

Mit Verwerffung des ohnziemlichen und aufzüglichen Einwendens wird dem Magistrat zu Franckfurt anderweither Terminus duorum Mensium sed ultimatus ad satisfaciendum Rescripto paritorio de 24. Novemb. a. p. hiemit anberaumet, mit der ernstlichen Verwahrung, daß bey dessen fruchtlosen Verstreichung die Executions-Commission auf gegentheiliges Anruffen ohne Anstand erkandt und expedirt werden solle.

Schenck zu Schweinsberg weyland Friderich Wilhelm nachgelassene Tochter contra Carl Ludwig Schenck von Schweinsberg puncto hæreditatis paternæ & fraternæ, sive Impetrantischer Anwaldt von Harppprecht sub præsent. 11. Februar. a. c. übergibt allerunterthänigste Anzeige von dem Impetratischen Theil ad forum Hassiacum, in præjudicium litis pendentiæ aulicæ angemaßten Recursus

und

und von der Königlich Fürstlichen Regierung zu Marburg unternommenen Eingriffs in Jurisdictionem Cæsaream, cum petito humillimo, pro clementissime definiendo punctum fori competentis, vel ad interim una cum excitatione Fiscalis contra Impetratum & cassatione incompetentis cognitionis regiminis Hassiaci, ferenda ordinatione, de non ulterius progrediendo, sed expectando clementissimam decisionem Cæsaream, & ob moræ periculum accelerando resolutionem. appon. Lit. A.B. C. usque G. inclus. in duplo.

Idem sub præsent. 17. Februar. nup. übergibt allerunterthänigste Additional - Anzeige ad Exhibitum de præsent. 11. Februar. a. c. cum humillimo petito pro clementissime considerato intus edocto summo in mora periculo quantocius maturanda humillimis petitis conformi resolutione Cæsarea. appon. Lit. A. in duplo.

Werden Impetrantes lediglich von hier ab, und ad forum competens verwiesen.

CONCLUSUM V.

Paurenfeind, Johann Christoph, und Johann Joseph, contra die Kauffmannische Vormundschafft, und respectivè das Fürstl. Hof-Gericht zu Saltzburg, Appellationis, sive der Herr Ertz-Bischoff zu Saltzburg in Lit. ad Imperatorem sub dato 8. & præsent. 26. Februar. a. c. erstattet allerunterthänigst einen statthafften ausführlichen Bericht in sequelam cle-

clemetissimi Rescripti de dato 16. Octob. 1744. jedoch ohne gehorsamste Maaßgab, ob Kayserliche Majest. denen Appellanten die angesuchte plenos processus ohnangesehen der offenbahren Desertion, allergnädigst angedeyhen lassen wollen. Cum adj. sub Lit. A. B. C. & D.

Ponatur des Herrn Ertz-Bischoffs zu Saltzburg unterthänigster Bericht ad acta, und kan solcher Parti appellanti zu Erstattung seines Gegenberichts è Cancellaria communiciret werden, mit dem Anhang, daß wann derselbe dagegen etwas einzuwenden hätte, er solches intra terminum duorum Mensium einzubringen hätte, damit dessen ohnerwartet nicht erkant werde, was sich zu recht gebühret.

CONCLUSUM VI.

zu Wied Neu-Wied, Graf, contra die Unterthanen zu Grentzhausen und Hilgert in puncto renitentiæ, sive Imperratischer Anwaldt Brèe, sub præsent. 17. Februar. nup. zeigt allerunterthänigst an, des von Seiten des Grafen zu Wied-Neu-Wied nicht befolgten Concluси de 13. Novembris 1744. mit Bitte, pro clementissime nunc tandem magis serio Impetranti Comiti abductionem militis injungendo, & in eventum Executionem, nec non Commissionem ad liquidandum super restantibus steuris, in Directorium Circuli

Rhe-

Rhenani inferioris cum Clauſula conjunctim & ſeorſim, ſumtibus Comitis, decernendo. Appon. num 1. 2. 3. 4. & 5. in duplo.

1mo. Cum incluſione Exhibiti ſub præſent. 17. Februar. a. c. reſcribatur dem Herrn Churfürſten zu Cölln als Biſchoffen von Münſter:

Es hätten Ihro Kayſerliche Majeſtät ungern vernommen, wie die auf des Grafen von Wied-zu Neuwied ungebührlichen, und zu gänzlicher Bedrückung ſeiner armen Unterthanen zu Grentzhauſen und Hilgert zielenden Begehren, hergegebene Chur-Cölniſche Mannſchafft, denen ſo offt in dieſer Sache ergangenen allerhöchſten Kayſerlichen Reſcriptis gemäß, annoch nicht wäre abgeführet worden.

Gleichwie nun Ihro Kayſerliche Majeſt. die äuſſerſte Noth und Betrangnus dieſer armen Unterthanen allermildeſt beherzigen, und dann um ſolche abzuſtellen bereits vorhin die dem Directorio Circuli gantz unpræjudicierliche Kayſerl. Commiſſion auf den Herrn Churfürſten zu Pfaltz erkannt worden; Als verſehen ſich Ihro Kayſerliche Majeſt. allergnädigſt zu dem Herrn Chur-Fürſten zu Cölln, derſelbe werde die Abnehmung und Ruckberuffung ſeiner dem Grafen zu Wied-Neu-Wied zu Beläſtigung der Unterthanen

nen

nen zu Grentzhausen und Hilgert hergegebenen Mannschafft forderſaimbſt, und ohne Auffschub bewerckſtelligen, und wie ſolches geſchehen, innerhalb zwey Monaten allerunterthänigſt berichten.

2do. Cum incluſione Exhibiti Reſcribatur dem Grafen zu Wied-Neu-Wied Ihro Kayſerliche Majeſtät hätten aus denen von des Grafens Unterthanen zu Grentzhauſen, und Hilgert Allerhöchſt-Deroſelben ſub præſent. 17. Februarii 1746. überreichten Anzeigen mit allergröſtem Mißvergnügen vernommen, wie die von dem Grafen zu völliger Unterdruckung ſeiner Unterthanen zur Ungebürde in die Dörffer Grentzhauſen und Hilgert eingeführte Chur-Cöllniſche Münſteriſche Mannſchafft denen vorhin ſo vielfältig ergangenen Kayſerlichen allerhöchſten Verordnungen gemäß nicht allein durch höchſt ſtraffbahren Ungehorſam von da nicht abgeführet, ſondern daß ſolche auch dieſen Verordnungen ſchnur ſtracks zuwieder durch 30. Mann verſtärcket worden ſeyn, annebſt bediene er ſich dieſe, um gegen ſeine Unterthanen ſolche Unthaten auszuüben, welche zu nichts anderen, dann dieſer armen Leute ohnverantwortlichen gänzlichen Umſturtz abzielten.

Gleichwie nun dieſes ſo wiederrechtliche Verfahren, und des Grafens unjuſtificirlicher Ungehorſam Ihro Kayſerl. Majeſt. nicht

nicht anderst, dann zu höchstem Mißfallen gereichen kan, als wird demselben nebst Vorbehalt derer denen Unterthanen dadurch zur Ungebühr verursachten, und noch ferners verursachenden Schaden und Unkosten hiemit alles Ernstes und auf das Nachdrücklichste anbefohlen, seiner Seits nichts erwinden zu lassen, damit die obernannte Chur-Cöllnisch-Münsterische Mannschafft also gleich, und ohne den geringsten Anstand nach Erhaltung dieses, von denen Dorffschafften, Gräntzhausen und Hilgert, abgeführet werde, auch wie solches geschehen, in zwey Monats Frist allerunterthänigst anzuzeigen.

CONCLUSUM VII.

MARTIS, 8. Martii 1746.

zu Salmansweiler, Gottes-Hauß contra den Magistrat zu Ueberlingen Mandati & paritoriæ puncto violatæ jurisdictionis, sive Impetrantischer Anwaldt von Fernau sub præsent. 6. Decemb. 1743. documentando factam insinuationem paritoriæ, lapsumque termini ad parendum præfixi, *bittet allerunterthänigst* pro clementissime decernenda hujus positione ad acta. Appon. num 1. & 2.

Idem sub præsent. 9. Martii 1744. accusando lapsum termini ad parendum paritoriæ de 17. Septemb. 1743. sub comminatione realis executionis denuo concessi, sup-

plicat humillime, pro clementiſſime nunc prævia declaratione in pœnam Mandato infertam comminato modo decernenda Commiſſione ad exequendum in Directorium Circuli Suevici tam in cauſa principali, quam quoad pœnam. appon. ult. Concluſ.

Idem ſub præſent. 3. Martii A. C. übergibt allerunterthänigſte Recapitulationem anteactorum, auch höchſt gemüßigte Anzeige, und Bitte, pro clementiſſime maturanda reſolutione ad Exhibitum de præſent. 9. Martii 1744. cum delatione petitorum. appon. num. 1. 2. 3. 4. 5. & 6.

Econtra nunc vice verſa revidirender Anwaldt von Harppprecht ſub præſent 16. Januarii 1744. ſupplicat pro clementiſſima eventuali admiſſione ad beneficium ſupplicationis pro reviſione actorum, & indulgendo termino bimeſtri ad producendum libellum reviſorium, una cum oblatione ad præſtandum præſtanda. appon. num. 1. usque 6. incluſ.

Idem ſub præſent. 28. Februarii 1744. exhibet libellum reviſorium juncto humillimo petito legali appon. Lit. A. usque H. incluſ.

Idem ſub præſent. 16. Martii 1744. übergibt allerunterthänigſten Nachtrag ad libellum reviſorium de 28. Februarii 1744. mit Bitte pro clementiſſima ejusdem poſitione ad acta, deſuperque ſuo tempore reflectendo. appon. Lit I. in duplo.

Detur adhuc ex officio Parti Impetra-

ta

tæ ex ſuperabundanti terminus duorum Menſium ad parendum paritoriæ de 12. Decemb. 1743. ſed ultimatus, mit dem Anhang, daß in Weigerungs-Fall die angedrohete Execution auf die Creyß-Ausſchreibende Herren Fürſten des Schwäbiſchen Crayſes erkannt, und die Executions-Commiſſion auf Anſuchen ex Cancellaria expediret werden ſoll.

CONCLUSUM. VIII.

Reichs-Ritterſchafft, Mittel-Rheiniſchen Creyſes contra die Gebrüder Kametzky, puncto reſtantium Collectarum & aliarum prætenſionum, ſive Impetratiſcher de rato & Mandato cavirender Anwaldt Joannelli ſub præſent. 10. Februarii a. c. übergibt allerunterthänigſte in Jure & facto beſt gegründete Anzeige ad reſcriptum executivum de 26. Septemb. 1743. loco exceptionum ſub- & obreptionis, juncto humillimo petito pro exinius alligatis cauſis, dicto reſcripto caſſando, vel ſaltem usque ad deciſionem cauſæ, ſuper Jure collectandi in via Juris ordinaria pendente clementiſſime ſuſpendendo. appon. Lit. A. usque Oo. incluſ. item Concluſum de 26. Septemb. 1743. in duplo.

Rejectis Exceptionibus fiat Reſcriptum paritorium ſub termino duorum Menſium.

CONCLUSUM IX.

Wieſſenhavern, contra den Grafen von

Plettenberg appellationis sive appellantischer de rato & mandato cavirender Anwaldt von Fabrice sub præsent. 7. hujus übergibt allerunterthänigste Anzeige factæ Insinuationis Concluſi Cæsarei de 8. Januar. nup. lapsumque termini ulterioris ad excipiendum præfixi, annexa petitione humillima, pro clementissime eventualiter communicandis exceptionibus, aut nunc in contumaciam comminato modo procedendo. appon. num. 1. & 2.

Econtra appellantischer Anwaldt von Harpprecht sub præsent. 7. ejusdem. purgando moram, juncta legitimatione ad acta, petit humillime pro clementissime prævia Registratione, & communicatione Mandatorum procuratoriorum injungendo Mandatario Partis appellantis similem legitimationem, indulgendoque ulteriori termino bimestri ad excipiendum, interim promovenda publicatione actorum primæ instantiæ. appon. Mandata procuratoria sub A. in duplo, nec non Lit. A. & ult. Concluſum.

1mo. Detur Parti Appellatæ terminus bimestris ad excipiendum, mit der ernstlichen Verwahrung, daß im wiedrigen Fall, dann als jetzt, und jetzt alsdann die Sache vor beschlossen angenommen werden solle.

2do. Communicetur partis appellatæ Mandatum procuratorium Parti appellanti, altero exemplari ad acta retento.

3tio.

3tio. Injungatur eidem Parti appellanti sich in termino duorum Mensium ebenmäßig behörig ad acta zu legitimiren.

4to. Promoveatur publicatio actorum.

CONCLUSUM X.

Reichs-Ritterschafft, am obern und niedern Rhein-Strohm contra Chur-Pfaltz, dero Oberämter, und Consortes, Mandati S. C. in puncto extorti homagii.

Publicatur resolutio Cæsarea des Innhalts:

Kayserliche Majestät hätten Dero gehorsamsten Reichs-Hof-Raths Gutachten allergnädigst approbiret, & in conformitate hujus.

1mo. Fiat Mandatum ulterius Cassatorium, & restitutorium omnium ablatorum, damnorum, & expensarum, nec non inhibitorium de non amplius contraveniendo pactis, & turbando in quieta possessione vel quasi immediatis & immunitatis, aliorumque jurium, in locis equestribus nec amplius gravando, molestando, aut offendendo, nec via facti, sed juris procedendo, una cum extensione speciali ad pagos Schorrenburgicos, Dörr und Teschenmoschelen nec non restitutione ablatorum, collectarum, cæterorumque territorialium & Jurisdictionalium reddituum, ac fructuum,

extortorum vectigalium & Gabellarum, aliarumque exactionum, præsertim etiam militarium cum omni cautela S. C. sub poena XX. Marcarum auri puri, annexa citatione solita & termino duorum Mensium.

2do. Fiant itidem petitæ Patentes Cæsareæ ulteriores an die Reichs Ritterschafftliche Unterthanen, Frey-Adeliche Beambten, Beständere, Hof-Leuthe, Angesessene und Angehörige cum extensione gegen die in jeden Orthe, aus denen Ritterschafftlichen Unterthanen, und Bauren bestellete sogenannte Chur-Pfältzische Fauthen, welche der Ritterschafft und derselben Mit-Gliedern, als jedes Orths Obrigkeiten, authoritate Cæsarea zu publiciren überlassen, und respectivè aufgetragen wird.

CONCLUSUM XI.

VENERIS d. 11. Martii 1746

zu Limburg-Styrum, verwittibten Gräfin Testament betreffend, in specie Graf Ferdinand zu Limburg-Styrum contra seinen Brudern, Alexander Sigmund Grafen zu Limburg-Styrum, Commissionis, sive Impetrantischer Anwaldt Joannelli sub præsent. 18. Novemb. a. p. übergibt allerunterthänigste Anzeige und Bitte, pro clementissime renovanda Commissione Cæsarea an die Reichs-Ritterschafft in Schwaben, Orths an der Donau, Cum adjun-

junctione des Canton Kocher, & Clauſula intus memorata. appon. Lit. A. B. C. D. & E.

Idem ſub præſent. 22. Decemb. a. p. legitimando ſe ad acta, ſupplicat pro clementiſſime demandanda ſolita Mandati procuratorii regiſtratione & communicatione. appon. Mandatum procuratorium ſub Lit. A. in duplo.

Idem ſub Præſent. 22. Decemb. a. p. ſupplicat humillime pro clementiſſime demandanda reſolutione Exhibiti de 18. Novemb. nup. & renovanda Commiſſione Cæſarea prius decreta.

Idem ſub præſent. 8. Januarii a. c. übergibt allerunterthänigſte fernere Anzeige, deren bey der Gräflichen Herrſchafft Illerreichen, aus Mangel der Juſtiz-Verwaltung, und wegen erloſchener Kayſerlichen Commiſſion continuirenden Confuſionen, mit Bitte, pro clementiſſime renovanda Cæſarea Commiſſione cum vel ſine adjunctione intus memorata. appon. Lit. A. in duplo.

Idem ſub præſent. 17. nup. übergibt allerunterthänigſte fernere Anzeige, der ex parte Impetrata contra tenorem des getroffenen Interims-Vergleichs, præripirten Gült- und Geld-Gefällen, mit Bitte, pro in conformitate priorum judicatorum & concluſorum clementiſſime decernenda, pro ſolo Impetrante, Adminiſtratione Illereichenſis Jurisdictionis, & pertinentiarum, nec non deſuper reſcribendo, prævia renovatione ad

Cæsaream Commissionem. appon. L. A. & num. 1. usque 6. inclus. in duplo.

Econtra Impetratischer des Grafen Alexandri Sigismund zu Limburg-Styrum Anwaldt von Harppprecht, sub præsent. 10. Februarii nup. übergibt allerunterthänigste Vorstellung und Bitte, pro clementissime prævia renovatione Commissionis eidem rescribendo, de ordinanda subdelegatione in conformitate anteriorum Conclusorum cum exclusione Syndici Tausean, tanquam suspecti, & omnimoda parsimonia sumptuum, nec non permittenda innocua lignatione, & venditione, ad sustinendos sumtus Commissionis, necessaria. appon. num. 1. 2. 3. 4. & 5. in duplo.

Idem von Harppprecht sub præsent. 10. Februar. ejusd. übergibt allerunterthänigsten Nachtrag ad Exhibitum sub præsent. hodierno, mit Bitte, pro clementissime desuper reflectendo, rescribendoque Commissioni Cæsareæ de exigendo a subditis alteram dimidiam reddituum Comiti Ferdinando competentem, & exinde satisfaciendo parti Impetratæ ratione prætensionum coram Commissione proxime liquidandarum. appon. num. 6. 7. & 8. in duplo.

In eadem Implorantischer Anwaldt Kornesser sub præsent. 10. hujus, stellet allerunterthänigst vor, und bittet, pro clementissime maturanda decisione

Referuntur Exhibita.

Con-

CONCLUSUM XII.

LUNÆ, d. 14. Martii 1746.

Limburg-Styrum, contra Limburg-Styrum puncto confirmationis testamenti.

Continuatur Relatio.

MARTIS, d. 15. Martii 1746.

Limburg-Styrum, contra Limburg-Styrum puncto confirmationis Testamenti.

Continuatur relatio.

JOVIS, d. 17. Martii 1746.

zu Limburg-Styrum, weyland verwittibten Gräfin Testament, nunc dero Verlassenschafft, und Erbschaffts-Theilung betreffend, Comissionis, sive des Grafen Alexander Sigmunds zu Limburg-Styrum Anwaldt von Harpprecht, sub præsent. 27. Aug. 1740. exhibendo statum causæ cum solita utriusque partis fundamentorum discussione, supplicat humillime pro clementissima ejusdem acceptatione ad acta, & in judicando desuper reflectendo. appon. num. 1. in duplo.

In eadem der unmittelbahren freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben, Viertels an der Donau, Räthe und Ausschuß in Lit. ad Imperatorem sub dato 30. Julii & præsent. 17. Aug. 1740. exhibitis per De'Leau erstatten ihren allerunterthänigsten Commissions-Bericht in causa Principali ad Rescriptum Cæsareum de 12. Februarii 1739. mit beygefügtem räthlichen Gutachten zu Kayserl. allergnädigsten Erkantnuß. appon. Lit. A. und sub Delegations-Relation sub Lit. B. nec non Prothoc. Com-

missionale sub lit. C. Item lit. D. cum subadjunctis à num. 1. usque 20. nec non num. 1. usque 21. inclusivè & ult. Conclusum.

Absolvitur relatio, & Conclusum.

1mo. Communicetur Partis Impetrantis Mandatum procuratorium partibus Impetratis, altero exemplari apud acta retento.

2do. Fiat sententia dahin: Daß weyland Mariæ Annæ verwittibten Gräfin von Limburg-Styrum den 1. Febr. 1736. aufgerichtetes Testament, worinnen Sie unter ihren Kindern wegen des eigenthumlichen Guts Illerraichen, und übrigen Vermögens verordnet, vor rechts-beständig zu erklären; und in dessen Gefolg die hinterlassene mütterliche Erbschaft dergestalt zu vertheilen seye, daß zwar die Herrschaft Illerraichen mit allen An- und Zubehörden, dem Graf Ferdinand von Limburg-Styrum alleine verbleiben, derselbe oder seinen Geschwistern ihren Antheil der legitimæ, welche hiermit vor sammentliche annoch in lite befangene vier Stämme, nahmentlich Graf Alexander Sigmund, Graf Ferdinand, auch derer abgestorbenen Geschwistere, Graf Leopolds, und Graf Carls Descendenz auf eine Halbscheid des Werths der Herrschaft, nachdem allschon von der Ritterschaft gemachten, und hiermit gut geheissenen Anschlag, jedoch mit Abzug deren 10000. fl. welche

die

die Gräfin von Arco, pro sua legitima, und zur gäntzlichen Abfindung bereits empfangen, und dahero aus der ganzen Massa, als æs alienum zum Voraus defalciret werden muß, hiermit gesetzet wird, in einigen inter partes zu vergleichenden leidlichen Fristen heraus zahlen, immittels aber ihnen die jährliche Reichs-übliche Interessen entrichten, sofort die obbesagte Erbs-Interessenten, alle vorhandene vätter- und mütterliche Mobilien ohne Unterscheid in vier gleiche Theile vertheilen sollen. So viel aber die übrige sowohl ratione Paternorum als Maternorum inter partes entstandene Stritt- und Schwührigkeiten, wie auch die Præstanda aus dem Interims-Vergleich, und die rückständige Passiva der Massæ betrift, werden dieselbe an die unter heutigen dato zugleich mit renovirte Untersuchungs-Commission verwiesen, compensatis expensis.

3tio. Fiat petita renovatio Commissionis Cæsarea auf die Reichs-Ritterschaft Viertels an der Donau, & simul cum notificatione hujus rescribatur eidem: Ihro Kayserliche Majestät gereichete zu allergnädigsten Gefallen, daß die Ritterschaft Orts an der Donau, und derselben ehemahliger Subdelegatus, sowohl in Unterfuch- und Anschlagung des Status activorum & passivorum, als auch derer über

über weyland Mariæ Annæ verwittibten Gräfin von Limburg-Styrum, mütterliches Testament, inter liberos vorgefallenen Strittigkeiten, und in möglicher Erhaltung Ruhe und Friedens zwischen denen allerseitigen Partheyen, durch Handhabung des Interims-Vergleichs, dergestalt als geschehen, die Sache unpartheyisch, und mit allerseitiger Zufriedenheit abgehandelt habe. Gleichwie nun Allerhöchst-Dieselbe den Bericht wegen des Inventarii, und darinn befindlichen Anschlag de præsent. 25. April 1740. allergnädigst gutheisseten, sodann auf den exhibirten Haupt-Bericht de præsent. 17. Augusti 1740. unter heutigen dato ein der Sache Beschaffenheit und denen Rechten gemässes Urthel abzusprechen, und dadurch den Haupt-Streit wegen des mütterlichen Testaments zu heben, allergnädigst gut gefunden, die weiters vorfallende, oder zuruck gebliebene Neben-Schwürigkeiten, samt der sich etwa ereignenden Untersuchung derer übrigen Passivorum der Massæ maternæ aber, aus dem in die Ritterschaft gesetzten allergnädigsten Zutrauen an dieselbe anderweit verwiesen, und desfals die Commission gebettener massen erneuret hätten; als befehleten Allerhöchst-Dieselbe der Ritterschaft allergnädigst, daß Sie so bald als immer möglich eine Subdelegations-Commission vorerst

erst alleine, oder wann von Grafen Alexander Sigmund solche nöthig befunden und angezeiget würde, mit Erwartung eines Adjuncti von dem in eventum anheute mit-committirten Ritterschaftlichen Canton des Viertels an dem Kocher niedersetze, und diese Subdelegation dahin instruire, daß Sie vor allen Dingen das Urthel zur Execution befördere, sodann des Ends umzusehen, ob die wegen der Berechnung und Eingriffe aus dem Interims-Vergleich entstehende sowohl, als auch die ex capite divisionis & separationis paternorum maternorumque vorkommende Prætension- und Gegen-Prætensionen durch einen Gemein nüzigen Vergleich zwischen denen Partheyen etwa abzumachen möglich seye, die gütliche Handlung vornehmen möge; In Entstehung dessen aber, hätte Commissio jeden Theil anzuweisen, daß solche um die Confusion zu vermeiden, vorerst was einer an den anderen aus dem Interims-Vergleich zu suchen vermeine, sogleich bey Eröfnung der Kayserlichen Commission sämtlich, jedoch jeder besonders per Recessum, allenfals scriptum, locò oralis, ad Protocollum einzubringen, damit darüber unter kurzen, doch gnüglichen Terminen verfahren, und wann die Sache zur Duplic-Handlung allerseits gekommen, ohne Verstattung weiteres recessirens, oder

ein-

einiges Auffenthalts der allerunterthänigste Bericht nebst dergleichen Räthlichen Gutachten zur Kayserlichen Decision eingesendet werden könne: Da dann sobald dieser Bericht abgegangen, fernerweit auch in dem judicio familiæ herciscundæ tam ratione paternorum, quam maternorum (als über welche zusammen, da die Wittib die vätterliche Mobilia in Händen gehabt, und ihr einige Præstationes hin- und wieder ex paternis, wie auch der vätterlichen Massæ vice versa ex maternis zu gut kommen, die Besitzere derer Paternorum auch hierbey reconveniret worden) dergestalt der Anfang zu machen wäre, damit die Partheyen sogleich in dem à Commissione anzusetzenden primo termino Ihre sammentliche desfals gegen einander habende Forderungen einbringen, sodann auch darüber unter kurzen doch gnüglichen Fristen dergestalt ohnaufhaltlich verfahren, daß post duplicas exhibitas, sicque factam conclusionem in causa, der in diesem nunmehrigen Haupt-Werck abzufassende allerunterthänigste Bericht, samt dem Räthlichen Commissions-Gutachen zu Kayserlicher Majestät weiterer allergerechtesten Verordnung ebenwohl förderlichst eingesendet werden könne. Ihro Kayserliche Majestät liessen hiebey zu mehrern Behuff alles dieses die sämtliche Duplicata derer an Ihro Kay-

Kayserliche Majestät bis anhero ein- und anderseits eingekommenen Vorstellungen der Ritterschaft zugehen, und erinnerten Dieselbe dabey allergnädigst, und ernstlich, daß Sie insonderheit die darinn wider den Ritterschaftlichen Consulenten Tausean ex parte des Grafen Alexander Sigmund gemachte Beschwehrden, auch derselben Grund, oder Ungrund wohl erwege, und nicht etwa einige billigem Widerspruch unterworffene Leute gebrauche, anbey die Kosten, so viel immer möglich erspahre, und des Ends von ihrem Canton nur einen Subdelegatum und Actuarium gebrauche, in allem aber authoritate Cæsarea dahin sehe, daß anforderist dem Kayserlichen End-Urtheil nachgelebet, und die Zahlungs-Fristen der legitimæ dem Grafen Ferdinand auf eine thunlich- und leidentliche Art bestimmet werden, annebst wehrender Untersuchung keine Thathandlungen von ein- oder anderer Seite entstehen mögen, als welchen Dieselbe, wie auch allen sonstigen Unordnungen, authoritate Cæsarea alsogleich remediren, und wie solches geschehen, seiner Zeit berichten solle; Allermassen Ihro Kayserliche Majestät denen bisherigen Vergewaltigungen, und Klagen, welche desfals hin- und wieder eingekommen, ein- vor allemahl abgeholffen wissen wolten.

4to. Cum Notificatione simili Rescribatur etiam der Reichs-Ritterschaft am Kocher, sich auf vorherige Requisition des Grafen Alexander Sigmund von Limburg-Styrum, jedoch in dessen alleinigen Kosten allenfals der Adjunction dieser Untersuchungs-Commission zu unterziehen, und dergestalt dabey zu verfahren, wie anheute an die Ritterschaft Donau-Viertels, wegen alles, weitläufigere Kayserliche Verordnung ergangen.

5to. Rescribatur etiam dem Grafen Alexander Sigmund: Nachdeme Ihro Kayserliche Majestät die Haupt-Sache puncto testamenti materni dergestalt, als das anheute publicirte Urthel ausweise, abzumachen, allergnädigst gut befunden hätten, hierbey auch Allerhöchst-Denenselben ex actis vorgekommen seye, wie dann Er der imperatische Graf von beyden weyland Ihro Kayserlichen Majestät nächsten Verfahren an dem Reich CAROLO VI. und VII. um sich dem selbst eingegangenen Interims-Vergleich gemäß zu bezeugen erinneret, ja unter Bestraffung der Entsetzung der Coadministration, und sonsten ernstlich angewiesen worden; gleichwohl von seinem Bruder dem Graf Ferdinand wiederholte neue, dem ersten Ansehen und desselben vorherigen Betragen nach nicht gantz ungegründet scheinende Klagen eingelauffen: So hätten zwar

Ihro

Ihro Kayserliche Majestät durch Dero End-Urthel in der Haupt-Sache diesen Mishelligkeiten pro futuro ein Ende gemacht, nichts destoweniger die aus dem nunmehro cessirenden Interims-Vergleich entspringende allerseitiger Theile Rechtszuständigkeit samt demjenigen, was einer an den andern überhaupt ex capite paternorum, oder maternorum zu fordern haben möchte, an die zugleich auf allerseitiges Bitten derer Partheyen erneuerte Commissionem Cæsaream verwiesen, befehleten dahero dem impetratischen Grafen, und erinnerten dabey allergnädigst, daß Er sich diesen Kayserlichen so wohl in dem End-Urthel, als auch in Ansehung der Untersuchung derer ruckständigen Schwierigkeiten ergangenen Verordnungen gemäß bezeugen, zu dem vorzunehmenden Vergleich um seines eigenen, auch aller übrigen Interessenten bestens willen die Hand bieten, und alle Thathandlungen oder Widerspenstigkeit so gewiß einstellen solle, als Kayserliche Majestät bey etwa entstehenden gegründeten Klagen gemüßiget werden würden, wegen gebührender Zwangs-Mittel, die weitere allerhöchste Verordnungen ergehen zu lassen.

6to. In simili rescribatur denen Grafen Carl und Leopold Styrumischen Descendenten: Was gestalten Ihro Kayserliche Majestät

jestät durch einen, nach reiflicher Erwegung derer Acten, gefasseten Entschluß die Haupt-Sache puncto Testamenti materni zwar anheute beendiget hätten; gleichwohl aber Allerhöchst-Dieselbe zugleich in mildeste Erwegung gezogen, was vor Prætensiones die sammentliche Partheyen sowohl in Ansehung des Interims-Vergleichs, als auch intuitu separationis paternorum à maternis, und allerseitiger Abmachung beyderley in actis vorgekommener Erbschafts-Strittigkeiten gegen einander gemacht, und darüber Dero allerhöchstes Richter-Amt angeruffen; als hätten Allerhöchst-Dieselbe, zu geschwinder Ausmachung dieser ruckständigen Sachen, der anheute renovirten Ritterschaftlichen Commission völlige allergnädigste Instruction ertheilet, befehleten auch Ihnen allergnädigst, daß Sie, die Graf Carl und Leopold-Styrumische Descendenten, auch ihres Orts die gütliche Auskunft, oder in deren unverhoften Entstehung nachmahlige rechtliche Untersuchung beschleunigen, und daran keinen Auffenthalt machen mögen, damit dieselbe von der Commission zum allerseitigen Besten förderlichst beendiget, und sodann die ganze Sache allergerechtest entschieden werden könne.

7mo. Et ultimo referibatur etiam dem Graf Ferdinand hoc modô: Er werde

aus

aus dem heutigen Urthel in causa principali ersehen, auf was Art Kayserliche Majestät die Haupt-Sache puncto Testamenti materni abzuthun, denen Rechten gemäs befunden hätten; Obwohlen nun dadurch die Testaments-Strittigkeiten geendiget, so seyen dannoch sowohl wegen des ehemahligen Interims-Vergleichs, als separationis maternorum à paternis und sonsten viele Forder- und Gegenforderungen ruckständig geblieben, welche Kayserlicher Majestät insgesamt zu der Ritterschaftlichen Commission verwiesen, und weilen allerhöchst erwehnte Kayserliche Majestät des allergnädigstens Ermessens wären, daß wann der unter denen Partheyen authoritate Cæsarea anzugehende Vergleich, welchen zu beförderen der Graf sich selbsten angelegen seyn lassen werde, nicht zu Stande kommen, und rechtliche Untersuchung ferner nöthig fallen solte, gleichwohl der ganze Ruckstand sothaner Streit-Händel innerhalb weniger Zeit geendiget seyn werde; So hätten Allerhöchst-Dieselbe das von Ihm nachgesuchte Jus retentionis noch zur Zeit zu bewilligen, um so weniger nöthig finden können, als ohnehin in mildester Erwegung, daß Ihm, dem Impetrantischen Grafen schwehr, auch wohl gar unmöglich fallen dörfte, seinen Geschwisteren, und deren Repræsentanten, portionem legitimam auf einmahl

mahl abzustatten, zu besagter Portionen Entrichtung, jedoch gegen Abstattung derer Gerichts-üblichen Interessen leidentliche, und genugsame Fristen zu verabreden, der besagten Commission dabey aufgegeben, hiemit aber vorerst, der Sicherheit zugleich vorgesehen worden; Befehlten dannenhero Kayserliche Majestät Ihm allergnädigst zu baldiger Beendigung der ganzen Sache entweder durch die vorzüglich zu erwählende gütlich- oder auch rechtliche Mittel alles beyzutragen, dasjenige, so Ihn in denen Kayserlichen Verordnungen berühre, ohnweigerlich zu vollziehen, überhaupt aber seinen Geschwisteren zu etwaigen weiteren gegründeten Klagen nicht Anlaß zu geben, damit Kayserliche Majestät, befindenden Dingen nach, nicht zu ernstlicheren Verordnungen bewogen werden möchten.

CONCLUSUM XIII.

Martis 15. Martii 1746.

Zu Kirchberg Burggraf contra Sachsen-Weymar und Eisenach Rescripti in puncto contraventionis & turbationis in possessione vel quasi Jurium & Privilegiorum Dynastiæ Farnroda, sive Impetrantischer Anwaldt von Fabrice, sub præsent. 5. Sept. 1743. Bittet pro ulteriori quinque vel sex septimanarum termino ad replicandum, appon. num. 1.

Idem

Idem von Fabrice ſub præſent. 8. Octob. 1743. bittet pro ulteriori trium ſaltem ſeptimanarum termino ad replicandum: appon num. 1.

Idem ſub præſent. 21. Octob. 1743. übergibt allerunterthänigſte Vorſtellung auf die gegenſeitige vermeintliche Exceptiones, replicarum loco, annexâ documentatione commiſſorum attentatorum, mit Bitte, pro clementiſſime nunc decernenda paritoria plena, una cum extenſione ad nova facta, & Commiſſione ad manutenendum in D. Regem Poloniæ, qua Electorem Saxoniæ. appon. num. 1. usque 14. incluſ. & ult. Concluſum in duplo.

Idem ſub præſent. 5. Junii 1744. zeiget allerunterthänigſt an, mittelſt gewaltthätiger Pfändung verübten weitern Attentati, und bittet pro clementiſſime nunc maturandâ paritoriâ cum extenſione ad retrò & modo allegata nova facta turbativa, & violenta. appon. num. 1. in duplo.

Idem ſub præſent. 24. Novembr. 1744. übergibt allerunterthänigſte Anzeige ulteriorum turbationum & comminationum, indéque metuendi damni irreparabilis, mit Bitte, pro clementiſſimè nunc maturanda paritoriâ plena cum extenſione ad nova facta & comminationes, nec non petito ulteriori auxilio. appon. num. 16, & ult. Concluſ. in duplo.

Idem ſub præſent. 11. Decembr. 1744. Bittet unterthänigſt pro clementiſſime ob imminens damnum irreparabile maturanda petita paritoria cum extenſione ad nova facta, & comminationes.

Idem ſub præſent. 7. Jan. a. c. ſupplicat pro maturanda relatione Exhibitorum. cum ult. Concluſo.

Idem ſub præſent. 17. Febr. nup. übergibt allerunterthänigſt wiederholte Bitte, pro relatione Exhibitorum, & maturando intùs petito auxilio.

Referuntur Exhibita, & Concluſum. Fiat rejectis Exceptionibus tam fori, quàm ipſius cauſæ Reſcriptum paritorium cum extenſione ad nova facta.

CONCLUSUM XIV.

Jovis 17. Martii 1746.

Von Enzberg Freyherrliche Pupillen Vormundſchaft contra ihre Unterthanen der Gemeinde zu Neüdingen, und Buchheim, wie auch den Fürſtlichen Lehen-Hof zu Coſtantz ſive Impetrantiſcher Anwaldt von Harpprecht ſub præſ. 11. Maji 1744. übergibt allerunterthänigſte Beſcheinigung factæ inſinuationis Reſcripti de 18. Novembr. 1743. cum accuſatione lapſûs ſine paritione termini, mit Bitte pro clementiſſimè jam decernendo Reſcripto magis ſerio in conformitate prioris. appon. num. 15. 16. & ult. Concluſ.

Idem

Idem ſub præſent. 6. Julii 1744. reproducendo Mandatum, accuſandoque lapſum termini, ſupplicat humillime pro clementiſſime ob non præſtitam paritionem, nunc prævià condemnatione in pœnam priori Mandato inſertam, decernendo paritoriam ſub pœna dupli, & eventuali Commiſſione ad exequendum. appon. num. 18. 19. & ult. Concluſum.

Idem ſub præſent. 16. Decembr. 1745. reexhibendo die von Seiten der Kayſerlichen Commiſſion ſowohl als der Freyherrlich-Entzbergiſchen Vormundſchaft bey dem Rheiniſchen Reichs-Vicariat-Hof-Gericht eingebrachte Bericht, und Exhibita, auch die darauf ergangene Concluſa, ſupplicat humillime pro clementiſſime prævia renovatione Commiſſionis Cæſareæ, jam ferenda celeri medela & auxilio, ferendisque retro petitis ordinationibus Cæſareis. appon. num. 29. usque 40. incluſive in duplo.

In eadem Fürſtlich-Coſtanziſcher Anwaldt Joannelli ſub præſent. 30. Martii 1744. übergibt allerunterthänigſte Anzeige ex adverſo ſub 9. Martii peractæ inſinuationis Reſcripti de 13. Novembr. 1743. junctâ declaratione & petitione pro clementiſſime demandanda hujus poſitione ad acta, interímque non præjudicando. appon. lit. A.

Idem Joannelli ſub præſent. 11. Maji 1744. übergibt allerunterthänigſte fernere Anzeige und Bitte pro clementiſſime ex adducta cauſa

indulgendo 8. vel 14. dierum termino ad producendum producenda ad Reſcriptum Cæſareum de 18. Novembr. 1743. & 9. Martii 1744. appon. lit. A.

Idem ſub præſent. 31. Julii 1744. exhibendo den Bericht, bittet allerunterthänigſt pro clementiſſime deferendo inibi petitis & manutenendis intûs memoratis jurisdictionibus. appon. lit. A.

In eadem Herr Caſimir Biſchoff, und Fürſt zu Coſtantz ſub præſent. 31. Julii 1744. erſtattet allerunterthänigſten Bericht ad Reſcriptum Cæſareum de 18. Novembr. 1743. zu Abfaſſung der denen angehängten Petitis gemäſſen allerhöchſten Entſchlüß- und Verordnung. appon. lit. A. usque Bb. incluſ.

In eadem die freye Reichs-Ritterſchaft in Schwaben Viertels Algeu, und Boden-See, als verordnete Kayſerliche Commiſſion ſub dato ultima Octobris, & præſent. 11. Dec. 1744. exhibent per ab Harpprecht, und erſtatteten allerunterthänigſten Bericht ad Reſcriptum Cæſareum de 24. Febr. 1744. mit Beylagen à lit. A. usque Ii. cum ſubadjunctis ſub ſigno) & num. 1. usque 34. incluſivè.

Injungatur der Reichs-Ritterſchaft in Schwaben, Orts Algeu, den den 10. Dec. 1743. exhibirten Bericht intra Terminum duorum Menſium ad acta zu reexhibiren.

CON-

CONCLUSUM XV.

Zu Worms einige Burgerliche Zünfte, contra den Magistrat daselbst, Rescripti in puncto diversorum gravaminum; sive Impetratischer Anwaldt von Fabrice sub præsent. 11. hujus supplicat pro clementissimè decernenda communicatione exhibiti de præsent. 11. Januarii nuperi eademque Agenti Partis adversæ injungenda. appon. Concluſ. sub n. 1.

Fiat petita Communicatio, jedoch mit ausdrücklicher Beybehaltung des den 25. Febr. nup. ad parendum angesetzten termini ultimati.

CONCLUSUM XVI.

Veneris 18. Martii 1746.

von Virmont verwittibte Gräfin, gebohrne Gräfin von Nesselrode, contra den Grafen von Bentheim, & Consortes, puncto turbatæ possessionis sive Implorantis. Anwaldt von Fabrice sub præsent. 10. Febr. a. c. satisfaciendo Concluſo Cæsareo de 18. Januarii nup. supplicat humillimè pro clementissimè nunc deferendo uni aut alteri petito Exhibitorum de præsent. 3. Decembris a. p. & 7. Januar. nup. cum adj. sub num. 23. & 24. in duplo.

Idem sub præsent. 15. Febr. ejusdem übergibt allerunterthänigste weitere Vorstellung und Bitte, pro clementissime nunc prævia Resolutione Exhibitorum de præsent. 3. Dec. a. p. nec non 7. Jan. nup. & 10. hujus ob facta turbativa, quæ adhuc durant, novi-

térque commissa & metuenda sunt, maturando uno, aut altero auxilio petito. cum adj. sub num. 25. 26. 27. & 28. in duplo.

Fiat nunc citatio ad videndum se manuteneri in apprehensa possessione vel quasi bonorum in actis specificatorum contra Impetratum & reliquos consortes anteriora vel potiora jura non habentes cum termino duorum Mensium.

CONCLUSUM XVII.

Zu Sachsen. Gotha Frau Herzogin Louyse Dorothèe, gebohrne Herzogin zu Sachsen-Meinungen puncto Decreti de manutenendo, sive Implorantischer Anwaldt von Middelburg sub præsent. 17. hujus übergibt allerunterthänigste Anzeige des zu Meinungen erfolgten Fürstlichen Sterbfalls, mit unterthänigster Bitte, pro clementissimè in conformitate Testamenti, omni vitio visibili carentis, nec non factæ jam jam traditionis, & apprehensæ rite ac legitime realis possessionis decernendâ Cæsareâ Confirmatione, & manutentione, ut & demandanda desuper Commissione in Dominos Executores Testamenti. appon. lit. A. B. C. D. E. & F. in duplo.

1mo. Wann der Frau Herzogin zu Sachsen-Gotha Anwaldt von Middelburg des HErrn Herzog Friederich Wilhelm von Sachsen-Meinungen Testament in originali binnen zwey Monat beybringen wird, so ergehet wegen des gebettenen Decreti

creti Manutenentiæ, und der Manutenenz - Commission fernere Kayserliche Resolution.

2do. Cum inclusione exhibiti sub præsent. 7. Martii a. c. Rescribatur dem Herrn Herzog zu Sachsen-Meinungen Anton Ulrich: Es werde Er der Herr Herzog aus dem angeschlossenen Exhibito der Frau Herzogin zu Sachsen-Gotha mit mehrern ersehen, warum dieselbe sowohl in Ansehung des nunmehro abgelebten Herrn Herzog Friederich Wilhelm Testament, als auch wegen der von ihr noch bey Lebzeit besagten Herrn Herzogs geschehener Immission, und Possessions-Ergreiffung seiner Güter, und Habschaft gebetten habe. Nachdem aber Ihro Kayserliche Majestät unter heutigen dato allergnädigst befohlen hätten, zuvorderst obbesagtes Testament in originali binnen zwey Monaten beyzubringen, da sodann wegen des gebettenen Decreti Manutenentiæ fernere Kayserl. Resolution erfolgen solte; Als versehete sich Ihro Kayserliche Majestät zu Ihm dem Herrn Herzog, daß derselbe weitere Kayserliche Verordnung abwarten, und indessen nichts thätliches gegen die Frau Herzogin, als instituirte Erbin vornehmen, sondern sie bey der ergriffenen Possess unberuhiget lassen werde.

CON-

CONCLUSUM XVIII.

Würtische Wittib und Erben, contra den Herrn Landgrafen zu Hessen-Rheinfels-Rothenburg puncto debiti nunc Executionis, sive des Herrn Landgrafens zu Hessen-Rheinfels Anwaldt De'Leau sub præsent. 25. Febr. a. c. übergibt allerunterthänigste bemüßigte Anzeig und Bitte, pro clementissima ex adductis rationibus & motivis relevantibus, extensione termini ad alios duos menses, in finem plenè satisfaciendi concluso de 23. Decembr. a. p. appon. num. 1. 2. 3. 4. & 5.

Idem De'Leau sub præsent. 3. hujus übergibt allerunterthänigste Paritions-Anzeige ad Conclusum de 23. Decembr. a. p. mit Bitte um allergnädigste Bestättig- und Quarantirung inliegenden Original-Tractats, und disfals gemessene allerhöchste Verordnung an das Ober-Rheinische Creyß-Ausschreib-Amt. appon. lit. A. & B. in duplo.

Idem sub præsent. 14. hujus exhibendo allerunterthänigstes additionale ad exhibitum de 3. Martii curr. mit Bitte, pro clementissimè id ipsum resolvendo, ejusdem petitis deferendo, insimulque ob summum in mora periculum decernendo ulteriori rescripto intus petito. appon. lit. C. D. E. & F. in duplo.

Idem sub præsent. hodierno übergibt allerunterthänigst weitere Vorstellung und Bitte, pro clementissime desuper reflectendo, ac indilatè

indilatè benigniſſime reſolvendo exhibita anteriora. appon. lit. G. in duplo.

In eadem des Jacob Bernus de rato & mandato cavirender Anwaldt von Middelburg, ſub præſent. 25. Febr. nup. zeiget allerunterthänigſt an, ad Concluſum de 23. Decembr. nup. lapſum termini, nebſt aller ſubmiſſeſter Vorſtellung und Bitte, pro clementiſſime ex adductis rationibus, renovanda Commiſſione Regi Sueciæ, qua Landgravio Haſſo-Caſſellano demandata eidemque adjungendo Electorem Moguntinum. appon. num. 1. usque 8. incluſ. in duplo.

In eadem Ihro Königliche Majeſtät in Schweden, als Landgrafen zu Heſſen-Caſſel, in lit. ad Sac. Cæſar. Majeſtatem ſub dato 4-15. Febr. & præſent. 10. Martii 1746. exhibitis per a Fabrice ſtellet gründlich vor, ad reſcriptum Cæſareum de 23. Decembr. a. p. ne ob intus adductas rationes in præjudicium Superioritatis Territorialis Domui Haſſo-Caſſellanæ competentis dictus Dominus Landgravius, in cœpta jam executione contra D. Landgravium Haſſo-Rothenburgenſem, in puncto variorum debitorum, decreta impediatur mit zwey Beylagen.

Referuntur Exhibita.

CONCLUSUM XIX.

Lunæ 21. Martii 1747.

Würtiſche Wittib und Erben, contra Heſſen-Rheinfels-Rothenburg in puncto debiti.

Abſol-

Abſolvitur relatio Exhibitorum, & Concluſum.

1mo. Ponantur die von dem König in Schweden, als Landgrafen zu Heſſen-Caſſel eingelangte literæ ad Imperatorem de præſent. 10. curr. ad acta.

2do. Reſcribatur dem Herrn Landgrafen zu Heſſen-Rheinfels-Rothenburg, Kayſerliche Majeſtät hätten aus dem mit ſeiner Fürſtlichen Frauen Schwieger-Tochter errichteten Contract nicht ungerne wahrgenommen, daß derſelbe mittelſt Aufnehmung eines Capitals von 70000. fl. auf würckliche Herbeybringung deren zu Hindanfertigung eines guten Theils ſeiner Creditorum erforderlichen Mittelen mit mehrern Ernſt nunmehro als nicht ehedeſſen beſorget ſeye.

Nun wären zwar Allerhöchſt-Dieſelbe zu Aufrechthaltung des Fürſtlichen Hauſes alles immer thunliche beyzutragen, und mit der gebettenen Confirmation zu willfahrē allergnädigſt geneigt geweſen. Gleichwie aber in dieſem Contract einig unſchickliche, und mit der Eigenſchaft einer Kayſerlichen Beſtättigung nicht zu vereinbahren ſeyende Ausdruckungen eingefloſſen: Vornehmlich aber die von denen Fürſtlichen Agnatis zu Behuf der von der Frauen Fürſtin auf der Nieder-Grafſchaft verlangenden Verſicherung, vorerſt zu geſinnen nöthige Einſtimmung dermahlen noch abgängig,

gängig, und nicht einmahl angesucht worden seye; und beynebens Kayserl. Majest. zugleich vorzüglich auf diejenige Creditores allergerechtest mit bedacht seyn müsten, welche, wie ins besondere der Kauffmann Bernus, durch die erhaltene Executions-Verordnungen ein älteres Recht auf denen Einkünfften besagter Nieder-Grafschafft vorlängst erworben hätten:

Als befehleten Sie dem Herrn Land-Grafen hiemit gnädigst, zu forderist um erwehnte Einwilligung seiner Herrn Stamms-Agnaten sich unverlängt zu bewerben, und wie es geschehen, oder aus was Ursachen dieselbe verweigert worden, und nicht zu hoffen seyn möchte, gehorsamst anzuzeigen; anbey einen verläßlichen Statum, und Specification deren sammentlichen auf der wiederhohlten Niedergrafschafft versicherten, zumahlen an der würcklichen Execution beruhenden, und aus denen 70000. fl. zu bezahlen vorhabenden Pasivorum tam quoad Capitale, quam Interesse einzuschicken, und an wem die Creditores mit der würcklichen Zahlungs-Hebung angewiessen seyn sollen, sich umständlich vernehmen zu lassen, damit Kayserliche Majestät sowohl disfalls als in Ansehung der gebettenen Confirmation das weitere zu verordnen, desto mehr im Stand seyn mögten: Wo immittelst aber der besagte in dem anliegenden Exhibito de præsent.

25. Februarii nup. um Erneuer- und Fortsetzung der Execution in seinem bekannten Nothstand anrufende Bernus, gegen an die Frau Landgräfin bewürckender Cedirung seiner habenden Rechten vor allem zu befriedigen, und somit in dieser Sache ein werckthätiger Anfang zu machen seyn.

Kayserliche Majestät erwarten auch über alles dieses sein des Herrn Land-Grafen Bericht, und respectivè Vollziehungs-Anzeige in Zeit zwey Monathen also gewiß, damit im Widrigen, Sie auf Anruffen deren Creditorum mit weiterer Executions-Ertheilung, oder sonsten fürzuschreiten, nicht bemüßigt seyn mögten.

3tio. Rescribatur auch der Frauen Land-Gräfin Sophiæ zu Hessen-Rheinfelß: Es gereiche Kayserlicher Majestät zu allergnädigstem Wohlgefallen, daß dieselbe aus rühmlichen Eyffer vor die wieder Herstellung des mit einem zimmlichen Schulden-Last gedruckten Fürstlichen Hauses, besonders zu Befriedigung deren auf denen Einkünfften der Grafschafft Nieder-Catzenellenbogen versicherten, zum Theil in würcklicher Execution versirenden Creditorum eine Summ von 70000 fl. vorzuleyhen sich anerbotten habe.

Gleichwie aber Kayserl. Majest. beyden in diesem Absehen mit Dero Fürstlichen Hrn. Schwäher Vatern errichteten und von diesem letzten zu Kayserlich allerhöchstem Consens,

sens, und Bestättigung eingerichteten Contract noch einige Bedencklichkeiten gefunden, welchen zu begegnen Sie mittelst des in Copia anschlüßigen Rescripti eben anheut das Behörige an gedachten Herrn Land-Grafen erlassen hätten, und dazu um so mehr bewogen worden wären, weilen es zur eigenen Sicherstellung Ihr der Frauen Darleiherin hauptsächlichen mit abziehle;

Als versehete sich Kayserl. Majest. gnädigst, Es werde Dieselbe auch ihres Orts sorgfältigst mit zu würcken, nicht unterlassen, damit aller Anstand schleunigst gehoben werde; wie dann zu der Sachen noch mehrerer Beförderung, Kayserl. Majestät, von Derselben in Zeit zwey Monaten ihre Erklärung, und Vorschlag gewärtigen, wie das würckliche Zahlungs-Werck in die Weege am füglichste eingeleitet werden könne, womit sothane 70000. fl. so viel nöthig in die Hände derjenigen Creditoren zuverläßlich kommen mögen, welche auf der Nieder-Grafschafft versichert, mithin die Frau Land-Gräfin in deren Recht, und Stelle eintretten solle: wo immittelst Sie zu Befriedigung des in dem bekannten Noth-Stand befindlichen Kauffmanns Bernus, vor allen verhülfflich zu seyn hätte, und dessen Rechte auf sich übertragen lassen könnte.

Ito. Rescribatur dem König in Schweden,

als Land-Grafen zu Hessen-Cassel, aus dessen den 10ten dieß erhaltenen Bericht hätten Kayserl. Majest. des mehrern zu ersehen gehabt, was gegen die den 23. letzt vorigen Monats Decembris beschehene Aufhebung deren in Ansehung einiger Fürstlich Hessen-Rheinfelß Rottenburgischen Creditorum, theils von voriger Kayserlichen Majest. theils von dem letzt fürgewesenen Rheinischen Vicariat Ihme dem König aufgetragen gewesenen Executions-Commissionen derselbe vorstellig zu machen, vor nöthig zu seyn geglaubet. Nun wären Kayserliche Majest. zwar niemahlen gemeinet, dem König als Land-Grafen zu Hessen in denen Ihme zustehenden Gerechtsamen überhaupt, am wenigsten aber in dessen Landes-Hoheit, so weit sich dieselbe unstrittig erstrecket, in einigerley Weisse beeinträchtigen zu lassen. Es findeten Kayserliche Majest. aber die Umstände der gegenwärtigen Vorfallenheit dergestalt nicht beschaffen, daß in Ansehen dessen, oder auch in Rucksicht auf die Churfürstliche Herren Reichs-Verweserе, von Dero voriger Verordnung, Sie einig befugte Ursach, oder Veranlassung haben könnten; wo zumahlen der Reichskündigen Observanz allerdings gemäß wäre, daß in denen selbst von Kayserlicher Majest. angeordneten Commissionibus, vor deren von einem neu erwählten Reichs-

Ober-

Oberhaupt beschehener Erneuer- und Bestättigung nicht fortzufahren, sondern alles in statu quo zu belassen seye.
Kayserliche Majest. setzeten also in den König das zuversichtliche Vertrauen, Derselbe werde den Innhalt des wiederhohlten Kayserlichen Rescripti vom 23. Decemb. ohne weiteren Aufenthalt zu vollziehen, folgsam alle in puncto Executionis gemachte Fürkehrungen um so gewisser und ehender zurück zu ziehen, ferner nicht anstehen, jemehr der Herr Land-Graf zu Hessen-Rheinfelß Rottenburg seine Creditores zu befriedigen würcklich besorget, und durch ungezweifentliche unverlängte Befolgung deren aus Kayserlicher Reichs-Väterlicher Vorsorg anheut zu Beförderung der angesuchten künfftigen Bestättigung erlassenen Verordnungen alles nächstens zum vollkommenen Stand zu bringen im Werck begriffen seye, Ihro Kayserliche Majestät auch zu des Königs bekannter Gemüths-Billigkeit sich in allweg versehetten, daß zu Aufrechthaltung eines Deroselben so nahe verwandten Fürstlichen Hauses Sie ihres Orts selbsten mittelst Ertheilung Dero Agnatischen Consens allen dienlichen Vorschub beyzutragen nicht ungeneigt seyn würden, anbey erwartheten Ihro Kayserl. Majest. über den unverweilten Vollzug dieses und Dero vorigen Kayserlichen Re-

scripti längstens in Zeit zwey Monaten die förderſame Anzeige.

5to. Injungatur dem Agenten DeL'Eau zu Vermeydung aller Verwirrung deren Cauſarum ſich in gegenwärtiger Confirmations-Angelegenheit der Rubric zu Heſſen-Rheinfels Rottenburg Land-Graf Ernſt in puncto Confirmationis Contractus künfftig zu gebrauchen, und dem neuerlichen Decreto communi gemäß, ſich auch in dieſer Cauſa ſowohl Namens des Herrn Land-Grafens Ernſt, als insbeſondere im Namen der Frauen Land-Gräfin gebührend ad acta zu legitimiren.

6to. In ſimili moneatur der Agent von Middelburg auch ſeines Orts im Namen des Bernus die vorhin von dieſem gebrauchte alte Rubric hinkünfftig allein beyzubehalten.

CONCLUSUM XX.

Lunæ, d. 21. Martii 1746.

Mecklenburg, contra Mecklenburg, novæ Commiſſionis, in ſpecie die auszuſtellen ſeyende Reverſales betreffend ſive der Kayſerl. Commiſſarius in dem Mecklenburgiſchen, Herr Chriſtian Ludwig, Hertzog zu Mecklenburg in Lit. ad Imperat. ſub dato 4. & præſent. 25. Februar. a. c. per a. Vogel exhibitis, erſtattet allerunterthänigſten Bericht exhibendo reverſales in ſatisfactionem clementiſſimæ reſolu-

tionis Cæsareæ de 14. Januar. nup. appon. reversales.

Referuntur Exhibita, & Concluſum.

1mo. Fiant Patentes an Ritter- und Landschafft in dem Hertzogthum Mecklenburg des Innhalts.

Ihro Kayserl. Majest. seye allerunterthänigst vorgetragen worden, wie sehr die noch fort daurende gefährliche Umstände des Mecklenburgischen Landes erheischeten, die dem Herrn Hertzog zu Mecklenburg Christian Ludwig Anno. 1732. aufgetragene, und bishero fortgesetzte Kayserl. Commission fernerweit fortführen zu lassen, Allerhöchst gedachte Ihro Kayserl. Majestät hätten diesemnach aus Reichs-Vätterlicher Vorsorge vor dieses arme so sehr mitgenommene Land keinen Anstand nehmen wollen, besagte Kayserl. Commission zu erneueren, und dergestalt zu confirmiren, daß gedachter Herr Commissarius nach der ihme bereits Anno 1732. zugekommenen Instruction, und darauf von Zeit zu Zeit erfolgten Verfügungen authoritate Cæsarea solche fortführen, insonderheit die Befolgung Kayserl. Erkantnüssen, wie nicht weniger Ruhe und Sicherheit im Lande zu erhalten trachten, und die zu dem Ende hineingelegte Schwartzburgische Truppen nach Anweisung derer Kayserl. Verordnungen gebrauchen, und alles, was zu Beförderung der Justiz, und des Cal-

fæ-Wesens vorträglich ist, nach maßgab derer Landes-Ordnungen und Verträgen, im Gang erhalten, und befördern solle. Ihro Kayserliche Majestät befehleten also hiemit der Ritter- und Landschafft in dieser Masse, dem Herrn Hertzog Christian Ludwig, als Kayserlichen Commissario zu gehorchen, und alles, was Er auf Befehl Ihro Kayserl. Majest. anordnen werde, zu befolgen, als sonsten nach breitern Innhalt derer bereits den 28. April 1733. ergangenen Kayserl. Patentien, die Ungehorsame, und Widersetzliche mit scharffen, auch wohl dem Befund nach mit Leibes- und Lebens-Straff angesehen werden sollen; Wie dann Ihro Kayserliche Majest. Ritter- und Landschafft allem dem, was der Herr Herzog Christian Ludwig als Kayserlicher Commissarius, denen Kayserlichen Verordnungen und Aufträgen gemäß befehlen werde, zu gehorsamen, auch sammentliche in denen Mecklenburgischen Landen befindliche Unterthanen Land-Stände, Räthe, geist- und weltlichen Standes an ihn Herrn Commissarium angewiesen haben wolten.

Diesemnach werde allen und jeden wes Standes, Weesen, und Würden sie auch seyn, hierdurch ernstlich verbothen, so lang der regierende Herr Hertzog Carl Leopold bey seinem Ungehorsam, und Renitenz verharret, dessen, denen Kayserlichen Ver-

Verordnungen und Erkantnüssen zuwiderlauffenden Befehlen, in dem geringsten zu gehorsamen, oder sich zu Widersetzlichkeit gegen den jetzigen Herrn Commissarium verleithen zu lassen, als widrigen Falls gegen die Uebertrettere mit unausbleiblicher Straffe verfahren werden solle:

Dahingegen Kayserliche Majest. alle und jede gehorsame Unterthanen, wes Standes, und Würden sie seynd, aufs neu, in Dero Höchsten Kayserlichen Schutz nehmen, und ihnen die erforderliche Ruhe, und Sicherheit durch allergerechteste Verordnungen angedeyen zu lassen wissen würden.

2do. Rescribatur dem Herrn Hertzog Carl Leopold zu Mecklenburg:

Ihro Kayserliche Majestät hätten aus Reichs-Vätterlicher Vorsorge vor die Mecklenburgische Lande, bis zu Sein des Herrn Hertzogs besserer Begreiffung, und gehorsamster Befolgung aller Kayserlicher gegen ihn ergangenen Erkantnüssen, mithin bis zu seiner schuldigsten, und vollkommenen Submission nöthig gefunden, die seinem Herrn Bruder Christian Ludwig bereits Anno 1732. aufgetragene Commission zu Erhaltung der Ruhe und Sicherheit im Lande wieder zu erneueren, und zu confirmiren. Ihro Kayserliche Majestät wolten also ihme Herrn Hertzogen dieses zu dem Ende hierdurch unverhalten lassen, damit er auch seines Orts sich

nach dieser Kayserlichen Verordnung gehorsamst und geziemend richte, und sich keine Thätlichkeiten, oder Unruhe zu schulden kommen lassen, noch durch ungebührliches und sträfflichen Anhang, den Herrn Commissarium in seinem Amt hindere. Zu gleicher Zeit ermahneten Ihro Kayserliche Majestät Ihn Herrn Hertzog hiemit Reichs-Väterlich, von dem bisher bezeigten Ungehorsam doch endlich einmahl abzustehen, und zu seinem eigenen, und des Landes wahren Besten, durch vollkommenen Gehorsam und Befolgung derer allergerechtest ergangenen Kayserlichen Verordnungen denen beschwehrlichen Unruhen im Lande ein Ende zu machen, und wie es einem getreuen Reichs-Fürsten gebühre, durch aufrichtige Submission sich zu bezeigen, und hierdurch sich Kayserl. allerhöchste Gnade würdig zu machen.

3tio. Præscribantur reversales in forma magis decenti à Domino Commissario exarandae sequentis tenoris.

Nachdeme Ihro jetzt glorwürdigst regierende Kayserliche Majestät, Kayser FRANCISCUS, mein aller gnädigster Kayser und Herr, aus bewegenden und höchst triffigen Ursachen, die bereits den 30. Octob. 1732. mir aufgetragene Commission, in dem Hertzogthum Mecklenburg dergestalt zu erneuern und zu confirmiren allergnädigst entschlossen, daß ich zuvor, nach dem

dem vollen Innhalt derer von mir den 7. Martii 1733. bereits ausgestellten, erneuert- und wiederhohlte Reversales einschicken solte, als habe solches hiemit allerunterthänigst befolgen, und zuforderist bis zu besserer Begreiffung meines Herr Bruders Herzog Carl Leopold zu Mecklenburg Lbd. als ordentlichen Landes-Herrn, anderweitiger Reichs-Constitutionsmäßiger Verfügung besagter allerhöchster Kayserl. Commission mich allergehorsamst unterziehen, auch hierbey nach Innhalt angeregter Kayserlicher Instruction vom 30. Octob. 1732., wie auch darauf ergangenen weiteren Kayserlichen Verordnungen bey der Pflicht, Treu und Gehorsam, womit Ihro Kayserliche Majestät und dem Reiche, Ich als ein Reichs-Fürst vorhin verhafftet, mich dahin auf das Nachdrücklichste reversiren und verbinden solten, daß in Ihro Kayserlichen Majestät allerhöchsten Namen selbige Commission auf Art und Weiß, wie solche vormahls von dem Chur- und Fürstl. Hause Braunschweig-Lüneburg ruhmwürdigst geführet, und nach Maßgab derer Landes-Verträgen, Reversalien, und Herkommen, imgleichen der darauf gegründeten Kayserl. rechtskräfftigen Erkantnüssen und anderen Verordnungen führen, auch obiger von Ihro Kayserlichen Majestät zum Grunde gesetzten Kayserlichen Instructon allerge-

horſamſt nachkommen, und ſie auf das genaueſte beobachten, wie nicht weniger nebſt meiner Fürſtlichen Poſteritæt bey begebenden Succeſſion-Fall, darwieder nichts verhengen; ſondern zu Herſtellung, Erhalt- und Befeſtigung der heilſamen Ruhe, und Ordnung im Lande oberwehnte Verträge, Reverſalien, und Herkommen, ingleichem ſammtlich darauf ergangene, oder noch künfftig ergehende Kayſerliche Erkanntnüſſe und Verordnungen, auf das genaueſte beobachten, auch ſelbſten feſtiglich darüber halten. Zu Urkund deſſen hab ich dieſen allerunterthänigſten Revers mit eigenhändiger Unterſchrifft, und beygedruckten Inſiegel allergehorſambſt vollzogen. So geſchehen, Schwerin den ꝛc.

4to. Cum incluſione Patentium und des an den Herrn Hertzog Carl Leopold erlaſſenen Reſcripts, wie auch des Projects derer auszuſtellenden Reverſalien in originali & copia, reſcribatur dem Herrn Hertzog Chriſtian Ludwig, als Kayſerl. Commiſſario:

Ihro Kayſerliche Majeſtät hätten ſein des Herrn Hertzogs eingeſchickte Reverſales zwar erhalten, und inzwiſchen ad acta legen laſſen. Allerhöchſt-Dieſelbe könten aber nicht umhin, ihme Hrn. Commiſſario hierdurch zu erkennen zu geben, daß dabey ein Verſehen vorgegangen ſey, dieweil dieſelbe

be zwar, wie Kayserliche Majestät ihme aufgegeben, nach dem gantzen Innhalt derer den 7. Martii 1733. von ihme ausgestellten Reversalien ohne eintzige Declaration und Restriction eingerichtet gewesen seyen, die Natur der Sache aber erfordere jedoch, daß in dem Eingang derselben angezeiget werde, wie Ihro jetzt regierende Kayserliche Majest. die ihme Herrn Commissario bereits den 30. Oct. 1732. aufgetragene Kayserliche Commission in denen Mecklenburgischen Landen, wann aufs neu, und nach dem vorigen Innhalt Reversales eingeschickt seyn würden, allergnädigst zu erneueren, und zu confirmiren gemeint seyen.

Nachdeme nun Ihro Kayserliche Majest. hierdurch alle Hindernuß abschnitten, die zur Ruhe und Sicherheit des Landes fortzusetzende Kayserliche Commission wieder aufs neue in volle Würckung zu bringen; als confirmirten Allerhöchst-Dieselbe ihn den Herrn Hertzog in der bisher geführten Kayserlichen Commission dergestalt, daß Er solche nach dem vollen Innhalt, der ihme von 1732. an, bisher zugekommenen Kayserlichen Instructionen und Anweisungen löblich führen, den Vollzug derer allergerechtest ergangenen Kayserlichen Erkantnüssen erhalten, und seinen aufs neu ausgestellten, und nur noch förmlicher einzurichtenden Reversalien gemäß solche anerkennen,

erkennen, und befolgen solle. Ihro Kayserliche Majestät hätten auch zu ihme dem Herrn Commissario um so mehr das vollkommenste Vertrauen, als vor ihm, dem nächsten Landes-Erbfolger, und sein Fürstlich Haus selbst dieses höchst ersprießlich und nützlich sey:

Nachdem aber auch die Sicherheit des Landes erheische, daß zu forderist die Fürstliche Schwartzburgische Truppen wieder beeydiget werden; Als habe er fördersambst dieselbe im Namen und Befehl Ihro Kayserl. Majest. zu Handhabung der Ruhe und Sicherheit nach der bereits vorgeschriebenen Eydes-Formul zu beeydigen, sie zu diesem Endzweck beyzubehalten, und die desfalls errichtete Capitulation genau zu erfüllen, auch wegen ihrer Verpfleg- und Bezahlung, es nach denen bereits ergangenen Kayserl. Rescripten zu halten; im übrigen aber die ihme beygeschlossene Patentes an allen dienlichen Orten affigiren, das an seinen Herrn Bruder, Hertzog Carl Leopold, erlassene Rescript aber durch die gewöhnliche Weege insinuiren zu lassen, und wie dieses alles, was ihme hiemit aufgegeben worden, geschehen sey, an Ihro Kayserliche Majestät, binnen zwey Monat allergehorsamst anzuzeigen.

5to. Rescribatur etiam denen Herrn Fürsten zu Schwartzburg.

Nachdeme Ihro Kayserliche Majest. unter

ter heutigen Dato den Herrn Hertzog Christian Ludwig zu Mecklenburg, in der bisher aufgehabten Kayserlichen Commission aufs neue bestättiget; so seye Ihro Kayserl. Majest. erste Sorgfalt zugleich mit dahin gegangen, besagten Herrn Hertzog als Kayserl. Commissario aufzugeben, die zum Schutz und Sicherheit derer Mecklenburgischen Landen, die von ihnen Herrn Fürsten übernommene Kayserliche Commissions-Truppen aufs neu, und im Namen Ihro Kayserlichen Majestät zu diesem Ende zu beeydigen, und in Pflichten zu nehmen. Zu gleicher Zeit sey auch dem Herrn Commissario auf das Nachdrücklichste eingebunden worden, nach der mit denen Herrn Fürsten errichteten Capitulation sich zu achten, mithin diesen Truppen die stipulirte Gage und Verpflegung genau zu reichen; Ihro Kayserliche Majestät hätten also Ihnen Herrn Fürsten dieses alles hierdurch allergnädigst kund thun wollen, in dem ungezweifelten Vertrauen, daß Sie, Herrn Fürsten, zum Schutz, Ruhe und Sicherheit derer Mecklenburgischen Landen, diese ihre Truppen noch fernerhin würden gebrauchen lassen, und zu Erhaltung dieses Endzwecks nebst dem Herrn Commissario beförderlich seyn; Wie dann Ihro Kayserliche Majestät die Anzeige von ihnen in zwey Monaren allergnädigst gewärtigten.

6to. Ponatur ad interim des Herrn Herzogs Christian Ludwigs, als Kayserlichen Commissarii allerunterthänigstes Exhibitum sub præsent. 25. Feb. a. c. nebst denen den 4. Februar. d. a. von ihme darüber-ten, und zugleich mit eingeschickten Reversalien ad acta.

7mo. Fiat Votum notificatorium ad Imperatorem, quod legitur, & approbatur.

CONCLUSUM XXI.

von Degenfeld, Schomburg, Graf Christian Martin contra Chur-Pfaltz, und das Ober-Amt Germersheim Mandati S. C. puncto violentiarum, sive Impetratischer Anwaldt von Harpprecht sub præsent. 14. Januar. a. c. übergibt allerunterthänigste Vorstellung ad membrum 1. & 2. clementissimi Concluſi Cæsarei de 27. Novemb. 1744. cum humillimo petito, pro clementissime jam ex intus allegatis causis quantocius transcribendo Mandatum S. C. contra Commissiones dudum finitas decretum ad Serenissimum Committentem Electorem Palatinum, & inserendo tenorem emanati Rescripti præcepto alte fari Mandari S. C. nec non impertiendo futuro extractui protocollari vim & efficaciam interimisticam decretæ expeditionis. Cum adj. a num. 91. usque 95. incluſ. in duplo.

Idem sub præsent. 25. Februar. nup. zeiget aller-

allerunterthänigst an, weitere Captivirung derer Unterthanen, und darunter des Degenfeldischen Amts-Dieners zu Altdorff cum humillimo petito pro clementissima extensione retro petiti Mandati S. C. ad hæc nova facta & attentata, & expediendo decreto 27. Novemb. 1744. in terminis magis seriis, cum specifica nominatione intus designatorum. appon. num. 96. 97. & 98. in duplo.

Idem sub præsent. 7. hujus übergibt allerunterthänigst weitere Beurkundigung würcklich vollbracht- und unabläßig fortdaurender Gewaltthätigkeiten cum reiterato humillimo petito, pro clementissime quoque hæc facta violenta, & injustificabilia specifice inferendo retro petito Mandato S. C. ferendoque celeri auxilio appon. num. 99. inclus. in duplo.

Referuntur Exhibita

CONCLUSUM XXII.

MARTIS. 22. Martii 1746.

von Degenfeld-Schomburg, Graf Christian Martin, contra Chur-Pfaltz, und das Ober-Amt Germersheim, Mandati S. C. puncto violentiarum.

Absolvitur relatio, & Conclusum.

1mo. Fiat so viel die eingeklagte Facta injustificabilia betrifft, petita transcriptio des unter dem 27. Novemb. 1744. erkennten Mandati violentiarum cassatorii, nec non ablatorum restitutorii, ut

&

& de non amplius turbando in poſſeſſione vel quaſi jurium immedietatis in locis Altorf, Gomersheim, & Freysbach, nec via Facti, ſed Juris procedendo cum extenſione ad nova Facta violenta, & turbativa S. C. ſub pœna decem marcarum auri, annexa citatione ſolita & termino duorum Menſium, nunmehro gegen den Herrn Chur-Fürſten zu Pfaltz, und deſſen Ober-Amt Germersheim.

2do. So viel aber die Wildfangs-Gerechtigkeit in beſagten Orten betrifft, reſcribatur dem Herrn Churfürſten zu Pfaltz. Es werde dem Herrn Chur-Fürſten Zweiffels ohne zu wiſſen gekommen ſeyn, was bey Ihro Kayſerlichen Majeſtät nächſten Vorfahren am Reich, weyland Kayſer Carls des VII. Regierung allbereits reſolviret, und welcher Geſtalten von damahls regierender Kayſerlichen Majeſtät mißbilliget worden, daß des Herrn Chur-Fürſten Commiſſarii, unter dem Vorwand der wieder Einnehmung einiger an den Grafen von Schomburg verſetzten, nunmehro deſſen Erben dem Impetrantiſchen Grafen von Degenfeld abgelöſten Pfand-Stücke, auch die in ſothanen Receſſu von 1683. Theils zu Mann-Theils zu Erb- und reſpective 1722. allerſeits zu unablößlichen Erblehen angeſetzte, und durch werckliche Inveſtituras mehrere des Herrn Chur-Fürſten Vorfahren vollzogene Ueberlaſſung der

Wild-

Wildfangs-Gerechtigkeit in denen Dörfern Altorf, Gomersheim, und Freysbach, Ihm dem Herrn Churfürsten wieder zueignen, so fort den Grafen von Degenfeld via facti von ermeldetem Erblehen, und was demselben anhängig, entsetzen wollen: Obwohlen nun durch den kurtz nachgefolgten Todes-Fall weyland Caroli VII. Kayserlichen Majestät allermildester Gedächtniß dieses Kayserl. Rescript damahls nicht zur Ausfertigung gekommen, sondern nur sub aquila insinuiret werden können, so hätten sich jedannoch Ihro Kayserliche Majestät nicht versehen, daß des Herrn Chur-Fürsten Ober-Amt Germersheim, in einer allschon zur Kayserlichen Remedur eingebrachten, und dergestalt als das ergangene Conclusum ausweise, entschiedenen Sache, mit Thathandlungen noch weiter als zuvor fortfahren, und den Grafen aus seiner Possession vel quasi gäntzlich verdringen, hierbey auch mit militarischer, und in via Mandati eingeklagter Gewalt immer fortgehen solte; Ihro Kayserliche Majest. gesinneten dannenhero in Betracht alles dessen nunmehro an den Herrn Chur-Fürsten gnädigst jedoch alles Ernsts, daß Derselbe den Impetrantischen Grafen von Degenfeld, wider die in Ansehung derer Wildfänge von seinen Herrn Vorfahren, theils eingegangene, theils durch würckliche Belehnung bestät-

tigte Transaction, auf keine Art und Weise selbsten graviren, oder durch die seinige beschwehren, sondern vielmehr bey dem ruhigen Besitz derer specificirten, insonderheit Erbbelehnten Wildfangs-Gerechtigkeiten, und was dem anhängig, in obbenannten Orten belassen, am allermindesten aber einiger Gestalt vornehmlich manu militari turbiren solle, damit nicht nöthig seye, auf ferneres Anruffen in puncto des Ablösungs-Rechts selösten, das Mandatum S. C. pœnale, gebettener massen, ergehen zu lassen: Worinnen sich Ihro Kayserl. Majestät der schuldigsten Parition um so unausbleiblicher verseheten, als restituta suo loco quasi possessione dem Herrn Chur-Fürsten frey stünde, Falls Er auch die als unabläßlich zu Lehen gegebene Gerechtsame zu vindiciren sich befugt zu seyn erachten solte, solches in dem ordentlichen Weeg Rechtens auszuführen, allermassen Ihro Kayserliche Majestät, solches demselben bis anhero vorbehielten, und wie Dero Kayserlichen Befehl nachgelebet worden, des Herrn Chur-Fürsten Bericht in termino duorum mensium gewärtigten.

3tio. Expediatur quoque Decretum inhibitorium an die Graf-Degenfeldische Beambten, Schuldheisse und sammentliche Unterthanen obbenannter Dorffschafften des Innhalts: Es wäre Ihro Kay-

Kayserlichen Majestät der allerunterthänigste Vortrag geschehen, wasgestalten sich Schultheiß, Gericht und Einwohner, deren drey Dorffschafften Altorf, Gomersheim und Freyspach durch betroliche, und anmaßliche Befehle, sowohl der ehemahligen Chur-Pfältzischen Commission, als auch sonderlich des Ober-Amts Germersheim verleiten lassen, vor ermeltem Ober-Amt zu erscheinen, und viele der Graf-Degenfeldischen Reichs Immedietæt und Jurisdiction zu widerlauffende Facta durch Frohn-Leistung, und sonsten mit anzugehen; ja daß sogar dieselbe, als die Sache schon an Kayserl. Majest. gebracht, und allerhöchst Dero gnädigste Willens-Meynung ihnen durch den Orts Herrschafftlichen Bedienten bekannt gemacht gewesen, davon so wenig abgelassen, daß vielmehr ein Theil derer-selben, insonderheit der Schultheiß zu Gomersheim, Johann Peter Fuhrmann, sodann der Andreas Dudenhofer, und Leonhard Seemuth, beyde zu Freyßbach, sich ihrer angebohrnen Herrschafft in allen Stücken widersetzet, und keine andere, als Chur-Pfältzische Befehle erkennet hätten; Als befehleten Ihro Kayserl. Majestät, ihnen Schultheissen, und Gerichten, samt denen abtrinnig gewordenen Unterthanen, wie sammentlichen Eingesessenen, ernstlich, und bey Vermeidung schwerer Ahndung

auch in dem Uebertrettungs-Fall unnachbleiblicher scharffen Geld- oder befindenden Dingen nach, gar Leib- und Lebens-Straffen, durch solche unter Chur-Fürstlichen Pfaltz Namen publicirte Befehle, und Verbothe, die der Graf-Degenfeldischen Notorischen Reichs-Immedietæt zu wider, auf keinerley Weise sich irre machen zu lassen, oder denselben nachzuleben, noch weniger aber ihrer Orts-Herrschafft den schuldigen Gehorsam gar zu versagen, vielmehr sich in dergleichen Vorfallenheiten an ihre ordentliche Reichs immediate Obrigkeit, den Grafen von Degenfeld, zu halten.

4to. Includatur Decretum hoc dem Grafen von Degenfeld, um solches mehr erwehnter dreyer Dorffschafften Schuldheissen, Gericht und Einwohnern authoritate Cæsarea zu publiciren, und darob in alle Weege unter Anwendung Oberherrlichen Zwangs zu halten.

CONCLUSUM XXIII.

Leypolds, Georgs, gewesenen Wirths zum Mohrenkopf in Nürnberg nachgelassene Wittib contra den Freyherrn Adam Erdmann von Zettwitz zu Nürnberg in Vogtland puncto debiti liquidi, sive Impetrantischer Anwaldt von Harpprecht sub præsent. 18. Februarii nup. supplicat humillime pro clementissime decernendo Mandato de solvendo Summam liqui-

liquidam 3093. florenorum una cum uſuris a tempore moræ præſtandis, cauſam illiquidam vero in loco contractus ventilando S C. pœnale, annexa citatione ſolita. apponi. num. 1. 2. 3. 4. 5. & 6. in duplo:

Würde Implorantin zu forderſt pro fundanda Jurisdictione das Behörige in in hac cauſa allhier intra terminum duorum Menſium einbringen, annebſt in eben ſothaner Zeit gebührend anzeigen, wie ab Seiten Ihrer der mit denen von Zettwitz unterm 7. Junii 1725. getroffene Vergleich in allen erfüllet; ſo ergehet weiter was Rechtens.

CONCLUSUM XXIV.

Reichs-Ritterſchafft, am Obern-Rheinſtrohm contra den Grafen von Degenfeld Schomburg, und deſſen Unterthanen zu Altorf, Gomersheim und Freyſpach ſententiæ, nunc Executionis, puncto collectarum, ſive Impetratiſcher Anwaldt von Harpprecht ſub præſent. 20. Decemb. a. p. übergibt allerunterthänigſte Beſcheinigung factæ inſinuationis Exhibiti ſub præſent. 11. Decemb. 1744. & iteratæ interpellationis Directorii Equeſtris pro maturando officio Directoriali, nec ſecutæ reſponſionis, vel inde præſtiti congrui & tempeſtivi auxilii, econtra auctæ totalis ab officialibus Palatinis ſubverſionis Juriumimmediatæ ſubjectionis Imperialis, cum accuſatione contumaciæ in non ſatisfaciendo

ultimo concluſo, juncto humillimo petito pro clementiſſime ferenda reali & celeri aſſiſtentia, cum adj. ſub num. 38. 39. 40. 41. & ult. Concluſo in duplo.

Communicetur Parti Impetranti Exhibitum de præſent. 20. Decemb. 1745. um ſich ſowohl hierüber, als über das vorige, zufolge des unterm 14. Nov. 1744. ergangenen Concluſi in termino duorum Menſium vernehmen zu laſſen.

CONCLUSUM XXV.

Franckfurt, contra Franckfurt, in ſpecie die Wahl eines Senioris des bürgerl. Ausſchuſſes, und deſſen perpetuir- oder reſpective Abwechslung betreffend, ſive des bürgerl. Ausſchuſſes zu Franckfurt Anwaldt von Gay, ſub præſent. 7. Jan. a. c. übergibt auferlegt allerunterthänigſte Anfrage. Cum num. 2. in duplo.

Refertur Exhibitum, & Concluſum.

1mo. Fiat Decretum an den burgerlichen Seniorem, und Ausſchuß derer 51ger zu Franckfurt des Innhalts.

Ihro Kayſerlichen Majeſtät ſey aller unterthänigſt und umſtändlich vorgetragen worden, was er der bürgerliche Ausſchuß von der neu vorgenommenen Wahl eines burgerlichen Senioris ſub præſent. den 7. Januarii a. c. allerunterthänigſt angezeigt; wie nicht weniger, was der Stadt-Magiſtrat als der bürgerliche Ausſchuß bey voriger Kayſerlicher Regierung bereits über die Frag, ob ein bürgerlicher Senior

auf

auf Lebens-Zeit zu setzen sey, oder alle 3. Jahr abzuwechslen habe, mit mehrern verhandelt hätten.

Ihro Kayserliche Majestät liessen Sich allergnädigst gefallen, daß der aufs neu wieder erwählte Rost von Eisenhard als bürgerlicher Senior wiederum, und zwar noch zur Zeit mit dem einem bürgerlichen Seniori ausgeworffenen Salario per 1000. fl. dieses sein Amt durch 3. Jahr fortsetze. Ein viertel Jahr vor Abfluß der 3. Jahren aber erwarteten Ihro Kayserliche Majestät, die dem bürgerlichen Ausschuß bereits aufgegebene, aber dieesmahl nicht befolgte Anfrage, ob bey künfftiger Wahl es auf perpetuirung, oder die Wahl alle drey Jahr wieder vorzunehmen seyn werde. Gleichwie Ihro Kayserliche Majest. nicht gerne von dem, was dem gemeinen Wesen mehreren Nutzen bringen könne, abgehen würden, also komme es auf des jetzigen Senioris Fleiß, Wohlverhalten, mithin klug- und treuer Führung dieses seines Amts an, wohin für das Künfftige wegen Lebenslanger Führung des Seniorats die Kayserliche allerhöchste Resolution ausfallen werde: Wie dann bürgerlicher Ausschuß in der anbefohlenen allerunterthänigsten Anfrag, ob das burgerliche Seniorat auf Lebenslang fortzusetzen, oder nach verflossenen 3. Jahren eine neue Wahl vorzunehmen sey? Ihro Kayserlichen Majestät zugleich allergehorsamst mit anzuzei-

gen haben, wie der jetzige Senior in sei-
nem Amt durch Fleiß und Erfahrung sich
noch weiters qualificirt gemacht habe.
Im übrigen versehetten sich Ihro Kayser-
liche Majestät zu ihm dem Seniori, und
gesamten burgerlichen Ausschuß der Ein
und Fünfziger allergnädigst, daß Sie ih
rer Intention, und Kayserlich fernerwei
ergangenen Verordnungen gemäß, sich in
ihrem Amt eiffrig und wachsam bezeigen
hingegen aber auch sich gegen den Stadt
Magistrat mit gehöriger Bescheidenheit
wann etwas zu erinneren, aufführen, und
was wegen des Stadt-Magistrats Obrig-
keitlicher Jurisdiction schon so deutlich
durch Kayserl. Verordnungen vorgeschrie-
ben worden, beobachten, und sich darin gegen
Kayf. Verordnungen nicht mischen würde.

2do. Hæc omnia notificentur dem Stadt-
Magistrat zu Franckfurt per Rescriptum.

CONCLUSUM XXVI.

Hauzenbergische Massæ Administratores,
Falck und Henne, contra Herrn Anton Ulrich
Herzogen zu Sachsen-Meinungen Rescriptiin
puncto debiti cambialis, sive Imperrati-
scher Anwaldt De'Leau sub præsent. 10. Febr.
a. c. docendo legaliter factam insinuationem
novissimi Concluſi de 3. Decembr. absque
secura paritione & lapsum termini, suppli-
cat pro clementissime nunc intus pertum
Mandatum executivum, non obstantibus
etiam quibuscunque obmotis de plano de-
cernendo, mit Beylagen E. F. G.

Idem

Idem sub præsent. 17. hujus übergibt allerunterthänigst wiederholt-inständiges Bitten, pro clementissime nunc demandanda expeditione Mandati de exequendo auf die Fränckische Creyßausschreibende Herrn Fürsten cum clausula samt und sonders. appon. lit. H.

In eadem des Herrn Herzogen zu Sachsen-Meinungen accreditirter Hofrath Neukirchen, sub præsent. 10. Febr. nup. übergibt allerunterthänigste Paritions-Leistung und Anzeige, ad Conclusum Clementissimum de 3. Decembr. a. p. mit allergehorsamster Bitte, pro clementissimè eandem pro sufficienti declarando, expensas moderando, partique Impetranti acceptationem solutionis in terminis faciendæ injungendo. appon. ult. Conclusum in duplo.

Mit Verwerffung des fernerweit überreichten aufzüglichen Impetrantischen Anbringens, expediatur nunc Commissio Cæsarea ad exequendum auf die ausschreibende Herren Fürsten des Fränckischen Creyses, & cum inclusione emanati Mandati Cæsarei sub dato 30. Octobr. 1731. wie auch der Impetratischen darauf gefolgten Erklärung de præsent. 28. Febr. 1732. sodann der letztern Kayserli. Verordnung de 3. Decembr. a. p. Referibatur iisdem; dem beklagten Herrn Fürsten annoch zu allem Ueberfluß eine zwey monatliche Frist anzuberaumen, um binnen solcher Zeit dem Impetrantischen Theil,

zufolge seinen eigenen gerichtlich beschehenen Anerbieten Klaglos zustellen, in dessen Entstehung aber ohne weiters zuwarten, oder Ruckfrage, gegen denselben sumtibus pfius, executive zu verfahren, und wie solches geschehen, seiner Zeit Ihro Kayserl. Majestät allerunterthänigst zu berichten.

CONCLUSUM XXVII.

zu Leiningen-Dachsburg, Graf Christian Carl Reinhard, contra Pfaltz-Zweybrücken, Mandati S. C. puncto turbationis in Juribus condominii Falckenburgensis, sive Impetrantischer Anwald von Middelburg, sub præsent. 14. curr. documentando ritè factam insinuationem Concluſi clementissimi de dato 11. Jan., lapsumque termini bimestris ex officio ad parendum emanato Mandato Cæsareo de 19. Julii 1743. præfixi, supplicat pro clementissime ob non præstitam nec sperandam paritionem, nunc comminato modo, decernenda paritoria in contumaciam, cum adj. sub Ll. & Mm.

In eadem von Fabrice sub præsent. 11. hujus supplicat pro clementissime decernenda hujus Exhibiti positione ad acta, & remittenda parte ad observandum observanda. appon. num. 1. & 2.

Mit Verwerffung des Impetratischen Anwaldts auffüglichen Einwendens, fiat nunc paritoria in contumaciam cum termino duorum Mensium.

Meyer

Meyer Gans, Schutz Jud zu Franckfurt, contra Anhalt Schaumburg, Rescripti puncto debiti, sive Impetrantischer Anwald von Fernau, sub præsent. 25. Febr. nup. documentando insinuationem Concluſi clementissimi de 11. Decembr. a. p. accusando lapsum sine ulla secuta paritione termini ex officio concessi, supplicat humillime pro clementissime nunc decernendo petito Rescripto paritorio de solvendo in conformitate prioris, aut relaxandis aliis severioribus ordinationibus jamdum comminatis, cum adj. documento insinuationis.

Econtra impetratischer Anwaldt von Fabrice, sub præsent. 25. Febr. nup. zeigt allerunterthänigst vorläufig an, und bittet, pro clementissimè ob allegatam rationem, in causa, per quatuor Menses supersedendo interimque nil in præjudicium statuendo. appon. num. 1.

Mit Verwerffung des Impetratischen aufzüglichen Einwendens, fiat nunc Rescriptum paritorium cum termino duorum Mensium.

CONCLUSUM XXVIII.

zu Augspurg Gotts-Haus St. Ulrich und Affra, contra das Kayserliche Land-Gericht in Schwaben der Mahlstadt Altdorf, dann Simon Ulmann Schutz-Juden zu Kriegszaabern privilegii Exempt. sive Impetrantischer de rato & mandato cavirender Anwaldt von Fernau,

Fernau, ſub præſent. 8. hujus docendo inſinuationem Reſcripti Cæſarei de 23. Nov. a. p. accuſandoque lapſum termini ad informandum præfixi, ſupplicat pro clementiſſima eventuali communicatione informatorialium, ad reinformandum, aut nunc decernendo in Exhibito de præſent. 16. præcitati menſis & anni petito Mandato caſſatorio & inhibitorio. appon num. 5. 6. & 7.

Fiat Reſcrip. excitatorium in conformitate prioris cum termino 2. menſium.

CONCLUSUM XXIX.

zum Jungen ſamtliche Lehen-Intereſſenten, in ſpecie Sophia Eleonora von Kayb als äktiſte und Lehnsträgerin puncto inveſtituræ über den halben Theil der Auen, die Cammer-Aue genannt, ſive Implorantiſcher Anwaldt von Harpprecht, ſub præſent. 20. Jan. a. c. ſupplicat humillime, pro clementiſſime prævia admiſſione ad præſtationem Juramenti fidelitatis impertienda nova Inveſtitura. num. 1. 2. & 3.

Würde ſupplicirender Anwaldt zuvorderiſt in termino duorum Menſium die behörige Vollmacht Nahmens der bey dieſen Lehen mit intereſſirten Anna Sybilla von Holtzhauſen überreichen, und hiernächſt darüber die Erläuterung beybringen, woher es komme, daß ſtatt der in dem letzten Lehen-Brief benannten Maria Magdalena von Glauburg nunmehro

ſich

sich eine sogenannte Sophia Magdalena von Glauburg als eine Lehens-Interessentin angebe, so ergehet demnächst ferner was Rechtens.

CONCLUSUM XXX.

Jovis 24. Martii 1746.

zu Maynz Ertz-Stift, contra den Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstadt puncto rehuitionis der halben Herrschaft Itter, sive Impetrantischer Anwaldt Brèe sub præsent. 10. Martii a. c. docendo ritè peractam insinuationem Concluſi de 14. Januarii nup. supplicat pro clementissime aut comminato modo pro concluſa acceptando decernendoque Rescripto paritorio, aut in eventum communicandis duplicis. appon. documentum Insinuationis.

Econtra Impetratischer Fürstlich-Hessen-Darmstädtischer Anwaldt von Middelburg sub præsent. 14. hujus, supplicat pro clementissime indulgendo termino quatuordecim dierum ad revidendum & decopiandum cum concluſo.

Idem sub præsent. 21. curr. exhibendo duplicas, supplicat humillime pro clementissime revocando, & annullando rescripto Cæsareo nup. emanato, nec non partem adversam ad primam instantiam, seu forum austregarum legalium ordinarium, cum condemnatione in expensas remittendo annexa quorumvis competentium ad locum debitum,

tum & legalem reſervatione ac proteſtatione expreſsâ. appon. lit. K. in duplo.

Communicentur Duplicæ Parti adverſæ ad Notitiam.

Zu Augſpurg Stift contra Chur-Pfaltz, und Dero Herzogthum Neuburgiſche Landſchaft puncto debiti, ſive Implorantiſcher Anwaldt De'Leau, ſub præſent. 26. Febr. nup. übergibt allerunterthänigſt abgenöthigte Vorſtellung und Bitte, pro clementiſſime decernendo Mandato pœnali S. C. de ſolvendo cenſus reſtantes, una cum Intereſſe moræ, aut immittendo in hypothecas. appon. 1. 2. 3. 4. 5. & 6. in duplo.

Idem ſub præſent. 17. hujus übergibt allerunterthänigſt gemüßigte Additional-Anzeig ad Exhibitum de 26. Febr. nup. cum iterato petito humillimo, pro clementiſſime decernendo Mandato de ſolvendo cenſus & Intereſſe a tempore moræ, ſecundum adjuncta, ſub num. 7. & 8. aut immittendo in hypothecam realem. appon. num. 7. & 8. in duplo.

Fiat Mandatum de ſolvendo reſtantes uſuras quincunces utriusque ſortis principalis, aut dimittendo hypothecam S. C. ſub pœna 5. Marcarum auri, annexa citatione ſolita, & termino duorum Menſium.

CONCLUSUM. XXXI.

zu Schwarzburg-Sondershauſen, verwittibte

wittibte Frau Fürstin, contra den regierenden Herrn Fürsten zu Schwartzburg-Sondershausen puncto Jurium muliebrium, & hæreditatis allodialis modo revisionis, sive revidirender Anwaldt Korneffer sub præsent. 26. a. c. übergibt allerunterthänigste Anzeige ad clementissimum Conclusum de 28. Januarii nup. mit allergehorsamster Bitte, um allergnädigste Abforderung derer in Registratura Imperiali aulica befindlichen Vicariats-Acten, gäntzlicher Aufhebung der beschwehrlichen Commission, und endlicher Revisions-Erkennung in conformitate petitorum, sub præsent. 7. Januarii a. c. appon. lit. A.

Würde supplicirender Anwaldt tausend Thaler loco sportularum zu Händen des Kayserlichen Reichs-Hof-Raths-Secretarii Hayeck von Waldstätten deponiren (worzu ihme Zeit zwey Monaten sub pœna desertionis angesetzet wird) so ergehet demnächst in puncto admissionis ad juramentum supplicationis, & communicationis libelli gravaminum fernerer Bescheid.

CONCLUSUM XXXII.

zu Kempten samtliches Bierbrauer-Handwerck, contra den Magistrat daselbst Rescripti puncto onerum & hospitationum militarium, sive Impetrantischer Anwaldt Joannelli sub præsenti 17. Febr. nup. übergibt allerunterthänigste Anzeige ad Conclusum de

14. curr. mit Bitte pro ex ibidem allegatis cauſis clementiſſime demandanda reſolutione ad bina exhibita de 24. Jan. nup. & 14. Febr. curr. & in conformitate petitorum, nec non ordinationis Cæſareæ ante centum annos publicatæ finaliter decidenda cauſa. appon. lit. A. & B.

1mo. Communicetur Exhibitum ſub præſent. vom 24. Januarii 1746. parti Impetratæ ad duplicandum ſub termino duorum Menſium.

2do. Injungatur beyder Theilen Mandatariis, in eben der Zeit gebührend ſich ad acta zu legitimiren.

CONCLUSUM. XXXIII.

von der Reck zu Steinfurth Frey-Herr Frantz Arnold puncto Inveſtituræ die Halbſcheid der Reck-Heeßiſchen Mannlehen, und freyen Stühle betreffend ſive Implorantiſcher Anwaldt von Middelburg ſub præſent. 7. hujus ſupplicat humillime pro clementiſſima admiſſione ad juramentum fidelitatis, & impertiendis literis Inveſtituræ. appon. num. 1. 2. 3. usque 15. incluſ.

1mo. Würde Supplicant zuförderſt vermittelſt Producirung eines beglaubten Stamm-Baums ſich zu der nachgeſuchten Lehen-Empfängnüs behörig legitimiren, mithin ſeine Deſcendenz a primo acquirente genugſam beybringen; annebſt

2do. die in Exhibito ſub præſent. von 7. Martii

Martii a. c. angeführte Theilung der Heeßischen Lehen vermittelst producirung des darüber errichteten Vergleichs entweder in originali, oder in beglaubter Abschrift ad acta übergehen; und übrigens 3tio. von allen zu diesem Feudo gehörenden Parzelen, eine richtige und ordentliche Specification übergeben, und übrigens præstanda præstiren, so erfolget weiterer Bescheid.

CONCLUSUM XXXIV.

Wetzlar, Stadt, puncto Investituræ & confirmationis Privilegiorum, sive Impetrantischer Anwaldt von Gullmann sub præsent. 14. hujus supplicat humillime pro clementissima renovatione Investituræ, & respective confirmatione Privilegiorum. appon. lit. A. B. C. D. & E.

Würden Supplicanten zuförderst beybringen, und behörig sich verantworten, warum selbige nicht in der zu recht behörigen Zeit das Lehen Quæstionis wieder gesonnen, und um die neue Investitur gebührender massen nachgesuchet, so erfolget sodann weiterer Bescheid.

CONCLUSUM XXXV.

zu Sachsen-Meinungen Herr Herzog Anton Ulrich puncto Successionis, sive besagter Herr Herzog in literis ad Imperat. sub dato 11. & præsent. 21. Martii a. c. exhibitis per

Neukirchen notificirt allerunterthänigst den, den 9ten hujus erfolgten Todes-Fall seines ältern mit-regierenden Bruders Herrn Herzog Friderich Wilhelm zu Sachsen-Meinungen, und die Deroselben dahero zugefallene solitarische Regierung, mit Bitte, um selben hiebey auf das kräftigste zu manuteniren, indessen aber auf einige Vorstellungen deren Agnaten, ohne ihne vorhero zu hören, und deren Anbringen zu Communiciren, in mindesten nicht zu reflectiren, vielweniger etwas zum Præjudiz zu verhängen, appon. lit. A.

Ponatur des Herrn Herzogs zu Sachsen-Meinungen allerunterthänigste Anzeige von dem Ableben weyland Herrn Herzogs Friederich Wilhelm zu Sachsen-Meinungen ad acta.

CONCLUSUM XXXVI.

Reichs-Ritterschaft in Francken Orts-Gebürg, contra Herrn Marggrafen zu Brandenburg-Culmbach, Dero Fürstliche Regierung zu Bayreuth & Consortes, puncto invasionis, arresti, spolii, incompetenter arrogatæ Jurisdictionis. & aliorum attentatorum, sive gedachte Reichs-Ritterschaft sub præsent. 10. Decembr. 1745. exhibet per à Middelburg höchst-nothgedrungene Bitte pro clementissime decernendo Mandato attentatorum revocatorio, cassatorio, expensarum & damnorum restitutorio ac inhibitorio de non amplius turbando, aut ullo alio modo offendendo,

dendo, desuperque idonee cavendo, S. C. pœnali cum citatione solita. appon. num. 1. usque 23. inclusive in duplo.

Würde der Supplicant ordentlich beybringen und bescheinigen, daß der Schlammersdorfische Wald, aus welchem das Holtz entführet worden, ein ohnmittelbahrer Reichs-Ritterschaftlicher Grund und Boden seye, so ergehet puncto petiti Mandati Cæsarei weitere Kayserliche Verordnung.

CONCLUSUM XXXVII.

zu Werden, und Helmstadt Abbt, contra seine renitirende Unterthanen des Dorfs Kettwig & Consortes, die Reichs- und Creyß-Præstanda betreffend, sive Impetrantischer Anwaldt Bree sub præsent. 26. Januarii a. c. docendo rite peractam insinuationem patentium ulteriorum, sed nondum secutæ nec sperandæ paritionis. Supplicat pro clementissime nunc decernenda Commissione ad exequendum, in Directorium Circuli Rhenani inferioris cum clausula conjunctim & seorsim. appon. num. 7. & 8.

1mo. Fiat petita Commissio ad exequendum auf die ausschreibende Herren Fürsten des Nieder-Rheinisch-Westphalischen Creyses, jedoch cum Clausula samt und sonders.

2do. Et cum inclusione deren in dieser Sach ergangenen Kayserlichen Patenten

und Rescripten, rescribatur iisdem, daß Sie denen Beklagten zu schuldiger Parition deren erlassenen Kayserlichen Befehlen annoch einen zwey monatlichen Terminum anzuberaumen, hoc effluxo aber mit der würcklichen Execution fortzufahren, und wie solches geschehen zu seiner Zeit anhero zu berichten hätten.

3tio. Eaque notificentur dem klagenden Abbten zu Werden und Helmstadt per Rescriptum.

CONCLUSUM XXXVIII.

zu Leiningen, und Dachsburg Graf Christian Carl Reinhard, contra den Chur-Pfälzischen Regierungs-Rath von Hallberg Mandati respective Citationis, sive Impetrantischer de rato & Mandato cavirender Anwaldt von Middelburg sub præsent. 5. Febr. nup. supplicat humillime pro clementissime decernendo Mandato pœnali de manutenendo & non turbando in possessione vel quasi juris collectandi, exigendisque oneribus Imperii, & aliis hactenus in pago Rucheim usitatis, cum citatione ad videndum vindicari dictum pagum, tanquam bonum avitum lineæ Falckenburgensis perpetuo Fidei - Commisso obnoxium, cum refusione expensarum & damni causati, & adhuc causandi, appon. num. 1. 2. 3. 4. & 5. in duplo.

1mo. Wird der Supplicant in causa Mandati

dati die beyde Extrema, nemlich die angegebene possessionem, vel quasi juris collectandi in dem Ort Rugheim, sodann die ex adverso erfolgte Turbation besser, als bishero geschehen, bescheinigen, so erfolget weitere Verordnung.

2do. Den Punctum Citationis belangend, wird selbigem aufgegeben, beyde causas von einander zu separiren, und in einer jeden förmlich- und besonders anzuruffen.

CONCLUSUM XXXIX.

zu Löwenstein-Wertheim Grafen, Johann Ludwig Vollrath, Friederich Ludwig, und Johann Philipp, contra Dero jüngere Gebrüdere Carl Ludwig und Wilhelm Heinrich, Grafen zu Löwenstein-Wertheim Rescripti in puncto turbationis & violentiarum in Juribus Condominii, sive Impetrantischer de rato & Mandato cavirender Anwaldt Vischer sub præsent. 18. Febr. a. c. übergibt höchst-bemüßigte fernerweite Beschwehrungs-Anzeige nunmehro auch à parte coimpetrata continuirend- und täglich sich vergrösserender Communions-widriger Thathandlungen, annexo petito, pro clementissime nunc contra coimpetratum comitem decernendo Mandatum cassatorium, & inhibitorium S. C. annexa citatione solita, appon. lit. T. cum subadjunctis. num. 1. usque 5. inclus.

Idem von Vischer sub præs. 25. Febr. nup.

übergibt allerunterthänigst-Nothgedrungene Anzeige ad Conclusum 16. elapsi bey Gelegenheit desselben sub aquila Cæsarea geschehener Insinuation, dem Kayserl. Notario zugefügter re- & verbal Injurien, mit Bitte, pro clementissime ob perpetratas ulteriores post insinuationem Contraventiones, & attentatum violentum, una cum declaratione in pœnam 20. Marcarum, auri Mandato Cæsareo infertam, decernendo Mandatum arctius inhibitorium de non amplius contraveniendo, nec ulterius attentando S. C. annexa citatione solita, excitandoque fiscali aulico, satisfaciendo Notario super illatis injuriis, nec non impertiendo retro jam petitum protectorium Cæsareum, atque reliquis intus indigitatis ordinationibus ferendis, & ob summum in mora periculum accelerandis. appon. num. 1. usque 9. ac ult. Concluſ. in duplo.

Idem sub præs. 25. Febr. ejusdem übergibt allerunterthänigst höchst-gedrungene Inhæsiv-Beschwehrungs Anzeige, nun so gar auch von dem Impetratischen Theil, mit grösstem Excess, und Land-friedbrüchigen Einfall, aus- und hervor gebrochener Vergewaltungen, mit Bitte, pro clementissime nunc etiam contra coimpetratum Comitem Carolum Ludovicum impertiendo, ad refrænandas ulteriores violentias Mandato pœnali cassatorio, inhibitorio, &de non offendendo, nec amplius turban-

turbando S. C. annexa citatione ſolîta. appon. lit. G. in duplo.

Idem ſub præſent. 3. currentis exhibendo Mandatum Procuratorium, ſupplicat pro clementiſſima ejusdem ad acta regiſtratione. appon. dictum Mandatum.

Idem ſub præſent. 14. hujus exhibendo ulterius Mandatum procuratorium, ſupplicat pro clementiſſime decernenda ejusdem communicatione partibus Impetratis, eisque ſimilem legitimationem injungendo. appon. dictum Mandatum.

Econtra Graf Carl Ludwig zu Löwenſtein-Wertheim ſub præſent. 5. Februar. ejusdem exhibet per à Vogel allerunterthänigſte Supplicas pro clementiſſime decernendo Mandato S. C. ob periculum in mora de promte & ante omnia reſtituendis ſpoliatis annuis reditibus hucusque præreptis ac retentis cum uſuris & ſumptibus cauſatis, addita imploratione humillima de præſtanda Cautione de non amplius turbando, ac in condominio hucusque turbatum, contra quoscunque manutenendo. cum adj. ſub lit. A. usque H. incluſ. in duplo.

Idem ſub præſent. 25. Febr. nup. übergibt allerunterthänigſte Anzeige ad humillimas ſupplicas de 5. Febr. nup. mit Bitte pro nunc ob periculum in mora clementiſſime decernendo Mandato S. C. de prompte & ante omnia reſtituendis annuis reditibus hucusque denegatis & ſpoliatis &c. cum ulteriori

petitione humillima de præstanda cautione de non amplius turbando, & in condominio contra quoscunque manutenendo. cum adj. sub lit. I. K. L. M. N. & O. in duplo.

In eadem der mit-regierende Graf zu Löwenstein-Wertheim, Wilhelm Heinrich, sub præsent. 25. Febr. curr. exhibet per à Vogel allerunterthänigste Supplicas pro clementissime superfedendo vel cassando Concluso de 26. Jan. nup. ex causis legitimis allatis, nec non de non amplius turbando & offendendo, aut impediendo in possessione vel quasi, & porro de melius probando seque ante condemnationem audiendo. appon. num. 1. in duplo.

Idem von Vogel sub præsent. 3. hujus producendo Mandatum procuratorium, supplicat pro clementissima ejusdem positione ad acta, & communicatione duplicati, nec non promovenda resolutione Cæsarea ad exhibita de 5. & 25. Febr. nup. appon. lit. P. in duplo.

In eadem Graf Wilhelm Heinrich zu Löwenstein-Wertheim in lit. ad Imperat. sub præsent. 25. Febr. a. c. zeigt allerunterthänigst an ad Conclusum de 26. Jan. nup. nebst allergehorsamster Bitte pro clementissime injungendo Impetrantibus fratribus ad omnia, donec ulterior resolutio Cæsarea emanaverit, in statu quo, relinquendo, & respective in pristinum restituendo, expeditionem alte fati Concluſi suspendendo, ac producta à

parte

parte adversa, ad respondendum, seque justificandum, communicando. appon. dictum Conclusum.

Referuntur Exhibita, & Concluſum.

1mo. Fiat Mandatum ulterius gegen Grafen Wilhelm Heinrich, inhibitorium, cassatorium, restitutorium, & de non amplius turbando, vel contraveniendo pactis familiæ & legibus fundamentalibus condominii, nec ulterius gravando & offendendo, sed reditus percepto^s, & omnia in pristinum statum restituendo, damnaque & expensas resarciendo, atque in omnibus non via facti, sed Juris procedendo S. C. & cum extensione ad nova facta sub pœna dupli, annexa citatione solita & termino duorum Mensium.

2do. Fiat petitum Mandatum gegen Grafen Carl Ludwig, inhibitorium, restitutorium, cassatorium in specie Juramenti Georgio Wolffgango Schubert extorti, & de non offendendo, nec ulterius via facti, sed juris procedendo S. C. sub pœna 20. Marcarum auri, annexa citatione solita & termino duorum Mensium.

3tio. Fiat Commissio auf beyde ausschreibende Herren Fürsten des Fränckischen Crayſſes.

4to Cum inclusione Exhibitorum, wie auch deren in dieser Sach sowohl vorhero

als jetzo ergangener Verordnungen in originalibus, & respective in copiis, Rescribatur eisdem: Dieselbe würden darob des mehrern ersehen, was für grose Mißhelligkeiten und Irrungen zwischen denen 5. Brüderen, Grafen, zu Löwenstein-Wertheim, entstanden seyen, und wie allerdings zu besorgen stehe, daß solches weiters, und in grössere Thätlichkeiten ausbrechen möchte: Gleichwie nun Ihro Kayserliche Majest. bey diesem Reichs-Gräflichen Haus dergleichen Verwirrungen (zumahlen gar leicht Mord- und Todtschlag darab erfolgen könten) längerhin nicht nachsehen können, als hätten Allerhöchst-Dieselbe vor nöthig ermessen, denenselben hiermit die Kayserliche Commission, und zwarn sumpribus derer beyden Impetraten Grafen Carl Ludwig und Wilhelm Henrich aufzutragen. Es befehleten demnach Ihro Kayserliche Majestät allergnädigst, dieselbe hätte ohne Zeit-Verlust, jedoch mit möglichster Erspahrung der Kosten, und dahero jederseits nur einen Rath pro Commissario ad locum Wertheim abzuordnen, und den ernstlichen Bedacht dahin nehmen zu lassen, daß, soviel möglich, unter gesamten 5. Brüdern, und Grafen zu Löwenstein ein gütlicher Vergleich tentiret, dardurch die Ruhe, und Einigkeit hergestellet, mithin dieselbe zu ihrem, und ihres Lands eigenen Besten

amica-

amicabiliter auseinander gesetzet werden; zu welchem Ende Commissario Autoritate Cæsarea vor allen Dingen die beykommende Mandata und Verordnungen gehörigen Orts zu insinuiren, und dieselbe denen Gräflichen Räthen, Beambten, Bedienten und Unterthanen ordentlich zu publiciren, auch einen jeden derer selben zu derer stracken Befolgung anzuweisen, sonderheitlich aber dahin zu sehen hätte, damit dem gemeinschafftlichen Keller Hellmuth die Rechnungen abgenommen, dessen bisheriges Verhalten untersucht, immittelst aber derselbe seiner Instruction gemäß zu verfahren in nichts gehindert und von jedem derer Grafen dasjenige, so er etwa præripiret, conferiret, sodann in Betreff des gemeinschafftlichen Wein- Frucht- und Geld-Vorraths unter sammentlichen 5. Interessenten die nöthige Liquidation gepflogen, einem jeden der 5. Brüdern seine Rata zugetheilet und verabfolget werde. Wofern nun ein oder anderer derer Impetratischen Grafen, Carl Ludwig, oder Wilhelm Heinrich, auch des letztern Privat-Keller Nusch denen ergangenen Kayserlichen Verordnungen, gegen Verhoffen, sich ferner widersetzen, und auf ihrem sträflichen Ungehorsam beharren, oder mit unerlaubten Betrohungen sich weiters herauslassen, ja so gar mit Thätlichkeiten sich vergehen würden, oder auch

sonsten jemanden vorhanden seye, so durch seine üble Rathschläge mehrbesagte beyde Grafen zu dergleichen unerlaubten Thathandlungen verleithe; hätte Commissio ohne weiteren Auftrag, des oder derselben Personen sich sogleich zu versicheren, und dieselbe bis auf anderweite Kayserliche Verordnung in eine sichere Gewahrsam bringen zu lassen; wie nun so ein als anderes befolget worden, darüber seyen Ihro Kayserliche Majestät ihres förderlichen Berichts, und beygefügten commissarischen Gutachtens Zeit zwey Monat gewärtig.

Da übrigens ab dem zeitherigen Vorgang so viel abzunehmen seye, daß die anhero beybehaltene Communion unter gesammten 5. Brüdern in Ruhe und Einigkeit längerhin nicht bestehen dörffte; Als hätte Commissio wie die aus dieser Communion entspringende Inconvenienzien und Uneinigkeit gehoben, auch wie die Administration und Regierung in denen Gräflich Löwensteinischen Landen eingerichtet, und dardurch Ruhe und Einigkeit beybehalten werden mögte, an Ihro Kayserliche Majestät, gutächtlichen Vorschlag eodem termino einzuschicken.

5to. So viel die von dem Grafen Wilhelm Henrich den 7. Febr. nup. an dem geschwornen Kayserlichen Notario verübte Vergewaltigungen betrifft, excitetur

tur fiscus Cæsareus, und wird derselbe hiermit seines Amts erinneret, zu welchem Ende ihme auch die beyde Exhibita sub præsent. 25. Februar. nup. è Cancellaria zu communiciren wären.

6to. Idque notificetur denen 3. älteren Grafen, Johann Ludwig Borrath, Friederich Ludwig, und Johann Philipp, per Rescriptum, mit dem Auftrag, Ihro Kayserliche Majestät versehen sich zu Ihnen, Dieselbe würden bey vorseyender Kayserl. Commission auch ihres Orts ferners das ihrige beytragen, damit die Ruhe, und Einigkeit wiederum hergestellet, und ihr gesamtes Haus, und gantzes Land von dem betrohlichen Ruin errettet werde.

7mo. Communicentur die hinc inde übergebene Vollmachten alteris Exemplaribus ad acta repositis, & injungatur dem Grafen Wilhelm Heinrich, sich termino duorum Mensium ebenmäßig ad acta zu legitimiren.

CONCLUSUM XXXX.

von Creylsheim, Crafft Hannibal Commissionis puncto inculpati fratricidii, sive Impetrantischer Anwaldt von Lambrecht, sub præsent. 21. hujus stellet allerunterthänigst vor, ad Conclusum clementissimum de 24. Januar. nup. juncta ulteriori deductione Innocentiæ, & humillimo petito pro clementissime ex allegatis causis impertiendo plenario absolu-

solutorio. appon. num. 1. 2. 3. & 4. in duplo.

Cum inclusione Exhibiti de 21. hujus Rescribatur denen beyden Reichs-Ritterschafften, Oerter, Gebürg und Steigerwald, als ernannten Kayserlichen Commissariis, daß sie solches einsweilen ad acta zu legen, und zu seiner Zeit nebst denen andern Inquisitions-Actis in Conformitæt des den 21. Januarii. nup. ergangenen Concluſi, an eine Juristen Facultæt zu verschicken hätten.

CONCLUSUM XXXXI.

von Lentersheim, puncto Confirmationis sustentationis, sive Implorantischer de rato & Mandato cavirender Anwaldt von Middelburg, sub præsent. 21. hujus supplicat pro clementissime confirmanda constituta sustentatione filio, separatam œconomiam instituturo. appon. Lit. A. in duplo.

Cum inclusione Exhibiti rescribatur der Reichs-Ritterschafft, welche der Mandatarius ante expeditionem in Cancellaria zu benennen hat, um ihren Bericht und Gutachten, termino duorum Mensium anhero zu erstatten.

CONCLUSUM XXXXII.

Reichs-Ritterschafft in Schwaben, Orts Creichgau contra Chur-Pfaltz, Rescripti, puncto der Steuer-Collectation zu Ober- und Nie-

der

der Gimpern, sive Impetrantischer de rato ac mandato cavirender Anwaldt von Bischer, sub præsent. 17. Martii a. c. übergibt allerunterthänigste Anzeige und Bitte, pro clementissime in satisfactionem Concluſi de 26. Februarii a. c. decernenda communicatione accluſi exhibiti de præsent. 23. Martii 1749. appon. ult. Concluſ. cum. adj. sub sig.) in duplo.

Communicetur denuo dieses Exhibitum Parti Impetratæ um dermahleins denen unterm 9. May 1729. den 10. Januarii, 31. May, 20. Aug. 1730. 22. May 1731. und 10. Novemb. 1738. ergangenen Kayserlichen Decretis die schuldige Parition zu leisten, idque sub pœna litis pro conteſtata, & libelli pro confeſſato acceptandi.

CONCLUSUM XXXXIII.

Lunæ, 28. Martii 1746.

Creylsheimischel Vormundschafft betreffend, sive Implorantischer besagter Vormundschafft de rato ac Mandato cavirender Anwaldt von Middelburg sub præsent. 21. hujus übergibt allerunterthänigste Anzeige, des zwischen dem Kayserlichen Land-Gericht Burggrafthums Nürnberg, qua erbettenen Freyherrlich Crafft-Creylsheimischen Testaments-Execution und Fidei-Commiss-Pfleg, an einem, dann der Freyherrlich Creylsheimischen Vormundschafft über weyland Hannibal Friederich

derich von Craylsheim ex præmortuo filio nachgelassene acht minderjährige Nepotes, puncto debiti errichteten Transacts- und Vergleichs-Recessus am andern Theil, juncto petito humillimo pro clementissime ex causis adductis, ratihabendo & confirmando dictam transactionem, ponendoque illam ob futuram manutenentiam Cæsaream ad acta. appon. num. 1. & 2. in duplo.

1mo. Würde Implorant nach vorheriger herkommlichen Legitimation ad acta auch diejenige Schuld-Verschreibungen, worauf die Transaction geschlossen worden, in forma probante beybringen, so fort

2do. Auch die Crafft Craylsheimische Fidei-Commiss-Pflege, und Testaments-Executorion, um die Confirmation ebenfalls anruffen, so ergehet sodann wegen dieser letzteren die weitere Kayserliche Verordnung. Interim

3tio. Ponatur die allerunterthänigste Anzeige de præsent. 21. Martii 1746. ad acta.

CONCLUSUM XXXXIV.

Geüder, zu Heroldsberg auf Stein contra das Kayserliche Land-Gericht zu Onolzbach & Consortes puncto incompetentiæ Jurisdictionis, & attentatorum, sive Impetrantischer Anwaldt von Middelburg sub præsent. 18. Oct. 1743. docendo rite insinuatum exhibitum de præsent. 18. Oct. 1743. lapsumque termini, supplicat pro clement. eventualiter communi-

municanda responsione partis adversæ. appon. num. 62. & 63.

1mo. Ponatur Documentatio factæ Insinuationis Exhibiti de præsent. 18. Oct. 1743. ad acta.

2do. Detur dem Kayserlichen Land-Gericht des Burg-Grafthums Nürnberg zu Onoltzbach adhuc ex officio terminus duorum Mensium ad satisfaciendum Concluso de dato 8. Januarii a. c. sub priori præjudicio.

Winter, & Consortes, contra Muscat, puncto Privilegii über die Spiegel-folien, sive Impetratischer Anwaldt von Middelburg sub præsent. 14. Martii a. c. docendo præstitam cautionem mediante Instrumento desuper erecto, supplicat pro clementissime ponendo ad acta, & in vim judicati manutenendo relaxandoque in hunc finem Rescripto ad Magistratum Noricum. appon. num. 5. & 6. in duplo.

1mo. Ponatur das Cautions-Instrument ad acta, und soll hierüber tanquam super re judicata gehalten werden. Idque

2do. Notificetur dem Magistrat zu Nürnberg per Rescriptum.

CONCLUSUM XXXXV.

Nürnberg, contra Brandenburg-Bayreuth & Consortes Mandati S. C. puncto devastationis sylvarum, sive Impetratischer Anwaldt von Harpprecht, sub præsent. 28. Februarii

bruarii nup. exhibendo die in Exceptionibus ſub- & obreptionis ſub præſent. 17. April 1744. noch beyzubringen vorbehaltene Documenta, ſupplicat pro clementiſſime deſuper reflectendo, & vel nunc caſſando emanatum Mandatum Cæſareum per falſa narrata emendicatum, cum condemnatione Partis Impetrantis in expenſas & damna frivole cauſata. appon. Lit. R. S. T. & U. in duplo.

Communicetur & hoc Exhibitum de 28. Februarii nup. Parti Impetranti um ſich auch hierüber Termino duorum Menſium replicando vernehmen zu laſſen.

CONCLUSUM XXXXVI.

von Walßleben, und von Wangelin, Curatorio nomine Adam Friederich von Flotow, contra die verwittibte v. Flotow, appellationis, ſive appellantiſcher Anwaldt von Middelburg, ſub præſent. 26. Novemb. a. p. bittet allerunterthänigſt pro clementiſſime concedenda intus petita communicatione literarum informatorialium è cancellaria. appon. Lit. D.

In eadem die zum Fürſtlich-Mecklenburgiſchen Land- und Hof-Gericht verordnete Præſidenten, Vice-Præſidenten, und Aſſeſſores in lit. ad Imperat. ſub dato 5. & præſent. 26. Novemb. 1745 exhibitis per a Middelburg zeigen allerunterthänigſt an, warum auf das bereits Anno 1744. ſub dato Franckfurt, den 26. Junii, ergangene Kayſerliche Reſcriptum die darduch allergnädigſt anbefohlene Berichts Abſtattung

tung nicht erfolget seye, mit Beyschliessung, anstatt dessen, deren rationum decidendi von denen von auswärtigen Rechts-Gelehrten verfaßten Urtheln zu Kayserlicher Majestät erleuchtester Beurtheilung, und weiterer allergerechtest gefälligen Verfügung. appon. rationes decidendi sub Lit. A. & B.

1mo. Können die an statt des Berichts von dem Judicio a quo eingeschickte zwey Universitäts Sentenzen, una cum rationibus decidendi, parti appellanti e Cancellaria verabfolget werden.

2do. Detur Parti Appellanti terminus duorum Mensium zu Erstattung des Gegen-Berichts sub pœna desertæ appellationis.

CONCLUSUM XXXXVII.

Dietmansteinische Güther Theilung betreffend, sive der verwittibten Frau Generalin von Martigni, gebohrnen von Weix Curatoris, D. Hertzogs, Anwaldt von Fernau, sub præsent. 18. hujus übergibt allerunterthänigste Anzeige, allschon beschehener Insinuation clementissimi Concluſi de 7. Decemb. a. p. an den Gräflich Schönburgischen Agenten in satisfactionem Membri 2di Concluſi de 10. curr. Martii mit Bitte, pro clementissime nunc deferendo ulterioribus petitis Exhibiti de præsent. 25. Februarii nup.

Wird nunmehro die Documentatio Factæ insinuationis an den Gräflich Schönburgi-

burgischen Agenten von Lamprecht, vor hinlån lich angenommen, deturque ex officio partibus Impetratis terminus duorum Mensium, um binnen deſſelben ſo gewiß die Nothdurfft auf das Impetrantiſche Geſuch zu verhandlen, als ſonſten in Verbleibung deſſen die Impetrantiſche Erbs-Anforderung vor eingeſtanden hiermit angenommen ſeyn, und fernere Kayſerliche allergerechteſte Verfügung in der Sache ergehen ſolle.

CONCLUSUM XXXXVIII.

von *S. Vincent*, Freyherr Albrecht Sebaſtian, und Johann Rupert, contra die Pfaltz-Neuburgiſche Regierung, Mandati, puncto turbatæ Jurisdictionis & ſpolii, ſive Impetrantiſcher de rato & Mandato cavirender Anwaldt von Viſcher, ſub præſent. 21. Januarii a. c. übergibt allerunterthånigſt höchſt beſchwehrende wiederholte Anzeige ad Mandatum pœnale S. C. de 3. Julii 1744. hucusque non ſecutæ paritionis, ſed ejus loco commiſſorum & hactenus continuatorum attentatorum, annexo petito humillimo, pro clementiſſime nunc, ob non factam paritionem, decernendo Mandato arctiori S. C. cum extenſione ad nova attentata, ſub pœna dupli & condemnatione in pœnam priori inſertam. appon. Lit. A. B. C. D. & E. in duplo.

Idem ſub præſent. 1. curr. exhibendo Mandatum procuratorium, ſupplicat pro ejus-

ejusdem positione ad acta & maturanda resolutione ad exhibitum de præsent. 21. Januarii nup. ejusque petito deferendo. apon. Lit. F. in duplo.

1mo. Communicetur Partis Impetrantis Mandatum procuratorium de præsent. 1. hujus Parti Impetratæ altero exemplari ad acta reposito. Und wird dem Chur-Pfältzischen Mandatario aufgegeben, sich sub pœna 3. Marcarum argenti intra terminum duorum Mensium ebenfalls zu legitimiren.

2do. Würde Pars Impetrans de facta insinuatione Concluſi Vicarialis de dato 20. August. 1745. behörig dociren, ergehet sodann ferners, was Rechtens.

3tio. Hat die unter dem 6. Septemb. 1745. gebettene Extensio nicht statt; woferne aber Implorant das eingeklagte Factum, des hinweg genommenen Wagens und Früchten, ad Mandatum besser qualificiren, und desfalls besonders anruffen würde, folget darauf ebenfalls weitere Kayserl. Verordnung.

CONCLUSUM XXXXIX.

Ritterin, contra Nassau-Weilburg, und Dero Beamte zu Kirchheim, Rescripti, puncto denegatæ justitiæ, sive Impetrantischer Anwaldi Neukirchen sub præsent. 12. Novemb. 1744. übergibt allerunterthänigte Replicas jun-

Eto humillimo petito legali. appon. Lit. O. P. & ult. Concluſ.

In eadem Impetrantiſcher Anwaldt von Lamprecht, ſub præſent. 17. hujus übergibt allerunterthänigſte Anzeige ad Exhibitum de præſent. 12. Novemb. 1744. ac legitimationem ad acta, mit der wehmüthigſten Bitte, pro clementiſſime deferendo petitis humillimis replicarum ac dictam legitimationem ad acta ponendo. Cum adj. Lit. G. ac ult. Concluſ.

Econtra Impetratiſcher Anwaldt von Harprecht, ſub præſent 12. Nov. 1744. accuſando lapſum termini ultimati ad replicandum ſub iterato præjudicio præfixi, ſupplicat humillime pro clementiſſima eventuali replicarum communicatione, aut nunc in contumaciam deferendo retro petitis. appon. ult. Concluſ.

Communicetur Partis Impetrantis Mandatum Procuratorium Parti Impetratæ, & injungatur ei, ut ſub termino duorum Menſium, ſub pœna trium Marcarum argenti, ſe pariter ad acta legitimet, quo prævio referuntur acta.

CONCLUSUM L.

Würth, contra Brutſcher, puncto ſpolii ſive beſagter Würth ſub præſent. 21. hujus ſupplicat humillime pro clementiſſime decernenda Commiſſione & Salvo Conductu. Cum 2. adj.

1mo. Iſt das unförmliche, und mit vielen unerlaubten Anzüglichkeiten angefüllte Exhibitum

hibitum des Imploranten Würth demselben zerrissener zuruck zu geben, als welcher nachmahl ein vor allemahl von hier ab- und behöriger Orten verwiesen wird, mit dem Verwarnen, daß bey fernerer Kayserlicher Majest. dergestalten ungebührlicher Behelligung gegen ihn mit der ehemahl allschon comminirten Gefängniß-Straffe verfahren werden solle.

2do. Cum Notificatione hujus recribatur dem Herrn Fürsten und Bischoffen zu Augspurg, denen ehemahligen Verordnungen, insonderheit vom 14. Sept. 1742. gemäß, dem Würth; auf sein Anmelden, Justiz wiederfahren, und ihn den an Kayserliche Majestät genommenen Recurs nicht entgelten zu lassen.

CONCLUSUM LI.

Jovis 31. Martii 1746.

von Bömelberg, Freyherr, Johann Marquard, contra das Kayserliche Land-Gericht in Schwaben, der Mahlstadt Altdorff, genannt Weingarten, wie auch die Catholische Cassa zu Biberach, appellationis, sive appellantischer de rato & mandato cavirender Anwaldt von Fernau, sub præsent. 7. Januar. a. c. übergibt allerunterthänigste Anzeige des incompetenter genommenen Recursus an das Kayserliche Land-Gericht in Schwaben, und dagegen interponirten Appellation, mit Bitte, pro clementiss.

sime decernendis plenis appellationis processibus, sed suspensa eorum expeditione, relaxando intus petito respective Rescripto & Decreto pœnali ad tollendum gravamen. Cum adj. num. 1. usque 8. inclus. in duplo.

Idem sub præsent. 21. Januarii ejusdem, übergibt allerunterthänigste höchst gemüßigte Anzeige und Bitte, pro clementissime ob summum in mora periculum maturanda resolutione ad Exhibitum de præsent 7. curr. Januarii cum delatione petitorum. appon. num. 9. in duplo.

Idem sub præsent. 18. Februar. nup. zeiget ferners an, annoch continuirende attentaten, und Bitte, pro clementissime ob præsens in mora periculum maturanda resolutione ad exhibita de præsent. 7. & 21. Januarii nup. cum præsenti, decernendoque retro petito Rescripto inhibitorio, & respective decreto pœnali. appon. num. 10. in duplo.

Idem sub præsent. 28. hujus exhibiret allerunterthänigst anderweite Anzeige und Bitte, pro clementissime, ob sum̃um in mora periculum, maturanda resolutione ad Exhibita de præsent. 7. & 21. Januarii ac 18. Februarii nup. ut & ad præsens decernendo retro petito Rescripto inhibitorio, respective & decreto pœnali. appon. num 11. in duplo.

Cum inclusione Exhibitorum de præsent. 7. & 21. Januarii 1746. 18. Feb. und 26. Martii 1746. rescribatur dem

Kay-

Kayserlichen Land-Gericht in Schwaben, der Mahlstadt Altdorff, genannt zu Weingarten, um Bericht, mit dem Anhang, biß auf fernere Kayserliche Verordnungen mit allen weitern Verfahren still zu stehen, cum termino duorum Mensium.

CONCLUSUM LII.

zu Laage, sammentliche Adeliche eingepfarrte, wie auch Burgermeister und Rath daselbst, contra Carl Leopold Schultzen, appellationis, in puncto strittiger Priester-Wahl, sive besagter Pastor Schultz, sub præsent. 18. Januar. a. c. übergibt per a Fernau allerunterthänigste Vorstellung und Bitte, pro clementissime confirmando intus memorato protocollo, & ordinando functionem officii Pastoralis pro electo vocato, ordinato, & introducto pastore Schulzen, una cum condemnatione appellantium in omnes expensas, damna & interesse, aut saltem injungendo examine testium ad magis firmandum dictum Protocollum electionis, & hinc juvandis Parochianis Laagensibus. appon. Lit. A. B. C. in duplo.

Idem sub præsent. 7. Februar. nup. übergibt per a Fernau allerunterthänigsten Nachtrag, ad Exhibitum de præsent. 18. Januar. mit Bitte, pro desuper clementissime reflectendo, & intus petitis deferendo. appon. Lit. D. & E. in duplo.

Comunicentur beyde appellantische Exhibita de præsent. respective 18 Januar. und 7. Februar. denen Appellantibus, jedoch pur und lediglich in der Absicht, um sich wegen angegebener Unrichtigkeit des jetzo ad acta gekommenen Prothocolli Electionis, nach Vorschrifft der Mecklenburgischen Kirchen-Ordnung, und übrigen Geistlichen Landes-Gesetzen, oder Gewohnheiten, weniger nicht, wegen derer dem Burgermeister Kahr zu Schuld gelegten Eingriffe in die Pfarr-Einkünffte, binnen Zeit zweyer Monathen so gewiß, jedoch in möglichster Kürtze hinlänglich vernehmen zu lassen, als sonsten der weiteren Handlung ohnerwartet ad decisionem causæ vorgeschritten werden soll.

CONCLUSUM LIII.

von Stetten contra von Stetten puncto dissidii matrimonii, nunc executionis, in specie sumptuum Comissionalium, sive Reichs-Ritterschaftlich-Rhön-Werrisch-de rato ac Mandato cavirender Anwald von Middelburg, sub præsent. 22. hujus edocendo allerunterthänigst in actis & actitatis gegründete Contumaciam in non solvendo sumptus Commissionales a parte Impetrata commissam, petit humillime pro clementissime ad eos exigendos renovanda Commissione Cæsarea, & desuper ferenda ordinatione congrua.

grua. appon. num. 1. 2. & 3. cum subadjunctis ad Num. 1. A. B. C. D. & E. in duplo.

Communicetur das Impetrantische Exhibitum de præsent. 22. Martii 1746. dem Impetraten von Stetten mit der Auflage, binnen zwey Monathen dem injuncto vicariali vom 9. Augusti 1745. so gewiß Folge zu leisten, als sonsten die Commissions Kösten, ohne ferneres verweilen, ex officio moderirt, und puncto Commissionis ad exequendum alsogleich ergehen solle, was sich rechtlicher Ordnung nach gebühret.

CONCLUSUM LIV.

Schmid, weyland Johann Jacob nachgelassene Erben, contra Sachsen-Weymar, Rescripti, in puncto recuperandæ possessionis, & suspect. Jud. sive Impetrantischer Anwaldt von Harppprecht sub præsent. 7. Martii a. c. legitimando se ad acta, petit humillime pro clementissima ejus respective registratione & communicatione, injungendoque Mandatario partis adversæ parilem legitimationem. appon. sig. O.). & ♂ in duplo.

Idem sub præsent. 7. hujus übergibt allerunterthänigste Abfertigung der Fürstlich-Impetratischen ferneren Vorstellung in satisfactionem Concluſi de 4. Sept. 1745. cum humillimo perito, pro clementissime jam ferendo

Or-

ordinationes Cæſareas magis ſerias, decernendoque retro petitam Commiſſionem ad exequendum in regem Poloniæ, qua Electorem Saxoniæ. appon. ult. Concluſ. in duplo.

Econtra Impetratiſcher Anwaldt von Gullmann, ſub præſent. 18. currentis Martii, accuſando lapſum termini jam de 19. Nov. 1744. ad replicandum ultimato præfixi, ſupplicat pro clementiſſimæ jam deferendo petitis humillimi Exhibiti de præſent. 4. Nov. 1743. repellendo partem Impetrantem a limine Excelſiſſimi hujus Judicii, & remittendo ad forum competens primæ Inſtantiæ, cum refuſione expenſarum. appon. num. 5. 6. 7. 8. & 9. in duplo.

Referuntur Exhibita, & Concluſum.

1mo. Communicetur Mandatum procuratorium partis Impetrantis dem Fürſtlichen Impetratiſchen Theil altero exemplari ad acta repoſito.

2do. Wird dem Herzoglich-Impetratiſchen Anwaldt aufgegeben, ſich intra terminum duorum Menſium ebenfals unter Straf drey Marck Silbers ad acta zu legitimiren.

3tio. Hoc facto referuntur Acta.

CONCLUSUM LV.

Vöhlin, Frey-Herr von Frickenhauſen, Johann Joſeph, Adminiſtrator und Lehen-Träger, für ſich und im Nahmen ſeines minderjährigen

rigen Vetters, Franz Carl Böhlin, puncto Investituræ über den Blutbann in der Herrschaft Chiffen, und den Hof zu Halbertshoffen, sive Implorantischer Anwald von Bischer, sub præsent. 1. Martii a. c. supplicat pro clementissime impertienda Investitura, admittendoque ad Juramentum homagiale. appon. lit. A. B. C. usque I. inclusive.

Würde Supplicant die beyden letzten Lehen-Brieffe de anno 1730. von der Kayserlichen Reichs-Hof- oder Chur-Maynzischen Cantzley vidimirter, ingleichen die abgängige Vollmachten derer mit zu belehnen seyenden übrigen Lehens-Agnaten, und das Curatorium der seinem minderjährigen Vettern, Franz Carl Böhlin von Frickenhausen bestellten Vormündern in forma probante beybringen, zugleich auch dem Reichs-Hof-Räthlichen Conclusо vom 13. Augusti 1744. gebührend geleben, und beynebens, wer zur Zeit der in gedachten 1730. Jahr erfolgten Belehnung, und seit deme, in dem würcklichen Besitz und Genus des Blutbanns zu Chiffen sowohl als des Hofs zu Halbertshoffen nach und nach gewesen, oder daran einigen Antheil gehabt, und noch habe, nebst Beylegung eines vollständig- und verläßlichen Stamm-Baums glaubwürdig anzeigen; übrigens aber dem letzten gemeinen Bescheid gemäs, über jedes dieser

ser Lehn-Stücken in zwey besondern, nach obiger Vorschrift instruirten Exhibitis anruffen, zu welchem allem ihm hiermit Zeit von zwey Monath anberaumet wird, folgt alsdann fernerer Bescheid.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Vollständige Samlung von Actis Publicis und Staats-Schriften zum Behuf Der neuesten Welt- und Teutschen Reichs-Geschichten, unter Kayser Franz

Bd.: 2

Frankfurt am Mayn 1749

Bamberg, Staatsbibliothek -- .9 K 4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11399309-2
VD18 10736425-002